

FVF  
FORUM VORMÄRZ FORSCHUNG  
Jahrbuch 2009

Literatur und Recht  
im Vormärz

AISTHESIS VERLAG

AV

Kuratorium:

Olaf Briese (Berlin), Erika Brokmann (Detmold), Birgit Bublies-Godau (Bochum), Claude Conter (Luxemburg), Norbert Otto Eke (Paderborn), Jürgen Fohrmann (Bonn), Gustav Frank (München) Martin Friedrich (Berlin), Bernd Füllner (Düsseldorf), Detlev Kopp (Bielefeld), Rainer Kolk (Bonn), Hans-Martin Kruckis (Bielefeld), Christian Liedtke (Düsseldorf), Harro Müller (New York), Maria Pormann (Köln), Rainer Rosenberg (Berlin), Peter Stein (Lüneburg), Florian Vaßen (Hannover), Michael Vogt (Bielefeld), Fritz Wahrenburg (Paderborn), Renate Werner (Münster)

FVF  
FORUM VORMÄRZ FORSCHUNG

Jahrbuch 2009  
15. Jahrgang

# Literatur und Recht im Vormärz

herausgegeben von  
Claude D. Conter

AISTHESIS VERLAG

Das FVF im Internet: [www.vormaerz.de](http://www.vormaerz.de)

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek  
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation  
in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische  
Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Das FVF ist vom Finanzamt Bielefeld nach § 5 Abs. 1  
mit Steuer-Nr. 305/0071/1500 als gemeinnützig anerkannt.  
Spenden sind steuerlich absetzbar.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge müssen nicht  
mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen.

Redaktion: Detlev Kopp

Print-Ausgabe: 2010, ISBN 978-3-89528-772-5

© Aisthesis Verlag Bielefeld 2020  
Postfach 10 04 27, D-33504 Bielefeld  
Satz: Germano Wallmann, [www.geisterwort.de](http://www.geisterwort.de)  
Alle Rechte vorbehalten

ISBN 978-3-8498-1636-0  
[www.aisthesis.de](http://www.aisthesis.de)

# Inhalt

## I. Schwerpunktthema: Literatur und Recht im Vormärz

*Claude D. Conter (Luxemburg)*

Literatur und Recht im Vormärz. Einleitung ..... 11

### *1. Wechselbeziehungen zwischen Rechts- und Literatursystem*

*Michael Niehaus (Dortmund)*

Gutachterlichkeit ..... 23

*Holger Steinberg / Sebastian Schmideler (Leipzig)*

Der Fall Woyzeck – Historische Quellen, zeitgenössische Diskurse .... 41

*Wilfried Sauter (Essen)*

Freiheitskampf und Strafgericht. Das Zuchthaus als Lebensort  
revolutionärer Publizisten und als Objekt des politischen Diskurses .... 59

*Christine Haug (München)*

Ernst Steiger – ein deutsch-amerikanischer Zeitungsagent,  
Verleger, Buchhändler und Nachdrucker in New York ..... 81

### *2. Rechtsverhandlungen in der Vormärzliteratur*

*Joachim Linder (München)*

Gründungsszenen der Genreliteratur. Adolph Müllners Erzählung  
*Der Kaliber* (1828/29) am Beginn der deutschen Krimigeschichte .... 105

*Anna Busch (Berlin)*

Julius Eduard Hitzig und die öffentlichkeitswirksame  
Popularisierung des Rechts ..... 123

*Barbara Tumfart (Wien)*

„... von einem ruchlosen Banditen zerfleischt“.  
Der Wiener Kriminalfall Jaroszynski (Frühjahr 1827) in Wirklichkeit  
und Fiktion – eine publizistische und literarische Spurensuche ..... 137

*Peter Rippmann (Basel)*  
Gotthelfs irdische und himmlische Gerechtigkeit ..... 155

### *3. Liberalismus, Rechtsgeschichte und Rechtsphilosophie im Vormärz*

*Kaspar Renner (Berlin)*  
Wie poetisch ist das Recht?  
Jacob Grimm zwischen Etymologie und Topik ..... 173

*Christoph Schmitt-Maaß (Halle/Saale)*  
Die Einheit, der Gang und die Macht der Poesie.  
Die Poetologie der Rechtsgeschichte bei Savigny und den Brüdern  
Grimm und ihre Folgen für die Literatur(geschichte) des Vormärz ..... 189

*Eva Maria Werner (Innsbruck)*  
Das Rotteck-Welckersche Staatslexikon ..... 205

## **II. Weitere Beiträge**

*Inge Rippmann (Basel)*  
„der deutschen Revolution eine Eisenbahn eröffnen“  
Ludwig Börne und die Moderne. Ein kritischer Nachtrag  
zum Jahrbuch 2008 ..... 223

## **III. Rezensionen**

Dietmar Goltschnigg/Hartmut Steinecke (Hgg.): Heine und  
die Nachwelt. Geschichte seiner Wirkung in den deutschsprachigen  
Ländern. Texte und Kontexte, Analysen und Kommentare. Bd. 1:  
1856-1906. Bd. 2: 1907-1956 (*von Peter Stein*) ..... 231

Barbara Potthast: Die Ganzheit der Geschichte.  
Historische Romane im 19. Jahrhundert (*von Anne-Rose Meyer*) ..... 234

Kleist-Handbuch. Leben – Werk – Wirkung (*von Andreas Wicke*) ..... 238

Christoph Suin de Boutemard (Hg.): Band 1: Heinrich Albert Oppermann. Zivilgesellschaftliches Handeln in historischer und aktueller Perspektive. St. Ingbert: Röhrig, 2007. Band 2: „Von Deutschen überhaupt“. Mentalitätswandel zwischen aufklärerischem Kosmopolitismus und Nationalismus (von <i>Wolfgang Obermaier</i> ) .....	240
Monica Klaus: Johanna Kinkel, Romantik und Revolution <i>und</i> Liebe treue Johanna! Liebster Gottit! Der Briefwechsel zwischen Gottfried und Johanna Kinkel 1840-1858 (von <i>Wilfried Sauter</i> ) .....	248
Hoffmann von Fallersleben. Internationales Symposium Corvey/Höxter 2008 (von <i>Jürgen Hinrichs</i> ) .....	251
Christian Dietrich Grabbe. Der Cid. Große Oper in 2 – 5 Akten. Text – Materialien – Analysen (von <i>Margaret A. Rose</i> ) .....	253
Gabriele Sellner: „Die Sterne haben mirs gesagt für Dich“. Vereinigung von Poesie und Philosophie in Bettina von Arnims „Die Günderoode“ (von <i>Malte Völk</i> ) .....	256
Karl Ernst Laage: Theodor Storms öffentliches Wirken. Eine politische Biografie (von <i>Jesko Reiling</i> ) .....	259
Alexander Ritter (Hg.): Charles Sealsfield. Lehrjahre eines Romanciers 1808-1829. Vom spätjosephinischen Prag ins demokratische Amerika (von <i>Hans-Wolf Jäger</i> ) .....	261
Norbert Mecklenburg: Der Fall <i>Judenbuche</i> . Revision eines Fehlurteils (von <i>Peter Stein</i> ) .....	264
Literarische Harzreisen. Bilder und Realität einer Region zwischen Romantik und Moderne (von <i>Ulrike Stamm</i> ) .....	268
Petra Hartmann: Zwischen Barrikaden, Burgtheater und Beamtenpension. Die verbotenen jungdeutschen Autoren nach 1835 (von <i>Florian Väßen</i> ) .....	271
Lilian Landes, Carl Wilhelm Hübner (1814-1879). Genre und Zeitgeschichte im deutschen Vormärz (von <i>Margaret A. Rose</i> ) .....	273



Gabriella Wollenhaupt: Leichentuch und Lumpengeld (von <i>Christina Ujma</i> ) .....	276
---	-----

### **III. Mitteilungen**

Personalia .....	281
Aufruf zur Mitarbeit .....	282

I.  
Schwerpunktthema:

Literatur und Recht  
im Vormärz



Claude D. Conter (Luxemburg)

## Literatur und Recht im Vormärz. Einleitung

Schwerpunktthema des vorliegenden Jahrbuches des FVF ist das Verhältnis von Literatur und Recht im Vormärz, ein seit den Anfängen der Vormärzforschung zentraler und kontinuierlich bearbeiteter Problemaufriss mit hoher Relevanz für das Verständnis der Literatur nach den Karlsbader Beschlüssen vom 20. September 1819. Die hier versammelten Beiträge stehen daher einerseits in der Kontinuität bisheriger Beschreibungsmodelle vormärzlicher Literatur. Sie beschreiten andererseits neue Wege, insofern sie das traditionell auf die Zensur fokussierte Interesse am Verhältnis von Literatur und Recht erweitern. Sie knüpfen zudem an die vielfältigen Studien zu den Wechselbeziehungen zwischen Recht und Literatur im Allgemeinen an, die in den letzten Jahren unter dem anregenden Impuls der *Law-and-Literature*-Bewegung in den Literatur- und Geisteswissenschaften ein besonderes Interesse hervorgerufen haben. Es ist folgerichtig, dass das FVF auch diese Ansätze aufgreift, abwägt und für seinen Gegenstand fruchtbar macht.

Trotz der Fülle neuer Detailstudien, die die internationale *Law-and-Literature*-Bewegung in außerordentlicher methodologischer und inhaltlicher Breite hervorbringt, lassen sich mindestens vier verschiedene Forschungsfelder hervorheben, denen die Mehrheit der Publikationen zuzuordnen ist:

1. Unter dem Begriff ‚Law in Literature‘ erscheinen Studien über das in der Literatur dargestellte Recht. In diesen motiv- und themengeschichtlichen Arbeiten stehen literarische Verhandlungen von rechtstheoretischen und -praktischen Aspekten im Mittelpunkt, wobei strafrechtlichen Prozessen eine besondere Aufmerksamkeit zukommt. Unter methodologischen Gesichtspunkten werden nicht selten rechtshistorische Hintergründe rekonstruiert, vor denen die Interpretation spezifisch literarischer Verhandlungen erfolgt.

2. Unter dem Schlagwort ‚Law and Literature as Language‘ wird Recht und Literatur jeweils eine vergleichbare Funktion als Medium kultureller Kommunikation und kultureller Selbstverständigung in der Gesellschaft zugewiesen. Textartenanalytische Arbeiten etwa zur Gattung der Gerichtsrede, des Verhörs oder des Gutachtens sind in diesem Zusammenhang zu nennen.

3. ‚Law as Literary Movement‘ vereint als Dachbegriff jene Studien, in denen rechtliche Entwicklungen unter historischen Gesichtspunkten mit

literaturhistorischen und -ästhetischen oder geistes- und ideengeschichtlichen Entwicklungen parallelisiert werden. Dazu gehört auch die Diskussion über literaturwissenschaftliche Methoden zur hermeneutischen Auslegung juristischer Texte.

4. ‚Law and Literature as Ethical Discourse‘ schließlich beschäftigt sich mit moralethischen Wirkungen von Literatur und Kunst. Diese Studien knüpfen unmittelbar an literaturästhetische und -theoretische Arbeiten zu einem historischen Literaturverständnis einer Epoche an. Andere Fragestellungen im Anschluss an die *Law-and-Literature*-Bewegung beziehen sich auf die Dichterjuristen, die Geschichte und Theorie der poetischen Gerechtigkeit und des gerechten Lebens sowie auf gattungstypologische Überlegungen von der Kriminal- bis zur Täterliteratur.

Für die Zeit des Vormärz sind solche Fragestellungen nach den Wechselbeziehungen von Literatur und Recht besonders fruchtbar – nicht zuletzt, weil es auch zu den Überzeugungen der Zeit selbst gehört, dass „recht und poesie miteinander aus einem bette aufgestanden waren“, wie Jacob Grimm in seinem Aufsatz *Von der Poesie im Recht* (1816) schrieb. Von den zuvor genannten, mittlerweile oft gängigen Interessen der Law-and-Literature-Bewegung, lassen sich mehrere mit Blick auf die textuelle Produktion im Vormärz produktiv umsetzen.

Die hier im Jahrbuch versammelten Beiträge sind nach drei thematischen Schwerpunkten angeordnet und spiegeln zugleich momentane Forschungsinteressen des FVF wider: *Erstens* wird die Bedeutung des Rechts und des Rechtssystems für das Schreiben, die Veröffentlichung und den Vertrieb von Büchern herausgestellt und werden bisherige literatursoziologische Fragestellungen somit weitergeführt. *Zweitens* wird Recht als Motiv und Thema in literarischen und publizistischen Schriften beschrieben, wobei Strafrechtsprozesse in den Mittelpunkt rücken. Hierbei wird Recht als Interpretationskategorie für das Symbolsystem Literatur erschlossen. Diskutiert werden auch Rechtsvorstellungen in der Literatur oder literarische Thematisierungen des Rechts, bei denen die Sichtweisen von Beteiligten (vom Täter bis zum Richter) ebenso wie ganze Gerichtsprozesse verhandelt werden. Zudem wird das Verhältnis von Recht und Gerechtigkeit in diesen Beiträgen vorgestellt. Schließlich wird *drittens* der rechtsphilosophische Kontext diskutiert und zugleich die Bedeutung literatur- und sprachgeschichtlicher Prozesse infolge der Wirkung der historischen Rechtsschule auf die Autoren in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts herausgestellt.

## 1. Wechselbeziehungen zwischen dem Rechts- und Literatursystem

Literatur wird im Vormärz nicht nur als ein politisches Medium verstanden, sondern dezidiert auch als ein justitiales, als eine stets auch der Gerichtsbarkeit unterworfenen Sache. Bezogen auf die Literatur und Kultur des Vormärz galt das Interesse am Thema Literatur und Recht bislang überwiegend Fragen der Zensur: Die rechtliche Regulierung des Literaturbetriebs und des Pressewesens war ein zentrales Charakteristikum textueller Produktion ab 1819 in der von Metternich dominierten politischen Landschaft. Entsprechend wurden insbesondere Zensurpraktiken beispielhaft (lokal und regional) und systematisch (Theaterzensur, Zensurstruktur, Distributionswege von Literatur) analysiert. Ebenso wurden Fragen sekundärer Zensur (‚Schere im Kopf‘), nach dem Schreiben unter der Zensur (Camouflage-Technik) und der mit ihr verbundenen existenziellen Bedrohung (veränderte Lebens- und Berufswege) gestellt.

Die juristische Perspektive auf das Sozialsystem Literatur im Vormärz legt indes auch Fragestellungen frei, welche die zur Zensur sinnvoll ergänzen. Denn obwohl die literarischen Entwicklungen nach den Karlsbader Beschlüssen wesentlich von Verbotsentscheidungen beeinflusst waren, äußerten sich Verrechtlichungsprozesse von Literatur im Vormärz auch auf eine andere Art und Weise: Das allmählich im Literaturbetrieb sich herauskristallisierende Bewusstsein für das Persönlichkeitsrecht etwa und die Problematik des Urheberrechts sind nur zwei weitere Aspekte der Verrechtlichung von Literatur, die nebst Bücherverboten bereits im Vormärz kontrovers diskutiert wurden.

Wichtige juristische Steuerungsinstrumente im Verrechtlichungsprozess des Sozialsystems Literatur waren Urteile und Gutachten. In den in der Vormärzzeit in Berlin, Leipzig und Wien Aufsehen erregenden Fällen von Peter Anton Fonk, Johann Christian Woyzeck und Severin von Jaroszynski spielten die Gutachten eine besondere Rolle, da sie allmählich wie selbstverständlich zu den kriminalistischen Untersuchungen gehörten, bei denen die Zurechnungsfähigkeit der Täter auch unter medizinischen Gesichtspunkten diskutiert wurde. Wie eng Recht und Medizin in solchen Fällen strukturell gekoppelt waren und einen in der Vormärzzeit vielbeachteten Diskurs über gerichtliche Psychologie auslösten, wird nicht zuletzt in literarischen Texten entworfen.

*Michael Niehaus* bezeichnet mit dem Begriff der Gutachterlichkeit die Sprechweise, in der sich die Subjektposition des Gutachters niederschlägt.

Er skizziert und diskutiert den kriminalpsychologischen Diskurs über die Zurechnungsfähigkeit des Täters, insbesondere auch den Ansatz von Johann Christian August Heinroth. Die Logik der Textsorte Gutachten im Vormärz betrachtend, stellt Niehaus Ähnlichkeiten zur literarischen Fallgeschichte fest. Dies wird am Beispiel der Darstellung einer Giftmischerin in der *Geheimrätin Ursinus* aus dem *Neuen Pitaval* und am Fall Woyzeck vorgeführt. Es zeigt sich, dass die Frage nach der Zurechnungsfähigkeit des Täters das Literatur- mit dem Rechtssystem verbindet, insofern Gutachten dazu tendieren, den Delinquenten nicht nur hinsichtlich seiner Zurechnungsfähigkeit im Augenblicke der Tat zu beurteilen, sondern auch hinsichtlich seiner Verantwortlichkeit für seine Lebensführung, die zu der Tat geführt hat. Die Gutachten werden dann geradezu literarisch, während die Literatur gutachterlich wird.

*Holger Steinberg* und *Sebastian Schmideler* ergänzen diesen Ansatz unter historischer Perspektive, indem sie zum Fall Woyzeck die Gutachten und die Urfassungen der beiden Todesurteile des Schöppenstuhls, die wichtigste juristische und medizinische Diskussionsgrundlage des gesamten Prozesses, vorstellen. Die Todesurteile sowie die Gutachten, darunter jenes des Stadtphysikus' Johann Christian August Clarus, werden medizin- und insbesondere psychiatriehistorisch eingeordnet. Bemerkenswert ist das Sondervotum des Kronpräsidenten Friedrich August von Sachsen, der Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit Woyzecks hegt und die Umwandlung der Todesstrafe in eine lebenslange Zuchthausstrafe fordert. Schließlich wird das im Prozess entscheidende Dokument, das bis vor kurzem verschollen geglaubte, aber in einer Abschrift in der Universität Leipzig wiederaufgefundene Gutachten der Medizinischen Fakultät diskutiert. Die beschriebenen Dokumente geben Einsicht in die Diskussion um das Verhältnis von Recht, Publizistik/Literatur und Gesellschaft in den 1820er Jahren – löste der Fall Woyzeck doch eine von der medizinischen, juristischen und politischen Fachöffentlichkeit heftig geführte gesellschaftliche Debatte aus, zu deren Rekonstruktion die im Beitrag stattfindende Darstellung der Archivmaterialien beiträgt.

Inwiefern rechtliche Bedingungen die Biographien und das literarische und publizistische Schaffen sowie den Vertrieb von Büchern mitbestimmen und inwieweit das Recht demnach als eine literatursoziologische Kategorie verstanden werden muss, wird in den Beiträgen von Wilfried Sauter und Christine Haug nachvollziehbar. *Wilfried Sauter* beschäftigt sich mit der Frage des staatlichen Strafsystems im Vormärz und ordnet diese Diskussion in den Kontext von Gesellschaftsvorstellungen des politischen Liberalismus

ein. Er führt am Beispiel der Lebensgeschichte demokratischer Revolutionäre wie Otto von Corvin, August Röckel, Otto Leonhard Heubner, Julius Fießlin, Theodor Mögling, Gottfried Kinkel, Georg Friedrich Schlatter und August Peters, die wegen ihrer Teilnahme an den revolutionären Bewegungen des Jahres 1849 zu Zuchthausstrafen verurteilt worden waren, vor, wie diese mit den Bedingungen ihrer langjährigen Haft umgingen und in Veröffentlichungen darstellten. Die Umstände des Strafvollzugs, wozu insbesondere die Schreibbedingungen gehörten, und die Reformbemühungen, etwa zur Einzelhaft, sind konsequenterweise Thema jener bereits im Gefängnis entstandenen oder viele Jahre später erschienenen Schriften, die sehr unterschiedliche Funktionen übernehmen, von der Rechtfertigung über den Dank an Freunde bis hin zur Rechtskritik.

*Christine Haug* streicht die juristische Problematik auf dem Buchmarkt des Nachmärzes heraus und beschreibt die fortschreitende Globalisierung der Buchmärkte, wobei der Ausbau der internationalen Kommunikations- und Verkehrssysteme wichtige Katalysatoren waren. Haug verdeutlicht am Beispiel des New Yorker Buchhändlers und Verlegers Ernst Steiger, der in Süddeutschland zu den Vertretern der sogenannten ‚speculativen Richtung‘ des Buchhandels gehörte, zum einen das Urheberrechtsverständnis auf dem deutschsprachigen Buchmarkt und zum anderen die Irritationen, die sich auf Verleger-, vor allem aber auf Schriftstellerseite (Berthold Auerbach, Paul Lindau, Friedrich Spielhagen) in der Konfrontation mit dem amerikanischen Copyright einstellten, als im Zuge der Auswanderungen in die USA die deutschsprachige Literatur sich auf dem amerikanischen Buchmarkt zu etablieren suchte. Das divergierende Rechtsverständnis ist, so wird deutlich, zugleich eng gekoppelt an ästhetische, produktionstechnische und ökonomische Vorstellungen zur Literatur und zum Literaturmarkt, die im Hinblick auf Vormärz-Verlage wie Otto Wigand oder Heinrich Hoff aufschlussreich sind.

## 2. Rechtsverhandlungen in der Vormärzliteratur

Ein weiterer Aspekt im wechselseitigen Verhältnis von Literatur und Recht betrifft die Beschreibung erzählter Kriminalität. Besondere Aufmerksamkeit hat die ab 1842 erscheinende ‚Sammlung der interessantesten Criminalgeschichten aller Länder aus älterer und neuerer Zeit‘ *Neuer Pitaval* gefunden, die in 60 Bänden von Willibald Alexis und Julius Eduard Hitzig



herausgegeben worden war. In den Beiträgen von Anna Busch, Joachim Linder und Michael Niehaus wird darauf eingegangen, wie die Fallbeispiele im *Neuen Pitaval* zu literarischen Verhandlungen anregen oder selbst zur beliebten Unterhaltungslektüre werden.

*Joachim Linder* verdeutlicht die Bedeutung dieses Interesses für die Entstehung eines neuen Genres, die deutschsprachige Kriminalerzählung, und geht am Beispiel der Erzählung *Der Kaliber. Aus den Papieren eines Criminalbeamten*, die zuerst 1828 in Fortsetzungen im *Mitternachtblatt für gebildete Stände* erschienen war, auf gattungstypologische Überlegungen ein. Linder korreliert die Entstehung des Genres mit den Entwicklungen in der Strafjustiz, die in der Literatur genau verhandelt werden. Die Erzählung zeugt dabei von der intensiven Auseinandersetzung mit den zeitgenössischen Formen der Darstellung von Kriminalität und Strafverfolgung und reflektiert die öffentlichen Auseinandersetzungen über die Reform von Strafrecht und Strafverfahren.

Betrachtet man die literarischen Beispiele von Strafprozessgeschichten im Vormärz, so wird ersichtlich, wie eng die vormärzliche Kriminalliteratur an die *Pitaval*-Tradition anschließt. Der Reiz der *Pitaval*-Sammlungen bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts bestand ja auch darin, dass der Leser Einsicht in die Abläufe des ansonsten nicht öffentlichen Gerichtswesens erhielt. Dies änderte sich auch nicht, als beginnend mit dem kontrovers diskutierten Strafrechtsprozess um Peter Anton Fonk, der von 1816 an über Jahre Gesprächsthema der gesellschaftlichen Zirkel Berlins war und der vor einem öffentlichen Geschworenengericht stattfand, Gerichtsprozesse in einigen deutschen Staaten, zuerst auf linksrheinischen Gebieten, öffentlich debattiert wurden. Das hatte zur Folge, dass, wie *Anna Busch* nachweist, den Gerichtsverhandlungen Redakteure unterschiedlichster Zeitungen und Zeitschriften beiwohnten, die täglich mit wortwörtlichen Auszügen aus der Verhandlung über den Fortgang des Prozesses berichteten. Die Tagespresse sei voll von Fonk und von Mutmaßungen über seine Schuld oder Unschuld gewesen. Hitzig erwähnt in seinem Repertorium zu den *Annalen der deutschen und ausländischen Criminal-Rechts-Pflege* von 1837 mehr als 20 selbständige Veröffentlichungen zum Fall Fonk. Damit zeigt sich übrigens, dass Studien zum Thema ‚Literatur und Recht im Vormärz‘ auch einen Beitrag zur Beschreibung der öffentlichen Meinung ab den 1820er Jahren leisten können: Die Schriften zu den Prozessen kommentierten nicht nur Gerichtsurteile, sondern sie versuchten, gezielt Einfluss auf Gerichtsprozesse im laufenden Verfahren zu nehmen, und sie bezogen nicht selten auf diese Art liberale

und demokratische Positionen, die politisieren konnten. Die Diskussion von Rechtsfällen entwickelte sich entsprechend nicht selten zu Mahnungen vor Willkür, so dass Herrscher gelegentlich von ihrem Rechte Gebrauch machten, Urteile rückgängig zu machen – etwa als Friedrich Wilhelm III. im Fall Fonk das Urteil per Kabinettsordre kassierte, wobei der König sich auch selbst auf eine Vielzahl von Veröffentlichungen und Eingaben bezog, die im Ministerium eingegangen waren. Unter solchen Gesichtspunkten ist die Funktionszuschreibung von Literatur im Vormärz zu betrachten, bei der selbst der Unterhaltungslektüre aus dem Kriminalgenre eine politisierende Kommentaraufgabe zukommen konnte. Auch sind die literarischen Verhandlungen von Recht, wie Anna Busch nachweist, im Rahmen einer neu entstehenden vormärzlichen Debattenkultur zu lesen.

Das Besondere an den Sammlungen von Mord-, Betrugs- und Diebstahlsge-  
schichten des *Pitaval* war nicht zuletzt, dass sie sich sowohl an Juristen als  
auch an das allgemeine Leserpublikum wandten und demnach gleichermaßen  
der Jurisprudenz und der schönen Literatur angehörten. Juristen lasen  
den *Pitaval*, weil sie durch die abgedruckten Zitate aus den Plädoyers und  
Akten ihr Wissen über Rechtspraktiken, forensische Rhetorik, Argumen-  
tationsweisen und Urteilsbegründungen mehren konnten. Immerhin blieb  
im Vormärz die bereits 1810 veröffentlichte *Anleitung zur Gerichtlichen  
Beredsamkeit* des Rechtswissenschaftlers Karl Salomo Zachariä die weiter-  
hin maßgebliche theoretische und praktische Schrift für Vorstellungen der  
gerichtlichen Beredsamkeit. Das galt umso mehr, als – mit Ausnahme eini-  
ger rheinländischer Gebiete, wo der Code civil Anwendung fand und das  
mündliche Prozessverfahren vor Geschworenengerichten von Bedeutung  
war – die meisten Verfahren bei Anklageprozessen nicht öffentlich waren.  
Erst nach 1848 veröffentlichten Oskar Ludwig Bernhard Wolff das *Lehr-  
und Handbuch der gerichtlichen Beredsamkeit* und Wolfgang Schall mit  
Ernst Boger die *Vorschule der gerichtlichen Beredsamkeit für Rechtsanwälte*  
einschließlich zahlreicher Beispielreden. Und erst in den 1860er Jahren, als  
die Bedeutung der gerichtlichen Rhetorik angesichts der Öffentlichkeit von  
Prozessen wichtiger wurde, rückte die Erlernbarkeit juristischer Redekunst  
in den Fokus, vor allem in Bezug auf die Beweislehre.

Das allgemeine Publikum hingegen erfreute sich seinerseits primär an  
den Merkwürdigkeiten der im *Pitaval* geschilderten Fälle. Infolge der über-  
arbeiteten Fassung der ‚causes célèbres‘ zwischen 1772 und 1788 durch Fran-  
çois Richer war der *Pitaval* allmählich zu einer Genrebezeichnung für jede  
Sammlung juristischer Fallgeschichten geworden, in der auf unterhaltende

Art und Weise der Tathergang, die Biographie des Täters, seine Motive sowie die Darstellung von Prozess, Verurteilung und Bestrafung des Rechtsbrechers in den Mittelpunkt rückten. Den Verbrecher zu verstehen und die Motive für die Tat zu begreifen, waren Erwartungshorizonte, die nicht ohne Rückwirkung auf die Jurisprudenz selbst blieben: Die medizinischen Gutachten bezüglich der Zurechnungsfähigkeit des Täters wurden, wie oben angeführt, wichtiger, und die in literarischen Texten zunehmende Psychologisierung hatte eine offensichtliche Korrektivfunktion zu den juristischen Begründungstexten.

Nicht immer entwickelten sich die literarischen Verhandlungen von Recht zwingend zu einem politischen Tribunal, wie die Beiträge von Barbara Tumfart und Peter Rippmann verdeutlichen. *Barbara Tumfart* beschäftigt sich mit den literarischen Verhandlungen des Raubmordes des polnischen Adligen Severin von Jaroszynski am Geistlichen Johann Conrad Blank in Wien. Die der Untersuchung zugrunde gelegten Texte von Adolph Bäuerle und Carl Haffner bieten allen voran eine sensationslüsterne Darstellung des Verbrechens und fokussieren auch das Privatleben der Wiener Schauspielerin Therese Krones, die mit Jaroszynski befreundet war. Die Schilderung eines Verbrechens entwickelt sich in diesen Texten zu einer skandalösen Geschichte aus dem Milieu des Theaters. Die in den Texten offensichtlichen Mythisierungsstrategien folgen den ästhetischen Prämissen der Unterhaltungsliteratur. Dass die Geschehnisse aufgegriffen werden, belegt andererseits auch, dass die Verkündigung des Urteils und die Hinrichtung Jaroszynskis durch Erhängen an der Spinnerin am Kreuz ein vielbeachtetes gesellschaftliches Ereignis war, das eben auch Eingang in die Unterhaltungsliteratur fand.

*Peter Rippmann* seinerseits zeigt, wie Jeremias Gotthelf die irdische Jurisprudenz diskreditiert, um eine göttliche Gerechtigkeit zu inthronisieren. Gotthelf, der die zunehmende politische Radikalisierung des öffentlichen Lebens als verhängnisvoll für eine christlich definierte Gesellschaft verstand, nutzte die Kritik an den Rechtsinstanzen, die er in seinen literarischen Texten nicht selten in auktorialen Kommentaren deutlich formulierte, um eine alternative Gerechtigkeitsvorstellung zu empfehlen. Gotthelfs christliche Ansichten verbinden sich mit konservativen kriminalpolitischen Ansichten, die etwa in die Befürwortung der Todesstrafe münden. Über die Kritik strafrechtlicher Entscheidungen hinaus moniert er das Versagen juristischer Institutionen, etwa des Richterstandes, und die Mängel in der Rechtspraxis und stellt gar die Zuständigkeit weltlicher rechtlicher Instanzen in Frage, die

nicht ihre Grundsätze im höchsten göttlichen Richter fänden. Nichtsdestotrotz verhandelt Gotthelf in seiner Rechtskritik auch konkrete Probleme, etwa im Bereich des Erbrechts und der Verdingkinder.

### 3. Liberalismus, Rechtsgeschichte und Rechtsphilosophie im Vormärz

„Literatur und Recht im Vormärz“ rückt notwendigerweise die Bedeutung der historischen Rechtsschule und Friedrich Carl von Savignys in den Mittelpunkt. Letzterer beeinflusste das Rechtsverständnis einer gesamten Epoche. Die rechtshistorischen Schriften von Savignys und in dessen Umfeld bildeten den rechtsphilosophischen Kontext, der zum maßgeblichen Wissenstand juristischen Denkens wurde und darüber hinaus in den philologischen Studien und in den Überlegungen zur Volksdichtung etwa der Brüder Grimm wirkte. Die vormärzliche Kritik an einer Willkürjustiz im Alltag speiste sich nicht zuletzt aus der Argumentation der historischen Rechtsschule, wonach sich das Recht aus einem Volksbewusstsein herausbilde.

Jacob Grimm, der die Vorlesungen von Savignys in Marburg besucht hatte, führte den Ansatz fort, etwa im Beitrag *Von der Poesie im Rechte*, auf den *Kaspar Renner* ausführlich eingeht. Renner analysiert sowohl die Argumentation wie auch die Bildlichkeit des Aufsatzes und beschreibt, weshalb die Sprache des germanischen Rechts für den jungen Philologen als poetisch gilt und warum dieser ein ursprünglich angenommenes Verwandtschaftsverhältnis zwischen den Wörtern und den Dingen annimmt. Grimms Poesievorstellung lässt sich, Renner zufolge, aus seinem etymologischen Sprach- und Geschichtsbegriff erklären, welcher sich um die Figur des Ursprungs zentriert. Renner veranschaulicht, wie die Etymologie in Grimms Argumentation abgelöst wird von topischen Verfahren der Historiographie, welche die Geschichte konsequent in räumliche Konfigurationen überführen. Die Verwandtschaft von Recht und Poesie wird dann im gleichen Zuge metaphorisch ersetzt durch die Vorstellung ihrer „Nachbarschaft“. Dabei greife Grimm auf grammatische und lexikographische Verfahren zurück, die in den *Deutschen Rechtsalterthümern* dokumentiert seien.

*Christoph Schmitt-Maaß* beschreibt, dass vor dem Hintergrund der Ideen der historischen Rechtsschule und der Studien der Brüder Grimm eine spezifische Poetologie im Gefüge von Rechtsgeschichte, Sprachwissenschaft und Nationalliteratur entsteht, die für die Herausbildung der „Kulturnation“

eine wichtige Bedeutung zukomme. Die Durchdringung von Rechts-, Wissenschafts- und Dichtersprache erweise sich an einem Kulminationspunkt der deutschen Geschichte als bewusstseinsstiftend, insofern sich noch viele Vormärzschriftsteller im Kontext von Recht, Sprache und Poesie auf von Savigny bezögen und dessen Poetologie fortschrieben, auch wenn sie längst zur Chiffre geworden sei. Schmitt-Maaß illustriert diese Wirkungsgeschichte von Savignys und der Brüder Grimm am Beispiel von Heinrich Heine und Hoffmann von Fallersleben. Während Heine eine kritische Distanz zu den rechtshistorischen Positionen der historischen Rechtsschule einnehme, begreife Hoffmann von Fallersleben, dessen liberale Auffassungen eng mit der mittelalterlichen Literatur, etwa Walthers von der Vogelweide, in Verbindung gesetzt würden, die Aufgabe von Dichtung als Politik, die sich aus der Gemeinsamkeit von Recht und Poesie im ‚germanischen‘ Altertum ergebe. Schmitt-Maaß weist nach, wie Literatur, Literaturgeschichtsschreibung und Jurisprudenz im Vormärz zusammentreten.

Außer der historischen Rechtsschule spielen die Rechtsüberlegungen des politischen Liberalismus im Vormärz eine bedeutende Rolle. Dessen wichtigstes Publikationsorgan ist das Rotteck-Welckersche *Staatslexikon*, das *Eva Maria Werner* vorstellt. Die Entstehungsgeschichte, die Konzeption, die Autoren, die dort verhandelten Themen, aber auch die Wirkung und Bedeutung dieses ‚Glaubensbekenntnisses‘ des Liberalismus werden dargestellt. Liberale Rechtsvorstellungen werden im *Staatslexikon* sowohl in übergeordneten wie auch in speziellen Beiträgen thematisiert. So werden rechtstheoretische und -philosophische Themen im Aufsatz *Gerechtigkeit und Recht und Unterschiede des Rechts von der Moral* oder im Artikel *Naturrecht, Vernunftrecht, Rechtsphilosophie und positives Recht* aufgegriffen, während konkrete rechtspraktische Themen etwa im Artikel *Proceß* verhandelt werden.

#### 4. Literatur und Recht im Vormärz – Perspektiven

Die textuelle Produktion im Vormärz wird in den im vorliegenden Band versammelten Beiträgen unter dem Gesichtspunkt des Rechts in seinen vielfältigen Vorkommnissen und Auswirkungen betrachtet. Das FVF-Jahrbuch *Literatur und Recht im Vormärz* will so die juristische Perspektive für das Symbolsystem *und* das Sozialsystem Literatur im Vormärz hervorheben und im Anschluss an die produktive Zensurforschung die Kontinuität rechtlicher, rechtswissenschaftlicher oder rechtsphilosophischer Fragestellungen, wie sie

infolge der *Law-and-Literature*-Bewegung in den Mittelpunkt gerückt sind, für die Literatur in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts fruchtbar machen. Bewusst wurden Beiträge zur Zensur im Vormärz ausgeklammert, weil die Forschung zur Zensur im Vormärz in den letzten Jahren bereits so viele und äußerst kenntnisreiche und differenzierte Ergebnisse vorgelegt hat, dass hier andere, ebenfalls wichtige Perspektiven in den Mittelpunkt gerückt werden sollen.

Auch dieses Jahrbuch veranschaulicht die für die Vormärzforschung charakteristische Textsortenbreite und ergänzt diese zugleich um Gerichtsprotokolle und Gutachten wie in den Beiträgen von Busch, Niehaus, Schmideler/Steinberg und Tumfart. Hervorzuheben ist zugleich die Tendenz, zunehmend neue Quellen für die Forschung zu erschließen und neues Archivmaterial zugänglich zu machen. In den Beiträgen von Busch, Schmideler/Steinberg, Sauter und Tumfart wird etwa aus handschriftlich vorhandenen Quellen (Briefe, Tagebuchaufzeichnungen, Gerichtsprotokolle u.a.) zitiert. Die Beiträge ermutigen damit, die Archivquellen über den positivistischen Nutzen hinaus für philologische Fragestellungen auszuwerten.

Wie in den vergangenen Jahrbüchern werden auch hier Fälle zur Literatur aus den deutschen Staaten, aus Österreich-Ungarn und aus der Schweiz betrachtet. Dadurch wird den spezifischen politischen und literarästhetischen Umständen in den jeweiligen politischen Territorien Rechnung getragen. Zudem wurde auch die in den letzten Jahren sich andeutende Entwicklung innerhalb der Vormärzforschung berücksichtigt, den Gegenstand nicht auf demokratisch, liberal und republikanisch gesinnte Autoren einzuschränken, sondern Literaturprozesse in ebenso affirmativer wie kritischer Auseinandersetzung mit dem Liberalismus zu begreifen, um so ein umfassenderes Bild der Vormärzliteratur zu erhalten, zu dem dann auch Jeremias Gotthelf und Adolph Bäuerle gehören.

Da sich die FVF-Jahrbücher immer auch als Anregungen verstehen, ist ein Aspekt hervorzuheben, der in diesem Band weniger Berücksichtigung erfahren hat und dennoch für das Verhältnis von Literatur und Recht im Vormärz unverzichtbar ist: die Biographie und das Werk der Dichterjuristen. Die dreibändige Studie *Dichterjuristen* von Eugen Wohlhaupter illustriert eine besondere Affinität zum Vormärz. Problematisch, zumindest nicht frei von Friktionen, ist dieses Verhältnis dann, wenn Forderungen nach Pressefreiheit und künstlerisch-satirischer Darstellung auf der einen Seite mit Verbotsgesetzen und rechtlichen Kodifizierungen gesellschaftlicher Verhandlungen in ein und derselben Person zusammentreffen. Trotz der wertvollen Vorarbeiten

Wohlhaupters und mancher Beiträge zu einzelnen Autoren bleibt die Analyse insbesondere juristischer Schriften von Dichterjuristen zukünftigen Forschungen vorbehalten. Auch wenn den Verhandlungen juristischer Fragestellungen im literarischen Werk öfter zunächst das erste Interesse gilt, ist auch zukünftig die Beschreibung und Einordnung in rechtsphilosophische Kontexte und historische Rechtspraktiken unabdingbar für die Forschung. Anzuregen sind etwa Studien zu den rechtspraktischen Entscheidungen und/oder den Schriften von Jodokus Donatus Hubertus Temme, Karl Baldamus, Karl Christian Ernst Graf von Bentzel-Sternau, Karl Follen, Eduard von Schenk, Karl Immermann, Karl Mayer oder Paul Wigand, um nur einige wenige zu nennen.

Weitere Desiderate der Forschungen zum Verhältnis von Literatur und Recht im Vormärz betreffen die Rhetorik, die theoretischen Schriften zur Beredsamkeit oder die Fülle literarischer und publizistischer Verteidigungsschriften oder Invektiven, die mit charakteristischer Dichte auf dem vormärzlichen Literaturmarkt vorzufinden sind.

Das vorliegende Jahrbuch bietet indes bereits eine erstaunliche Themenvielfalt, umfasst es doch sehr unterschiedliche Ansätze und Fallbeispiele, etwa zum Verhältnis von Recht und Gerechtigkeit in rechtsphilosophischer, politischer und literarischer Perspektive, zur Vorstellung der Literatur als einem parajudikativen Tribunal in der Vormärzöffentlichkeit, zu Rechtsfällen in Wirklichkeit und Fiktion, zu literarischen und publizistischen Reaktionen auf wichtige Prozesse, zu gattungstypologischen Überlegungen, zu Gerechtigkeitskonzeptionen, zu den rechtlichen Bedingungen der Literaturproduktion und zur Rezeption der historischen Rechtsschule. Es ist der Wunsch des Herausgebers, dass die Beiträge in diesem Jahrbuch zu weiteren Untersuchungen zum Verhältnis von Literatur und Recht anregen mögen.

Claude D. Conter

Mersch, Luxemburg im Januar 2010



Michael Niehaus (Dortmund)

## Gutachterlichkeit

Für Wilfried Kochhäuser

### 1. Zur Logik des Gutachtens

Was verbirgt sich hinter der merkwürdigen Wortschöpfung *Gutachterlichkeit*? Wer ein Gutachten verfasst, befindet sich in einer bestimmten *Subjektposition*. Er wird innerhalb eines Verfahrens als ein *Sachverständiger* befragt, der es wissen muss. Wenn *er* die fragliche Sache nicht beurteilen kann, so kann es keiner. Der Gutachter spricht nicht aus eigener Machtvollkommenheit, sondern nur, wenn *er angerufen* wird. Dann aber spricht er im Namen der Wahrheit über eine Sache. Damit er die Sache soweit als möglich *überblicken* kann, wird ihm alles Nötige zur Verfügung gestellt. Der Standpunkt des Gutachters ist *überparteilich*. Diese Überparteilichkeit ist durch seine *institutionelle* Position verbürgt. Von der Überparteilichkeit des Verfahrensherrn, der ihn *eingesetzt* hat, geht sie auf ihn über. Daher gilt sie auch, wenn andere ihm Parteilichkeit nachsagen oder ihm die Kompetenz absprechen. Was andere – parteiliche – Stimmen sprechen, hat die gutachterliche Subjektposition nichts anzugehen. Ihre Argumente können im Gutachten allenfalls zitiert und abgewogen werden, um die Überparteilichkeit des Gutachtens zu dokumentieren, das allein an der Wahrheit interessiert ist. Einem Gutachten, das von einer Partei in Auftrag gegeben wurde, kann die Überparteilichkeit freilich nicht in derselben Weise attestiert werden. Umso mehr müssen solche Gutachten in ihrem *Ton*, in der Art und Weise ihres Sprechens ein Äquivalent der institutionellen Stellung bieten, das dem Gutachten zukommt. Diese Sprechweise, in der sich die Subjektposition des Gutachters niederschlägt, ist es, die im Folgenden mit *Gutachterlichkeit* bezeichnet werden soll. Sie lässt sich auch außerhalb des institutionellen Kontextes reproduzieren, in den ein Gutachten eingelassen ist.

Im Rahmen eines Jahrbuchs, das sich mit Literatur und Recht im Vormärz beschäftigt, kann natürlich nur von ganz bestimmten Gutachten die Rede sein. Es lässt sich aber behaupten, dass es genau jene Gutachten sind, in denen die Gutachterlichkeit als solche in ihrer problematischen Ambivalenz zur Geltung kommt und in denen die Sache, um die es geht, zugleich zu einer Sache der Literatur wird. Dies ist der Fall, wenn der Gegenstand des



Gutachtens der Mensch ist. In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts entwickelt sich die *gerichtliche Psychologie* als Teil der Medizin. Eine der Hauptaufgaben dieser Disziplin besteht – um es mit dem Worten eines ihrer namhaftesten Vertreter auszudrücken – darin, „einen zweifelhaft psychischen Zustand eines Individuums zu untersuchen, um ermitteln zu können, in wie fern das Individuum zu den vom Staate gegebenen Gesetzen [...] in Beziehung gebracht werden darf“.<sup>1</sup> Es geht also um die Frage nach der Zurechnungsfähigkeit eines Täters zum Zeitpunkt der Tat – um die Frage, ob die Tat und damit der Täter unter das Gesetz fallen oder nicht.

Natürlich hat man sich auch früher Gedanken darüber gemacht, ob und wie eine Tat zu bestrafen ist, die von einem Minderjährigen, einem Schwachsinnigen, einem Betrunkenen, einem Schlafwandler oder einem Wahnsinnigen begangen wurde. Darüber hinaus hat bereits das Naturrecht des späten 17. Jahrhunderts, vom Begriff der freien Handlung ausgehend, eine allgemeine Imputations- oder Zurechnungslehre entwickelt. Und schon im 18. Jahrhundert haben Ärzte immer wieder versucht, Straftäter mit dem Argument der Unzurechnungsfähigkeit vor der gesetzlichen Strafe zu bewahren. Aber erst nach 1800 wird der zweifelhafte psychische Zustand eines Täters zum Gegenstand einer eigenen medizinischen Disziplin, die – im Zuge der neuen Wissenschaften vom Menschen – nicht nur die möglichen Tatbestände unfreier Handlungen immer weiter differenziert und ausgestaltet, sondern auch den Begriff der freien Handlung in ihrem Verhältnis zu Bewusstsein und Vernunftgebrauch zunehmend problematisiert.<sup>2</sup> Die Unfreiheit liegt jetzt nicht mehr offen zutage, sondern in der Tiefe des Subjekts. Eine besondere Rolle spielt dabei die *Manie sans délire*, die zuerst von dem französischen Mediziner Philippe Pinel entdeckt worden war und von Johann Christian Reil als „Wuth ohne Verkehrtheit des Verstandes“ bezeichnet wurde.<sup>3</sup> Man macht sich kaum eine Vorstellung davon, wie viele Abhandlungen, Aufsätze und sonstige Auslassungen allein zu diesem zweifelhaften

- 
- 1 Johannes B. Friedreich. *System der gerichtlichen Psychologie*. 2. Aufl. Regensburg: G. Joseph Manz, 1842. S. 174.
  - 2 Vgl. etwa: Ylva Greve. „Die Unzurechnungsfähigkeit in der ‚Criminalpsychologie‘ des 19. Jahrhunderts. *Unzurechnungsfähigkeiten. Diskursivierungen unfreier Bewusstseinszustände seit dem 18. Jahrhundert*. Hg. Michael Niehaus/Hans-Walter Schmidt-Hannisa. Frankfurt/Main et al.: Lang, 1999. S. 107-132.
  - 3 Vgl. Ylva Greve. *Verbrechen und Krankheit. Die Entdeckung der ‚Criminalpsychologie‘ im 19. Jahrhundert*. Köln/Weimar/Wien: Böhlau, 2004. S. 269-281.

Seelenzustand in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts verfasst worden sind.<sup>4</sup> Der kriminalpolitische Hintergrund der Auseinandersetzungen über solche neuen Formen von Unzurechnungsfähigkeit liegt auf der Hand. Auf der einen Seite steht die Bereitschaft vieler Mediziner und einiger Juristen, das straffällig gewordene Individuum als krank zu definieren, auf der anderen Seite das Beharren einiger Mediziner und vieler Juristen darauf, dass der Bezug des Individuums zum Gesetz unhintergebar sei.

Solche Kontroversen erfolgen jedoch auf dem gemeinsamen Boden einer Kriminalpsychologie, die den Blick nicht mehr auf die Tat, sondern auf den Täter als Individuum richtet. Denn um den Seelenzustand eines Täters im Augenblick der Tat so oder so beurteilen zu können, müsste man im Grunde *alles* über ihn wissen. Johann Christian August Heinroth, der berühmteste Vertreter der sich neu formierenden Disziplin, erstellt in seinem *System der psychisch-gerichtlichen Medizin* einen zweiseitigen Wunschkatalog, worauf sich die „persönlichen Untersuchungen“ zur Erstellung eines gerichtspychologischen Gutachtens zu erstrecken hätten. Zunächst einmal sei „der ganze persönliche, körperliche und psychische Zustand des fraglichen Individuums anzugeben“, dazu gehören „Temperament, Stimmung, Neigungen, Grad des Geistescultur, geistige Ueberspannung oder Abspannung“, aber auch „Krankheiten aller Art“ aus den „Kinderjahren“ und den „Jahren reiferen Alters“. „Erbliche Anlagen“ seien ebenso zu berücksichtigen wie die „Verbildung durch Lectüre, Schauspiele, Beispiele“ oder eine „harte Behandlung oder allzu nachsichtige“ in der Kindheit. Von Bedeutung seien auch „das Verhältnis der Seelenvermögen gegen einander, der Charakter, der Hang zu gewissen Beschäftigungen und Genüssen, gewisse Liebhabereien“ sowie „gesellschaftliche Gewohnheiten, Umgang, Arbeitsamkeit oder Unordnung in den Geschäften“. Gewicht sei weiterhin auf „äußere Einflüsse und Veranlassungen“ zu legen, auf die „Beschaffenheit der Luft und des Wassers in dem Wohnorte des Individui“, auf „Art der Beköstigung, Kleidung“ sowie „ferner und hauptsächlich: Beschäftigung, Gewerbe, Lebensart, Lebensordnung“ und „besondere, dem Individuum eigentümliche Verhältnisse der bürgerlichen Lage, erlebter Unglücksfälle, häuslicher Umgebungen“.<sup>5</sup> All dies – nämlich alles, was in einem umfassenden und diffusen Sinne *das Leben*

4 Vgl. etwa den Überblick in Friedreich. *System der gerichtlichen Psychologie* (wie Anm. 1), S. 348-399.

5 Johann Christian August Heinroth. *System der psychisch-gerichtlichen Medizin, oder theoretisch-practische Anweisung zur wissenschaftlichen Erkenntniß und gut-*

ausmacht – würde ein sogenanntes *Visum Repertum* als „Basis des ganzen Gutachtens“<sup>6</sup> im Idealfall enthalten, denn all dies kann relevant sein für das „aus wissenschaftlichen und Erfahrungs-Gründen abgeleitete ärztliche Urtheil“, das „logische“ und „sinnliche Evidenz“ besitzen soll.<sup>7</sup>

Aber wie soll dieser Wust – heterogen nicht nur hinsichtlich der Wissensbereiche (von der Physiologie bis zur Soziologie), aus denen die Daten gesammelt werden, sondern auch hinsichtlich ihrer Herkunft (aus den Akten, aus eigenen Beobachtungen und aus Befragungen) – in eine geordnete Darstellung mit anschließendem Urteil überführt werden? Eine „sorgfältige Sammlung aller Lebens-Momente“ – so Heinroth – sei erforderlich, *insofern* sie „auf Einen inneren Impuls hindeuten“; um hierbei sachgemäß zu verfahren,

muss man des Prinzips der Untersuchung, d.h. des Prinzips der unfreien Zustände überhaupt, mächtig seyn, dieses muss der ordnende Geist der Untersuchung seyn, der aber auch schon bei dem Sammeln der Momente zum *Visum Repertum* thätig seyn und dieses Sammeln leiten muß, indem die Organisation der Untersuchung nicht Anderes ist als der Ort der Vereinigung der Elemente des *Visi Reperti* zu einem bestimmten Resultat, welches, sowie es zur Reife gekommen ist, als Urtheil oder eigentliches Gutachten ausgesprochen wird.<sup>8</sup>

Zunächst einmal gilt also auch für die Verfertigung eines Gutachtens das Problem aller empirischen Erhebungen: Man muss schon vor der Auswertung über ein regulatives Prinzip verfügen, nach dem man die relevanten von den irrelevanten Daten unterscheiden kann. Dies verbindet sich in einem Gutachten, das ein einzelnes Individuum zum Gegenstand und zudem heterogenes Datenmaterial zu organisieren hat, mit einer Form der Darstellung, die in sich bereits eine Tendenz aufweist, die unablässig die Wertmaßstäbe der Gesellschaft mobilisiert, sich selbst stabilisiert und das Urteil, in das sie mündet, schon von Anfang an durchscheinen lässt.

Hinzu kommt noch etwas. Ein wesentliches Merkmal des korrekten Gutachtens ist seine „Zweckmäßigkeit“ – „die Anfrage des Richters muß, *ihrer Absicht nach*, treffend beantwortet werden“.<sup>9</sup> Formal gesehen ist die Frage

---

*achtlichen Darstellung der krankhaften persönlichen Zustände, welche vor Gericht in Betracht kommen.* Leipzig: Hartmann, 1825. S. 485f.

6 Heinroth. *System der psychisch-gerichtlichen Medizin* (wie Anm. 5). S. 487.

7 Heinroth. *System der psychisch-gerichtlichen Medizin* (wie Anm. 5). S. 477.

8 Heinroth. *System der psychisch-gerichtlichen Medizin* (wie Anm. 5). S. 486f.

9 Heinroth. *System der psychisch-gerichtlichen Medizin* (wie Anm. 5). S. 488.

des Richters an den Arzt einfach: Hat das Individuum die Tat in einem unfreien Zustand begangen oder nicht? Das Gutachten transportiert aber sehr viel mehr: Es hält einen Diskurs, der die *Wahrheit* über das begutachtete Subjekt auszusagen behauptet – die Wahrheit über seine Lebensweise, über seine Existenz, die gewissermaßen von der Möglichkeit seiner unfreien und das heißt krankhaften Zustände her erschlossen wird: Das Subjekt wird also im Hinblick auf seine *Anomalien* ins Auge gefasst. Damit ist die Subjektposition des begutachteten Subjekts komplementär zu derjenigen, die sich in der Gutachterlichkeit niederschlägt.

Diese diskursive und institutionelle Stellung ist der Grund dafür, weshalb Michel Foucault seine Vorlesungsreihe *Die Anormalen* damit einleitet, dass er zwei diffamierende psychiatrische Gutachten aus der Mitte des 20. Jahrhunderts zitiert. Sie sind ihm zufolge repräsentativ für die „groteske Mechanik der Macht“<sup>10</sup>, die sich im Diskurs des gerichtsmedizinischen Gutachtens zu erkennen gibt. „Das medizinische Gutachten“, so erklärt Foucault, „verletzt das Gesetz von Anfang an; das psychiatrische Gutachten in Strafrechtsangelegenheiten läßt das medizinische und psychiatrische Wissen von Anfang an lächerlich erscheinen.“<sup>11</sup> Zu Beginn des 19. Jahrhunderts habe es sich vom medizinischen Wissen der damaligen Zeit abzulösen begonnen und die Funktion übernommen, die „absolut zweideutige Serie des Subpathologischen und Paralegalen, des Parapathologischen und Sublegalen zu erstellen“, um „den Urheber des Verbrechens, ob verantwortlich oder nicht“, zu einem „delinquenten Subjekt“ zu machen, dessen Existenz durch seine moralischen Defekte und seine abweichenden Verhaltensweisen definiert ist.<sup>12</sup> Denn „das gerichtsmedizinische Gutachten entfaltet sich tatsächlich nicht im Feld des Gegensatzes, sondern der Abstufung des Normalen zum Anormalen“.<sup>13</sup>

Im Kern besteht das für Foucault Unerträgliche am gerichtspsychologischen bzw. psychiatrischen Gutachten darin, dass es auf der einen Seite institutionell gestützt und gedeckt ist, auf der anderen Seite jedoch eine unkontrollierte Rede führt, die beliebige Register ziehen kann. Der Gutachter hat sich weder den Formen und Normen des Rechts zu fügen noch den Regeln des wissenschaftlichen Diskurses; er braucht sich weder der gesetzlichen

---

10 Michel Foucault. *Die Anormalen. Vorlesungen am Collège de France (1974-1975)*. Frankfurt/Main: Suhrkamp, 2007. S. 28.

11 Foucault. *Die Anormalen* (wie Anm. 10). S. 60.

12 Foucault. *Die Anormalen* (wie Anm. 10). S. 39f.

13 Foucault. *Die Anormalen* (wie Anm. 10). S. 61.

Beweistheorie zu unterwerfen noch den empirischen Beweis anzutreten. Der Gegenstand des Gutachtens ist nicht das Allgemeine, sondern das Besondere, das ‚Individuum‘. Das Gutachten ist seiner Logik nach ein Freibrief, zur Erkenntnis dieses Besonderen ein Macht-Wissen zu mobilisieren und zu reproduzieren, das sich aus heterogenen Quellen speist und jederzeit auf Anomalien des Verhaltens fixiert ist. Das Gegenstück zu dieser Fixierung ist die Position der Normalität, von der aus das Gutachten wie selbstverständlich spricht, ohne sie zu reflektieren oder zu explizieren. Gleichviel, ob der Begutachtete nun für zurechnungsfähig oder für unzurechnungsfähig erklärt wird – der Tendenz nach verwandelt das Gutachten ein Rechtssubjekt in ein durch sein anormales Verhalten definiertes Subjekt.

Aber diese Kennzeichnung des Gutachtens – lässt sich einwenden – ist einseitig. Hat das Gutachten nicht auch die Funktion, den Täter der Strenge des Rechts zu entreißen? Geht es nicht auch darum, zu rekonstruieren, zu erklären, wie es zu einer Tat gekommen ist? Handelt es sich nicht um den Versuch, den Täter zu *verstehen*? Und müssen nicht gerade um dieses Zielles willen alle Register gezogen, muss nicht alles Wissen mobilisiert werden? Vor diesem Hintergrund wäre das diffamierende Gutachten, das Foucault grotesk nennt, nur die dunkle Seite eines zutiefst *menschenfreundlichen* Unterfangens.

Tatsächlich ist das eine die notwendige Kehrseite des anderen. Die Gutachterlichkeit kann sich auf die eine wie auf die andere Weise realisieren. Das wird vielleicht klarer, wenn man die Logik des Gutachtens mit der Logik einer Textsorte vergleicht, deren institutioneller Ort ein ganz anderer ist. Weist das Gutachten in seiner Zielsetzung und in seiner Tiefenstruktur nicht Ähnlichkeiten mit bestimmten Formen des literarischen Diskurses auf? Denn zweifellos hat es die Literatur seit dem Ausgang des 18. Jahrhunderts immer häufiger darauf abgesehen, die Wahrheit über einen *Fall* zu sagen<sup>14</sup> – und damit gewissermaßen ein Gutachten über einen Täter abzugeben. Auch

---

14 Eine besondere Rolle in dieser Entwicklung wird für gewöhnlich Friedrich Schiller mit dem *Verbrecher aus verlorener Ehre* zuerkannt. Für die reichhaltige Literatur hierzu vgl. nur Susanne Lüdemann. „Literarische Fallgeschichten. Schillers *Verbrecher aus verlorener Ehre* und Kleists *Michael Kohlhaas*“. *Das Beispiel. Epistemologie des Exemplarischen*. Hg. Jens Ruchatz/Stefan Willer/Nicolas Pethes. Berlin: Kadmos, 2007. S. 208-223; Johannes Lehmann. „Erfinden, was der Fall ist: Fall und Rahmen bei Schiller, Büchner und Musil.“ *ZfG NF 2* (2009). S. 361-380.

die literarische Fallgeschichte tritt zunächst an, eine Tat von den Abweichungen vom Normalen her *verständlich* zu machen, sie in einer *Vorgeschichte* zu verknüpfen und in einem *Leben* zu verankern. Und auch die literarische Darstellung spricht ihr Urteil nicht nach Maßgabe der gesetzlichen Beweistheorie oder auf der Basis einer empirischen Untersuchung, sondern zieht alle Register und schöpft für ihre psychologischen Erklärungen aus den verschiedensten Wissenschaftsdisziplinen.

Freilich wird das literarische Gutachten eine andere Oberflächenstruktur aufweisen, weil es anderen Darstellungskonventionen gehorcht, weil es den Fall meist als Geschichte erzählt. Anders als das Gutachten des Sachverständigen bleibt es natürlich ohne Folgen und wird ungefragt abgegeben. Aber gerade deshalb, weil es institutionell gesehen gleichsam in der Luft hängt, kann es ebenso wie das gerichtsmedizinische Gutachten Überparteilichkeit für sich beanspruchen und sich einen Freibrief ausstellen. Insofern ist auch die Literatur von der Subjektposition der Gutachterlichkeit betroffen. Dieser Zusammenhang soll im Folgenden anhand zweier Fälle aus zwei verschiedenen Richtungen beleuchtet werden. Sie sollen zugleich zeigen, dass es gerade die Zeit vor 1848 ist, in der sich das Gutachten und die Literatur zu einander ins Verhältnis setzen und gegenseitig erhellen.

## 2. Gutachten für Literatur – der *Neue Pitaval*

Die Öffnung der Textsorte Fallgeschichte für ein Publikum außerhalb des juristischen Diskurses ist mit dem Namen Gayot de Pitaval verknüpft, der nach 1734 mit großem Erfolg Rechtsfälle für die Publikation aufbereitet, die sich zwar einerseits an ein juristisches Fachpublikum richten, andererseits aber an die allgemeine gebildete Öffentlichkeit. Nach Joachim Rückert lässt sich die Abkoppelung Fallgeschichte für den deutschen Sprachraum vom rein juristischen Diskurs ab 1790 grob in folgende Etappen einteilen: Bis 1814 herrschte die Verwendung als „rechtspolitisches Reformargument“ vor, bis Ende der 1820er Jahre „akzentuierte man ihren Wert für die allgemeine Menschenkunde oder eine philosophische Psychologie“, während sie danach für den Juristen als Erkenntnisquelle weitgehend uninteressant wurde.<sup>15</sup> Für die letzte Phase steht *Der neue Pitaval*, dessen erster Band

---

15 Joachim Rückert. „Zur Rolle der Fallgeschichte in Juristenausbildung und juristischer Praxis zwischen 1790 und 1880“. *Erzählte Kriminalität. Zur Typologie*

im Frühjahr 1842 von Wilhelm Häring (alias Willibald Alexis) und Julius Eduard Hitzig herausgegeben wurde. Die bis 1890 auf 60 Bände angewachsene Sammlung wurde modellbildend für die Fallgeschichte als literarische Form.<sup>16</sup> Anders als noch Paul Johann Anselm von Feuerbachs berühmte *Merkwürdige Criminalrechtsfälle* (1808-1811) bzw. seine *Aktenmäßige Darstellung merkwürdiger Verbrechen* (1828-1829) versucht der *Neue Pitaval* nicht mehr, die Verfahrensgeschichte mit der Geschichte des Täters zu verschränken. Diese letztlich in sich widersprüchliche Darstellungsform wird weitgehend durch die „lebendige Darstellung der Handlung, der That und ihrer Motive“ ersetzt.<sup>17</sup> Es findet also eine „Konzentration auf Person und Tat, auf die eigenständige Rekonstruktion der Geschichte des Verbrechens“ statt.<sup>18</sup>

Der Verfasser der Fallgeschichte – in den ersten vierundzwanzig Bänden fast durchgehend Wilhelm Häring – befindet sich mithin in der Position des sachverständigen Gutachters, der das gesamte Material – vor allem die „Biographie, die psychisch-physischen Dispositionen und das soziale Umfeld“ des Täters – vor sich liegen hat und nun diejenige Darstellungsform wählt, die ihm für eine Beurteilung des Gesamtzusammenhangs von Tat und Täter am geeignetsten zu sein scheint.<sup>19</sup> Die Fallgeschichte ist keine semi-institutionelle Textsorte mehr, die zugleich im Dienste der Juristenausbildung steht, sondern adressiert sich an den verständigen Laien, der sie als literarischen Text und zugleich *als* Fallgeschichte rezipiert. Letzteres wird dadurch bewerkstelligt, dass ausgebildete Juristen als Herausgeber firmieren, die unbedingte Faktentreue signalisieren und immer wieder Aktenstücke

---

*und Funktion von narrativen Darstellungen in Strafrechtspflege, Publizistik und Literatur zwischen 1770 und 1920.* Hg. Jörg Schönert. Tübingen: Niemeyer, 1991. S. 285-311, hier S. 306.

- 16 Vgl. grundlegend Joachim Linder. „Deutsche Pitavalgeschichten in der Mitte des 19. Jahrhunderts. Konkurrierende Formen der Wissensvermittlung und der Verbrechensdeutung bei W. Häring und W.L. Demme“. *Erzählte Kriminalität. Zur Typologie und Funktion von narrativen Darstellungen in Strafrechtspflege, Publizistik und Literatur zwischen 1770 und 1920.* Hg. Jörg Schönert. Tübingen: Niemeyer, 1991. S. 314-348.
- 17 Wilhelm Häring/Julius Eduard Hitzig. *Der Neue Pitaval. Eine Sammlung der interessantesten Criminalgeschichten aus älterer und neuerer Zeit.* Leipzig: Brockhaus, 1842ff. Bd. I. S. XIII.
- 18 Linder. „Deutsche Pitavalgeschichten“ (wie Anm. 16). S. 316.
- 19 Vgl. Linder. „Deutsche Pitavalgeschichten“ (wie Anm. 16). S. 317.



und Zeugenaussagen wörtlich wiedergeben. Der Leser rückt daher in dem Maße, in dem die Darstellung nach der Logik des Gutachtens funktioniert, in die Position dessen, der sich anhand der Falldarstellung das ihm nahegelegte eigene Urteil über das fragliche Subjekt zu bilden hat, das freilich – da es keinen institutionellen Kontext gibt – folgenlos ist und diffus bleiben kann.<sup>20</sup> Dieses Urteil erfolgt weder auf dem Boden noch unter dem Gesichtspunkt des Rechts.

Setzt sich die Gutachterlichkeit unter diesen Bedingungen in jedem Fall durch? Ein Modellbeispiel für die Subjektposition, die unter diesen Umständen *behaupet* werden kann, findet sich in der Darstellung der *Geheimrätin Ursinus* aus dem ebenfalls 1842 erschienenen zweiten Band des *Neuen Pitaval*. Dieser Band ist den *Giftmischerinnen* gewidmet – der berüchtigten Marquise des Brin villier und ihren deutschen Nachfolgerinnen, der Ursinus, der Zwanziger und der Gesche Gottfried.<sup>21</sup> Der Fall der Charlotte Ursinus, geb. von Weiß, ereignete sich – oder begann – im Jahre 1803, als sie, wie eingangs der Falldarstellung geschildert, von der Polizei mitten aus einer Whistpartie in der vornehmen Berliner Gesellschaft geholt und des versuchten Giftmordes an ihrem Bedienten Benjamin Klein bezichtigt wird. Die Sache erregt Aufsehen. Bald stehen neben diesem unstreitigen Vergiftungsversuch weitere Delikte im Raum. Insbesondere ist ihr Mann, der sehr viel ältere Geheimrat Ursinus, drei Jahre zuvor sehr plötzlich verstorben, im Jahr darauf eine von ihr betreute Tante. Was den Tod des Gatten angeht, so wird sie mangels verlässlicher Methoden zum Nachweise einer Arsenikvergiftung freigesprochen; im zweiten Fall bestätigt „die mit äußerster Sorgfalt geführte Untersuchung“ den Verdacht „bis zu einer Gewißheit, welche vor einem Geschwornengerichte ein unbedingtes Schuldig, vor einem preußischen

---

20 In diesem Sinne heißt es auch bei Linder: „Die Pitavalgeschichten Härings können [...] als Zuschreibungen zweiter Stufe verstanden werden, in denen das Urteil nicht mehr fachlich begründet werden muß; es wird vielmehr in einem neuen Bewertungszusammenhang betrachtet und legitimiert. Nicht im Strafverfahren, erst in der literarischen Konstruktion der Verbrechergeschichte wird der ‚Verbrechermensch‘ plastisch.“ (Linder. „Deutsche Pitavalgeschichten“ [wie Anm. 16]. S. 317f.)

21 Er hat mit dieser Zusammenstellung maßgeblich dazu beigetragen, die Typologie dieses als spezifisch weiblich vorgestellten Deliktes festzulegen. Vgl. dazu ausführlich: Inge Weiler. *Giftmordwissen und Giftmörderinnen. Eine diskursgeschichtliche Studie*. Tübingen: Niemeyer, 1998.



Criminalgerichte eine außerordentliche Strafe vollkommen rechtfertigt“.<sup>22</sup> Die ordentliche Strafe konnte mangels vollständigen Beweises nicht verhängt werden. Die Erwartung der Berliner, der Enttarnung einer deutschen Marquise de Brinvillier beigeohnt zu haben, erfüllte sich nicht. Charlotte Ursinus wurde daher zu einer lebenslangen Festungshaft verurteilt, die sie – betreut von einer Gesellschafterin – dreißig Jahre auf der Festung Glatz abbüßte, bevor sie ihr Gefängnis 1833 verlassen durfte und 1836 als angesehene und vermögende Dame das Zeitliche segnete.

Eine zentrale Rolle in der ausgesprochen komplex aufgebauten Falldarstellung nimmt eines von mehreren Gutachten ein, die eingeholt wurden, weil die Ursinus für den Vergiftungsversuch an ihrem Bedienten, den sie nicht leugnen konnte, „Geistesverwirrung“ und folglich „Imputationsunfähigkeit“ (GU 191) geltend gemacht hatte. Das vollständig zitierte Gutachten hat nicht den Status und nicht die Form eines gerichtsmedizinischen Gutachtens, das zu jener Zeit noch nicht als solches institutionalisiert war. Es ist vielmehr die Stellungnahme eines in den höheren Berliner Kreisen bekannten Praktikers namens Heim, den die Ursinus in Abständen konsultiert hatte. Es hat also seinen Sitz im Leben. Der Mediziner berichtet in seinem Protogutachten ausführlich, wie die Ursinus Krankheitssymptome fingiert und simuliert habe, um ihn herbeiholen, dabehalten und sich interessant machen zu können. „Schwachheit des Verstandes oder überhaupt Geistesverwirrungen“ hingegen habe er an dieser Frau nie bemerkt, „der es gar nicht an einem ausgebildeten Verstande und noch weniger an ausgebreiteten Kenntnissen“ fehle. Sein unwissenschaftliches, aber anschlussfähiges Urteil fasst er anschließend in dem folgenden Satz zusammen: „Stolz, Eitelkeit und ob eine wirkliche oder nur affectirte Wollust sind, soweit ich selbige beurtheilen kann, die Hauptschwächen in ihrem moralischen Charakter.“ (GU 195f.)

Dieses Gutachten entspricht, wie man sagen könnte, dem psychologischen Begehren der literarischen Falldarstellung auf eine perfekte Weise. Es wird bestätigt durch die Reaktion der Ursinus selbst, die „über dies Gutachten sehr erzürnt war“ und dem Gutachter gegenübergestellt zu werden verlangte. Im Rahmen dieser Gegenüberstellung wollte sie auch wissen: „Wie haben Sie das verstanden, daß ich Wollust affectire? Ich kann mir sehr gut denken, daß Weiber so tief sinken, um wollüstig zu sein, aber, wie es möglich sei, daß

---

22 „Die Geheimrätin Ursinus“. *Der Neue Pitaval* (wie Anm. 17). Bd. 2. S. 161-217. Im Folgenden wird aus dieser Ausgabe im laufenden Text unter Angabe der Sigle GU zitiert.

jemand Wollust affectire, das kann ich mir nicht denken.“ Darauf sagt ihr der Mediziner ins Gesicht, sie habe ein auffallendes Interesse an Gesprächen „über Ehe und Geschlechtstrieb“ bekundet und ihn „glauben machen wollen, daß Sie Empfindungen für diesen Trieb hätten“, er aber habe „im Grunde immer geglaubt, daß Sie auch diese Empfindungen affectirten“. (GU 197)

All dies hat mit den der Ursinus zur Last gelegten Delikten zunächst einmal nichts zu tun. Entsprechend setzt Häring im Anschluss mit der Erklärung ein, dass erst dieses Gutachten „den psychologischen Schlüssel, wenn nicht zu der That, doch zum Charakter der Verbrecherin“ liefere, um dann sein zusammenfassendes Gutachten abzugeben. Bei aller „Erregbarkeit des Nervensystems“ sei sie zu keinem Zeitpunkte auch nur im entferntesten „imputationsunfähig“ gewesen. Die vorgebliche Absicht, sich mit dem von ihr beschafften Arsenik selbst zu vergiften, sei allenfalls ein affektierter Gedanke gewesen, der „weit von der äußersten Strenge eines ernsten Entschlusses geblieben“ sei. Den „hohen Grad an Schwärmerei“, den die Inquirenten des damaligen Verfahrens an der Ursinus entdeckt haben wollen, sei nach den „heutigen Vorstellungen“ auf die „Lust interessant zu erscheinen“ zurückzuführen, die wiederum mit dem „Mangel an geistiger und körperlicher Befriedigung“ zusammenhänge, den die „kräftige, blühende Jungfrau“ an der Seite ihres „kränklichen, tauben“ Gatten empfunden habe. (GU 197-199)

Schon weiter vorne hatte Häring Aussagen der Ursinus wiedergegeben, denen zufolge sie nach ihrer Vernunfttheirat, „wegen der Kränklichkeit ihres Mannes, mit demselben das Übereinkommen getroffen [...], den eigentlichen Zweck der Ehe zu beseitigen“, aber ein leidenschaftliches, von ihrem Mann gefördertes Verhältnis zu einem holländischen Hauptmann namens Ragay „nicht bis zum Bruch der ehelichen Treue gestiegen“ sei. (GU 166f.) Nun befindet er: Da ihr auch dieses Verhältnis „keine Befriedigung“ gewährt habe, habe sie „nach einer anderen Art Befriedigung gesucht“. Wie sie allerdings „in diesem irren Verlangen zur Giftmischerin geworden, darüber sind keine Anzeigen gegeben, nur Vermuthungen erlaubt.“ Nach Härings Vermutung hat sie den Gatten mit Gift aus dem Weg geräumt, nachdem sie wegen seiner schmachvollen Rolle in der Affäre mit Ragay jede „Achtung“ ihm gegenüber verloren hatte, um die Aussicht auf eine zweite Ehe zu haben. Das Unerkanntbleiben dieses Verbrechens habe sie dann „zur Fortsetzung“ gelockt. Womöglich habe sie sich bei der Vergiftung ihrer betagten Tante – so die Hilfskonstruktion – „mit dem Gedanken eingelullt“: „Wie ich dir aus dieser traurigen Welt ver helfe, wo dir keine Freuden mehr blühen, werde

ich auch mir daraus verhelfen und dich an mir selbst rächen.“ Und schließlich kann „eine glückliche Giftmischerin auch auf den Gedanken kommen, gleichgültigere Personen, wie einen unverschämten Bedienten, durch Gift aus dem Wege zu räumen“. (GU 200f.)

So weit, so gut. Die Wahrheit über diese Giftmischerin, die dem Leser hier gutachterlich vermittelt wird, besteht im Kern darin, dass die Ursinus vor sich und anderen Empfindungen affektiert, die sie nicht hat, um sich vor sich und anderen interessant zu erscheinen. Das wäre also ihre vom literarischen Gutachten behauptete Subjektposition. Aber hieße das nicht eigentlich, dass es keinen Kern gibt, oder aber, dass er uns vorenthalten wird? Insofern ist das Ergebnis nicht befriedigend. Zum einen, weil es teilweise auf Vermutungen beruht: Die Ursinus hat nie mehr eingestanden als das, was zu leugnen zwecklos war. Zum anderen, weil es die *Widerstandsenergie* nicht erklärt, mit der die Ursinus ihre eigene Subjektposition behauptet.

Die Darstellung wird affiziert davon, dass die Ursinus jederzeit ihre Fassung bewahrt und eine gute *Figur* gemacht hat.<sup>23</sup> Sie tritt damit gewissermaßen aus der Sphäre des Gutachtens heraus und wird zum Gegenstand eines *Porträts*. Schon die Szene, die Häring als Auftakt gewählt hat, wo die Ursinus bei ihrer Festnahme „keine Miene“ verzogen und ihre Mitspieler beim Whist „wegen der kleinen Störung um Entschuldigung“ gebeten hat, ist schon die Vorbereitung dieses Porträts. Unter seinem Pseudonym Willibald Alexis hat der offensichtlich faszinierte Häring diese Szene später in dem Roman *Ruhe ist die erste Bürgerpflicht* (1852) noch einmal gestaltet.<sup>24</sup>

Im weiteren Verlauf der Darstellung verschiebt sich der Fokus von der Täterschaft der Ursinus auf ihre Widerstandsenergie. Oder genauer: Ihre Widerstandsenergie erweist sich als ihre eigentliche Tat, an der die Gutachterlichkeit allerdings zuschanden wird. Dieser letzte Abschnitt der Falldarstellung wird eingeleitet durch die Feststellung, dass die „Rolle des Interessantseins“ mit ihrer Festnahme „ausgespielt“ war. (GU 201) Denn nun ist sie „interessant über ihren Wunsch geworden“ und kann „ihre ganze Geisteskraft“ für die Verteidigung ihres Lebens und ihres Rufes verwenden – nicht allein „vor Gericht, sondern durch ihr Benehmen in einem dreißigjährigen Leben, welches der Verurteilung folgte“:

23 Vgl. dazu Michael Niehaus. „Die Figur der Giftmischerin als Fall der Literatur“. *KulturPoetik* 5 (2005), H. 2. S. 153-168, bes. S. 158-161.

24 Vgl. Willibald Alexis. *Ruhe ist die erste Bürgerpflicht*. Bd. 2. Frankfurt/Main et. al.: Ullstein, 1985. S. 358f. Die Geheimrätin heißt dort übrigens *Lupinus*.

Die Brin villier, die Zwanziger, die Gottfried erklärten sich durch ihre Missethaten für überwunden, die Ursinus, gebrandmarkt in der öffentlichen Meinung, zog es vor, ihr zu trotzen und bis auf ihr Todtenbette die Heroine zu spielen. Ja noch mehr, und wol das Entsetzlichste, auch sie, ohne Bekenntniß, Reue und Buße, strebte, in ihrer Art, nach dem Ruf einer Heiligen. (GU 201f.)

Hier kommt ein *Affekt* zum Vorschein, das moralische Entsetzen, das aber keineswegs mit jener moralischen Disqualifizierung gleichzusetzen ist, die in einem Gutachten zum Ausdruck kommt. Daher ist es gepaart mit der *Faszination*. So werden der Ursinus gleich im nächsten Satz „seltene Verstandeskkräfte“ attestiert. Und „in den Gesetzen“ ist die Ursinus „so bewandert, daß sie ihre Richter in Erstaunen setzte. Das preußische Landrecht schien ihre Lieblingslectüre.“ (GU 202) Das zeigt sich insbesondere in ihrer Verteidigungsschrift, die sie selbst verfasst und sogar veröffentlicht hat.<sup>25</sup> Häring lässt ihr in seiner Falldarstellung Recht widerfahren, indem er „keinen Anstand“ nimmt, „diese Schrift in ihrem ganzen Umfange hier mitzutheilen“. (GU 202)<sup>26</sup> Vor allem darin behauptet sich die Ursinus gegenüber dem Begutachtetwerden. Im entscheidenden Teil ihrer Verteidigung schreibt sich die Inquisitin zu einer Zeit, in der das gerichtsmedizinische Gutachten noch nicht institutionell verankert ist, selbst ein Gutachten, in dem sie – laut Häring so scharfsinnig, dass jeder „Zweifel an ihrer Zurechnungsfähigkeit [...] aufs schlagendste [...] beseitigt“ wird – darlegt, dass sie die ihr nachgewiesene Vergiftung in einem Zustand der Unzurechnungsfähigkeit und ohne Tötungsabsicht begangen haben muss. Das ergibt sich nach ihrer Konstruktion einerseits aus ihrer Vorgeschichte – denn

*die wahre Entschuldigung solcher Vergehen ist die wahre Geschichte ihrer Entstehung.* – Dies ist mein unglücklicher Fall. Meine zerstörte Gesundheit, meine exaltirte Gemüthsstimmung [...] hatten das auf Idiosynkrasie gegründete, durch überspannte Phantasie erhöhte Gefühl des Lebensüberdresses in mir geweckt und gefestigt. *So war ich aus der Bahn des vernünftigen Handelns herausgeworfen, und so verlor ich die Sicherheit meiner moralischen Existenz.* (GU 207)

---

25 *Authentische Vertheidigung der verwittweten Geb. Rätthin Ursinus von ihr selbst aufgesetzt.* Berlin: Dieterici, 1804.

26 Die Verteidigungsschrift nimmt in der Darstellung die S. 202-211 ein.

Aber wie kommt man von einer solchen *allgemeinen* Disposition zu *dieser* besonderen Tat? Das kann die Ursinus nicht beantworten. Sie darf es nicht beantworten können: „Meines Ideenganges bin ich mir in den Momenten des Vergehens nicht bewusst gewesen“, und ob „meine Ideen, *so*, wie ich sie *auf Befragen*, nach meinen *damaligen dunkeln und verworrenen Erinnerungen angab*, in jenen unglücklichen Augenblicken *wirklich vorgeschwebt* haben? – *das vermag ich jetzt nicht zu betheuern*“. (GU 209) Deshalb gilt andererseits: Gerade *weil* die Tat nicht nur kein nachvollziehbares Motiv hat, sondern sich auch nicht aus ihrer Vorgeschichte und ihrem Lebenswandel herleiten lässt, muss sie im Zustand der Unzurechnungsfähigkeit begangen worden sein. Das ist genau die Logik der Nicht-Nachvollziehbarkeit, nach der ein Gutachten Unzurechnungsfähigkeit konstruieren könnte, ohne zu diffamieren.

### 3. Literatur gegen Gutachten – Der Fall *Woyzeck*

„Wer Indizien für Unzurechnungsfähigkeit sucht, sucht [...] nach Gründen, die zur Tat führen, wie auch nach einem Punkt der Unmöglichkeit, die Tat aus Gründen abzuleiten.“<sup>27</sup> So fasst Rüdiger Campe in einem Aufsatz über Büchners *Woyzeck* die Konstruktionsbedingung für Unzurechnungsfähigkeit zusammen. Das selbsterstellte Gutachten der Ursinus folgt in seiner Konstruktion genau dieser Bedingung. Wie aber verhält es sich, wenn es ein Übermaß an Gründen gibt, die zur Tat führen, und wenn überdies die Tat selbst alles andere als unmotiviert und unverständlich ist? Dann haben wir den Fall vor uns, in dem das Gutachten nicht als bloße Konstruktion erscheint, sondern gleichsam *gesättigt* ist.

So war es bei Johann Christian Woyzeck, der am 2. Juni 1821 seine ältere Geliebte erstochen und dafür auf dem Leipziger Marktplatz am 27. August 1824 hingerichtet wurde. Aus Anlass dieses Ereignisses wurde – behördlich gewünscht – eine Broschüre veröffentlicht, die den Titel trug: *Die Zurechnungsfähigkeit des Mörders Johann Christian, nach Grundsätzen der Staatsarzneikunde erwiesen*. Es handelte sich um das Gutachten des bekannten und

---

27 Rüdiger Campe. „Johann Franz Woyzeck. Der Fall im Drama“. *Unzurechnungsfähigkeiten. Diskursivierungen unfreier Bewußtseinszustände seit dem 18. Jahrhundert*. Hg. Michael Niehaus/Hans-Walter Schmidt-Hannisa. Frankfurt/Main et al.: Lang, 1998. S.209-236, hier S. 233.

verdienstvollen Mediziners Dr. Johann Christian August Clarus, der mit der Untersuchung von Woyzeck betraut worden war und ihn mehrmals besucht hatte. Es löste in der Folge die umfangreichste Debatte um das Problem der Unzurechnungsfähigkeit in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts aus, an der sich fast alle namhaften Vertreter gerichtlichen Psychologie mit eigenen Veröffentlichungen beteiligten.<sup>28</sup>

Die Ausgangslage setzt ein Maximum an Gutachterlichkeit frei. Auf der einen Seite steht der mit staatlichen Ehrungen und Ämtern überhäufte Mediziner, auf der anderen Seite ein Individuum, von dem schon das Vorwort zum Gutachten erklärt, es sei „durch ein unstätes, wüstes, gedankenloses und unthätiges Leben von einer Stufe der moralischen Verwirrung zur anderen herabgesunken“. Bei dessen Beurteilung sei „die *unverletzliche Heiligkeit des Gesetzes*“ im Blick zu behalten.<sup>29</sup> Das Gutachten stellt den Lebensweg Woyzecks anhand der Aufzählung der von ihm genutzten Schlafstätten als einen unaufhaltsamen Abstieg dar. In den Tagen vor der Tat hatte sich der Wohnungslose im Freien herumgetrieben. In dem Bild, das daraus entsteht, erscheinen die Zeichen der Verwirrung – die Angstzustände und das zeitweilige Stimmenhören – als Teil einer Reihe anderer Verhaltensauffälligkeiten, vor allem der Alkoholprobleme und der Tätlichkeiten gegenüber dem späteren Opfer. Es wird also die „Serie des Subpathologischen und Paralegalen“<sup>30</sup> erstellt, die die Tat rückwirkend als folgerichtig erscheinen lässt. Auch die Ausführung der Tat fügt sich in dieses Schema ein. In einem desolaten Eifersuchtsanfall hat sich Woyzeck mit einer Klinge bewaffnet, um seine untreue Geliebte damit zu töten. Dann war er ihr aber zufällig begegnet, hatte sie nach Hause begleitet und nach eigenem Bekunden „an seinen Vorsatz nicht wieder gedacht“, bis ihn ihre Abschiedsbemerkung so in Zorn versetzte, dass er siebenmal zustach.<sup>31</sup>

---

28 Vgl. die „Dokumentation der Debatte um den Woyzeck-Prozess“ in Georg Büchner. *Sämtliche Werke und Schriften. Historisch-kritische Ausgabe mit Quellendokumentation und Kommentar (Marburger Ausgabe)*. Hg. Burkhard Dedner. Bd. 7.2.: *Georg Büchner „Woyzeck“. Text, Editionsbericht, Quellen, Erläuterungsteil*. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft, 2005. S. 355-360.

29 „Dokumentation der Debatte um den Woyzeck-Prozess“ (wie Anm. 28). S. 260. Das Gutachten von Clarus ist in der Marburger Ausgabe vollständig abgedruckt.

30 Foucault. *Die Anormalen* (wie Anm. 10). S. 39.

31 Clarus. „Zurechnungsfähigkeit“ (wie Anm. 28). S. 271.

Die gutachterliche Darstellung fördert also eine Tat zutage, die sowohl geplant und vorsätzlich wie impulsiv und ungeplant ist; sowohl das Ergebnis eines Lebenswandels wie einer Ausnahmesituation; sowohl zwangsläufig wie zufällig. Und sie fördert einen Täter zutage, der sich selbstverschuldet in die Lage gebracht hat, in der ihn seine Affekte zu einer Tat trieben, die er auch in diesem Moment noch hätte unterlassen können. Das Gutachten ist insofern ein voller Erfolg, als es für Clarus keinen Punkt der Unmöglichkeit gibt, die Tat aus Gründen abzuleiten. Die Tat ist nur allzu erklärlich und dem Täter gleichwohl oder gerade deshalb zuzurechnen – das „*Uebergewicht der Leidenschaft über die Vernunft*“ ist „*die einzige Triebfeder derselben gewesen*.“<sup>32</sup> Das kann man *nachvollziehen*. Freilich verliert das begutachtete Subjekt, als ein verkommenes Subjekt, dem gleichwohl der Rechtsstandpunkt zugemutet wird, dabei letztlich seine *Würde*.

Alles, was Georg Büchner 1836, als er an dem später mit *Woyzeck* betitelten dramatischen Fragment arbeitete, über Johann Christian Woyzeck wissen konnte, geht auf das Gutachten von Clarus zurück. Man muss Büchners *Woyzeck* als Einspruch gegen den Woyzeck von Clarus sehen. Das Drama bezieht sich weniger auf den historischen Woyzeck<sup>33</sup> als auf die Subjektposition, in die das Gutachten von Clarus den begutachteten Woyzeck versetzt hat (deshalb ist dieses Gutachten Teil der Literaturgeschichte geworden). Büchner wendet sich nicht gegen das Ergebnis des Gutachtens, sondern gegen die *Gutachterlichkeit* – gegen die Position, von der aus im Gutachten gesprochen wird.

Zur Erklärung des zu jener Zeit aus einer unerhörten sozialen Schicht stammenden Dramenprotagonisten Woyzeck wird oft auf ein von Büchner dem Dichter Lenz in den Mund gelegtes Zitat aus dem sogenannten ‚Kunstgespräch‘ der gleichnamigen Erzählung angeführt: „Man versuche es einmal und senke sich in das Leben des Geringsten und gebe es wieder.“<sup>34</sup> Diese Aufforderung ist an *die Literatur* gerichtet. Außerhalb der Literatur ist das

32 Clarus. „Zurechnungsfähigkeit“ (wie Anm. 28). S. 294.

33 Büchner hat bei seinem Protagonisten gravierende Änderungen gegenüber dem historischen Woyzeck vorgenommen, auf die hier nicht näher eingegangen werden kann. Vgl. zu den Beziehungen zwischen Fall und Drama etwa Campe. „Johann Franz Woyzeck“ (wie Anm. 27).

34 Georg Büchner. *Sämtliche Werke, Briefe und Dokumente*. Hg. Henri Poschmann unter Mitarbeit von Rosemarie Poschmann. Bd. 1. *Dichtungen*. Frankfurt/Main: Insel, 2002. S. 234.



*Gutachten* zu dieser Zeit letztlich der einzige diskursive Ort, der sich mit dem ‚Leben eines Geringsten‘ beschäftigen kann. Freilich beschäftigt sich das Gutachten mit diesem Leben, *ohne* sich in dasselbe zu versenken. Gleichwohl werden die gutachterliche und die literarische Darstellung in jener Epoche, die man Vormärz nennt, bis zu einem gewissen Grade zu ungewollten Zwilingsbrüdern, die sich gegenseitig in ein zweideutiges Licht tauchen.

Um Einspruch gegen die Gutachterlichkeit zu erheben, genügt es nicht, ein *Gegengutachten* zu verfassen – ein mitfühlendes Gutachten, wo jenes unbeteiligt war; ein gerechtes, wo jenes ungerecht war; ein abgestuftes, wo jenes kategorisch war. Man muss vielmehr zu einer Darstellung kommen, in der es unmöglich ist, ein Gutachten abzugeben. Diese Unmöglichkeit wird in Büchners *Woyzeck* auf unterschiedlichen Ebenen und vielfache Weise erzeugt. So wird die geschlossene Darstellung eines synthetisierenden Berichterstatters durch eine Folge unverbundener Szenen ersetzt. An die Stelle einer linearen Lebensgeschichte tritt die Verdichtung zu einer zusammengesetzten Situation, die uns eine Existenz im Ausnahmezustand zeigt. Dazu gehört auch die Situation des entwürdigenden Begutachtetwerdens, die das Drama schon in die Vorgeschichte der Tat hineinnimmt und es als eine bloße Frage der Willkür oder der Macht erscheinen lässt, wer in die Position des Gutachters und wer in die Position des Begutachteten gerät.<sup>35</sup> Die theoretischen Voraussetzungen des Zurechnungsproblems werden ebenfalls satirisch behandelt und unter anderem mittels Infragestellung der Differenz zwischen Mensch und Tier untergraben.<sup>36</sup>

Vor allem aber bringt Büchner den Menschen als geschaffene Kreatur ins Spiel. Erst über diese religiöse Ebene gelingt es ihm, *Woyzeck* eine Subjektposition zuzuordnen, die sich dem Begutachtetwerden vollends entzieht. Im Clarus-Gutachten ist *Woyzecks* Angst vor den Freimaurern natürlich

---

35 *Woyzeck* wird etwa als „interessanter casus“ bezeichnet, und es wird ihm die „schönste aberratio mentalis“ bescheinigt. (Büchner. *Sämtliche Werke* [wie Anm. 34]. S. 158) Die Begutachtung wird mit dem Experimentalverhalten kombiniert und satirisch behandelt: Die Diagnosen werden aus dem Stand und auf lachhafter Grundlage gestellt und zeigen die begutachtenden Instanzen als nicht weniger verhaltensauffällig als ihr Objekt.

36 Der Doktor erklärt *Woyzeck*, nachdem dieser „an die Wand gepisst“ hat „wie ein Hund“, „der Mensch ist frei, in dem Menschen verklärt sich die Individualität zur Freiheit“ (Büchner. *Sämtliche Werke* [wie Anm. 34]. S. 157). Umgekehrt ist das „astronomische Pferd“ (ebd., S. 149) durch „Erziehung“ kein „viehdummes Individuum“ mehr, sondern „ein Person“ (ebd., S. 151).



ein bloßes Symptom. Das *Drama* hingegen, das von der ersten Szene an mit apokalyptischen Anklängen und biblischen Verweisen durchsetzt ist, macht daraus Ernst. Es teilt Woyzecks Sicht auf die gefallene Welt, indem es sie unwidersprochen lässt. Wenn Woyzeck, nachdem ihm die Augen geöffnet worden sind, zu sich selbst mit erstickter Stimme spricht: „Warum blast Gott nicht [die] Sonn aus, daß alles in Unzucht sich übereinander wälzt, Mann und Weib, Mensch und Vieh“<sup>37</sup>, so korrespondiert dies Maries Bitte an Gott, er möge sie von der Sünde abhalten, weil sie selbst es nicht vermag.<sup>38</sup> Dadurch befindet sich Woyzeck in der Position dessen, der eben nicht nur *Objekt* ist – Gegenstand von Spott, von Experimenten, von Begutachtungen –, sondern in ausgezeichneter Weise *Subjekt*. Er ist ein Leidender, der gewissermaßen *in* seinem Wahn und *durch* seinen Wahn die Leiden der Welt auf sich nimmt. Anders als das Gutachten von Clarus beschäftigt sich das Drama also mit dem subjektiven *Sinn*, den der Täter seiner Tat beilegt. Woyzecks Tat hat bei Büchner nicht nur ein *Motiv*, sie erfährt zugleich auch eine *Begründung*. Dass Woyzeck zur Tat *getrieben* wird, ist nur die eine Seite, zugleich führt er sie als eine Art *Auftrag* aus und nimmt sie auf sich. Es ist diese subjektive Dimension, für die die Textsorte Gutachten zwangsläufig blind bleiben muss. Wer sich in dieser Weise in den *subjektiven Sinn* einer Tat *versenkt*, befindet sich diesseits oder jenseits der gutachterlichen Frage nach der Zurechnungsfähigkeit.

---

37 Büchner. *Sämtliche Werke* [wie Anm. 34]. S. 163.

38 Vgl. Büchner. *Sämtliche Werke* [wie Anm. 34]. S. 166.

Sebastian Schmideler / Holger Steinberg (Leipzig)

## Der „Fall Woyzeck“

Historische Quellen, zeitgenössische Diskurse

Der Prozess um den Mörder Johann Christian Woyzeck gehört zu den bedeutenden gerichtspsychiatrischen Auseinandersetzungen des 19. Jahrhunderts. Insbesondere durch das Dramenfragment des Vormärz-Schriftstellers, Sozialrevolutionärs und Mediziners Georg Büchner wurde der „Fall Woyzeck“ zu einem der berühmtesten in der Literatur- und Medizingeschichte. In der Form eines offenen szenischen Sozialdramas hatte Büchner die unter Medizinern ebenso kontrovers diskutierte wie von einer breiten Öffentlichkeit aufmerksam verfolgte Debatte um die Zurechnungsfähigkeit eines Verbrechens in ästhetisch avancierter Weise problematisiert. Büchner wies mit seinem sozial- und kulturhistorisch aufschlussreichen *Woyzeck* nicht zuletzt auch künstlerische Wege in die Moderne. Die Titelfigur personifizierte die für den zeitgenössischen juristischen, psychiatrie- und sozialhistorischen Diskurs entscheidende Frage: Ist ein Mörder, der Anzeichen von Wahnsinn zeigt, schuldig? Dieser Streit erhitzte die Gemüter der Zeitgenossen, versinnbildlicht eine Phase des Umbruchs sowie eines neuen Bewusstseins der Rechtssprechung und Philosophie. Georg Büchners Text verhandelt dieses Streitthema auf besondere Art.<sup>1</sup>

Den Anstoß erhielt der Medizinstudent durch drei historische Gerichtsfälle, den entscheidenden aber durch die Vorgänge in Leipzig.<sup>2</sup> Hier fand er die Debatte in ihrer ganzen Widersprüchlichkeit vor. Denn trotz laut gewordener Zweifel an seiner Zurechnungsfähigkeit musste Woyzeck den am 2. Juni 1821 unter heftigen Gemütsbewegungen begangenen Mord an seiner Geliebten Johanna Christiane Woost, die er mit einer zuvor präparierten

- 
- 1 Vgl. Georg Reuchlein. *Das Problem der Zurechnungsfähigkeit bei E.T.A. Hoffmann und Georg Büchner. Zum Verhältnis von Literatur, Psychiatrie und Justiz im frühen 19. Jahrhundert*. Frankfurt/Main u.a.: Lang, 1985. S. 10-19 und 45-76.
  - 2 Die anderen beiden Gerichtsfälle sind der Fall Daniel Schmolling, der 1817 in der Hasenheide bei Berlin seine Geliebte erstach, und das darauf folgende Gutachten des Stadtphysikus Merzdorff, das auf Unzurechnungsfähigkeit plädierte, sowie der Fall Johann Dieß, der 1830 in der Nähe von Darmstadt für das gleiche Verbrechen mit 18 Jahren Zuchthaus bestraft wurde. Vgl. *Georg Büchner. Werke und Briefe*. Hg. Karl Pörnbacher u.a. München: Hanser, 1990. S. 599.

Degenklinge erstochen hatte, mit dem Leben bezahlen: Am 27. August 1824 wurde dieser nach einem immerhin insgesamt drei Jahre währenden Prozess auf dem Leipziger Marktplatz hingerichtet (zum Prozessverlauf vgl. die Tabelle im Anhang). Das schauerliche, von der sensationslustigen Einwohnerschaft mit gemischten Gefühlen bestaunte Ereignis war zugleich eine der letzten öffentlichen Exekutionen dieser Art überhaupt.

Schon während der Verhandlungen und dann erst recht nach der Hinrichtung, als eine unberufene, öffentlich bekundete Einmischung nicht mehr zu befürchten stand, waren in der juristischen und medizinischen Gelehrtenwelt erhebliche Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit des Mörders geäußert worden. Durch den heftigen Streitschriftenkrieg<sup>3</sup>, der nicht zuletzt auch in Henkes *Zeitschrift für die Staatsarzneikunde* geführt wurde<sup>4</sup>, an der Büchners Vater mitarbeitete, wurde der 21jährige auf diesen Fall aufmerksam, insbesondere auf die beiden darin abgedruckten Gutachten des Leipziger

- 
- 3 Als zentrale Hauptquellen sind hervorzuheben: Johann Christian August Clarus. *Die Zurechnungsfähigkeit des Mörders Johann Christian Woyzeck nach Grundsätzen der Staatsarzneikunde aktenmäßig erwiesen*. Leipzig: Fleischer, 1824; Carl Moritz Marc. *War der am 27ten August 1824 zu Leipzig hingerichtete Mörder Johann Christian Woyzeck zurechnungsfähig? Enthaltend eine Beleuchtung der Schrift des Herrn Hofrath Dr. Clarus: Die Zurechnungsfähigkeit des Mörders Joh. Christ. Woyzeck nach Grundsätzen der Staatsarzneikunde aktenmäßig erwiesen*. Bamberg: Dresch, 1825; Johann Christian August Heinroth. *Ueber die gegen das Gutachten des Herrn Hofrath D. Clarus von Herrn D.C.M. Marc in Bamberg abgefaßte Schrift: War der am 27. August 1824 zu Leipzig hingerichtete Mörder J.C. Woyzeck zurechnungsfähig?* Leipzig: Hartmann, 1825 sowie Carl Moritz Marc. *[A]n Herrn Dr. und Professor J.C.A. Heinroth in Leipzig, als Sachwalter des Herrn Hofrathes Dr. Clarus. Die Zurechnungsfähigkeit des Mörders J.C. Woyzeck betreffend*. Bamberg: Dresch, 1826.
- 4 Hier erschienen die beiden von Clarus erstellten Gutachten über die Zurechnungsfähigkeit Woyzecks. Das als Broschüre publizierte zweite Gutachten (Clarus. *Zurechnungsfähigkeit* [wie Anm. 3]) wurde hier nochmals abgedruckt. Vgl. Johann Christian August Clarus. „Die Zurechnungsfähigkeit des Mörders Johann Christian August Woyzeck, nach Grundsätzen der Staatsarzneikunde aktenmäßig erwiesen“. *Zeitschrift für die Staatsarzneikunde* 5 (1825) 4. Ergänzungsheft. S. 1-97. Außerdem wurde in Henkes Zeitschrift das erste Gutachten von Clarus veröffentlicht. Vgl. Johann Christian August Clarus. „Früheres Gutachten des Herrn Hofrath Dr. Clarus über den Gemüthszustand des Mörders Joh. Christ. Woyzeck, erstattet am 16. Sept. 1821“. *Zeitschrift für die Staatsarzneikunde* 6 (1826), 5. Ergänzungsheft. S. 129-149.

Stadtphysikus Johann Christian August Clarus, die das Handeln des Delinquenten zur Zeit seiner Untersuchungen nicht durch eine geistige Störung beeinträchtigt sahen.

Nachdem schon der Prozess selbst immer mehr den Charakter eines Präzedenzfalles angenommen hatte und nach der Hinrichtung Woyzecks eine umfassende Rezeption einsetzte, avancierte der „Fall Woyzeck“ durch seine literarische Berühmtheit schließlich endgültig zum Politikum. Unter Bezugnahme auf ihn stellte die damalige Wissenschaft, Literatur und Öffentlichkeit erstmals grundsätzliche Fragen zum Menschen im Strafrechtssystem, auch zur Zurechnungsfähigkeit und zum psychiatrischen Gutachterwesen. Eben weil die Diskussion um den Woyzeck-Prozess in den 1820er Jahren einen juristischen, medizinischen und gesellschaftlichen Übergang markiert, kommt einer quellengestützten Rekonstruktion des historischen Gerichtsfalles größte Bedeutung zu. Leider wurden die auf die Nachzeichnung solcher Sachverhalte neugierigen Wissenschaften bisher eher enttäuscht: Einzig die gedruckten medizinischen Gutachten von Clarus und der sich darauf stützende publizistische Gelehrtenstreit sind bislang überliefert. Aus Anlass des 150. Todestages von Büchner initiierte Forschungen haben neben einer Vielzahl gedruckter Quellen immerhin wichtige Spuren des Prozesses in Verwaltungsakten der Zeit nachweisen können.<sup>5</sup> Doch die eigentlichen Prozessakten sind höchstwahrscheinlich nicht erhalten geblieben.

Wegen der literaturhistorischen Bedeutsamkeit von Büchners Dramenfragment verdient dessen interdisziplinäre, insbesondere rechts- und psychiatriehistorische Kontextualisierung nicht nur aus literaturwissenschaftlicher Sicht höchste Priorität.<sup>6</sup> Seit 2003 beschäftigt sich eine aus Rechts-, Literatur-, Medizin- und Psychatriehistorikern bestehende interdisziplinäre Arbeitsgruppe, die am Archiv für Leipziger Psychiatriegeschichte an der

---

5 Vgl. Ursula Walter. „... der Vollstreckung der Strafe soll gebührend nachgegangen werden ... Eine Quellen-Dokumentation zum Prozeß des Johann Christian Woyzeck“. *Leipzig. Aus Vergangenheit und Gegenwart*. Hg. Klaus Sohl. Band 6. Leipzig: Fachbuchverlag, 1989. S. 34-65. sowie Ursula Walter. „Der Fall Woyzeck. Eine Quellen-Dokumentation (Repertorium und vorläufiger Bericht)“. *Georg Büchner Jahrbuch* 7 (1988/89). S. 351-380.

6 Die historisch-kritische Ausgabe der Werke Büchners konzentrierte sich in ihrem umfangreichen Dokumentationsband zum *Woyzeck* lediglich auf ausgewählte und nur im Auszug publizierte Quellen, die für Büchners unmittelbare Rezeption des Prozesses und der sich daran anschließenden Streitschriftenfehde von Bedeutung waren.

Klinik und Poliklinik für Psychiatrie der Universität Leipzig angesiedelt ist, mit der systematischen quellengestützten Rekonstruktion des Prozesses sowie der Auswertung des in sächsischen Archiven aufgefundenen Materials. Die Arbeitsgruppe möchte erstmals alle erreichbaren Quellen in einer kommentierten historisch-kritischen Ausgabe edieren, insbesondere die erstmals aufgefundenen Archivalien. Damit würde zugleich die Rekonstruktion des Prozesses gelingen und der Forschung einer der bedeutendsten Initialfälle aus der Geschichte der Forensik erschlossen. Dabei wird die forensisch-psychiatrische, aber auch die rechts-, kultur- sowie literaturhistorische Bedeutung der zu edierenden Quellen berücksichtigt. Erste Erträge fanden Eingang in den von der Marburger Büchner-Arbeitsstelle herausgegebenen *Woyzeck*-Band der Historisch-kritischen Gesamtausgabe der Werke Büchners. Da die Forschungsergebnisse bisher überwiegend in psychiatrischen Fachzeitschriften veröffentlicht worden sind<sup>7</sup>, sollen im Folgenden knapp vier ausgewählte Prozessquellen für ein interdisziplinär aufgeschlossenes literaturwissenschaftliches Fachpublikum vorgestellt werden.

## 1. Die beiden Todesurteile des Leipziger Schöppenstuhls

Bei Recherchen im Sächsischen Hauptstaatsarchiv Dresden in zwei Sammelbänden von Gerichtsurteilen des Leipziger Schöppenstuhls<sup>8</sup> hat der Erstau-

7 Vgl. Holger Steinberg/Sebastian Schmideler. „Das Gutachten der Medizinischen Fakultät der Universität Leipzig zum Fall Woyzeck. Nach 180 Jahren wiederentdeckt“. *Nervenarzt* 76 (2005). S. 626-632; Holger Steinberg/Sebastian Schmideler. „Eine wiederentdeckte Quelle zu Büchners Vorlage zum „Woyzeck“. Das Gutachten der Medizinischen Fakultät der Universität Leipzig.“ *ZfG N.F. XVI* (2006), H. 2. S. 339-366; Holger Steinberg/Sebastian Schmideler. „War Woyzeck tatsächlich schizophran oder redete ihm die Verteidigung eine Schizophrenie nur ein?“ *Jahreshefte für Forensische Psychiatrie* 3 (2006). S. 71-115; Holger Steinberg/Sebastian Schmideler. „Die Todesurteile des Leipziger Schöppenstuhls im Fall Woyzeck. Zwei bedeutende gerichtspsychiatrische Quellen erstmals vorgestellt.“ *Fortschritte Neurologie Psychiatrie* 74 (2006). S. 575-581; Holger Steinberg/Adrian Schmidt-Recla/Sebastian Schmideler. „Forensic Psychiatry in Nineteenth-Century Saxony. The Case of Woyzeck.“ *Harvard Review of Psychiatry* 15 (2007), H. 4. S. 169-180.

8 Der Schöppenstuhl war das in erster Instanz entscheidende juristische Spruchcollegium zur Urteilsfindung. Zu seiner Funktionsweise vgl. Steinberg/Schmideler. „Die Todesurteile des Leipziger Schöppenstuhls“ (wie Anm. 7). S. 577.

tor des Beitrages die Urfassungen der beiden Todesurteile wiedergefunden. Diese beiden Manuskripte sind die Entwürfe zu den in den verschollenen Prozessakten enthaltenen gewesenem Ausfertigungen. Sie waren zum Verbleib beim Schöppenstuhl bestimmt. Der einschlägigen Forschung sind sie bis dato nur in einer abschriftlich erhaltenen Version bekannt gewesen.<sup>9</sup>

Diese beiden Quellen bilden abgesehen von den gerichtsärztlichen Gutachten die entscheidende juristische und medizinische Diskussionsgrundlage des gesamten Prozesses und der sich daran anschließenden öffentlichen Debatte um die Zurechnungsfähigkeit von Straftätern und die Frage der daraus resultierenden Todesstrafe. Sie dokumentieren wie keine andere Quelle dieser juristischen Auseinandersetzung zudem das spezifische Ineinandergreifen von juristischen und psychiatrisch-medizinischen Entscheidungsgründen. Das Todesurteil und seine nochmalige Bestätigung sind daher für die medizin- und insbesondere psychiatriehistorische Einordnung des Prozesses von zentraler Bedeutung.<sup>10</sup>

Aufgrund welcher Tatsachen gelangte der Schöppenstuhl zu seiner Entscheidungsfindung? Gegen Woyzeck sprach, dass er die Tatwaffe – eine Degenklinge, die er seit einiger Zeit besaß – vor dem Mord in ein Heft fassen ließ. Gegen ihn sprach auch, dass er den Mord bereits wenige Minuten nach der Verhaftung, die kurz nach der Tat erfolgte, rundheraus gestand und seine getötete Geliebte dabei heftig verfluchte. Dieses Geständnis widerrief er allerdings später. Gegen ihn sprachen schließlich weiterhin die medizinischen Gutachten des Stadtphysikus Clarus, der bei Woyzeck nach mehreren ausführlichen Untersuchungen und Unterredungen keinerlei Anzeichen für eine eingeschränkte Zurechnungsfähigkeit finden konnte.

Das erste Urteil des Leipziger Schöppenstuhles, das – wie nun das wieder aufgetauchte Original zeigt – von dem zweiten Beisitzer Johann Ludwig Wilhelm Beck im Oktober 1821 erstellt wurde, bezieht sich auf die von Woyzecks Verteidiger Heinrich Hänsel aufgeworfene zentrale Frage,

---

9 Sächsisches Hauptstaatsarchiv Dresden (SächsHStA) Loc. 10085 Schöppenstuhl zu Leipzig, Nr. 253, Nr. 192 Criminalgericht zu Leipzig sowie Loc. 10085 Schöppenstuhl zu Leipzig, Nr. 265, Gs: M. October 1823 No. I., Criminalgericht zu Leipzig, abgedruckt als Nr. 7 und Nr. 33 in Walter: *Der Fall Woyzeck* (wie Anm. 5). S. 360 und 367.

10 Umso erstaunlicher ist es, dass die beiden Aktenstücke bisher noch nicht einmal in der seit 1989 der Forschung bekannten, abschriftlich überlieferten Form analysiert oder wenigstens diskutiert worden sind. Vgl. dazu Steinberg/Schmideler. „War Woyzeck tatsächlich schizophren“ (wie Anm. 7).

„ob der Inquisit für völlig zurechnungsfähig gehalten werden könne“<sup>11</sup>, fernerhin auf den Versuch des Verteidigers, die Richtigkeit des Sektionsprotokolls der Woostin anzuzweifeln.<sup>12</sup> Nach Einschätzung der Autoren war es Hänsls Anliegen, eine affektive Störung bei Woyzeck geltend zu machen, so dass davon auszugehen sei, dass er nicht völlig zurechnungsfähig war. Nach Ansicht der Verteidigung habe Woyzeck die Tat aus Eifersucht in einem „Zustande des Rausches“, „in einer Art Bewußtlosigkeit“, des „Jähzorns“, der Reizbarkeit und „Gedankenlosigkeit“ begangen. Der Einwand des Spruchkollegiums gegen diese Anträge der Verteidigung intendiert im Wesentlichen, dass die Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit Woyzecks erst nachträglich ins Spiel gebracht worden seien. Implizit wird dadurch der Vorwurf erhoben, es handle sich dabei um eine bloße Verteidigungsstrategie, um Woyzeck vor der drohenden Todesstrafe zu bewahren. Letztlich wurde damit die von dem Verteidiger bescheinigte „Gedankenlosigkeit“ Woyzecks in Abrede gestellt. Der Schöppenstuhl fand in seiner Rekonstruktion des Tathergangs keine Anzeichen für einen „periodischem Wahnsinn“ bei Woyzeck – und somit für strafmildernde Umstände.

Zur Begründung dieses Urteils führt das Gericht an, dass Woyzeck bereits vor der Tat schon mehrmals mit der Woostin aneinander geraten war und sich ungeachtet dessen bei ihm bis dahin keine ernsthaften Anzeichen einer geistigen oder sonstigen gesundheitlichen Störung gezeigt haben. Auch seine deutlichen Missfallensbekundungen nach der Tat werden vom Leipziger Schöppenstuhl als Argument für seine Zurechnungsfähigkeit aufgefasst. Des Weiteren hatte der Verteidiger versucht, den Wert von Woyzecks freimütigen Geständnissen als erzwungene Aussagen zu diskreditieren. Doch die das Urteil sprechenden Mitglieder des juristischen Gremiums ließen sich auf diese Argumentation um die erzwungenen Aussagen überhaupt nicht ein. Sie kamen vielmehr zu dem Schluss, dass Woyzeck das Motiv der Tat – Eifersucht, weil ihm die Woostin mit einem Stadtsoldaten betrog – bewusst verschwiegen habe, um so den Eindruck zu erwecken, dass er eine Tötungsabsicht nur im Augenblick der Tat gehegt habe. Dieser Aussage stehen zwei Tatsachen gegenüber. Zum einen hatte Woyzeck nach einer nochmaligen Vernehmung zugegeben, die Degenklinge einfassen lassen zu haben, um die

---

11 (SächsHStA), Landesregierung, Loc. 31130/168, III. Depart Criminalsachen Johann Christian Woycecken betr. 1822-1824, Bl. 190-191.

12 (SächsHStA), Schöppenstuhl zu Leipzig, Loc 10085, Nr. 253/192, hier auch alle folgenden Zitate.



Woostin damit zu erstechen. Das verwundert insofern, als Woyzeck dem Schöppenstuhl damit durch seine eigene Aussage einen „prämeditierten Mord“ souffliert, der ihm das Leben kosten konnte.

Zum anderen werden mit dieser rigiden Feststellung des Schöppenstuhls die Darlegungen der forensisch-psychiatrischen Untersuchung der Zurechnungsfähigkeit Woyzecks erheblich verkürzt. Denn das Todesurteil stützte sich ja insbesondere auf das medizinische Gutachten, das Johann Christian August Clarus, der Stadtphysikus, erstellt hatte. Clarus konnte zwar nach mehreren Unterredungen mit Woyzeck keine Einschränkung der Zurechnungsfähigkeit zum Zeitpunkt der Untersuchung nachweisen, gab aber dem Gericht zu bedenken, dass alle von ihm in seinem Gutachten gemachten Angaben zu Woyzecks Zurechnungsfähigkeit ausschließlich auf den eigenen Aussagen des Täters beruhten. Clarus forderte damit in seinem Gutachten ein, mit einer endgültigen Entscheidung des Schöppenstuhls noch so lange zu warten, bis Zeugen befragt worden seien, die Woyzecks Zurechnungsfähigkeit auch vor der Tat beurteilen könnten, um somit alle möglichen Zweifel zu beseitigen.<sup>13</sup> Der Stadtphysikus selbst beurteilte schließlich nur die Zurechnungsfähigkeit Woyzecks zum Zeitpunkt seiner Untersuchung. Doch auch diesem Hinweis kam der Schöppenstuhl nicht nach, ignorierte den verhaltenen Einspruch des Arztes und entschied über die Todesstrafe, noch bevor die möglichen Zeugen, die über Woyzecks zweifelhaften Gemütszustand vor der Tat Auskunft geben konnten, gehört worden waren.

Ein weiterer fragwürdiger Punkt dieses ersten Todesurteils ist die Art und Weise, wie das medizinische Gutachten Clarus' durch den Juristen Beck in dem von ihm verfassten Urteil zitiert und sogar sinnverändernd zum Nachteil Woyzecks umformuliert wurde. Beck schreibt:

Insbesondere aber hat der Phÿsicus keinen krankhaften Zustand an ihm wahrgenommen; er beschreibt ihn als einen Menschen, deßen Verstand durch das Leben zu einer gewissen practischen Sicherheit gediehen, der gleich entfernt von exaltirter Verkehrtheit als stumpfer Verworrenheit, keiner beherrschenden Leidenschaft unterworfen, Aufmerksamkeit, Besonnenheit, Ueberlegung, schnelles Auffaßen, richtiges Urtheil u. treues Gedächtniß, daneben jedoch Rohheit, moralische Verwilderung u. Abstumpfung gegen natürliche Gefühle zeigt, u. er urtheilt, daß kein Merkmahl vorhanden seÿ, welches auf das Daseÿn eines kranken, die freie Selbstbestimmung aufhebenden Seelenzustandes zu schließen berechtiqe. Ob ferner der von dem Inquisiten angegebene Grund

---

13 Clarus. *Früheres Gutachten* (wie Anm. 4). S. 148.



seines Entschlusses ein zureichender, gewesen, ob eine Eifersucht in Verhältnissen, wie die vorliegenden, leicht begreiflich sey, ist theils für sich gleichgültig, theils so rein persönlich, daß jede Beurtheilung der Glaubhaftigkeit des Geständnisses aber dadurch völlig ausgeschlossen wird.<sup>14</sup>

Tatsächlich aber hatte Clarus in seinem Gutachten das Wort „Rohheit“ nicht erwähnt und diese Beschreibung in einen ganz anderen psychiatrischen Kontext eingeordnet:

Endlich giebt sich auch in den Aeusserungen des Inquisiten und in seinem ganzen Wesen auf keinerlei Art ein hoher Grad von Reizbarkeit des Temperaments, von Ungestüm und körperlicher Aufregung, oder von Störrigkeit, Tücke und Bosheit zu erkennen, um daraus den Schluss ziehen zu können, dass er zu denjenigen gehöre, welche, ohne in ihrem Bewusstseyn, oder in ihren Begriffen gestört zu seyn, dennoch in ihren Handlungen einem unwillkührlichen, blinden und wüthenden Antriebe folgen, welcher alle Selbstbestimmung aufhebt. Dagegen finden sich bei ihm desto deutlicher die Kennzeichen von moralischer Verwilderung, von Abstumpfung gegen natürliche Gefühle und von Gleichgültigkeit in Rücksicht der Gegenwart und Zukunft. Die Spuren religiöser Empfindung [...] sind viel zu schwach, frostig und vorübergehend, um ihnen einen Einfluss auf Gesinnungen und Handlungen zugehen zu können, besonders in Ermangelung der äussern Rücksichten und Antriebe, durch welche oft rohe und ungebildete Menschen, auch bei schlafen, oder fehlenden, moralischen und religiösen Grundsätze in den Schranken der bürgerlichen Ordnung bewahrt werden.<sup>15</sup>

Beck zielt mit dem Substantiv „Rohheit“ direkt auf Woyzecks moralisch-charakterliche Verfasstheit; Clarus in seinem Gutachten hingegen bezog den Wortstamm „roh“ auf die allgemeine Menschheit und meinte, dass rohe – also ungebildete – Menschen auch von der Religion nicht immer zu lenken seien.<sup>16</sup>

Der zweite Rechtsspruch entstand nach dem Wiederaufrollen des Prozesses im Oktober 1823 auf der Grundlage einer weiteren Verteidigungsschrift, die von einem neuen Verteidiger, Dr. Kupfer, und mit der Absicht eingereicht wurde, nachzuweisen, dass Woyzeck seine Tat im Zustand der

14 (SächsHStA), Loc 10085, Schöppenstuhl zu Leipzig, Nr. 253/192, ohne Paginierung.

15 Clarus. *Früheres Gutachten* (wie Anm. 4), S. 146f.

16 Clarus. *Früheres Gutachten* (wie Anm. 4), S. 146f.

generellen Unzurechnungsfähigkeit begangen habe. In dieser Verteidigung wechselte Kupfer nach Auffassung der Autoren die Verteidigungsstrategie. Hatte der erste Verteidiger Hänzel noch eine allem Anschein nach affektive Störung als strafmildernden psychiatrischen Umstand angeführt und war mit dieser Theorie beim Schöppenstuhl nicht durchgedrungen, versuchte Kupfer nun zu beweisen, dass Woyzeck an verbalhalluzinatorischen Erscheinungen und Verfolgungswahn leide. Zahlreiche Zeugenberichte und vor allem die Aussagen Woyzecks selbst, nach denen er an Wahnvorstellungen gelitten und Stimmen gehört habe, schienen diese These auf den ersten Blick zu bestätigen. Ein zweites ausführliches Gutachten war inzwischen daraufhin von Clarus erstellt worden, der jedoch ebenso wie der Verteidiger um die Mitwirkung eines auf die Psychiatrie spezialisierten Arztes – im Gespräch war der Universitätsprofessor für Psychiatrie, der just an der Leipziger Alma mater wirkende Johann Christian August Heinroth – gebeten hatte.<sup>17</sup> Dieses Gesuch war aber abgewiesen worden, denn nach dem Gesetz oblag die Untersuchung und Begutachtung von Strafgefangenen ausschließlich den Stadtphysiki.<sup>18</sup>

Dem zweiten Clarus'schen Gutachten waren ausführliche Zeugenbefragungen, ein erneutes Verhör Woyzecks und weitere ausführliche Untersuchungen vorangegangen, die aber zu demselben Ergebnis führten wie das erste Gutachten. So hatte sich auch gezeigt, dass im Grunde nur ein einziges Zeugenehepaar, das zudem vermutlich Woyzeck freundschaftlich anhing, die von ihm angegebenen Wahnvorstellungen beglaubigte. Alle anderen Zeugen widersprachen nach Auslegung der Untersuchungsbehörden eher der Beweisabsicht der Verteidigung oder erweckten dringend den Eindruck, die Verteidigung habe in der Absicht, den Vollzug der Todesstrafe für Woyzeck abzuwenden, diesem nun im Nachhinein eingegeben, von seit Jahren wiederkehrenden Wahnvorstellungen zu sprechen. Demzufolge wich das Gericht nicht von seiner Entscheidung ab und bestätigte das erste Todesurteil vorbehaltlos, obwohl die Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit Woyzecks nicht ausgeräumt waren und subjektiv vielleicht eher noch zunahmen. Unaufgeklärt blieb die Aussage Woyzecks, dass er sich während

---

17 Sebastian Schmideler/Holger Steinberg. „Johann Christian August Heinroth (1773-1843)“: *Sächsische Lebensbilder*. Bd. 6,1. Hg. Gerald Wiemers. Stuttgart: Franz Steiner, 2009. S. 313-337.

18 *Zweyte Fortsetzung des Codices Augustei, oder anderweit vermehrtes Corpus Juris Saxonici*. Leipzig: Johann Samuel Heinsius, 1805. S. 454f.

des Mordes in einem Zustand der Gedankenlosigkeit befunden habe und sich während der Tat nichts dabei gedacht habe – was heißen soll: dass Woyzeck keine vorgefasste Mordabsicht verfolgte und sich während der Tatausführung in einem unzurechnungsfähigen, affektiv unbeherrschten Zustand befand. Das Gericht führt in seiner Urteilsbegründung vor Augen, dass Woyzeck sich in seinen Aussagen in unauflösbare Widersprüche verstrickt habe. Dabei wurde nicht der Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit in das Zentrum der Untersuchung gestellt, sondern die Juristen beschränkten sich ausschließlich auf die Klärung der Frage, ob Woyzeck die Tatwaffe mit der Absicht präpariert hatte, die Woostin zu töten, um damit einen „prämeditierten“ Mord zu begehen. So zeigt sich, dass der Leipziger Schöppenstuhl starr an den vorgegebenen gesetzlichen Schranken festhielt. Die eigentliche Frage, die Zurechnungsfähigkeit des Täters, rückte nicht in das Zentrum des Prozesses. Stattdessen wird gemessen an den zeitgenössischen Maßstäben fachpsychiatrisch laienhaft und widersprüchlich argumentiert, Sachverhalte werden sogar manipuliert bzw. nicht den Tatsachen entsprechend wiedergegeben.

## 2. Das Sondervotum des Kronprinzen Friedrich August von Sachsen

Von besonderem Interesse innerhalb einer Rekonstruktion des historischen Gerichtsfalles ist jedoch eine bislang vernachlässigte Quelle: das Sondervotum des Kronprätendenten Friedrich August von Sachsen vom 5. Juli 1822.<sup>19</sup> Friedrich August erhebt in seinem Sondervotum Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit Woyzecks und fordert die Umwandlung der Todesstrafe in eine lebenslange Zuchthausstrafe. Das Sondervotum war dabei als eine Art juristische Argumentationsübung für den zukünftigen Monarchen und studierten Juristen gedacht. Seine forensisch-psychiatrische Argumentation erhebt dieses Dokument zu einer besonders wertvollen zeithistorischen Quelle insbesondere zur Diskussion über die Zurechnungsfähigkeit in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts.

Friedrich Augusts Gutachten, das die Begnadigung Woyzecks und die Umwandlung der Todesstrafe in eine lebenslange Internierung zum Ziel hatte, betraf die Frage, ob der psychische Zustand, den Friedrich August aus

---

19 Vgl. Steinberg/Schmidt-Recla/Schmideler. „Forensic Psychiatry“ (wie Anm. 7).

dem Clarus'schen Gutachten und den Aussagen Woyzecks und der Zeugen herauslas, als Geisteskrankheit die Zurechnungsfähigkeit aufhebe. Der Kronprinz versuchte nachzuweisen, dass Woyzeck seine Tat nicht zugerechnet werden könne, weil es Grund zu der Annahme gegeben habe, dass Woyzeck an einer „periodischen Manie“ gelitten habe, wobei er aber eigentlich eine partielle Manie im Sinne der Monomanie meinte. Er ließ sich dabei von Hoffbauers gerichtspsychiatrischem Lehrbuch leiten.<sup>20</sup> Der Autor dieses 1808 erschienenen Kompendiums war promovierter Jurist und Philosoph, lehrte an der Universität Halle ab 1799 als ordentlicher Professor der Philosophie und betrachtete die Psychiatrie wie viele seiner Kollegen als ein rein theoretisches Fach. Insbesondere die philosophische Analytik und Deduktion psychiatrischer Sachverhalte zeichnen seine Werke aus. Geistesstörungen erklärte Hoffbauer rein psychologisch und gründete darauf das Hauptgewicht der psychischen bzw. moralischen Behandlung. Geisteskrankheiten entstünden durch einen unverhältnismäßigen Einfluss des Seelenvermögens des Begehrens (daneben existierten Vorstellungs- und Gefühlsvermögen) auf den Verstand.

Dem Herzog waren Ähnlichkeiten zwischen der psychologischen Beschreibung der Manie in Hoffbauers Buch und den aktenkundigen Darstellungen, die über Woyzecks Verhalten während, vor und nach der Tat berichteten, aufgefallen. Nach Hoffbauer sei die Manie ein Zustand, in welchem die Vernunft zu schwach sei, die Ausbrüche eines gewalttätigen Zorns zu hindern, und in dem der Kranke wider seinen Willen zu Handlungen fortgerissen werde. Noch engere Parallelen fand der Herzog bei einer speziellen von Hoffbauer beschriebenen partiellen Form der Manie, welche oft nur gegen einen einzelnen Gegenstand, und was mit demselben in Verbindung stehe, gerichtet sei. Im Normalfall erscheine dieser Mensch, der damit behaftet sei, im Besitze seiner Vernunft, urteile und handele richtig. Wenn aber dieser eine Gegenstand ins Spiel komme, dann überwältigten die erregten Affekte die Vernunft und schalteten diese vorübergehend aus.<sup>21</sup>

Dies erinnert an die Lehre von den Monomanien, die Esquirol ab ca. 1810 entwickelte und von denen er in den folgenden Jahrzehnten mehrere

---

20 Vgl. Johann Christoph Hoffbauer. *Die Psychologie in ihren Hauptanwendungen auf die Rechtspflege nach den allgemeinen Gesichtspuncten der Gesetzgebung.* Halle: Schimmelpfennig, 1808.

21 (SächsHStA), Justizministerium 729, Vol. V, o. P.

beschrieb und als eigenständige Krankheitsbilder abgrenzte.<sup>22</sup> Während der folgenden Jahrzehnte erwuchs auf diesen Beschreibungen, deren gemeinsame Grundlage die Vorstellung war, die Psyche des Kranken sei nur in einem eng umgrenzten Punkte krankhaft verändert, während ansonsten keine oder kaum Abnormitäten bestünden, das verzweigte Gebäude der Monomanielehre. Die deutsche Psychiatrie nahm diese Theorien lebhaft auf und perfektionierte sie. Jedoch wurde Esquirols Lehre wohl erst in der zweiten Hälfte der 1820er Jahre ins Deutsche übertragen – Friedrich August konnte sie wahrscheinlich deswegen noch nicht kennen. Aber immerhin vertritt er hier die Ansicht, einzig in seinen Beziehungen zum Opfer und seinen Nebenbuhlern habe Woyzeck einen Eifersuchtswahn entwickelt und sei seine Zurechnungsfähigkeit aufgehoben, während ansonsten keine manifeste krankhafte Veränderung seiner Psyche festzustellen sei: Es handele sich um eine Monomanie, einen Partialwahn, einzig auf Johanna Woost bezogen. Inwieweit sich Friedrich August als studierter Jurist tatsächlich mit forensisch-psychiatrischer (oder psychiatrischer) Fachliteratur auskannte, bleibt unklar. Auf Esquirol, der womöglich seine Argumentation hätte stützen können, konnte oder wollte er nicht verweisen. Im deutschen Sprachraum war erstmals im 17. Jahrhundert das Krankheitsbild einer affektiven, auf einer Idee fixierten Störung beschrieben worden, die im 18. Jahrhundert als *melancholia sine delirio* bezeichnet wurde. Pinel belebte 1801 das Bild einer solchen Störung wieder, und es wurde daraufhin auch in der deutschen Psychiatrie als *mania sine delirio* viel diskutiert.<sup>23</sup> Es scheinen in einigen Darstellungen syndromatische Ähnlichkeiten mit der Monomanie zu bestehen, vor allem hinsichtlich einer partiell getrübbten Verstandestätigkeit bei erregter Gemüthaltung ohne manifest ausgeprägtes Wahnsystem.

Aber auch diese Krankheitsbilder führte Friedrich August namentlich nicht an. Klar erkennbar ist aber der Versuch, sich auf Fachautoritäten der Gerichtspsychologie zu stützen. Anzuerkennen ist, dass Friedrich August als einziger der involvierten Entscheidungsträger auf der Basis forensisch-psychiatrischer Fachliteratur argumentierte. Letztlich übernahm Friedrich August mit seiner gerichtspsychiatrischen Argumentation eine Rolle,

---

22 Jean Étienne Dominique Esquirol. *Des maladies mentales considérées sous les rapports médical, hygiénique et médico-légal*. Paris: Baillière 1838.

23 Philippe Pinel. *Traité médico-philosophique sur l'aliénation mentale: ou la manie*. Paris: Richard, Caille et Ravier 1801.

die einem medizinisch dafür prädestinierten psychiatrischen Gutachter zugestanden hätte.

Wenn der Kronpräsident tatsächlich meinte, ein wegen Eifersucht Verzeifelter oder Gedankenloser litte an einer die Zurechnungsfähigkeit tangierenden Geisteskrankheit, dann hätte er sich nicht mit zwei Sätzen, deren Konsequenzen er entweder nicht durchdacht hat oder – was wahrscheinlicher ist – nicht aussprechen wollte, bescheiden dürfen. Friedrich August trieb die theoretische Differenz zwischen den herrschenden juristischen Ansichten und derjenigen Hoffbauers anhand der „leidenschaftlichen Eifersucht“ auf eine anschauliche Spitze, übergang die Pointe aber mit der lakonischen Bemerkung, „es sei an sich klar“, dass ein solcher Zustand die Zurechnung ausschließe. Nichts war 1822 weniger klar als das. Außerdem war Friedrich Augusts Stellungnahme in ihrer Forderung undurchdacht: Der Täter, so das Gutachten, sei nicht zurechnungsfähig, also nicht strafbar. Außerdem sei er ferner nicht gefährlich, weil er sein Opfer, die Quelle seiner Eifersucht, vernichtet hatte. Trotzdem solle er aber lebenslang interniert werden. Hierfür gab es aber in Sachsen damals keine gesetzliche Grundlage. Konsequenter hätte der künftige König, auch unter dem Gesichtspunkt der Abschreckung, sogar die Freilassung des schuldunfähigen, nicht besserungsbedürftigen Täters verlangen müssen.

### 3. Das Gutachten der Medizinischen Fakultät der Universität Leipzig

Ein besonderes Dokument, das letztlich über Leben und Tod des Delinquenten entschied, stellt schließlich das Gutachten der Medizinischen Fakultät der Universität Leipzig dar. Es galt über 180 Jahre lang als verschollen. Durch den Erstautor dieses Beitrages konnte jedoch eine für den Verbleib an der Medizinischen Fakultät bestimmte Abschrift im Universitätsarchiv Leipzig aufgefunden werden. Da das Gutachten an anderer Stelle kritisch ediert und kommentiert vorliegt<sup>24</sup>, soll an dieser Stelle genügen, in knapper Form noch einmal auf zentrale Kontexte zu verweisen.

Das Gutachten steht am Ende des Prozessverlaufs. Es ist das letzte entscheidende juristische Dokument, das die Hinrichtung Woyzecks *de jure*

---

24 Vgl. Steinberg/Schmideler. „Das Gutachten der Medizinischen Fakultät“ (wie Anm. 7) sowie Steinberg/Schmideler: „Eine wiederentdeckte Quelle“ (wie Anm. 7).

besiegelte. Am 30. Januar 1824 bestellte das Leipziger Vereinigte Criminalamt im Auftrag des Geheimen Rates in Dresden bei der Medizinischen Fakultät der Universität Leipzig ein Gutachten. Doch entscheidend war hierbei: Die Fakultät sollte ausdrücklich nicht über den Gemütszustand Woyzecks urteilen, sie sollte lediglich über die sachliche Richtigkeit des zweiten medizinischen Gutachtens von Clarus und über die Einwendungen des Anwalts Hänsel befinden!<sup>25</sup> Unter den Mitgliedern der Fakultät, die darüber zu befinden hatten, sind fast ausschließlich Botaniker, Chemiker, Pharmazeuten. Der für die Beurteilung psychischer Störungen prädestinierte erscheinende Universitätsmediziner Johann Christian August Heinroth, seit 1811 erster akademischer Psychiater in Europa und seit 1819 Professor ordinarius für Medizin, ist nicht unter den bestellten Sachverständigen. Grund hierfür ist wohl die Tatsache, dass Heinroth zu diesem Zeitpunkt nicht Mitglied der Medizinischen Fakultät war.<sup>26</sup>

Um über die Expertise von Clarus zu befinden, orientierten sich die Gutachter auf ihren etwa acht eng beschriebenen Seiten an fünf Fragekomplexen, die ganz offenbar identisch sind mit den im Original nicht überlieferten Einwendungen des Woyzeck-Verteidigers.<sup>27</sup> Die Gutachter weisen in rigoroser Form sämtliche Einwände von sich, darunter auch die durchaus berechnete Forderung nach einem zweiten unabhängigen Sachverständigen zur Untersuchung des Gemütszustandes von Woyzeck, für die es allerdings in der zeitgenössischen lokalen Rechtssprechung keine juristische Grundlage gegeben hätte. Stattdessen schlossen sich die Gutachter der Auffassung von Clarus vom Begriff der psychischen Krankheit und der Zurechnungsfähigkeit uneingeschränkt an. Deshalb schließt ihr Gutachten mit der für Woyzeck vernichtenden Konklusion:

So können Wir keinen Anstand nehmen, das Gutachten des Physikus, nach welchem ein Grund, um anzunehmen, daß Woyzeck zu irgendeiner Zeit seines Lebens, u[nd]. namentl[ich]. unmittelbar vor, beÿ u[nd] nach der von ihm verübten Mordthat sich im Zustande einer Seelenstörung befunden, oder dabey nach einem nothwendigen blinden u[nd]. instinktartigen Antriebe, u[nd].

25 Vgl. Steinberg/Schmideler. „Das Gutachten der Medizinischen Fakultät“ (wie Anm. 7). S. 628.

26 Steinberg/Schmideler. „Das Gutachten der Medizinischen Fakultät“ (wie Anm. 7). S. 629.

27 Steinberg/Schmideler. „Das Gutachten der Medizinischen Fakultät“ (wie Anm. 7). S. 630f.



überhaupt anders, als nach gewöhn[liche]n, leidenschaftl[iche]n. Anreizungen gehandelt habe, nicht vorhanden ist, zubilligen u[nd] zu bestätigen.<sup>28</sup>

Allerdings fällt auf: Zwar wurde die Frage nach der Zurechnungsfähigkeit im Prozessverlauf von Anfang an evident, doch gibt es in Woyzecks Aussagen und in seinem Verhalten gegenüber dem Gericht Widersprüche. Zunächst gestand Woyzeck fast freimütig seine Tat, schilderte sogar Einzelheiten bezüglich der Beschaffung und Einheftung der Klinge, doch dann, als ihm offensichtlich vom Beichtvater und den Verteidigern bewusst gemacht wird, ihm stehe unmittelbar die Todesstrafe bevor, beruft er sich auf eine psychische Störung, benennt Zeugen dafür und gebärdet sich öffentlich entsprechend.

Zudem zieht das Gutachten der Medizinischen Fakultät die Aufmerksamkeit auf die Tatsache, dass insbesondere das psychiatrisch-forensische Verständnis der Gutachter, sowohl das der durch die Medizinische Fakultät Bestellten als auch das des Stadtphysikus Clarus, kritisch hinterfragt werden muss. Denn zur Beurteilung genügt eben nicht ein nur allgemein medizinisches oder gar allgemeines Verständnis vom menschlichen Verhalten, wie es den Herren Botanikern und Chemikern nicht abgesprochen werden soll. Von heutigen Maßstäben auszugehen erweist sich als historisch nicht zweckmäßig, aber auch unter den Bedingungen der Zeit wäre eine kompetentere, zumindest ergänzende Begutachtung doch immerhin denkbar gewesen: Die Hinzuziehung spezialisierter Psychiater wie Heinroth, sei sie auch verwaltungsmäßig nicht vorgesehen gewesen und mag man dem Professor der Psychischen Therapie auch vorwerfen, Theoretiker gewesen zu sein, so hatte er sich jedenfalls intensiv fast zwei Jahrzehnte lang mit psychiatrischen Fragen beschäftigt und hatte durch seine hausärztliche Tätigkeit Gelegenheit gehabt, sich in der Beurteilung von Geisteskranken zu üben.

In Bezug auf das Dramenfragment *Woyzeck* ist festzuhalten, dass Büchner die vorliegende Quelle in dieser Form nicht gekannt haben kann. Dieses Dokument beeinflusste damit die Entstehungsgeschichte der Szenenfolge nicht unmittelbar. Doch ebenso unzweifelhaft steht fest, dass in diesem Gutachten der verborgene Stein des Anstoßes zu sehen ist, der die fatalen Konsequenzen für das Schicksal des historischen Woyzeck nach sich zog. Nicht zuletzt durch diese Quelle wurden diejenigen Diskussionen und Diskurse ausgelöst, die Büchners Kunstwerk als zentrale Beeinflussungsgröße mit geprägt haben. Denn das Zeitsujet, das im Drama gezeitigt wird, die

---

28 Universitätsarchiv Leipzig (UAL), Med. Fak., A I 19, 1821-1825, Bl. 178-184.



entscheidende Ebene über Woyzeck, die über ihn als eine ungeheuerliche Instanz schaltet und waltet, findet sich zweifellos auch in der Konstellation und der Argumentation dieses Gutachtens wieder. Vor allem die im Gutachten rigoros beantwortete hochkomplexe Frage der Zurechnungsfähigkeit Woyzecks hat Büchner durch die unzähligen offenen Stellen in seiner Szenenfolge erstmals in einem literarischen Werk in der vollen Dimension ihrer Schwierigkeit erfasst, indem er das Ineinandergreifen der Kausalitäten auszusprechen versuchte. Büchners vielschichtiges Ursachengeflecht für die Erklärung der Tat Woyzecks, sein in packende Situationen gefasstes Bewusstsein für die Unwägbarkeit menschlicher Urteile, seine Skepsis gegenüber dem Eindeutigen und seine drastische realistische Sensibilität für die Fragwürdigkeit der menschlichen Existenz wirken deshalb wie eine subtile literarische Erwiderung auf die herbe juristisch-medizinische Eindeutigkeit des Gutachtens der Medizinischen Fakultät. Der literaturhistorische Wert der vorliegenden Quelle liegt so gesehen vor allem darin, dass sie im Verbund mit dem zweiten Gutachten des Stadtphysikus' Clarus, das seinerseits eine zentrale Hauptquelle für Büchners Werk darstellte und in Szenen und Sentenzen des Dramas unmittelbar Eingang fand, zur Hinrichtung Woyzecks führte. Hieraus entstanden Tragik und Zweifel, die Bücher inspirierten. Eben deswegen wurde Woyzeck das Vorbild und die Titelfigur dieses literarischen Werkes.

Tabelle: Prozesschronik

<i>Datum</i>	<i>Ereignis</i>
02.06.1821; 21:30 Uhr	Der arbeitslose Perückenmacher Woyzeck ersticht seine Geliebte Johanne Christiane Woost mit einer präparierten Degenklinge in der Leipziger Sandgasse. Minuten später wird er arretiert und gesteht seine Tat.
09.06.1821	In überregionalen Zeitungen wird angeregt durch den Leipziger Universitäts-Juristen Dr. Johann Adam Bergk – „ <i>radikal-demokratischer</i> “ Gesinnung und damit erklärter Gegner der Todesstrafe – die Nachricht verbreitet, Woyzeck leide „des Sommers stets an Verstandesverirrungen“ (Georg Büchner. <i>Woyzeck</i> . Bd. 7,2. <i>Text, Editionsbericht, Quellen, Erläuterungsteile</i> . Hg. Burghard Dedner. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft, 2005. S. 161)

24.08.1821	Der gesetzlich bestellte Verteidiger, Handelsgerichtsaktuar Heinrich Hänsel, fordert eine medizinische Untersuchung der Zurechnungsfähigkeit Woyzecks. Der Leipziger Schöppenstuhl überträgt diese dem verwaltungsvorschriftlich zuständigen Kreisamts- und Stadtphysikus Hof- und Medizinalrat Clarus, der zugleich Professor ordinarius der Medizin an der Universität und Primararzt des städtischen St.-Jakob-Krankenhauses (Universitätsklinik) ist.
16.09.1821	Clarus bescheinigt nach fünf „ <i>Explorationen</i> “ Woyzeck zwar „ <i>Robheit, moralische Verwilderung und Abstumpfung gegen moralische Gefühle</i> “, stellte aber auch klar, dass er völlig urteilsfähig sei. (Clarus. <i>Früheres Gutachten</i> [wie Anm. 4]. S. 148) Anmerkung der Autoren: Zwar wurde Clarus in der Vergangenheit massiv eine antiquierte Untersuchungsmethodik vorgeworfen (J. Roth. <i>Zur Entwicklungsgeschichte der klinischen Diagnostik im 19. Jahrhundert an der Medizinischen Klinik der Universität Leipzig</i> . Leipzig: Edelman, 1935. S. 6-12), die hier im Fall Woyzeck erstellten Gutachten erscheinen allerdings als sehr abwägend und detailliert. Besonders auch das von Johann Christian August Heinroth, dem Leipziger Universitätsprofessor für Psychische Therapie, lobend hervorgehobene (vgl. Heinroth. <i>Gutachten des Herrn Hofrath</i> [wie Anm. 3]) zweite Gutachten offenbart ein tiefgründiges Hineindenken in den Menschen Woyzeck und dessen Psyche.
11.10.1821	Erstes Todesurteil
29.02.1822	Zweites Todesurteil nach vorherigem Widerspruch der Verteidigung und einem Gutachten der Juristischen Fakultät, die entsprechend der sächsischen Gesetze anzurufen war. (vgl. Christoph Carl Stübel. <i>Das Criminalverfahren in den deutschen Gerichten mit besonderer Rücksicht auf das Königreich Sachsen</i> . Bd. 5. Leipzig: J.C. Hinrichs, 1811. S. 195, 208 und 218) Begründung der Fakultät: Es liege ein Mord aus Eifersuchtgründen vor, da Woyzeck die Mordwaffe extra gebrauchsfähig machen lassen und die sich mit Soldaten abgebende Geliebte unmittelbar nach der Tat in einem ersten Protokoll heftig verflucht habe.

10.08.1822	Ablehnung eines Gnadengesuchs durch den sächsischen König Friedrich August I. (1750-1827), der auch einem Sondervotum seines Neffen und studierten Juristen Friedrich August (1797-1854) nicht entspricht, das Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit und somit der Todesstrafe ausspricht.
14.08.1822	Einem Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens wird vom König nicht entsprochen.
06.11.1822	Sieben Tage vor der geplanten Hinrichtung benennt der Verteidiger den Zeugen der Äußerungen vom 09.06.1821. Außerdem tritt Hänselfs Bruder – Spital-Prediger und Beichtvater Woyzecks – auf, Woyzeck habe ihm erzählt, dass er Jahre vor dem Mord fremde Stimmen und Erscheinungen vernommen habe.
09.11.1822	Auf Befehl der Landesregierung (Geheimer Rat) Wiederaufnahme des Prozesses.
28.02.1823	Clarus bestätigt in einem zweiten Gutachten nach mehreren Unterredungen mit Woyzeck das Resultat seines ersten Gutachtens.
04.10.1823	Bestätigung des Todesurteils
10.11.1823	Bittschrift der Verteidigung um Einholung eines Gutachtens der Medizinischen Fakultät
23.01.1824	Der König gibt dem Vorwurf des Verteidigers statt, bei der zweiten Untersuchung Woyzecks hätte die Meinung eines anderen Arztes gehört werden sollen: Die Medizinische Fakultät der Leipziger Universität soll endgültig entscheiden.
15.04.1824	Gutachten der Medizinischen Fakultät: Clarus' Expertisen – in Besonderheit die zweite – entsprechen vollständig den Anforderungen, ziehen die richtigen Schlussfolgerungen und den Einwänden des Verteidigers wird widersprochen.
27.08.1824	Enthauptung Woyzecks auf dem Leipziger Marktplatz

Wilfried Sauter (Essen)

## Freiheitskampf und Strafgericht

### Das Zuchthaus als Lebensort revolutionärer Publizisten und als Objekt des politischen Diskurses

Etwas polemisch behauptet Otto von Corvin zu Beginn seines Erfahrungsberichts über sechs Jahre Einzelhaft im Bruchsaler Zuchthaus, dass in der gebildeten Öffentlichkeit eine breite gesellschaftliche Debatte über Formen und Ziele des Strafvollzugs erst stattfindet, seit „in dem Jahr 1849 die Regierungen es für angemessen hielten, politische Verbrecher in die Zuchthäuser zu sperren und Söhne und Töchter ‚vornehmer‘ Familien“ mit langjähriger und entwürdigender Haft zu bedrohen.<sup>1</sup> Tatsächlich aber hatte die Frage des staatlichen Strafsystems als Teil der Diskussion um ein gesellschaftliches Zielbild den politischen Liberalismus bereits seit den 1830er Jahren beschäftigt, wie das Beispiel des Heidelberger Jura-Professors Mittermaier verdeutlicht<sup>2</sup>, der lange Zeit in der badischen Zweiten Kammer und in der deutschen Nationalversammlung von 1848/49 politisch tätig war. Das 1848 fertig gestellte große neue Männerzuchthaus in Bruchsal nach dem sogenannten pennsylvanischen Isoliersystem ging in starkem Maße auf seine Initiativen für einen Strafvollzug zurück, der nicht primär auf Abbüßung der Schuld, sondern auf „Besserung“, also Resozialisierung des Verurteilten ausgerichtet sein sollte.

In diesem Aufsatz wird betrachtet, wie Demokraten, die wegen ihrer Teilnahme an den revolutionären Bewegungen des Jahres 1849 zu Zuchthausstrafen verurteilt wurden, mit den Bedingungen ihrer langjährigen Haft umgingen und diese in Veröffentlichungen darstellten. Dabei soll ein breites Spektrum unterschiedlicher Anschauungen und Verhaltensweisen geboten werden.

- 
- 1 Otto von Corvin. *Die Einzelhaft und Das Zellengefängniß in Bruchsal. Ein Kapitel aus den demnächst erscheinenden „Erinnerungen aus meinem Leben“*. Hamburg: Hoffmann und Campe, 1857. S. 1f. Im Folgenden wird aus dieser Ausgabe im laufenden Text unter Angabe der Sigle (Corvin 1857) zitiert.
  - 2 *Das Netzwerk der „Gefängnisfreunde“ (1830-1872). Karl Josef Anton Mittermaiers Briefwechsel mit europäischen Strafvollzugsexperten*. Hg. und bearbeitet Lars Hendrik Riemer. Frankfurt/Main: Klostermann, 2005.

Zunächst wird der Anteil der erwähnten Revolutionäre an der demokratischen Bewegung und des von ihnen in den Prozessen jeweils eingenommenen Rechtsstandpunkts dargestellt. Dann wird die Auseinandersetzung mit den Haftbedingungen betrachtet, die einerseits als Fortsetzung des politischen Kampfes anzusehen ist, teilweise jedoch gleichzeitig der Verbesserung der eigenen Situation dienen sollte. Anschließend werden Möglichkeiten und Bedeutung des Schreibens und Lesens unter den Bedingungen der Haft in den Blick genommen. Schließlich werden Revolutions- und Zuchthausserfahrungen als Basis literarischer Produktivität untersucht.

## 1. Grundzüge und Rechtfertigungen des Handelns der Verurteilten

Die im Frühjahr 1848 gewählte deutsche Nationalversammlung hatte im März 1849 eine Verfassung beschlossen, die die deutschen Länder und Monarchen nicht in Frage stellte, aber deren Rechte beschränkte und gleichzeitig dem Volk und jedem einzelnen Bürger demokratische Grundrechte sicherte. An die Spitze Deutschlands sollte der preußische König als konstitutioneller Kaiser treten. Die Weigerung weniger, aber wichtiger Monarchen, die Reichsverfassung anzuerkennen, führte zu Aufständen, vor allem in der bayrischen Rheinpfalz, in Sachsen, in den preußischen Westprovinzen und in Baden. Auf die Niederlage der demokratischen Bewegungen folgten Strafgerichte mit Todesurteilen und langjährigen Haftstrafen. Die zur Haft Verurteilten saßen vor allem im badischen Bruchsal und im sächsischen Waldheim in den Zuchthäusern ein.

August Röckel (1814-1876) war seit Mitte der 1840er Jahre unter Richard Wagner Musikdirektor am Hoftheater in Dresden. Sein auch publizistisch propagierter Republikanismus hinderte ihn nicht, dem sächsischen König, dessen Vorstellung vom Gottesgnadentum er strikt ablehnte, eine ganz persönliche Sympathie entgegen zu bringen.<sup>3</sup> Röckel rechtfertigte seine leitende Teilnahme am Aufstand mit umfassenden juristischen Argumenten, indem er der sächsischen Regierung und dem König schwere Verstöße gegen das auf den Reichsverweser übergegangene Bundesrecht und gegen sächsische Ver-

---

3 August Röckel. *Sachsens Erhebung und das Zuchthaus zu Waldheim*. Frankfurt/Main: Jaeger, 1865. S. 230. Im Folgenden wird aus dieser Ausgabe im laufenden Text unter Angabe der Sigle (Röckel 1865) zitiert. Noch im gleichen Jahr erschien bei C. Adelman in Frankfurt eine zweite Auflage.

fassungsbestimmungen vorwarf. (Röckel 1865, 66ff.)<sup>4</sup> Röckel leitete aus dem Prinzip der Volkssouveränität ein Recht zur Revolution ab. (Röckel 1865, 79; vgl auch 226 u. 399f.) In der konkreten Situation im Mai 1849 sei die Bildung einer provisorischen Regierung notwendig geworden, da der König die Anerkennung der Reichsverfassung hartnäckig verweigert und andere Fürsten rechtswidrig um militärische Hilfe gebeten habe und schließlich vor dem drängenden Volk floh. (Röckel 1865, 124ff.) Röckel wurde zum Tode verurteilt, der König änderte das Urteil in eine lebenslängliche Zuchthausstrafe ab. Da sich Röckel in seiner gesamten Haftzeit standhaft weigerte, den König mit der dabei geforderten reumütigen Geste um Begnadigung zu bitten, wurde er erst zu Beginn des Jahres 1862 aus dem Zuchthaus Waldheim entlassen. (Röckel 1865, 387ff.)

Der Jurist Otto Leonhard Heubner (1812-1893)<sup>5</sup> wurde nach Jahren freier Anwaltstätigkeit 1843 zum Kreisamtmann in Freiberg/Sachsen ernannt. Im Mai 1848 auf der Basis eines demokratisch-konstitutionellen Programms in die deutsche Nationalversammlung gewählt, hielt er sich zur demokratischen Linken um Robert Blum. Eine aktive politische Rolle entfaltete er jedoch vor allem in der sächsischen Ersten Kammer, der er seit Anfang 1849 angehörte. Nach der Auflösung der Kammern Ende April 1849 ging Heubner zu seiner Familie nach Freiberg, stellte sich aber, nach Dresden zurückgerufen, ohne Zögern als Mitglied der dreiköpfigen Provisorischen Regierung zur Verfügung. In seiner ausführlichen, als juristisches Plädoyer gefassten Selbstverteidigung gegen den Vorwurf des Hochverrats betonte er vor dem Hintergrund breitester Unterstützung durch die einige Nation die unzweifelhafte Legitimität der Nationalversammlung und die Gültigkeit der dort beschlossenen Verfassung.<sup>6</sup> Republikanische Bestrebungen wies Heubner für sich zurück<sup>7</sup>, da es ihm allein um die Durchsetzung der Reichsverfassung und die Einheit des Vaterlands<sup>8</sup> gegangen sei. Auch für Heubner wurde das verhängte Todesurteil in eine lebenslängliche Zuchthausstrafe umgewandelt.

---

4 Auf S. 227 nimmt Röckel (1865) Bezug auf seine Verteidigungsschrift.

5 Einen guten Überblick zu Heubner gibt immer noch: Kurt Meinel. *Otto Leonhard Heubner. Sein Leben, seine turngeschichtliche und politische Bedeutung*. Dresden: Limpert, 1928.

6 Otto Heubner. *Selbstvertheidigung von Otto Heubner in seiner auf Hochverrath gerichteten Untersuchung. Zum Besten seiner Familie herausgegeben von Angehörigen des Verfassers*. Zwickau: Gebrüder Thost, 1850.

7 Heubner. *Selbstvertheidigung* (wie Anm. 6). S. 97ff.

8 Heubner. *Selbstvertheidigung* (wie Anm. 6). S. 13ff.

Heubner weigerte sich selbst nach vielen Jahren im Gefängnis beharrlich, die Erhebung von 1849 zu verurteilen; in einem Gnadengesuch, das 1859 zu seiner Entlassung führte, bat er lediglich um Vergebung für die Überschätzung seiner eigenen Möglichkeiten und die unterbliebene Abschätzung aller „schweren Konsequenzen“ seines Handelns.<sup>9</sup>

Theodor Mögling (1814-1867) war 1833 wegen geringfügiger oppositioneller Aktivitäten als Medizinstudent in gerichtliche Untersuchungen geraten, die sein Studium unterbrachen und ihn letztlich zur Beschäftigung mit der Landwirtschaft brachten. Noch Mitte der 1840er Jahre widmete er dem württembergischen König „in tiefster Ehrfurcht“ sein Buch zur Seidenzucht.<sup>10</sup> Als Mitglied der württembergischen Ständeversammlung hatte er den Eid zur Wahrung der Rechte von Krone und Volk geschworen und war froh, durch die Auflösung dieser Kammer im Frühjahr 1848 von der Verpflichtung gegen die Krone entbunden zu sein.<sup>11</sup> Mit aller Konsequenz schloss sich Mögling nun als Mann der Tat<sup>12</sup> dem Hecker-Aufstand im April 1848 und – mit wenig Überzeugung – dem Struve-Aufstand im September 1848 an, lebte zwischenzeitlich im französischen und Schweizer Exil, um schließlich im Sommer 1849 als Nicht-Militär mit großer Energie militärische Aufgaben im aufständischen Baden zu übernehmen. Bei Waghäusel schwer verwundet, kam er vor ein preußisches Standgericht. Hier gab er alle ihm vorgeworfenen Taten in völliger Offenheit zu und nutzte das Gericht als Tribüne, um das in seinen Augen unehrenhafte Verhalten badischer Offiziere nach dem Gefecht bei Kandern im April 1848 zu attackieren; er verlangte eine Behandlung als Kriegsgefangener.<sup>13</sup> Den Nichtvollzug der verhängten Todesstrafe betrachtete Mögling aufgrund des entehrenden Charakters

---

9 Meinel. *Otto Leonhard Heubner* (wie Anm. 5). S. 264-266.

10 Theodor Mögling. *Die Seidenzucht und deren Einführung in Deutschland*. Stuttgart: Hallberger'sche Verlagsbuchhandlung, 1844. Von diesem Buch erschienen über die Jahre verschiedene Fassungen.

11 Theodor Mögling. *Briefe an seine Freunde*. Solothurn: Gassmann, 1858. S. 53 und 60.

12 So formuliert er ausdrücklich im Vorwort zu Mögling. *Briefe an seine Freunde* (wie Anm. 11), ähnlich zu Beginn in: Theodor Mögling. „Erlebnisse während der ersten Schilderhebung der deutschen Republik im April 1848.“ Dr. Fr[iedrich] Hecker: *Die Erhebung des Volkes in Baden für die deutsche Republik im Frühjahr 1848*. Basel: Schabelitz, 1848. S. 77-104.

13 Mögling. *Briefe an seine Freunde* (wie Anm. 11). S. 261ff. Vgl. auch Fr. Lichterfeld. *Theodor Mögling vor dem Standgericht zu Mannheim 1849, zur Charakte-*



der Zuchthaushaft als beleidigende Infamie.<sup>14</sup> Begnadigungsbegehren an Leute zu richten, die er „gründlich verachte“, lehnte er ab.<sup>15</sup> Durch die Einzelhaft wurde die Dauer der zehnjährigen Zuchthausstrafe um ein Drittel vermindert, im Sommer 1856 wurde Mögling aus dem Zuchthaus Bruchsal entlassen.

Otto von Corvin (1812-1886) war preußischer Offizier und schied aus dem Dienst, um als Journalist und historischer Schriftsteller zu leben.<sup>16</sup> Er entwickelte sich zum Demokraten und beteiligte sich 1848 in Paris an der Februar-Revolution, dann schloss er sich in leitender Funktion der Herwegh-Legion an, die im April 1848 in Baden scheiterte. Nach illegalen Aufenthalten im Elsass und in Berlin eilte Corvin im Sommer 1849 nach Baden und übernahm militärische Posten. Als Chef des Generalstabs in der von den Preußen belagerten Festung Rastatt musste er schließlich die bedingungslose Kapitulation vollziehen. Corvin trat seinem Standgericht am 15.09.1849 demonstrativ als kriegsgefangener Offizier gegenüber mit dem Ziel, die Sympathie der als Richter fungierenden Militärs aller Ränge zu gewinnen, daneben wollte er schwerwiegende Vorwürfe wie seine Verantwortung für die zerstörerische Beschießung Ludwigshafens nach Möglichkeit abweisen. (Corvin 1861, 125ff.) Wenn er auch bereit sei, sein Leben für einen „angemessenen Zweck“ zu riskieren, so wollte er es doch vor Gericht nicht durch übergroße Offenheit bei der Darstellung seiner Taten gefährden. (Corvin 1861, 121f.) Das verhängte Todesurteil wurde in eine zehnjährige Zuchthausstrafe umgewandelt. Im Oktober 1855 wurde Corvin nach sechsjähriger Einzelhaft anlässlich einer Feierlichkeit im badischen Herrscherhaus vorzeitig aus dem Zuchthaus Bruchsal entlassen.

Gottfried Kinkel (1815-1882) war Theologe in Bonn, musste sich aber wegen seiner freisinnigen, antipietistischen Auffassungen beruflich der Kunstgeschichte zuwenden. Er entwickelte sich – nicht zuletzt unter dem Einfluss seiner Frau Johanna – zum Republikaner und vertrat im Jahr 1848

---

*ristik der badischen Standgerichte.* Mannheim: Selbstverlag, 1849. S. 43ff. Zu Lichterfeld siehe Mögling. *Briefe an seine Freunde* (wie Anm. 11). S. 273.

14 Mögling. *Briefe an seine Freunde* (wie Anm. 11). S. 272 und 275.

15 Mögling. *Briefe an seine Freunde* (wie Anm. 11). S. 281f.

16 Über sein Leben berichtet er sehr offen: Otto von Corvin. *Aus dem Leben eines Volkskämpfers. Erinnerungen.* 4 Bände. Amsterdam: Binger, 1861. Im Folgenden wird aus dieser Ausgabe im laufenden Text unter Angabe der Sigle und der Bandzahl (Corvin 1861) zitiert.



diese Tendenz publizistisch und mit deutlicher sozialer Tendenz.<sup>17</sup> 1849 wurde er Abgeordneter der preußischen Zweiten Kammer in Berlin. In der Reichsverfassungskampagne 1849 nahm er am gescheiterten Bonner Zug auf das Siegburger Zeughaus teil und ging dann in die revolutionäre Pfalz. Obwohl er sich vor allem als Agitator wirksam fand und auf höhere Posten hoffte, reihte er sich schließlich in Baden als Musketier in das Freikorps Willich ein. Bei Rastatt wurde er im Gefecht verwundet und gefangen. Vor dem preußischen Standgericht entfaltete Kinkel sein rhetorisches Talent, verteidigte sich um „seiner Familie und dieses Vaterlandes Willen“, betonte sein treues, von Verbrechen unbeflecktes Einstehen für seine Überzeugung als einfacher Soldat, und erklärte schließlich, einen preußischen Kaiser Deutschlands begrüßen zu wollen, wenn es denn dem Prinzen von Preußen – also dem damaligen preußischen Kommandeur in Baden – gelänge, Deutschland „mit dem Schwert“ zu einigen.<sup>18</sup> Nur mit Mühe konnte dem preußischen König durch zahlreiche Petitionen der Verzicht auf die Vollstreckung des Todesurteils gegen Kinkel abgerungen werden. Im November 1850 gelang ihm mit Hilfe von Freunden die Flucht aus dem Zuchthaus Spandau nach London.

August Peters (1817-1864) stammte aus ärmlichen Verhältnissen und versuchte nach mehreren abgebrochenen Karrieren von der Schriftstellerei zu leben.<sup>19</sup> Auch in den Revolutionsjahren war er an verschiedenen Zeitungsprojekten beteiligt, wobei er einen sehr entschiedenen sozialen, nationalen und demokratischen Ton pflegte. Aus dem heimatlichen Erzgebirge heraus wollte Peters im Mai 1849 zunächst den Aufstand in Dresden unterstützen, wandte sich aber nach dessen vorzeitigem Ende in die Rheinpfalz und gelangte schließlich nach Baden. Trotz seiner meist recht subalternen Stellungen geriet er nicht zuletzt wegen seines Verbalradikalismus überall in das Blickfeld der alten Behörden. So wurde er in der Pfalz in Abwesenheit zum

---

17 Vgl. Hermann Rösch-Sondermann. *Gottfried Kinkel als Ästhetiker, Politiker und Dichter*. Bonn: Röhrscheid, 1982; sowie *Liebe treue Johanna! Liebster Gottit! Der Briefwechsel zwischen Gottfried und Johanna Kinkel 1840-1858*. Bearbeitet von Monica Klaus. 3 durchpaginierte Bände. Bonn: Stadt Bonn, 2008. insbesondere Brief 388, S. 536ff.

18 Die Verteidigungsrede Kinkels findet man z.B. in: Adolph Strodtmann. *Gottfried Kinkel. Wahrheit ohne Dichtung. Biographisches Skizzenbuch*. 2 Bde. Hamburg: Hoffmann und Campe, 1850-51. hier Bd. 2, S. 275-301.

19 Zu Peters immer noch: Hugo Rösch. „Elfried von Taura [d. i. August Peters]“. *Glück auf! Ein Jahrbuch für das Erzgebirge und seine Freunde* 2 (1886), S. 66-77.

Tode verurteilt<sup>20</sup>, in Baden zuerst zu acht, dann nach einer Revision zu sechs Jahren Zuchthaus verurteilt, um nach seiner Entlassung aus Bruchsal im Jahr 1852 und Überstellung an die sächsischen Behörden noch einmal mehrere Jahre im Zuchthaus Waldheim abzusitzen. Gegenüber den Gerichten versuchte Peters – manchmal bis zur Selbstverleugnung – jegliches revolutionäre Handeln abzustreiten oder zu bagatellisieren.<sup>21</sup> Die ersten beiden von mehreren vergeblichen Gnadengesuchen in Baden und Sachsen richtete er bereits im Mai und im Oktober 1850 an den badischen Großherzog.<sup>22</sup>

Georg Friedrich Schlatter (1799-1875) hatte als evangelischer Pfarrer und freisinniger Mensch bereits im Vormärz Disziplinierungen durch seine Vorgesetzten zu erleiden. Im Juni 1849 wurde er während der badischen Revolution in die konstituierende Landesversammlung gewählt und trat in den Sitzungen vom 10. bis zum 18. Juni gemäßigt, aber aktiv für die Verwirklichung der Reichsverfassung in Baden ein.<sup>23</sup> Danach kehrte er wieder auf seinen Pfarrposten zurück und wurde drei Wochen später von preußi-

---

20 Alle Todesurteile in der Pfalz wurden gegen Abwesende verhängt, keins davon wurde vollstreckt.

21 Beispielhaft sei hier Peters' umfangreiche Rekurschrift vom 26.02.1850 (Generallandesarchiv Karlsruhe, Signatur 240/2143) gegen das auf acht Jahre Zuchthaus lautende Rastatter Urteil vom 26.01.1850 herangezogen. Peters behauptet, er habe sich längst „aus Überdruß der Sache und aus Ekel an den Rohheiten und der Völlerei der [revolutionären] Truppen“ von seinem Bataillon getrennt. Bezüglich eines bei Kommandeur Tiedemann gefundenen Briefes, in dem Peters nach seiner Wahl zum Hauptmann seine und seiner Leute Waffentaten bei einem Ausfall aus der Festung Rastatt gegen die Preußen hervorhebt, gibt er an, er habe durch diesen Brief lediglich eine Versorgung seiner Mannschaften mit Kleidung und Schuhen befördern wollen und deshalb „die darin erzählten Thatsachen [...] blos erfunden“. Bei diesem Ausfall habe Peters tatsächlich „gegen meinen Willen, auf fremde Veranlassung und nach langer, lediglich von mir ausgegangener Verzögerung, [schließlich] eine Excursion gemacht [...], welche Dank dieser Verzögerung zu einer bloßen Farce wurde“. Zur von Peters formulierten öffentlichen Forderung nach standrechtlicher Bestrafung eines jenen, der die Übergabe der Festung in Erwägung ziehe, erklärt er, „daß jene Beschlüsse durchzusetzen gar kein ernster Wille vorhanden war“, auch er habe wenige Tage später für die Übergabe gestimmt und sogar eine Rede dafür gehalten.

22 Generallandesarchiv Karlsruhe, Signatur 234/1898.

23 Vgl. Karl Dettling. „Georg Friedrich Schlatter aus Weinheim 1799-1875. Ein Leben für Freiheit und Menschenwürde“ *Mühlbacher Jahrbuch* 2 (1980).

schen Gendarmen verhaftet.<sup>24</sup> Schlatter sah sich vor Gericht als mäßigen Faktor in der Revolutionsbewegung. Den gegen ihn erhobenen Vorwurf des Hochverrats hat er nie akzeptiert, und aus diesem Grund lehnte er jede Bitte um Begnadigung ab, da er hierdurch vielleicht die äußere Freiheit gewinnen, aber seine innere Freiheit verlieren würde.<sup>25</sup> Während seiner Haft im Bruchsaler Zuchthaus und nach seiner Entlassung im Oktober 1855 schrieb Schlatter ein umfangreiches und systematisches Buch über *Das System der Einzelhaft* und alle seine Aspekte.<sup>26</sup> Über weite Strecken ist das Buch von solcher sachlichen Distanz und Nüchternheit geprägt, dass es – statt von einem Gefangenen – auch von einem der Anstaltsgeistlichen stammen könnte.

## 2. Die Debatte um die Haftbedingungen

Nach dem Scheitern der Revolution dienten öffentliche Hinweise auf Gefangene in der Regel dazu, an die demokratische Bewegung, ihre Grundsätze und ihre Opfer zu erinnern, und gleichzeitig die siegreiche Reaktion zu diskreditieren. Ein Beispiel hierfür sind die Grafiken, die den als Dichter bekannten Gottfried Kinkel in Ketten oder vor dem Spulrad zeigen.<sup>27</sup> Auch die von Louise Otto seit dem Frühjahr 1849 herausgegebene *Frauen-Zeitung* nahm sich des Themas an, zumal mit August Peters ein persönlicher Freund der Redakteurin in Baden einsaß.<sup>28</sup> Anfang 1850 erschien eine Broschüre über *Die Mißhandlung der politischen Verbrecher unserer Zeit*, die unter fingiertem Namen unzweifelhaft von Corvins Freund Friedrich Wilhelm

---

S. 89-141 sowie den Artikel von Gerhard Kaller in *Biographisch-Bibliographisches Kirchenlexikon*. Band IX. Herzberg: Bautz 1995. Sp 236-238.

24 Dettling. „Georg Friedrich Schlatter“ (wie Anm. 23). S. 113f.

25 Dettling. „Georg Friedrich Schlatter“ (wie Anm. 23). S. 121f.

26 Georg Friedrich Schlatter. *Das System der Einzelhaft in besonderer Beziehung auf die neue Strafanstalt in Bruchsal. Stimme eines Gefangenen über Zuchthäuser*. 2. Aufl. Mannheim: Löffler, 1856.

27 Siehe die Abb. 19 und 20 in *Der Briefwechsel zwischen Gottfried und Johanna Kinkel* (wie Anm. 17).

28 Zitiert nach „*Dem Reich der Freiheit werb' ich Bürgerinnen*“. *Die Frauen-Zeitung von Louise Otto*. Hg. und kommentiert von Ute Gerhardt und anderen. Frankfurt/Main: Syndikat, 1979; Peters selbst wird erwähnt in Nr. 10/1850 (hier S. 232f.), die Haftbedingungen und die Verfolgung von Unterstützerinnen und Unterstützern von Häftlingen z.B. in Nr. 48/1850 (hier S. 321).

Held verfasst worden war.<sup>29</sup> Darin werden zunächst politische Verbrecher als uneigennützig, aufrichtig ihrer Überzeugung folgende Menschen geschildert, denen auch nach einem Sieg der Gegenseite eine humane Behandlung zustehe. Dann erfolgt im zweiten Teil unter Herausstellung aller Härten des Vollzugs eine detaillierte Vorstellung des neuen Bruchsaler Zuchthauses, ergänzt um Planzeichnungen des Baus und das Bild eines mit Gesichtsmaske versehenen Häftlings in seiner Zelle. Diese Zeichnung stammte von Corvin, der in einem durch die Hände der Zuchthausleitung gehenden Briefes an seine Frau pflichtschuldig eine bewusste Mitwirkung an der Broschüre bestritt.<sup>30</sup> Solche Veröffentlichungen über die Haftbedingungen der politischen Gefangenen prägten die Diskussion in interessierten Kreisen<sup>31</sup>, aber solche Debatten waren den Regierungen natürlich unerwünscht.<sup>32</sup>

Einen energischen Vertreter fand das Prinzip der Einzelhaft in Julius Füeßlin, der seit der 1848 erfolgten Eröffnung des neuen Bruchsaler Männerzuchthauses in dieser Isolieranstalt arbeitete und ab 1850 ihr Direktor war. Durch die konsequente Trennung der Gefangenen sollten deren gegenseitige, verschlechternde Einwirkung aufeinander sowie Verbrüderungen und Verabredungen verhindert werden. Die Gefangenen durften sich untereinander nicht erkennen, sie mussten daher immer Abstand voneinander halten und außerhalb ihrer Zellen Gesichtsmasken und die Nummer ihrer Zelle an der Brust tragen, sie wurden mit dieser Nummer angesprochen und auch in Kirche und Schule durch logenartige „Stalls“ voneinander getrennt.<sup>33</sup> Der

---

29 Jan van Boer [d.i. Friedrich Wilhelm Held]. *Die Mißhandlung der politischen Verbrecher unserer Zeit. Mit besonderer Rücksicht auf das Zellengefängnis in Bruchsal in Baden. Mit einer lithographierten Zeichnung.* Leipzig: Hartknoch, 1850.

30 Otto von Corvin. *Aus dem Zellengefängnis. Briefe aus bewegter, schwerer Zeit 1848-1856.* Leipzig: Friedrich o.J., [1884]. S. 210ff.

31 Beispielsweise findet sich ein Hinweis auf Helds Broschüre, verbunden mit einem Abdruck des Kapitels über die Bruchsaler Zellen in *Der Volksfreund. Eine Wochenschrift für Westfalen* Nr. 12 vom 22.03.1850. Unkommentierter Nachdruck: *Der Volksfreund* 1848-1850. Paderborn. Jungfermann, 1983.

32 Die erwähnte Nummer 48/1850 der *Frauen-Zeitung* wurde z.B. aus diesem Grund nach dem Erscheinen konfisziert, vgl. *Die Frauen-Zeitung von Louise Otto* (wie Anm. 28). S. 330.

33 Abbildungen dieser Stalls finden sich in: *1848/49 – Revolution und Zuchthaus in Bruchsal.* Hg. Stadt Bruchsal und Justizvollzugsanstalt Bruchsal. Ubstadt-Weiher: Regionalkultur, 1998. S. 35f.

alltägliche Kontakt der Häftlinge bestand allein zum Gefängnispersonal und musste nach Füeßlin durch geistige Anregung durch die Anstaltsgeistlichen und eine Gefängnisbibliothek ergänzt werden.<sup>34</sup> Füeßlin legte in diesem Rahmen seine Straffilosofie vor, nach der der Gefangene bei strenger, aber fairer Behandlung das Verwerfliche seiner Tat erkennen und sich der Erziehung durch die Gefängnisbeamten öffnen sollte. Die politischen Gefangenen in Bruchsal erschwerten nach Füeßlin die Arbeit sehr, denn „alle ihre körperlichen, geistigen und sonstigen Verhältnisse waren ganz anderer Art, als bei gemeinen Verbrechern, und wie sie das Gesetz über den Strafvollzug in Einzelhaft im Auge hatte“.<sup>35</sup>

Füeßlin stellte das Prinzip der Abschreckung als wirkungslos dar und lehnte Körperstrafen zusätzlich wegen ihrer verrohenden Wirkung ab.<sup>36</sup> Durch Isolierung und individualisierte Einwirkung solle der Gefangene „zur Selbstprüfung, Selbsterkenntnis und hierdurch zur Reue und guten Vorsätzen geleitet werden.“<sup>37</sup> Vor allem sei eine Lösung der Häftlinge von ihrer Straftäterschaft zu bewirken, daher sprach er sich beispielsweise gegen die Polizeiaufsicht über entlassene Häftlinge aus, die die Reintegration in die bürgerliche Gesellschaft erschwere, ehrlichen Erwerb hindere und so zum Rückfall führen könne.<sup>38</sup> Empfindlich und enttäuscht reagierte Füeßlin auf jede Kritik an der von ihm verteidigten Isolation bis zur letzten Konsequenz, deren Symbol die Gesichtsmasken waren, die Gefangene außerhalb der Zelle aufzusetzen hatten. Dies zeigt er sowohl in seiner Reaktion auf kritische Äußerungen des als Zentralfigur der europäischen Strafvollzugs-Diskussion anzusehenden Professor Mittermaier, dem Füeßlin zahlreiche

---

34 J[ulius August] Füeßlin. *Die Beziehungen des neuen Großh. Badischen Strafgesetzes zum Pönitentiarsysteme, insbesondere die Bestimmungen über die öffentlichen Arbeiten, die urtheilmäßigen Strafschärfungen der Gefangenen, die Polizeiaufsicht der Entlassenen und die Nothwendigkeit der Schutzvereine.* Von J. Füeßlin, Vorsteher des neuen Männerzuchthauses zu Bruchsal. Karlsruhe: Gutsch, 1853. inbes. S. 8ff. Vgl. auch J. Füeßlin. *Die Einzelhaft nach fremden und sechsjährigen eigenen Erfahrungen im neuen Männerzuchthause in Bruchsal.* Heidelberg: Mohr, 1855. inbes. S. 57ff.

35 Füeßlin. *Pönitentiarsysteme* (wie Anm. 34). S. 2f.

36 Füeßlin. *Pönitentiarsysteme* (wie Anm. 34). S. 2f.

37 Füeßlin. *Einzelhaft* (wie Anm. 34). S. 64 (Zitat aus der Hausordnung für das Zellengefängnis).

38 Vgl. Füeßlin. *Pönitentiarsysteme* (wie Anm. 34). S. 35ff., zusammenfassend S. 56.

inoffizielle Materialien aus dem Zuchthaus hatte zukommen lassen, als auch in der Enttäuschung über kritische Äußerungen in den Veröffentlichungen der ehemaligen Häftlinge Schlatter (1856, Mittermaier „aus Verehrung und Dankbarkeit“ gewidmet) und Corvin (1857), denen er sich in vielen Gesprächen zugewandt hatte.<sup>39</sup>

Letztlich versöhnte Füeßlin dabei, dass sowohl Schlatter als auch Corvin sich grundsätzlich für die Einzelhaft aussprachen.<sup>40</sup> Schlatter hatte für sich selbst zunächst auf gemeinschaftliche Haft bestanden, nach schlechten Erfahrungen mit Mithäftlingen seine Haltung aber geändert.<sup>41</sup> Er blieb zwar bei der Meinung, dass die politischen Gefangenen anders hätten behandelt werden müssen als übliche Verbrecher, erkannte aber, bei Kritik an Einzelheiten des Vollzugs in der Bruchsaler Strafanstalt, „im Ganzen genommen deren Zweckmäßigkeit“<sup>42</sup> an und lobte – wie auch andere – das humane Betragen der Beamten in Bruchsal.<sup>43</sup> Corvin empfand Schlatters Werk als zu nach- und vorsichtig und führte das darauf zurück, dass Schlatter mit seiner sehr großen Familie nach wie vor in Baden lebte und daher zur Zurückhaltung gezwungen sei. (Corvin 1857, 95f.) Corvin betonte, dass die gleichen Strafbedingungen auf Menschen unterschiedlicher Bildung, körperlicher, geistiger und moralischer Konstitution sehr unterschiedlich wirken könnten. Wenn aber die Individualität des Gefangenen beachtet und so die körperliche und geistige Gesundheit des einzelnen Häftlings gewahrt werde, dann sei die Einzelhaft bei aller immanenten Härte „sowohl für den Verbrecher als auch für den Staat, die vorzüglichste“ Strafweise. (Corvin 1857, 93) Kritik an den konkreten Bedingungen in Bruchsal äußerte Corvin, ähnlich wie viele andere, außer an bereits genannten Aspekten insbesondere an den kleinklimatischen Verhältnissen (Temperatur, Luftfeuchtigkeit, Staub), an schlechter Ernährung, und an aufdringlichen, pietistischen Geistlichen.

---

39 Vgl. *Das Netzwerk der „Gefängnisfreunde“* (wie Anm. 2). Füeßlins Briefe 332 und 333 S. 929ff., und sein Brief 326 S. 922ff.

40 *Das Netzwerk der „Gefängnisfreunde“* (wie Anm. 2). Füeßlins Brief 326 S. 923.

41 Dettling. „Georg Friedrich Schlatter“ (wie Anm. 23). S. 123.

42 Schlatter. *Das System der Einzelhaft* (wie Anm. 26). S. 82; zusammenfassende Bewertung der Einzelhaft S. 81ff.

43 Schlatter. *Das System der Einzelhaft* (wie Anm. 26). S. 153; siehe auch Peters in seinem Aufsatz über die Einzelhaft in: Generallandesarchiv Karlsruhe, Signatur 234/1898; Louise Otto. *Briefe an den Gefangenen, dessen Welt seine geliebte Freundin ist. Louise Otto an August Peters 1849-1856*. Hg. Johanna Lemke. Berlin: Deutscher Staatsbürgerinnenverband 1994. S. 34.

(Corvin 1857, 93 u. 41ff.) Hinsichtlich einer teilweise doktrinären religiösen Einwirkung und einer entsprechenden Tendenz im Bibliotheksbestand gab es auch deutliche Kritik von Pfarrer Schlatter.<sup>44</sup> Mögling erklärte sich sowohl mit Schlatters Darstellung des Bruchsaler Zuchthauses als auch mit der von Corvin verfassten, kritischeren Sicht insgesamt einverstanden und verzichtete unter Verweis auf diese beiden Schriften auf eine eigene umfangreiche Darstellung der Haftbedingungen.<sup>45</sup> In einer mehrseitigen, vom evangelischen Hausgeistlichen zu den Gefangenenakten gegebenen Schrift äußert sich Peters einige Monate nach dem Eintreffen dort positiv zur Einzelhaft in Bruchsal, die – vollkommen gegen seine Erwartungen – nicht den Charakter der Rache habe, sondern die „Besserung“ des Gefangenen erwirken wolle und die „stille, ungestörte Einkehr des Sünders zu sich selbst“ ermögliche.<sup>46</sup>

Während in Baden die internationalen Erfahrungen zum Strafvollzug umfassend reflektiert und bei der Gestaltung des Strafvollzugs im Bruchsaler Männerzuchthaus systematisch berücksichtigt wurden, sagte Röckel über das zweite große deutsche Zuchthaus, in dem sehr viele Gefangene der gescheiterten Revolution von 1848/49 einsitzen mussten: „Die Forschungen und Experimente der Amerikaner und Engländer waren bis dahin an Waldheim ziemlich spurlos vorüber gegangen.“<sup>47</sup> Röckel beschrieb in seinem 1865 erschienenen Buch eine aus obrigkeitlicher Willkür, nicht durchsetzbaren Geboten und barbarischen Körperstrafen bestehende Planlosigkeit, die einer öffentlichen Debatte weitestgehend entzogen war. Noch im Jahr 1898 musste Röckels Buch als Hauptquelle einer Schrift dienen, die sich gegen die weiterhin praktizierten brutalen Disziplinarstrafen in Waldheim richtete.<sup>48</sup>

---

44 Schlatter. *Das System der Einzelhaft* (wie Anm. 26). S. 161ff., in diesem Sinne zur Gefängnisbibliothek auch Corvin. *Die Einzelhaft* (wie Anm. 1), S. 74.

45 Mögling. *Briefe an seine Freunde* (wie Anm. 11). S. 277f.

46 Generallandesarchiv Karlsruhe, Signatur 234/1898.

47 Röckel. *Sachsens Erhebung* (wie Anm. 3). S. 250 und 300, wo Röckel die Zahl der politischen Häftlinge in Waldheim mit 250 angibt, von denen 24 Gefangene in den ersten Jahren dort gestorben seien.

48 Cäsar Krause. *Das Deutsche Zuchthaus. Ein Beitrag zur Geschichte seiner Entstehung, Einrichtung und der darin geltenden Disciplinar-Strafen, nebst einem Anhang: „Hausordnung des Zuchthauses zu Waldheim“*. Dresden: Dohrn, 1898. Die zitierte, tatsächlich in den Grundzügen noch gültige Hausordnung stammte etwa von 1850; deren zwischenzeitlich vorgenommenen, Krause nicht bekannten Modifizierungen weisen fast durchweg keine Datierung auf, so



In rüdestem Ton und mit barbarischer Härte praktizierten manche Gefängnisbeamte Boshaftigkeiten und Grausamkeiten, denen gebildete Beamte eher entgegengewirkt hätten. (Röckel 1865, 263ff.) Röckel betont die staatliche Verantwortung und damit die der gesamten Öffentlichkeit für „eine durchgreifende Umgestaltung“ des Gefängniswesens in Sachsen (Röckel 1857, 267), zumal die geschilderten Verhältnisse keine Resozialisierung der Verurteilten bewirkten und die Rückfallquoten enorm waren (Röckel 1865, 267ff.). Ein Teil der Gefangenen in Waldheim arbeitete und schlief in großen Sälen. Andere, vor allem die prominenteren politischen Gefangenen, waren in Isolierzellen in einem speziellen Gebäude untergebracht, aber die Kontaktmöglichkeiten zwischen den Zellen und unter den Gefangenen beim Hofgang, in der Kirche usw. waren in Waldheim sehr viel stärker gegeben (Röckel 1865, 299ff. u. 315f.) als in Bruchsal.

In beiden Anstalten fanden sich Wärter, die mit den Gefangenen sympathisierten und die insbesondere als Kurier für illegale Nachrichten fungierten, oder die teilweise sogar Fluchtpläne befördern halfen.<sup>49</sup>

### 3. Das geschriebene Wort in der Haft

Nach Fießlin sei es „nicht in Abrede zu stellen, daß ein ruchloser Mensch um so gefährlicher ist, je mehr Kenntnisse er hat“; da er den meisten Häftlingen aber einen guten Kern unterstellt, wollte er sie religiös und weltlich bilden.<sup>50</sup> In Bruchsal war die regelmäßige geistige Anregung der Gefangenen durch Ansprache und Lektüre systematisiert, wobei insbesondere Oberlehrer Müller sich schnell das Vertrauen der Gefangenen erwarb.<sup>51</sup> In der Bibliothek nahmen die Gebets- und Erbauungsbücher den ersten Rang ein, aber daneben fanden sich zahlreiche Bücher zur Geschichts- und Naturkunde sowie praktische Lehrbücher für Haus, Garten und Handwerk, rein

---

dass selbst bei deren Vorliegen die jeweilige Gültigkeitsdauer bestenfalls über verwaltungsinterne Archive rekonstruierbar ist.

49 Röckel. *Sachsens Erhebung* (wie Anm. 3). S. 313ff. Zu Bruchsal z.B. Mögling. *Briefe an seine Freunde* (wie Anm. 11). S. 279f.

50 Fießlin. *Einzelhaft* (wie Anm. 34). S. 88.

51 Mögling. *Briefe an seine Freunde* (wie Anm. 11). S. 277; Fießlin. *Einzelhaft* (wie Anm. 34). S. 88; Otto. *Briefe an den Gefangenen* (wie Anm. 43). S. 34, 36, 40.



unterhaltende Bücher waren streng ausgeschlossen.<sup>52</sup> Gelegentlich stellten die höheren Gefängnisbeamten oder Geistliche einzelnen Häftlingen private Bücher zur Verfügung.<sup>53</sup> Auch von außen konnten Bücher unter der Kontrolle der Gefängnisverwaltung bezogen werden. So bedankte sich Mögling nach seiner Entlassung in einem Brief bei Professor Mittermaier, mit dessen Sohn er befreundet war, für die Überlassung privater Bücher und die regelmäßige Besorgung von Werken aus der Heidelberger Universitätsbibliothek.<sup>54</sup> Von wem allerdings heimliche Korrespondenz gefunden wurde, der erhielt in Bruchsal drei Monate lang weder Bücher noch Schreibmaterial.<sup>55</sup> Die Kontakte nach außen waren reglementiert, indem monatlich neben der Annahme eines Besuchs nur zwei Briefe empfangen und zwei versendet werden durften<sup>56</sup>, und in diesem Rahmen mussten alle Beziehungen nach außen hin – unter strikter Beaufsichtigung – geregelt werden. Um den Briefverkehr möglichst dicht und komplikationsfrei zu gestalten, lief beispielsweise alle Korrespondenz August Peters über seine Freundin Louise Otto.<sup>57</sup> Wurden Auszüge aus Gefangenenbriefen veröffentlicht, so konnte das zur weiteren Einengung der Korrespondenzmöglichkeiten durch die Zuchthausverwaltung führen.<sup>58</sup>

Die zunächst für jeden Gefangenen in Bruchsal gleichermaßen geltende Rationierung des Schreibpapiers auf sechs Bogen<sup>59</sup> pro Monat zwang schreibgewohnte Häftlinge zur Kleinschrift und zu schmerzlichen Selbstbeschränkungen. Zudem waren die Gefangenen zu handwerklicher Arbeit verpflichtet. Trotzdem sei, so Schlatter, die Einzelhaft für Gebildete gut zu ertragen, da die Zelle quasi zur „Studierstube“ werde.<sup>60</sup> Entsprechend betonte Mögling, sich durch das Lernen fremder Sprachen, die systematische, lückenlose

---

52 Füeßlin. *Einzelhaft* (wie Anm. 34). S. 98 und die Listen S. 104f.

53 Schlatter. *Das System der Einzelhaft* (wie Anm. 26). S. 179.

54 *Das Netzwerk der „Gefängnisfreunde“* (wie Anm. 2). Möglings Brief 392 S. 1009f. vom 05.07.1856.

55 Mögling. *Briefe an seine Freunde* (wie Anm. 11). S. 281.

56 Corvin. *Die Einzelhaft* (wie Anm. 1). S. 33f. sowie Füeßlin. *Einzelhaft* (wie Anm. 34). S. 114.

57 Otto. *Briefe an den Gefangenen* (wie Anm. 43). insbes. S. 8ff.

58 Corvin. *Aus dem Zellengefängnis* (wie Anm. 30). S. 231.

59 Ein Kanzleibogen Schreibpapier war etwas größer als DIN A 3, siehe: *Meyers Großes Konversations-Lexikon*. 6. Auflage in 20 Bänden. Leipzig/Wien: Bibliographisches Institut 1904-1908. Stichwort: Papier.

60 Schlatter. *Das System der Einzelhaft* (wie Anm. 26). S. 171f.

Beschaffung von – auch fremdsprachiger – Literatur und einen ehrgeizigen Lektüre-Plan ohne Langeweile durch die Gefängniszeit gebracht zu haben.<sup>61</sup> Die Anfertigung von „Notizen für spätere schriftliche Arbeiten“ unterließ Mögling jedoch, nachdem diese mehrfach während seines Hofgangs – offenbar zur Kontrolle – aus der Zelle entfernt worden waren.<sup>62</sup>

Auch Heubner in Waldheim gestaltete im Kampf gegen die Zeit seinen Tag nach einem strengen Programm, das eine Nutzung jeden Moments zur geistigen Bildung, zur Rekapitulation von Gelerntem, zum Sprachen lernen, zum Verfassen juristischer Schriften und belletristischer Rezensionen umfasste, und auch Gedichte entwarf er, die sein Leben und seine Gedanken reflektierten und vor allem für die Familie gedacht waren.<sup>63</sup> Die geistige Betätigung war in Waldheim jedoch viel weniger selbstverständlich als in Bruchsal und mancher willkürlichen Beschränkung unterworfen. So fand sich in jeder Bruchsaler Zelle als literarische Grundausstattung eine Bibel, ein Gesangbuch und ein „belehrendes“ Lesebuch<sup>64</sup>, während Röckel nach seiner Ankunft in Waldheim erst schriftlich für die Bereitstellung wenigstens einer Bibel intervenieren musste. (Röckel 1865, 292) Der Besitz von privaten Büchern war in Waldheim zwar zunächst geduldet (Röckel 1865, 295), aber in den folgenden Jahren beschränkt worden, und erst ab 1856 wurden wieder mehr Bücher und auch offiziöse Zeitungen erlaubt – ein Erfolg, der wohl in starken Maße Röckels hartnäckigem Insistieren zu verdanken war.<sup>65</sup>

Den „nach Geistesnahrung Lechzenden“ (Röckel 1865, 354) wurde in Waldheim über Jahre wenig geboten. Die dortige Bibliothek war zwar nach den Worten eines dafür zuständigen Anstaltsgeistlichen „gar zu erbärmlich“ (Röckel 1865, 292), aber eine Bücherspende Leipziger Verleger für die politischen Gefangenen wurde von diesem Seelsorger trotzdem

61 Mögling. *Briefe an seine Freunde* (wie Anm. 11). S. 281.

62 Mögling. *Briefe an seine Freunde* (wie Anm. 11). S. 280f.

63 Meinel. *Otto Leonhard Heubner* (wie Anm. 5). S. 140ff.; Otto Heubner. *Gedichte. Zum Besten seiner Familie herausgegeben von seinen Brüdern. Mit Lebensbeschreibung u. d. Portrait des Verfassers.* Zwickau: Gebrüder Thost, 1850 Die sehr schnell folgende 2. Auflage dieses Bands enthält neben älteren Gedichten bereits einige aus der Zeit der Gefangenschaft. Der in Anm. 93 genannte Gedichtband Heubners von 1859 umfasst ausschließlich Gedichte aus der Gefangenschaft.

64 Schlatter. *Das System der Einzelhaft* (wie Anm. 26). S. 159; Corvin. *Die Einzelhaft* (wie Anm. 1). S. 16.

65 Meinel. *Otto Leonhard Heubner* (wie Anm. 5). S. 234.

nicht den Gefangenen zugänglich gemacht (Röckel 1865, 303). Röckel, der sich zeitweilig in seiner Zelle auf Spinnrad und Bibel reduziert sah und bei dem Sorgen um seinen Geisteszustand aufkamen, entwickelte also mit Freunden um so begieriger eine über Monate sich hinziehende heimliche Korrespondenz über Fragen der Politik, Literatur und Philosophie, an deren Ende nach dem Entdecken Hungerkost und „Klotztragen“ standen. (Röckel 1865, 356f.)

In den verschiedenen Haftanstalten, in denen die Gefangenen während ihrer Untersuchungshaft untergebracht waren, gab es meist weniger Beschränkungen der Lektüre und der schriftlichen Tätigkeit als in den Zuchthäusern.

#### 4. Aufstand, Haft, Entlassung und der Erwerb mit der Feder

Kämen faule „Taugenichtse“ in Haft, so Corvin, dann könne das für deren Familien sogar eine Entlastung sein. Allerdings: „Die Frau eines gebildeten Verbrechers, aus den höheren Ständen besonders, ist, wenn sie kein Vermögen hat, häufig sehr schlimm dran, da sie doch nur in seltenen Fällen im Stande sein wird, für sich und ihre Familie den Lebensunterhalt zu erwerben.“ (Corvin 1857, 90f.) Es war daher beispielsweise für Corvin nicht nur eine persönliche Genugtuung und eine Form der politischen Propaganda, sondern auch eine absolute ökonomische Notwendigkeit, die eigene Zeitzeugenschaft zu vermarkten. Seine Erlebnisse mit der Herwegh-Legion schrieb er im Sommer 1848 im Exil gleich nieder und bot sie erfolgreich dem Cotta'schen *Morgenblatt* in Stuttgart an.<sup>66</sup> Er sah im Herbst 1848 für die erwarteten acht bis neun sich im Satz ergebenden Druckbogen<sup>67</sup> einer Bezahlung von 350 bis 400 Gulden entgegen<sup>68</sup>, was genau dem kärglichen Jahresgehalt des Unterlehrers im Zuchthaus Bruchsal entsprach.<sup>69</sup> Auch seine Erlebnisse in

66 Sie erschienen unter dem Titel: „Die erste Expedition der deutschen republikanischen Legion.“ *Morgenblatt für gebildete Leser* 42 (1848), Nr. 187-221 (mit Unterbrechungen).

67 Etwa 9.000 Lettern füllten beim *Morgenblatt* einen Druckbogen und damit vier Zeitungsseiten. Die in der vorhergehenden Anmerkung genannte Geschichte Corvins ergab im *Morgenblatt* tatsächlich bei überschlägiger Abschätzung des Druckumfangs etwa sieben Bogen statt der erwarteten acht bis neun.

68 Corvin. *Aus dem Zellengefängnis* (wie Anm. 30). S. 14.

69 Schlatter. *Das System der Einzelhaft* (wie Anm. 26). S. 136.

Rastatt brachte Corvin – unter Ausschluss allzu heikler Aussagen – sofort in der Gefangenschaft, aber vor der Verlegung in das Zuchthaus zu Papier, so dass sie im Frühjahr 1850 im *Morgenblatt* erscheinen konnten.<sup>70</sup> Die Haft in Bruchsal benutzte Corvin dafür, zahlreiche Bausteine zu seinen Erinnerungen zu schreiben, die dann ab 1857 bei Hoffmann und Campe in Hamburg erscheinen sollten; polizeiliche Interventionen verhinderten das jedoch.<sup>71</sup> Es erschien dort allein der Auszug zur Einzelhaft in Bruchsal, der als Beitrag zur für Staat und Gesellschaft nach wie vor wichtigen Gefängnisfrage gedacht war.<sup>72</sup>

Mit der Teilnahme Gottfried Kinkels am offenen Aufstand brach in Bonn die bisherige bürgerliche Existenz seiner Familie zusammen. Johanna Kinkel musste die Wohnung auflösen, Inventar verkaufen und mit den vier kleinen Kindern zu ihren Eltern ziehen.<sup>73</sup>

Kinkels zu Beginn seiner Gefangenschaft geäußerte Hoffnung, in der Haft Ruhe zu finden und von dort aus als Autor die Existenz seiner Familie zu sichern<sup>74</sup>, schien sich zunächst zu bestätigen. Während ihm nach dem Standgericht am 04.08.1849 noch die Erschießung drohte, bat er seine Frau um die Beschaffung mehrerer lateinischer Klassiker, um sie zu übersetzen. Gleichzeitig gab er ihr Hinweise für die Herausgabe eines Bandes seiner und ihrer Erzählungen<sup>75</sup>, der mit dem Verleger Cotta bereits vor der Eskalation der Ereignisse prinzipiell vereinbart war.<sup>76</sup> Für diesen Band schrieb Kinkel in der Rastatter Gefangenschaft die sozialromantische Novelle *Die Heimathlosen, Erzählung aus einer armen Hütte*<sup>77</sup>, in der arme, ehrliche Leute einen

---

70 „Erinnerungsblätter aus Rastatt. 1849. In den Casematten geschrieben von Corvin.“ *Morgenblatt für gebildete Leser* 44 (1850), Nr. 58-116 (mit Unterbrechungen).

71 Corvin. *Aus dem Leben eines Volkskämpfers* (wie Anm. 16). Bd. 1, S. IXf.

72 Corvin. *Die Einzelhaft* (wie Anm. 1). Vorwort.

73 Vgl. *Der Briefwechsel zwischen Gottfried und Johanna Kinkel* (wie Anm. 17). insbesondere die Briefe 364ff. vom Mai 1849, S. 502ff.

74 *Der Briefwechsel zwischen Gottfried und Johanna Kinkel* (wie Anm. 17). Brief 401 vom 05.07.1849, S. 559f.

75 Gottfried und Johanna Kinkel. *Erzählungen*. Stuttgart/Tübingen: Cotta, 1849. Eine zweite, unveränderte Auflage dieses Bandes erschien im Jahr 1851.

76 *Der Briefwechsel zwischen Gottfried und Johanna Kinkel* (wie Anm. 17). Brief 410 vom 12.08.1849, S. 586f.

77 Auch greifbar in: *Dorfgeschichten aus dem Vormärz. Auswahl in zwei Bänden*. Hg. und mit einem Nachwort versehen von Hartmut Kircher. Bd. 2. Köln:

jungen, gegen die Revolution kämpfenden, schwer verwundeten adligen Offizier retten. Über die Standesgrenzen und die politischen Lager hinweg findet schließlich Freundschaft statt, und der enthaltene Appell, im ehrlich unterlegenen Gegner den Menschen zu respektieren, lässt sich direkt auf Kinkels Situation beziehen. Jedoch zerschlug der Arbeitszwang im Zuchthaus Naugard zunächst alle seine weiteren Pläne zur schriftstellerischen Tätigkeit.<sup>78</sup> Der Kinkel sehr respektierende Zuchthausdirektor befreite ihn allerdings nach einigen Wochen von der Handarbeit des Wollespulens mit der Erlaubnis, eine Autobiographie<sup>79</sup> „ohne alle Zeit- und Papierbeschränkung“ schreiben zu dürfen, allerdings bei fortwährender Restriktion des Bücherbesitzes.<sup>80</sup> Ein Erwerb war damit nicht möglich, aber offenbar wollte der Zuchthausdirektor dem Häftling Kinkel einen adäquaten Weg zur Selbstbesinnung eröffnen.

Von Otto Heubner erschienen im Jahr 1850 zwei verschiedene Bände, denen aber die Herausgabe durch Angehörige „Zum Besten seiner Familie“ gemeinsam ist. Es handelt sich neben der bereits erwähnten *Selbstvertheidigung*<sup>81</sup>, die sein politisches Credo enthält, um ein kleines, hübsches Bändchen Gedichte, versehen mit einer Lebensbeschreibung Heubners und seinem Portrait, unter dem das autographierte Motto steht: „Herz und Hand für's freie Vaterland!“<sup>82</sup> Das Eintreten für den Gefangenen, aber auch für die Existenz seiner Familie steht hier direkt im Vordergrund.

Die vielfältigen und umfangreichen literarischen Arbeiten, die Heubner im Zuchthaus Waldheim erledigte, wurden bereits im vorhergehenden Kapitel angesprochen. Es war in Waldheim relativ leicht, für kommerzielle Schriftparbeiten von der Anstaltsarbeit befreit zu werden, es musste lediglich von einem Auftraggeber die geforderte Mindestsumme zum Unterhalt eines Häftlings an das Zuchthaus überwiesen werden. Nach Röckel war das im Sommer 1849 die Summe von 25 Talern pro Jahr, die er in vier Wochen mit einer Übersetzung verdiente. (Röckel 1865, 304) Dieser Betrag entspricht

---

Leske. 1981. S. 270-329.

78 *Der Briefwechsel zwischen Gottfried und Johanna Kinkel* (wie Anm. 17). Brief 417 vom 11.10.1849, S. 613f.

79 Erschienen als: *Gottfried Kinkels Selbstbiographie 1838-1848*. Hg. Richard Sander. Bonn: Cohen, 1931.

80 *Der Briefwechsel zwischen Gottfried und Johanna Kinkel* (wie Anm. 17). Brief 436 vom 02.12.1849, S. 718f.

81 Heubner. *Selbstvertheidigung* (wie Anm. 6).

82 Heubner. *Gedichte* (wie Anm. 63).

etwa 36 Gulden. Bis zum Jahr 1853 ist der Freistellungsbetrag offenbar auf 50 Taler gestiegen, wie Louise Otto für August Peters im Vorfeld seiner Verurteilung in Sachsen recherchiert hat.<sup>83</sup>

Peters las bereits in Bruchsal Louise Ottos neu entstehende Romane und diskutierte schriftlich mit ihr darüber<sup>84</sup>, er war selbst dort auch in geringem Maße schriftstellerisch tätig.<sup>85</sup> Während der sich 1852/53 anschließenden Untersuchungshaft im sächsischen Zöblitz intensivierte sich Peters' Schreib- und Kopierarbeit. Schließlich wurde er im Zuchthaus Waldheim aufgrund entsprechender Kontrakte mit dem Leipziger Verleger Keil von der üblichen Arbeit freigestellt; Peters nahm als Schriftsteller-Pseudonym den Namen Elfried von Taura an, da er unter seinem eigentlichen Namen als Gefangener nicht veröffentlichen durfte.<sup>86</sup> In seiner Geschichte *Die stille Mühle* von 1855 beispielsweise wird ein entwurzelter Dieb durch die Güte eines Anderen zum guten Menschen bekehrt, und manche Besinnungspassagen bei Peters erinnern an die Erziehungsreflexionen Füeßlins.<sup>87</sup> In einem detaillierten Reiseführer durch das Erzgebirge, der unter dem nach der Haftentlassung beibehaltenen Schriftstellernamen Elfried von Taura im Jahr 1860 erschien, wird beim Ort Waldheim das durchaus stadtbildprägende Zuchthaus, in dem zu dieser Zeit Röckel noch einsaß, lediglich in der Übersicht genannt, aber mit keinem weiteren Wort kommentiert.<sup>88</sup> Offensichtlich schob Peters seine Zuchthausvergangenheit vollkommen zur Seite. Bereits das betonte

---

83 Otto. *Briefe an den Gefangenen* (wie Anm. 43). Brief Nr. 36 vom 09.06.1853, S. 172. Die Währungseinheit ist von der Herausgeberin nicht klar entziffert worden, es kann sich aber nur um den in Sachsen gültigen Taler handeln.

84 Otto. *Briefe an den Gefangenen* (wie Anm. 43). z.B. Brief Nr. 12 vom Herbst 1851, S. 71 und S. 74f.

85 Vgl. Otto. *Briefe an den Gefangenen* (wie Anm. 43). Brief Nr. 2a, Pfingsten 1851, S. 31.

86 Rösch. „Elfried von Taura“ (wie Anm. 19). S. 74.

87 Elfried von Taura [d.i. August Peters]. *Die stille Mühle. Eine Geschichte aus Deutsch-Böhmen. Mit dem ersten Preis gekrönte Concurrentz-Novelle des hannov. Couriers*. Hannover: Rümpler, 1856. Neu erschienen: Elfried von Taura. *Die stille Mühle. Eine Geschichte aus Deutsch-Böhmen. Herausgegeben von Faycal Hamouda*. Leipzig: Edition Marlitt, 2006. Vgl. in dieser Ausgabe auf S. 15 die Kritik am Hass des Nichtsnutzes gegen die Wohlhabenden mit entsprechenden Äußerungen bei Füeßlin. *Pönitentiarsysteme* (wie Anm. 34). S. 253f.

88 Elfried von Taura [d.i. August Peters]. *Wanderung durch's Erzgebirge*. Anna-berg: Nonne, 1860. S. 206.

Misstrauen aller positiven Protagonisten aus der „stillen Mühle“ gegenüber der staatlichen Rechtspflege scheint seine Enttäuschung über die lange, als unverdient empfundene Haft zu spiegeln.

Schlatter räsonierte im Zusammenhang mit möglichen Perspektiven nach der Haft, darunter der Auswanderung in die USA, dass „ich mich besser in unserem Lande unter meinen zahlreichen Freunden fortbringen [kann] durch schriftstellerische Tätigkeit, die immer noch einiges auswirft, wogegen in Amerika nur die handfesten Arbeiter etwas verdienen können.“<sup>89</sup> Materialien hierzu hatte er in seiner als Studierstube genutzten Zelle bereits zahlreich gesammelt, und er kündigte diese weitgehend unpolitischen *Zuchthaus-Studien*<sup>90</sup> bereits im Vorwort seiner Schrift zur Einzelhaft an.<sup>91</sup> Die beiden Auflagen des Buches zum Haftsystem brachten Schlatter etwa 1.000 Gulden ein, die Erträge des sonstigen Studienfleißes blieben allerdings hinter den Erwartungen zurück, und sein im Januar 1857 erscheinender Gedichtband *Kerkerblüten* verschaffte ihm sogar wieder sechs Wochen Haft.<sup>92</sup>

Heubner richtete sich nach seiner Entlassung mit einem Band in den Haftjahren entstandener Gedichte an seine Freunde und Unterstützer, um sich auf diese Weise für den geleisteten Beistand zu bedanken.<sup>93</sup> Diese nach innen und auf die Familie gerichtete Poesie entspricht seiner bevorzugten Ausrichtung auf das direkte persönliche und gesellschaftliche Umfeld, aus dem ihn die als Pflicht gesehene Aufstandstätigkeit herausriss, die nach Heubner immer über dem persönlichen Glück zu stehen habe.<sup>94</sup>

Mögling's Erinnerungen zur Revolution und zu seinem Leben waren mit der Adressierung „an seine Freunde“ und dem ausdrücklichen Dank an seine Unterstützer<sup>95</sup> an die republikanische Partei gerichtet. Sie dienten der Rechtfertigung seines Handelns und dem Angriff auf seine politischen Gegner. Nach Mögling's Überzeugung konnten die Rechte des Volkes nur durch

89 Dettling. „Georg Friedrich Schlatter“ (wie Anm. 23). S. 122.

90 Georg Friedrich Schlatter. *Zuchthaus-Studien, die Frucht einer sechsjährigen Einzelhaft*. 6 Hefte. Mannheim: im Selbstverlag des Verf., 1857-1860.

91 Schlatter. *Das System der Einzelhaft* (wie Anm. 26). S. IX.

92 Dettling. „Georg Friedrich Schlatter“ (wie Anm. 23). S. 124. Die *Kerkerblüten* wurden sofort konfisziert, es ist kein Exemplar mehr nachweisbar.

93 O[tto] L[eonhard] Heubner. *Klänge aus der Zelle in die Heimath. 1849-1859*. Dresden: Kuntze, 1859.

94 Vgl. z. B. über Heubner: Röckel. *Sachsens Erhebung* (wie Anm. 3). S. 317; siehe auch Heubner. *Gedichte* (wie Anm. 63). S. XXXIVf.

95 Mögling. *Briefe an seine Freunde* (wie Anm. 11). Einleitung.



entschiedene, bewaffnete Taten erreicht werden.<sup>96</sup> So suchte er sich zwar in den Folgejahren als praktischer Landwirt zu etablieren, jedoch ging er in Erwartung einer Wiederbelebung des politischen Umgestaltungsprozesses in Europa sofort als Beobachter nach Norditalien, als dort der Krieg um die Einigung Italiens sich fortsetzte.<sup>97</sup>

## 5. Schlussbetrachtung

Dass das Zuchthaus Waldheim nicht nur in der Vollzugspraxis, sondern auch im engeren Wortsinne vollkommen außerhalb der zeitgenössischen internationalen Diskussion um den Strafvollzug stand, zeigt schon ein Blick in die sich über Jahrzehnte erstreckende Korrespondenz Mittermaiers zur Gefängnisfrage, in der diese Haftanstalt und ihre Direktoren praktisch nicht vorkommen.<sup>98</sup> In Waldheim aber war gebildeten Gefangenen der Gelderwerb durch literarische Tätigkeit im weitesten Sinne – und damit die Versorgung der Familien – leichter möglich als in Bruchsal und anderen Zuchthäusern. Doch verwundert es nicht, dass die Häftlinge im Bruchsaler Männerzuchthaus trotz der strengen Einzelhaft, aber aufgrund der planmäßigeren, respektvolleren Behandlung und der besseren geistigen Fürsorge die Haftbedingungen dort eher als human empfanden.

Zu einer Verharmlosung der Zuchthaushaft besteht unter keinen Umständen Anlass: Alle langjährigen Gefangenen verließen die Haftanstalten als körperlich gezeichnete, zunächst wenig belastbare Menschen, wenn auch die hier betrachteten sich in ihren Anschauungen meist wenig verändert zeigten. Die innere Stärke, die viele auf ihren demokratischen Überzeugungen beharren und trotz der gravierenden Folgen ein Gnadengesuch gegenüber dem Monarchen ablehnen ließ, entsprang ihren Persönlichkeiten. Ohne Austausch, ohne Anregung, ohne produktive Kreativität ist die Selbstbehauptung eines Menschen nicht denkbar, und in diesen Beziehungen spielte das geschriebene und gedruckte Wort gerade unter den Bedingungen der weitgehenden Isolation eine zentrale Rolle.

96 Mögling, *Briefe an seine Freunde* (wie Anm. 11). S. V.

97 Theodor Mögling, *Ein Besuch bei Garibaldi im Sommer 1859*. Zürich: Schabelitz, 1860.

98 Vgl. die Register in *Das Netzwerk der „Gefängnisfreunde“* (wie Anm. 2): In einem einzigen der 665 Briefe wird Waldheim erwähnt, keiner der Direktoren der fraglichen Zeit (Christ, v. Bühnau, Henk) erscheint im Personenregister.





Christine Haug (München)

## Der Büchernachdruck in Nordamerika\*

Der Verleger, Buchhändler und Zeitungsgagent

Ernst Steiger (1832-1919) in New York

### 1. Einleitung

Der Literaturbetrieb im 19. Jahrhunderts war von einer fortschreitenden Industrialisierung und Technisierung der Buchherstellung geprägt sowie von einer zunehmenden Internationalität der Buchmärkte. Vor allem die transatlantischen Beziehungen gewannen immer mehr an Bedeutung. Wichtige Katalysatoren waren hierbei der Ausbau der internationalen Kommunikations- und Verkehrssysteme – hier insbesondere die transatlantische Dampfschiffahrt – und die Verlegung des Telegraphenkabels quer durch den Atlantik 1857, das den transatlantischen Informationsaustausch und das Pressewesen revolutionierte, da nunmehr politische Tagesinformationen oder Börsennachrichten praktisch zeitgleich auf beiden Seiten des Atlantik kommuniziert werden konnten. Diese Entwicklungen wurden flankiert von zahlreichen technischen Innovationen in der Buchherstellung, wobei in diesem Kontext das Verfahren der Stereotypie eine exponierte Rolle einnahm, durch die jederzeit der Druck neuer Auflagen von den durch sie erzeugten Platten möglich war. Die Stereotypie ermöglichte es nordamerikanischen Verlegern, preiswerte Nachdrucke deutschsprachiger Literatur herzustellen, ein zentraler Konflikt im transatlantischen Buchverkehr des 19. Jahrhunderts.

Vor dem Hintergrund dieser Entwicklungen wurde die Forderung nach einheitlichen ökonomischen und rechtlichen Rahmenbedingungen sowie

---

\* Eine erste Forschungsskizze über den transatlantischen Buchverkehr im 19. Jahrhundert und seinen Hauptakteur Ernst Steiger konnte ich auf dem Symposium *Pattern of Knowledge in the 19th Century* in Honour of Martina Lauster's Retirement am 26. September 2008 (University of Exeter) zur Diskussion stellen. So gilt an dieser Stelle mein besonderer Dank Martina Lauster, denn das Forschungsgebiet des deutsch-amerikanischen Literaturausaustausches ist nur eines von vielen Themenfeldern, das sich Dank unseres intensiven ebenso freundschaftlichen wie fachlichen Austausches überhaupt erst weiter entwickeln konnte.

nach standardisierten buchhändlerischen Geschäftsausancen und Normverträgen zum Schutz von Verlags- und Autorenrechten immer drängender. Insgesamt erlebte die Buchbranche im 19. Jahrhundert einen enormen Professionalisierungsschub. So organisierte der Kommissionsbuchhandel den transnationalen Buchhandelsverkehr, standardisierte das Bestell- und Auslieferungswesen, übernahm gegen Servicegebühren das immer komplexer werdende buchhändlerische Abrechnungswesen und entwickelte sich zu einer unverzichtbaren Kompetenz in internationalen Handelsfragen (Handelsabkommen, Import- und Exportbestimmungen, Zollregelungen, etc.). Kommissionsbuchhändler etablierten sich in den Handels- und Messezentren Deutschlands, die verkehrsgünstig gelegen und ausgestattet mit einer exzellenten Infrastruktur alle Standortvorteile auf sich vereinigten. Neben der Messestadt Leipzig, die bereits im 18. Jahrhundert zu den bedeutendsten Literaturumschlagplätzen im deutschsprachigen Raum zählte, entwickelte sich im ersten Drittel des 19. Jahrhunderts Stuttgart zu einem bedeutenden Kommissionsplatz, der vor allem im transatlantischen Literaturverkehr eine herausragende Rolle spielen wird. Die Mehrzahl deutsch-amerikanischer Buchhändler arbeitet mit süddeutschen Kommissionären zusammen. Einerseits galt der süddeutsche Raum sowohl handelspolitisch als auch zensurpolitisch als liberal, so dass sich Stuttgart nach dem Ende der Napoleonischen Kriege zu einem Kristallisationspunkt für politisch progressive Schriftsteller, Verleger und Buchhändler entwickelte, andererseits entfaltete sich in Süddeutschland die sog. ‚speculative Richtung‘ des Buchhandels, die von ihren Kritikern bereits als schiere ‚Amerikanisierung‘ des Buchhandels diskreditiert wurde. Auf die Kausal- und Wechselbeziehungen zwischen liberaler Literaturpolitik, der Ausbildung des ‚speculativen Buchhandels‘ in Süddeutschland, der Herausbildung internationaler Schutzrechte und dem intensiven transatlantischen Literaturausaustausch zwischen dem Stuttgarter Kommissionsplatz und dem nordamerikanischen Buchhandel wird genauer einzugehen sein. Im Fokus steht der Verleger, Buchhändler und Zeitungsagent Ernst Steiger.

Der Leipziger Buchhändler Ernst Steiger gehörte sicherlich zu den wirkungsmächtigsten, ökonomisch erfolgreichsten und streitbarsten Vertretern des deutsch-amerikanischen Buchhandels seit den 1850er Jahren. Sein Engagement galt der Vermittlung im transatlantischen Literaturverkehr und mit zahlreichen Broschüren bemühte sich Steiger, seine deutschen Geschäftskollegen mit den geographischen, ökonomischen und rechtlichen Rahmenbedingungen des nordamerikanischen Buchmarkts vertraut zu machen. Im

Mittelpunkt stand die Verteidigung des amerikanischen Copyrights, das, anders als in Europa, von der Grundidee her nicht den Autor als geistigen Urheber schützte, sondern das literarische Werk zum Gemeingut der amerikanischen Gesellschaft erklärte. Die unterschiedliche Rechtsauffassung löste einen jahrzehntelangen Streit zwischen Nordamerika und Deutschland wegen des in den Vereinigten Staaten legitimen Nachdrucks deutschsprachiger Werke aus. Steiger verstand sich zwar als Vermittler, verteidigte aber die amerikanische Rechtsposition nachhaltig. Aus dieser streitbar geführten Debatte gingen zahlreiche Broschüren, Stellungnahmen und Streitschriften hervor, die wichtige Einblicke in die transatlantischen Literaturbeziehungen im 19. Jahrhundert bieten. Die Schriften Ernst Steigers und zahlreiche Gegenschriften sind in den Beständen der DNB Leipzig nahezu vollständig erhalten.<sup>1</sup> Darüber hinaus hat Steiger eine umfängliche Autobiographie über sein Wirken als deutscher Buchhändler in New York hinterlassen, die unter dem Titel *Dreiundfünfzig Jahre Buchhändler in Deutschland und Amerika. Erinnerungen und Plaudereien zur Verbreitung in engerem Kreise niedergeschrieben* 1901 im Verlag Ernst Steigers erschien.<sup>2</sup> Diese Autobiographie stellt nicht nur eine wichtige Quelle dar, sondern ist zugleich Ausdruck seines unternehmerischen Selbstbewusstseins als einflussreicher Vertreter des deutsch-amerikanischen Buchhandels.

## 2. Transatlantische Auswanderungswellen und die Entstehung eines deutschsprachigen Buchmarkts in Nordamerika

Wichtige Auslöser für Auswanderungswellen in die USA waren die Französische Revolution und die Julirevolution 1830. Die mit der Julirevolution 1830 in Europa einhergehenden politischen Repressionen zwangen vor allem politisch verfolgte Intellektuelle ins Exil, wo sie sich ihr Auskommen als Redakteure und Mitarbeiter deutschsprachiger Zeitungen und Zeitschriften

- 
- 1 Zudem ist ein Großteil dieser Schriften im Zuge der Digitalisierung der Bestände nordamerikanischer Bibliotheken durch das Unternehmen Google inzwischen als Netzressource zur Verfügung.
  - 2 Ernst Steiger. *Dreiundfünfzig Jahre Buchhändler in Deutschland und Amerika. Erinnerungen und Plaudereien zur Verbreitung in engerem Kreise niedergeschrieben*. New York: E. Steiger, 1901.

sicherten.<sup>3</sup> Deutsche Intellektuelle spielten in der Vormärz-Publizistik in Nordamerika eine nicht zu unterschätzende Rolle. Die deutschsprachige Presse war aber auch Streitobjekt, weil dort seit den 1850er Jahren deutsche Romanliteratur in Fortsetzungen abgedruckt wurde, ohne die Rechte der Originalautoren zu berücksichtigen.

Ein Problem für deutsche Buchhändler stellten zunächst die nur wenig ausgeprägten literarischen Interessen der Einwanderer dar. Die Buchhändler sahen ihre Aufgabe in der Erziehung des deutsch-amerikanischen Bürgers und suchten das Bildungsniveau u.a. durch ein breites Angebot an deutschen Klassikern in Gestalt von preiswerten Nachdrucken zu heben. Doch selbst ambitionierte Buchhändler scheiterten, z.B. William Radde in New York, dessen *Museum der Deutschen Klassiker* 1837 kaum Absatz fand. Die deutschen Einwanderer favorisierten, glaubt man dem resignierten Buchhändler, historische Romane, Räuber- und Rittergeschichten. Radde dagegen wollte einen besseren Lesestoff anbieten und

unternahm daher die Herausgabe des ‚Museum deutscher Classiker‘, welches in 24 Lieferungen, zu 25 Cents, Goethes Faust und Ausgewähltes aus Schiller, Tieck, Zschokke, Körner, Jean Paul, Weisflog u.A. enthielt. Wie war aber das Resultat? Lächerlich schlecht! Das Unternehmen war eine verfehlte Speculation, verfrüht, dem Geschmacke und dem Bildungsgrade des Publicums vorgegriffen. Die wenigen deutschen Bücherkäufer wiesen die ‚Classiker‘ mit Verachtung zurück, wollten dagegen ‚andere Sorten‘ haben. [...] Solche bekamen sie natürlich nun auch in Menge. Schinderhannes, Rinaldo, der bairische Hiesel und dergleichen mehr wurde geboten.<sup>4</sup>

---

3 Vgl. Robert E. Cazden. *A social history of the German book trade in America to the Civil War*. Columbia: Cambden House, 1984. S. 80-81; ders. „Nachdruck deutschsprachiger Literatur in den Vereinigten Staaten 1850-1918“. *Archiv für Geschichte des Buchwesens* 31 (1988). S. 193-202; Katja Rampelmann. *Im Licht der Vernunft. Der deutsch-amerikanische Freidenker-Almanach von 1878-1901*. Stuttgart: Steiner, 2003; Hans-Jürgen Lüsebrink/York-Gothart Mix. „Kulturtransfer und Autonomisierung. Populäre deutschamerikanische und frankokanadische Kalender des 18. und 19. Jahrhunderts. Prämissen und Perspektiven der Forschung“. *Gutenberg-Jahrbuch* 77 (2002). S. 188-199.

4 Ernst Steiger. *Deutscher Buchhandel und Presse und der Nachdruck deutscher Bücher in Nord-Amerika*. New York: E. Steiger, April 1869. S. 8-9.

Doch selbst diese Art Literatur würde bei den deutschsprachigen Einwanderern – so Radde – oftmals zugunsten von Bier und Branntwein zurückgestellt:

Diese 2 Millionen gehören zu mindestens drei Viertel denjenigen Gesellschaftsklassen an, für welche in Deutschland selbst überhaupt keine Literatur (außer dem Kalender und dem Kreisblättchen) existiert; in denen erst hier ein Lesebedürfnis geschaffen werden mußte und zwar mühsam, so allmählich, daß auch heute Hunderttausende von Deutschen in Amerika lieber ein Dollar für Bier, als zehn Cents für ein Buch ausgeben.<sup>5</sup>

Obgleich die Prognosen als wenig günstig eingeschätzt wurden, entwickelte sich seit den 1850er Jahre vor dem Hintergrund neuer Auswanderungswellen der deutsch-amerikanische Bücherverkehr sehr positiv, wobei sich insbesondere New York als lukrativer Niederlassungsort und geeignetes Wirkungsfeld deutscher Buchhändler erwies. Die Einwanderungswelle 1848/1849 brachte hauptsächlich politisierte Emigranten nach New York. Ihre Gesamtzahl betrug etwa 4.000, und sie bewegten sich in eigenen Zirkeln und Netzwerken, in die auch deutsche Buchhändler und Verleger eingebunden waren. In eigens gegründeten Lesegesellschaften und politischen Vereinen lasen und diskutierten sie die politischen Entwicklungen. 1854 zählte man in Nordamerika etwa 200 deutschsprachige Zeitungen und Zeitschriften, eine große Anzahl allein in New York.<sup>6</sup>

Die verkehrsgünstig gelegene Handelsstadt, zugleich wichtigste Anlegestelle der Dampfschiffe aus Europa, erwies sich als idealer Etablierungsort für die Einrichtung von Warendepots. Namhafte Verlagshäuser wie George Westermann, Hermann Meyer, Friedrich Pustet oder der Kolportageverleger H. G. Münchmeyer hatten sich in den 1860er Jahren für Zweigniederlassungen in Nordamerika entschieden, und Verleger wie Friedrich Arnold Brockhaus, Eduard Vieweg, Carl Duncker, Bernhard Tauchnitz, Heinrich Hoff oder Otto Wigand entsandten Agenten, um den Markt zu sondieren und Kommissionsbuchhändler für ihr Verlagsprogramm anzuwerben.

Franz von Löher konnte in seinen 1853 erschienenen *Aussichten für gebildete Deutsche in Nordamerika* immerhin feststellen, dass der Buchhandel allmählich zu prosperieren begann, allerdings

---

5 Brief des Herrn Hermann Raster an Ernst Steiger vom 20.11.1866. Ernst Steiger. *Der deutsche Nachdruck in Amerika. Mein Wirken als deutscher Buchhändler*. New York: E. Steiger, 1866, S. 31.

6 Cazden. *A social history of the German book trade* (wie Anm. 3). S. 165-168.

können nur einige wenige bloß vom Buchhandel existieren, die anderen müssen im Buchhandel auch zugleich ein Lager von Gold- und Silberfedern, Schmuck- und Porzellansachen, Uhren, Flinten, homöopathischen Medizinkästchen und dergl., unterhalten und ihr Schaufenster immer vorzüglich glänzend auslegen. Der deutschen Literatur muß erst durch Herumtragen und persönliches Empfehlen der Bücher, durch Lesezirkel und fortlaufende Anzeigen und Auszüge in den Blättern Bann gebrochen werden.<sup>7</sup>

Diesen Bann hatte der Zeitungsagent und Verleger Ernst Steiger Mitte der 1860er Jahre erfolgreich gebrochen: Steiger investierte in professionelle Werbung und Reklamestrategien, in den systematischen Aufbau von flächendeckenden Distributionssystemen und Agentennetzen, importierte deutsche Presseartikel, Lieferungsromane und Kalender im großen Stil und offerierte der deutschen Leserschaft ein umfassendes Angebot an zeitgenössischen Autoren, u.a. Heinrich Heine, Wilhelm Hauff, Heinrich Zschokke, Friedrich Spielhagen und Bertold Auerbach, um nur wenige Beispiele zu nennen. Steiger entwickelte sich innerhalb weniger Jahre zu einem der einflussreichsten Verleger, Buchhändler und Zeitungsagenten mit internationaler Reputation und zu einem wichtigen Vermittler im transatlantischen Literaturaustausch.

Druck und Vertrieb deutschsprachiger Bücher in Nordamerika erlebten ihren eigentlichen Höhepunkt in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Allein im Zeitraum von 1847 bis 1860 erschienen in Nordamerika (neben New York galten Philadelphia, Ohio und St. Louis als wichtige Umschlagplätze deutscher Literatur) über 5.000 deutsche Zeitungen und Zeitschriften, etwa 200 Verleger und Buchhändler hatten sich inzwischen auf den Handel mit deutschsprachiger Literatur spezialisiert. Das *Deutsch-Amerikanische Buchhändler-Adressbuch* von Edward Werner und John Appleton aus dem Jahr 1888 nannte 500 deutsche Buchläden, die sich auf 208 amerikanische Städte in 32 Bundesstaaten verteilten.<sup>8</sup> Etwa vierzig deutsche Buchhandlungen importierten regelmäßig deutsche Presseartikel nach Nordamerika.<sup>9</sup>

Die Ausbreitung des deutsch-amerikanischen Buchhandels gestaltete sich unter gänzlich anderen Bedingungen als in Europa. So fand die Literatur-

---

7 Franz von Löher. *Aussichten für gebildete Deutsche in Nordamerika*. Berlin: Springer, 1853. S. 71.

8 Edward Werner/John Appleton. *Deutsch-Amerikanisches Buchhändler-Adressbuch*. Berlin: C. Bösendahl, 1888-1889.

9 Steiger. *Dreiundfünfzig Jahre Buchhändler* (wie Anm. 2). S. 90-92.

versorgung in Nordamerika im 19. Jahrhundert aufgrund der Weite des Landes und der nur sukzessiven Erschließung durch Dampfschiff und Eisenbahn hauptsächlich über den Versandhandel und Pressevertrieb statt. Der Pressemarkt war – im Gegensatz zu Europa – hochprofessionell organisiert und wurde seit den 1860er Jahren von der American News Company dominiert, die entlang der Eisenbahnstationen und Dampfschiffanlegestellen ihre Presseartikel absetzte. Friedrich Kapp, 1848er-Revolutionär, Jurist, Journalist und Berater Steigers sowie ein aufmerksamer Beobachter des deutsch-amerikanischen Buchhandels, erkannte die Defizite der nordamerikanischen Distributionssysteme, etwa das gänzliche Fehlen des klassischen Sortimentsbuchhandels, wie er sich in Deutschland in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts herausgebildet hatte:

In Amerika fehlt es an einer Organisation und Wechselbeziehung, wie sie im deutschen Buchhandel besteht. Während bei uns das Bekanntmachen neuer Erscheinungen zum großen Theil durch die Sortimentsbuchhändler geschieht, welche die von den Verlegern in Commission erhaltenen Exemplaren ihren Kunden vorlegen oder zur Ansicht zuschicken, existiert in der Union ein ähnlicher Verkehr weder zwischen den Verlegern und Buchhändlern, noch zwischen Buchhändlern und Bücherkäufern. Fast Alles wird ohne die Berechtigung einer eventuellen Rücksendung, und auch nur auf kurzen Credit verkauft; dafür aber ist es Aufgabe des Verlegers, selbst eine Nachfrage nach seinen Verlagsartikeln unter dem Publicum hervorzurufen.<sup>10</sup>

Ein weiteres Defizit des nordamerikanischen Buchhandels war das gänzliche Fehlen von Bücherkatalogen. Die Bibliographie, wiederum in Zeitschriftenform, gewann erst durch das Engagement deutscher Buchhändler an Bedeutung. Steiger z.B. nutzte den Bücherkatalog dezidiert als Werbemittel und schickte seine sorgfältig zusammengestellten Sortiments- und Verlagskataloge an Verleger, Buchhändler und Kunden.<sup>11</sup> Die systematische Katalogisierung seines Literaturprogramms führte zu einer umfassenden Bibliographie deutsch-amerikanischer Presseprodukte. Steiger gab eine Sammlung mit

---

10 Friedrich Kapp. „Der deutsch-amerikanische Buchhandel“. *Deutsche Rundschau* 14 (1878). S. 42-70, hier S. 62.

11 Ernst Steiger gehörte zu den ersten Buchhändlern in Nordamerika, die Bücherkataloge erstellten und für die Werbung einsetzten. Das Sortiment Steigers wurde in knapp vierzig Sortimentskatalogen beworben. Vgl. Steiger. *Dreißig und fünfzig Jahre Buchhändler* (wie Anm. 2). S. 31-33.



Proben aus 6.209 Zeitschriften heraus, die er mit Angabe von Verlagsort, Erscheinungsweise, Umfang, Preis und Ausstattung bibliographierte.<sup>12</sup>

Deutsche Buchhändler waren nicht immer aus politischen Gründen in die Vereinigten Staaten emigriert, sondern auch als unternehmerische Kaufleute eingewandert, die sich gute Marktchancen ausrechneten. Steiger betonte in seiner Autobiografie nicht ohne Stolz, „nimmer ein Krakeeler gewesen zu sein“, sich also von allen politischen Bewegungen ferngehalten zu haben, selbst als er 1848 als Bücherbote in Leipzig mitten im revolutionären Geschehen unterwegs gewesen sei.<sup>13</sup> Steiger zählte sich zu denjenigen Auswanderern, die sich in Nordamerika mit einem eigenen Buchhandelsunternehmen eine neue Existenz aufzubauen suchten und sich bereits wenige Jahre später als vollständig ‚amerikanisiert‘ bezeichneten. Seine vehemente Verteidigung des Büchernachdrucks in Nordamerika resultierte aus dem Selbstverständnis, längst ein amerikanischer Staatsbürger geworden zu sein.

### 3. Der Buchhändler, Verleger und Zeitungsagent Ernst Steiger – Prototyp eines frühmodernen Medienunternehmers in New York

Ernst Steiger gehörte zu einem neuen Unternehmenstypus in der Verlagsbranche, dem ‚speculativen Verleger‘, wie er sich im ersten Drittel des 19. Jahrhunderts vor allem im süddeutschen Raum herausgebildet hatte. Diese ‚Verlegerpersönlichkeiten des Vormärz‘ vereinigten auf sich die Eigenschaften eines modernen und innovativen Unternehmertums: Risiko- und Investitionsbereitschaft und eine exzellente Ausbildung in allen Bereichen des Verlagsgewerbes. Steiger besaß diese Gründermentalität, und es verwundert nicht, dass er zu der Auswanderergeneration gehörte, die sich in Nordamerika eine eigene Existenz aufzubauen suchten.

Steiger absolvierte von 1848 bis 1852 eine Lehre in der Kommissionsbuchhandlung Bernhard Hermann (1807-1856) in Leipzig und wechselte 1853 zum Sortimentbuchhändler Woldemar Türk in Dresden. Exzellent ausgebildet, mehrsprachig und somit für eine internationale Buchhändlerkarriere prädestiniert, nahm Steiger 1855 eine Gehilfenstelle bei Bernhard Westermann in New York an, erwarb wichtige Kenntnisse über die

---

12 Ernst Steiger. *The periodical Literature of the United States of America*. New York: E. Steiger, 1873.

13 Steiger. *Dreiundfünfzig Jahre Buchhändler* (wie Anm. 2). S. 5.

Organisation des nordamerikanischen Buchhandels und machte sich 1864 mit einer Zeitungsagentur ‚E. Steiger, vordem Joseph Wieck, Agent‘ selbstständig. Auf zahlreichen Reisen durch die USA und nach Europa knüpfte Steiger wichtige Geschäftskontakte.<sup>14</sup>

1866 begann Steiger mit dem Import deutschsprachiger Presseartikel und dem Verkauf von Büchern auf eigene Rechnung. Als Importbuchhändler war es ihm bereits in der Gründungsphase seines Unternehmens gelungen, verlässliche Unterstützung seitens der Stuttgarter Kommissionsbuchhändler zugesichert zu bekommen. Stuttgart hatte sich, wie eingangs erwähnt, nach 1815 zu einem bedeutenden Kommissionsplatz entwickelt und zeichnete sich neben seiner zentralen Lage vor allem durch eine liberal gehandhabte Pressepolitik und niedrige Produktionskosten aus, so dass es selbst für zahlreiche norddeutsche Verleger längst lukrativ war, Stuttgart als Kommissionsplatz zu nutzen. Steiger verfügte über exzellente Referenzen, und so verwundert es nicht, dass er in Stuttgart als kreditwürdig galt und sich die Lieferkonditionen unbürokratisch gestalteten. Neben unternehmerischen Netzwerken existierten auch verlässliche politische Kontakte, denn viele der politischen Emigranten, die Zuflucht in Nordamerika gesucht haben, hatten sich im süddeutschen Raum engagiert, u.a. Friedrich Kapp, der für Steiger wichtige Geschäftsverbindungen nach Stuttgart herstellte. In den 1870er Jahren galt Steiger als Inhaber eines respektablen international agierenden Buchhandelsunternehmens. In Verlagsanzeigen warb er für sein

umfassendste[s] Lager deutscher und anderer Bücher. Was etwa nicht vorrätig ist, wird auf dem schnellsten Wege importiert. Verbindungen in allen Ländern Europa's und in den anderen Erdtheilen. Vermittelst guter Verbindungen mit allen nordamerikanischen Verlegern, Gesellschaften, Regierungs- und anderer Behörden wird der Export amerikanischer Bücher, Zeitschriften, Karten, u.s.w. in der schnellsten und bestmöglichen Weise besorgt.<sup>15</sup>

Steiger verstand sich allerdings nicht nur als Geschäftsmann, sondern zugleich als Förderer der deutschen Kultur und Literatur in Nordamerika;

14 Vgl. zur Biographie und beruflichem Werdegang auch den Art. ‚Ernst Steiger‘ der Verfasserin, der 2010 in der *Neuen Deutschen Biographie* erscheinen wird.

15 Vgl. Verlagsanzeige des Unternehmens Ernst Steiger & Co. Abdruck auf dem Umschlag der Broschüre von Ernst Steiger. *Das Gespenst des Nachdrucks deutscher Bücher in Nord-Amerika. Eine harmlose Plauderei zur Aufklärung niedergeschrieben*. New York: E. Steiger, 1902.

seine Bemühungen galten der Pflege der deutschen Sprache, die sich in seinem breiten Angebot an Sprachlehrbüchern für deutschsprachige Einwanderer niederschlug.<sup>16</sup> Ein wichtiges Programmsegment waren Bilder- und Jugendbücher, mit denen er bereits junge Leser an sein Unternehmen zu binden suchte. Wie viele andere Auswanderer aus Deutschland auch, engagierte sich Steiger für die Institutionalisierung des Fröbel'schen Kindertagesystems in Nordamerika.<sup>17</sup> Längst konnten die großen amerikanischen Verlagshäuser den deutschen Steiger-Konzern nicht mehr ignorieren und bestellten ihren Bedarf fortan direkt in New York. Sein Geschäft expandierte zusehends, und 1878 waren in seinem Verlagshaus 50 Handlungsgehilfen und Schreiber sowie 60 Setzer, Drucker, Buchbinder und Bücherausträger beschäftigt.<sup>18</sup>

#### 4. Nachdruck in Deutschland und Nordamerika – die Herausbildung von differenten Rechtsauffassungen im Umgang mit ‚geistigem Eigentum‘

Zu einem der ertragreichsten Betätigungsfelder Steigers gehörte zweifelsohne der Nachdruck. Die hohen Einfuhrzölle und das amerikanische Copyright hatten um die Jahrhundertmitte zu einer beachtlichen Prosperität des Nachdruckgeschäfts in Nordamerika geführt. Steiger fertigte, wie viele seiner nordamerikanischen Geschäftskollegen auch, von jedem importierten Werk eine Stereotypieplatte an, die ihm als Druckvorlage seines Nachdrucks diente. Stereotypie und Elektrotypie gehörten zu den effektivsten Nachdruckverfahren. In nur wenigen Tagen konnten hohe Auflagen hergestellt werden, und das Verfahren der Stereotypie erwies sich wegen der eklatant hohen Satzkosten in Nordamerika dabei als vergleichsweise preiswertes Verfahren. Noch preiswerter war das Verfahren der Elektrotypie. Die Nachdrucke unterboten die Verkaufspreise der Originalimporte weit um die Hälfte. So kostete die Gesamtausgabe von Goethes Werken als Importprodukt 36 Dollar, als Nachdruck lediglich 9 Dollar, und Heinrich Heines Werke wurden als Nachdruck für 6,50 Dollar (gegenüber 26 Dollar für die Originalausgabe) verkauft. Humboldts *Kosmos* in drei Bänden, ein in Nordamerika

---

16 Steiger. *Dreiundfünfzig Jahre Buchhändler* (wie Anm. 2). S. 51.

17 Steiger. *Dreiundfünfzig Jahre Buchhändler* (wie Anm. 2). S. 54-56.

18 Steiger. *Dreiundfünfzig Jahre Buchhändler* (wie Anm. 2). S. 30.

besonders gefragter Verlagsartikel, kostete als Nachdruck 2,50 Dollar (gegenüber 8,50 Dollar für die Originalausgabe).<sup>19</sup> Während die Stereotypieplatten häufig in Deutschland hergestellt und an den nordamerikanischen Verleger gesandt wurden, praktizierten die Nachdrucker die Elektrotypie im eigenen Unternehmen.<sup>20</sup> Auf diese Weise fand nicht nur das gesamte Angebot an Literatur-, Kultur- und Familienzeitschriften extensive Verbreitung in Nordamerika, sondern auch die Werke aller zeitgenössischen Autoren des europäischen Buchmarkts. Mit Aufnahme seiner intensiven Nachdrucktätigkeit gliederte Steiger seinem Verlag eine Buchdruckerei, Buchbinderei, graphische Anstalten sowie eine Leihbücherei an.

*Entwicklung des Verlags- und Autorrechts in Deutschland – von der Debatte über das ‚geistige Eigentum‘ bis zur ‚Berner Konvention‘*

In Deutschland entfaltete sich das Urheberrecht vor dem Hintergrund der zunehmenden Internationalisierung der Buchmärkte, wobei vor allem die neuen Reproduktionsverfahren, etwa die Erfindung der Fotografie 1839, entscheidende Impulse für die nachhaltige Forderung nach einer transnationalen Normierung von Verwertungsrechten, auch deshalb, weil der internationale Handel mit Klischees und Illustrationen florierte. 1876 wurden in kurzer Folge das Warenzeichengesetz, das Geschmacksmuster- und Patentrecht sowie das Kunstschutz- und Photographieschutzgesetz ratifiziert. Das *Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken* war 1870 mit der Reichsgründung verabschiedet worden.<sup>21</sup> Anders als in den Vereinigten Staaten stand in Deutschland der Schutz von Originalverlegern vor Nachdruck im Vordergrund. Die Idee vom ‚geistigen Eigentum‘ als einem Sacheigentum verlor erst allmählich an Bedeutung, ein wichtiger Katalysator für die Krise der Theorie vom geistigen Eigentum waren die neuen Formen einer multimedialen Vermarktung von

19 *Das Copyright Law der Vereinigten Staaten und andere Artikel aus Steiger's Literarischer Monatsbericht abgedruckt*. New York: E. Steiger, 1869. S. 33-35.

20 Ebd., S. 40.

21 Vgl. Martin Vogel. „Die Geschichte des Urheberrechts im Kaiserreich“. *Archiv für Geschichte des Buchwesens* 31 (1988). S. 203-219; Ludwig Giesecke. *Die geschichtliche Entwicklung des deutschen Urheberrechts*. Göttingen: Schwartz 1995.

Literatur, etwa Vor- und Wiederabdrucke in Zeitschriften oder Bühnen- und Orchesterbearbeitungen. Mit der ‚Berner Konvention‘ 1886 wurde erstmalig ein internationales Abkommen zum Schutz von geistigem Eigentum formuliert, das allen beteiligten Staaten die sog. ‚Inländerbehandlung‘ zusicherte, d.h. den Autoren und Verlegern im Ausland dieselben Rechte zusprach wie den Autoren und Verlegern im eigenen Land. In Deutschland ging das deutsche Urheberrecht aus dem Privilegienwesen und Nachdruckverbot zum Schutz des Originalverlegers hervor, während – und das ist für den Konflikt entscheidend – die Vereinigten Staaten jede Monopolbildung kategorisch ablehnten sowie staatliche Eingriffe in die Wirtschaft zu vermeiden suchten. Die völlig differente Rechtsauffassung über den Schutz von geistigem Eigentum eröffnete ein transatlantisches Spannungsfeld, in dem Steiger aktiv zu vermitteln suchte.

### *Entwicklung des Copyrights in Nordamerika*

Die Diskussion über den Schutz von geistigem Eigentum nahm in den Vereinigten Staaten einen völlig anderen Verlauf als in den europäischen Ländern. So widersprach es dem amerikanischen Selbstverständnis, Monopole und Privilegien staatlich zu fördern:

Privilegien dagegen verringern die Energie und den Unternehmensgeist der Privilegierten, da dieselben auch bei halber Arbeit jeder Concurrrenz siegreich die Spitze bieten können; und zugleich werden die Kräfte unzähliger Anderer gelähmt, die entweder lax und träge werden, oder sich Arbeiten zuwenden, die unergiebig oder ihren besondern Fähigkeiten weniger angemessen sind, weil sie auch bei der grössten Anstrengung nicht mit Erfolg den Kampf gegen die Privilegierten bestehen können.<sup>22</sup>

Autoren, die ihr Autorrecht hartnäckig verteidigten, wurden als Vertreter der wohl einzigen Berufsgruppe diskreditiert, die ein Monopol an ihren Geistesprodukten einforderten und damit das Gemeinwohl des amerikanischen Volkes zu schädigen suchten:

Die Production geben sie vollkommen frei, weil sie nicht anders können; aber sie wollen den Umsturz nicht von den natürlichen Gesetzen des Angebots und

---

22 *Das Copyright Law der Vereinigten Staaten* (wie Anm. 19). S. 1.

der Nachfrage regeln lassen, sondern beanspruchen das ‚Recht‘, dem Markte willkürliche Gesetze aufzwingen zu können, die sie im Bunde mit den Verlegern zur Förderung ihrer Privatinteressen aushecken.<sup>23</sup>

Der amerikanische Staat setzte somit – anders als in Deutschland – voraus, dass der Autor nicht mehr Eigentümer seines Geistesprodukts sei,

sobald sie zur Kenntnis eines anderen Menschen kommen, der fähig ist sie zu erfassen; denn in demselben Augenblick eignet dieser sich an, und kann sie in irgend einer Weise wieder Anderen weitergeben, oder sie gar fortschaffend auf den eigenen Geist einwirken lassen, ohne dass irgend eine Gewalt des Himmels oder der Erde ihn daran hindern könnte.<sup>24</sup>

Und im Sinne der amerikanischen Rechtssprechung habe man

durchweg sehr scharf im Auge behalten, dass ein Buch in dem Augenblick, da es in die Presse geht, ein Eigenthum der Gesamtheit wird. Der Congress hat, was diese Frage betrifft, nie vergessen, dass die Wohlfahrt des Volkes, und nicht die Interessen der einzelnen absolut massgebend für ihn sein muss, soweit die Wohlfahrt des Volkes nicht mit Rechten collidirt, über die ihm keine Macht zusteht.<sup>25</sup>

Der Regierung wurde allerdings schnell offenbar, dass die Autoren eines finanziellen Anreizes für die schriftstellerische Betätigung bedurften und stand diesen wenigstens für eine begrenzte Zeit ein Eigentumsrecht zu, um die literarische Produktion zu stimulieren und der Bevölkerung eine literarische Vielfalt anbieten zu können:

Machte sich das Bücherschreiben aber nicht auch mit Geld bezahlt, so würden bald nur sehr wenige geschrieben werden, da sich dann nur diejenigen diesen Luxus erlauben könnten, die nicht genöthigt sind, sich ihren Lebensunterhalt zu erarbeiten; diese Wenigen aber haben bekanntlich meist viel wichtiger und bessere Dinge zu thun, als ihren Geist anstrengenden Arbeiten zu unterwerfen.<sup>26</sup>

---

23 *Das Copyright Law der Vereinigten Staaten* (wie Anm. 19). S. 2.

24 *Das Copyright Law der Vereinigten Staaten* (wie Anm. 19). S. 2.

25 *Das Copyright Law der Vereinigten Staaten* (wie Anm. 19). S. 3.

26 *Das Copyright Law der Vereinigten Staaten* (wie Anm. 19). S. 4.

Ein erster Entwurf zu einem internationalen Gesetz zum Schutz des Urheberrechts wurde zwar bereits im Jahr 1837 dem amerikanischen Kongress vorgelegt, doch dieser Vorstoß war allenfalls ein wichtiger Impuls für die Herausbildung des typisch amerikanischen Copyrights, das am 3. März 1891, also gut fünfzig Jahre später, eine erste Manifestierung fand.<sup>27</sup>

Entscheidende Impulse für die Auseinandersetzung mit dem Urheberrecht kamen aus dem europäischen Ausland, wenn Autoren ihre Autorenrechte durch nordamerikanische Verleger verletzt sahen und bilaterale Abkommen zwischen den Ländern scheiterten. So kam 1868 die Unterzeichnung eines bilateralen Literaturabkommens zwischen England und Nordamerika nicht zustande, weil Charles Dickens die nordamerikanische Rechtslage nicht zu respektieren bereit war und eine Schmähchrift auf nordamerikanische Verleger publizierte. Das Verlagshaus Harper & Brother hatte sich bereit erklärt (ohne rechtlich dazu verpflichtet zu sein), Dickens bereits für die Übersendung eines Aushängebogens ein Honorar in Höhe von 3.900 Pfund zu überweisen und damit gegen eine Einmalzahlung das Vorabdruckrecht an diesem Text zu erwerben. Für eine andere Erzählung erhielt Dickens vom Verlagshaus Robert Bronner 5.000 Dollar.<sup>28</sup> Die Literaturzeitschrift *Die Feder. Halbmonatsschrift für die deutschen Schriftsteller und Journalisten* informierte ihre deutschen Leser über die gebräuchliche, aber rechtlich nicht bindende Honorarregelung der *New Yorker Staatszeitung*, die gerade bei deutschen Schriftstellern in dieser Hinsicht als vorbildlich galt. Die *New Yorker Staatszeitung* bezahlte ihren Autoren für eine schmale Spalte etwa 3 Dollar bzw. 12,75 Mark. Für kleinere Feuilletons von etwa 400 Druckzeilen erhielt der Verfasser ca. 30 Mark, ein Betrag, der deutschen Honorarsätzen entsprach. Die Redaktion der *New Yorker Staatszeitung* führte über Auflagenhöhe und Wiederabdrucke sehr genau Buch und schickte den Originalautoren halbjährlich Honorarschecks.<sup>29</sup> Allein die pauschale Verunglimpfung des nordamerikanischen Buchhandels durch Dickens beschädigte die transatlantischen Literaturbeziehungen nachhaltig. Die fortschreitende rechtliche Manifestation von Autorenrechten wurde flankiert von zahlreichen Gerichtsprozessen, mit deren Hilfe ausländische Schriftsteller Honorarzahleungen nordamerikanischer Verleger für einen Vorabdruck in Presseartikeln oder Wiederabdrucke einzuklagen versuch-

27 Steiger. *Das Gespenst des Nachdrucks* (wie Anm. 15). S. 29-30.

28 Steiger. *Das Gespenst des Nachdrucks* (wie Anm. 15). S. 33.

29 Steiger. *Das Gespenst des Nachdrucks* (wie Anm. 15). S. 38.



ten. Die im *Copyright Act* geregelten Schutzrechte galten allerdings nur für amerikanische Staatsbürger. Da deutsche Schriftsteller über amerikanische Strohmänner diese Regelung zu unterlaufen suchten, schloss bereits eine Gesetzesergänzung 1860 die Möglichkeit, einen amerikanischen Staatsbürger als Bevollmächtigten einzusetzen, kategorisch aus.<sup>30</sup>

Die Hochkonjunktur amerikanischer Nachdrucke lag in der Zeitspanne von 1865 bis 1900, wobei für die Nachdruckdebatte das Erlöschen der Klassikerrechte in Deutschland 1867 eine wichtige Zäsur darstellte. Große Verlagshäuser wie Cotta in Stuttgart oder Reclam in Leipzig gingen dazu über, preiswerte Klassikerausgaben – oftmals als Stereotypicausgaben – auf den Markt zu bringen, deren Nachdruck in den Vereinigten Staaten trotz der erhobenen Schutzzölle sich gar nicht mehr rentierte. Gleichwohl blieb das Thema Nachdruck virulent, weil sich die Verleger in Nordamerika fortan auf den Nachdruck von Werken noch lebender oder jüngst verstorbener Autoren konzentrierten. Dadurch gewann die Auseinandersetzung nochmals an Brisanz.

In Europa arbeiteten die Länder an der Ausarbeitung internationaler Urheberrechtsregelungen, die mit der Berner Konvention 1886 einen ersten Höhepunkt erfahren hatte. Am 3. März 1891 wurde auch in Nordamerika ein Gesetz zum Urheberschutz (*Copyright Act*) verabschiedet. Die Verhandlungen waren langwierig, weil nach amerikanischem Selbstverständnis ja keine Monopole und Privilegien gefördert werden durften.<sup>31</sup> Die Regelungen im *Copyright Act* vom 3. März 1891 waren insofern ein Zugeständnis an die Autoren, als ihnen für eine bestimmte Zeit der Schutz für ihr Geistesprodukt zugesichert wurde, allerdings wiederum allein aus wirtschaftspolitischen Gründen.<sup>32</sup> Allerdings ebte die Nachfrage nach deutschsprachiger Literatur im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts allmählich ab. Steiger suchte in zahlreichen Broschüren seine deutschen Verlagskollegen mit den besonderen organisatorischen und rechtlichen Rahmenbedingungen des Buchhandels in den Vereinigten Staaten vertraut zu machen, gerade nach Einführung des amerikanischen Urhebergesetzes *Law of Copyright* vom 5. März 1891, wonach zwar auch ausländische Autoren in den Vereinigten Staaten Schutz genossen, doch die Voraussetzungen hierfür waren unmissverständlich formuliert:

---

30 *Das Copyright Law der Vereinigten Staaten* (wie Anm. 19). S. 6.

31 *Das Copyright Law der Vereinigten Staaten* (wie Anm. 19). S. 1.

32 *Das Copyright Law der Vereinigten Staaten* (wie Anm. 19). S. 4.



Ein jeder derselben kann nämlich den Schutz des amerikanischen Urheberrechts erwerben, sofern sein Buch (behufs Schutzes der amerikanischen Schriftsetzer und Drucker) in der Union gesetzt und gedruckt, sowie nicht später, vielmehr mindestens am Tage der Ausgabe im Auslande auch hier fertig gestellt und in der Congreß-Bibliothek in Washington eingereicht wird.<sup>33</sup>

Steiger verwies zu Recht darauf, dass dieses Copyright für deutsche Autoren nur von begrenzter Praktikabilität war, denn die Mehrzahl dieser Werke war ja nicht in Nordamerika gedruckt worden.<sup>34</sup> Manche Verleger entschieden sich deshalb, ihre Verlagsproduktion noch vor Erscheinen des Originals in Deutschland in amerikanischen Zeitschriften abzdrukken, denn amerikanische Pressekonzerne erklärten sich immerhin bereit, für die Überlassung von Aushängbogen ein angemessenes Honorar zu bezahlen.

Das amerikanische Copyright schützte – das gilt es nochmals deziert hervorheben – lediglich diejenige Texte, die in den Vereinigten Staaten hergestellt worden waren. Alle im Ausland gedruckten Werke konnten weiterhin nachgedruckt werden. Da die Rechtslage unstrittig war, versuchten Verleger und Autoren in Deutschland die Nachdruckdebatte nun aus berufsethischer Sicht zu führen, nachhaltig davon überzeugt, dass ihnen durch die Nachdrucke beträchtliche Gewinneinbußen auf dem amerikanischen Markt verursacht würden.<sup>35</sup> Steigers unermüdliches Credo an die Adresse seiner deutschen Geschäftskollegen lautete, dass schließlich erst die massive Nachdrucktätigkeit im Verbund mit hochprofessionellen Vermarktungs- und Absatzstrategien den amerikanischen Buchmarkt doch überhaupt erst für deutsche Literaturprodukte erschlossen habe:

Generationen von ihnen hätten in Deutschland kommen und gehen können, ohne jemals Käufer anderer Bücher, als des Kalenders zu werden. Hier geraten sie in den Strudel des Lebens der geistig regsamsten und empfänglichsten Nation aller Zeiten; es bildet sich ihnen zunächst wie äußerlich das Verlangen an, Bücher oder Zeitungen zu besitzen, – wenn auch nicht zu lesen. [...] Das Lesebedürfnis wächst, es entsteht Nachfrage nach ‚neuen Büchern‘, – aber ‚so schwer dürfen sie nicht sein‘. Wohl, da sind Zschokke’s, da sind Hauff’s Erzählungen, da sind Auerbach’s Dorfgeschichten! Und so geht es weiter.<sup>36</sup>

---

33 Steiger. *Dreiundfünfzig Jahre Buchhändler* (wie Anm. 2). S. 59-60.

34 Steiger. *Dreiundfünfzig Jahre Buchhändler* (wie Anm. 2). S. 59-60.

35 *Das Copyright Law der Vereinigten Staaten* (wie Anm. 19). S. 13.

36 Steiger. *Dreiundfünfzig Jahre Buchhändler* (wie Anm. 2). S. 80.

Steiger verwies auf die Erfolgsgeschichte des Leitmediums im 19. Jahrhundert, die Familienblätter, insbesondere auf die *Gartenlaube*, die er mittels geschickter Werbestrategien regelmäßig in hohe Stückzahlen abzusetzen verstand. So bestellte er 1866 beim Originalverleger der *Gartenlaube* Ernst Keil in Leipzig 1.000 Exemplare, ohne zu diesem Zeitpunkt auch nur einen festen Kunden in Nordamerika zu haben. Gleichwohl gelang es ihm, neue Abnehmer zu gewinnen, und 1870 besaß er bereits 10.500 Abonnenten. Einen ähnlichen Erfolg verbuchte Steiger bei der *Deutschen Roman-Zeitung*. Hier stieg die Abonnentenzahl innerhalb nur eines Jahres von 400 auf 5.000.<sup>37</sup>

Die Auseinandersetzung erlebte einen weiteren Höhepunkt, als Berthold Auerbach als Vertreter des *Deutschen Schriftsteller-Vereins Berlin* eine Protestnote an den Präsidenten der Vereinigten Staaten richtete und auf höchster Ebene die Respektierung von Autorrechten deutscher Schriftsteller einforderte. Anlass war der Abdruck von Auerbachs Erzählung *Landhaus am Rhein* in der *New Yorker deutschen Zeitung*. Mitunterzeichner dieses Aufrufs waren Friedrich Gerstäcker und Hans Wachenhusen. Die Protestnote wurde zwar in der amerikanischen Presse abgedruckt und diskutiert, doch die amerikanische Regierung sah wegen der eindeutigen Regelungen im amerikanischen Copyright keinen Handlungsbedarf.<sup>38</sup> Verärgert reagierten allerdings die Verleger, und Steiger kritisierte die maßlose Selbstüberschätzung deutscher Unterhaltungsautoren, ihre Ignoranz sowie ihre Unkenntnis der Regeln des amerikanischen Buchmarkts, die die transatlantischen Literaturbeziehungen erneut zu beschädigen drohten:

Denn von einem Absatz deutscher Originalausgaben nach Amerika konnte bei dem damaligen Zustande des deutschen Buchhandels in Amerika um so weniger die Rede sein, als die Buchhändler in Deutschland, voll kleinlichsten, krähwinkeligen Sinnes, wie sich gezeigt haben, ganz unfähig waren (und zum größten Theile nach heute sind), sich in die nothwendigen Bedingungen und Voraussetzungen des Büchervertriebs in Amerika auch nur hineinzudenken, geschweige denn darauf einzugehen.<sup>39</sup>

---

37 Ernst Steiger. „Mein Verhältniß zum Verlags-Buchhandel in Deutschland“. *Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel* Nr. 279 vom 01.12.1869. S. 1-21, hier S. 9.

38 Steiger. *Deutscher Buchhandel und Presse* (wie Anm. 4). S. 40.

39 Steiger. *Deutscher Buchhandel und Presse* (wie Anm. 4). S. 27.

Nur wenige deutsche Verlagshäuser hatten das Absatzpotenzial des nordamerikanischen Marktes inzwischen erkannt und waren mit Verlegern dort Kooperationen eingegangen. Nordamerikanische Verleger fungierten in diesem Fall als Kommissionsbuchhändler und unterhielten für ihre deutschen Geschäftspartner umfangreiche Bücherlager. Verlagsunternehmen wie etwa Brockhaus profitierten von dieser Zusammenarbeit, wurde nunmehr das deutschsprachige Verlagsprogramm vor Ort doch deutlich zügiger und kostengünstiger ausgeliefert. Zu einer der wichtigsten Kommissionäre avancierte wiederum Steiger, der wegen seiner weitreichenden Kontakte innerhalb der Vereinigten Staaten im großen Stil deutschsprachige Literatur importierte, aber mit steigendem Bekanntheitsgrad nun auch amerikanische Literatur nach Deutschland exportierte. Auch das Leipziger Verlagsunternehmen Carl Berendt Lorck hatte längst das Potenzial des transatlantischen Buchexports erkannt, und der Verleger engagierte sich für eine Verbesserung der transatlantischen Geschäftsbeziehungen und unterstützte Steiger in seinen Bemühungen für eine engere Zusammenarbeit. Bereits in seinen *Annalen für Typographie* vom 24. Juli 1869 würdigte Lorck Steigers Engagement nachdrücklich:

Der Buchhändler und Buchdrucker Steiger in New York, ein Mann von unermüdlicher Thätigkeit, hat einen Literarischen Monatsbericht für deutsche Literatur begonnen, der, wie er selbst sagt, zunächst seinen gesellschaftlichen Interessen dienen, jedoch zugleich der Grundstein für ein amerikanisches Centralorgan des geistigen Lebens der Deutschen werden soll, und nicht blos für die importirte, sondern auch für die neue deutsch-amerikanische Literatur; denn das deutsche Element muss immer das idealistische bilden, das dem sonst übermächtigen realistischen amerikanischen die Waage hält, aber es darf nicht der ursprüngliche schroffe deutsche, sondern es muss ein durch den amerikanischen Realismus gemässigter deutsch-amerikanischer Idealismus sein. [...] Herr Steiger bittet, ihn nicht für einen solchen Phantasten zu halten, dass er glauben könne, die neue Literatur werde sich mit der alten importirten messen können; er wisse wohl, dass er nicht in Deutschland, sondern in Amerika sei; man möge aber auch bei den schwachen Anfänge der deutsch-amerikanischen Literatur nicht vergessen, dass es eine Zeit gab wo Rinaldo Rinaldini und Schinderhannes die einzigen ‚Classiker‘ waren, die mit Vortheil nachgedruckt werden konnten. Herr Steiger erbietet sich zugleich, deutsche Bücher, namentlich Schulbücher, für amerikanische Verleger zu übersetzen, drucken, corrigiren, selbst binden zu lassen, und umgekehrt amerikanisch-deutsche Artikel für den Export nach Europa herzustellen. Für seine

Verlags-Wirksamkeit beschränkt er sich auf die Herstellung von Büchern, welche von Stereotyp- oder Electrotypplatten gedruckt werden.<sup>40</sup>

Ein grundsätzliches Problem, das den Import deutschsprachiger Literatur nach Nordamerika tatsächlich hemmte, ja für nordamerikanische Verleger ökonomisch unattraktiv gestaltete, waren die hohen Einfuhrzölle, mit denen die amerikanische Regierung den Bücherimport aus Europa belegte. Die hohen Originalpreise, die Importgebühren und Speditionskosten, die sich sämtlich auf den Verkaufspreis niederschlugen, behinderten den Handel mit deutscher Literatur in Nordamerika beträchtlich, obgleich sich die Buchherstellung in Europa wegen der niedrigeren Papierpreise, der günstigeren Buchbinder- und Satzkosten deutlich preiswerter gestaltete als in Nordamerika.<sup>41</sup>

Steiger sprach sich daher für eine engere Zusammenarbeit zwischen deutschen und nordamerikanischen Verlegern aus und betonte, dass man in Nordamerika nur zum Instrument des Nachdrucks greifen würde, wenn sich Originalverleger einer Zusammenarbeit grundsätzlich verweigerten. Er unterbreitete seinen deutschen Geschäftskollegen immer wieder akribische Rechenbeispiele, um sie von den Vorzügen einer solchen Kooperation zu überzeugen und ihnen die ungleich gewaltigeren Dimensionen des amerikanischen Buchmarkts vor Augen zu führen:

Um nun noch einmal Zahlen sprechen zu lassen [...]: Ein gewisses Buch kostet herzustellen 15 Cents und der Verleger verkauft es an den Buchhändler in Deutschland zu 55 Cents (Preis für das Publicum in Deutschland 75 Cents, in Amerika mit Aufschlag von Zoll und Spesen \$ 1,10); zu unverhältnismäßig hohem Preise werden 10 Exemplare nach Amerika verkauft. Verdienst also \$ 4,00. Der Amerikaner verlangt aber das Buch für 20 Cents, um es hier für 40-45 Cts. (statt \$ 1,10) verkaufen zu können. Er bietet also dem Verleger (und Autor zusammen) einen Gewinn von 5 Cents pro Exemplar. Dafür ist nun aber auch das Buch in Amerika so billig, als man nur verlangen kann – es wäre nicht möglich, es hier billiger herzustellen. Bei seiner Preiswürdigkeit findet das Buch guten Absatz und statt 10 Exemplaren zu \$ 1,10 werden nicht nur 100, sondern 200 zu 40-45 Cents verkauft. 200 zu 5 Cents ergeben für Verleger und Autor \$ 10,00 statt der \$ 4,00 wie oben.<sup>42</sup>

---

40 Annalen für Typographie Nr. 3 vom 24.07.1869. Hier zit. n. *Das Copyright Law der Vereinigten Staaten* (wie Anm. 19), S. 39.

41 Annalen für Typographie Nr. 3 vom 24.07.1869 (wie Anm. 40). S. 35.

42 Annalen für Typographie Nr. 3 vom 24.07.1869 (wie Anm. 40). S. 38.

Steiger argumentierte also nachdrücklich mit dem hohen Verbreitungsgrad deutscher Verlagsprodukte und ungleich höherer Stückzahlen, die auf dem nordamerikanischen Markt abgesetzt werden konnten, sofern die Verkaufspreise 50 Cents nicht überschritten. Manche Verlagswerke hätten sich schließlich – so Steiger – in Nordamerika zu regelrechten Verkaufsschlager entwickelt:

Jedermann sieht ein, dass, wenn ein vielgebrauchtes Buch so billig nach Amerika geliefert wird, wie es sollte, und wenn der Verleger auch dafür sorgt, dass es immer in genügender Anzahl auf dem hiesigen Markte ist, es sich einfach nicht lohnen würde, dasselbe hier nachzudrucken. Dass aber doch Nachdrücke veranstaltet werden und sogar zu höherem Ladenpreise, als dem der Original-Ausgaben, – wofür ich eine Menge Beispiele anführen kann, – was beweist das? Weiter nichts, als dass der deutsche Verleger seiner Aufgabe nicht gewachsen ist, und die Vertretung seiner Interessen hier in die unrechten Hände legt. Kommt solch ein Buch in der Original-Ausgabe, die einen Nachdruck verhüten soll, in meine Hände, so wird es wie ein Artikel meines eigenen Verlags behandelt, event. gar unter meiner Firma verkauft. Welches Schicksal hatte eine Nachdrucksausgabe neben dieser?

Ich drucke Fritz Reuter's sämtliche Werke nach und mache ein sehr gutes Geschäft damit. Wenn ich mich irgend jemandem zu Danke verpflichtet fühlte, so wäre es kein Anderer, als Reuter's Verleger selbst. Auf meine Anfrage wegen günstigerer Bezugsbedingungen wurde ich einfach abgewiesen. Reuter's Schriften werden in Amerika durch mich, d.h. durch meine Verbindungen in meiner billigen Ausgabe wol nach und nach in 10.000 oder noch mehr Exemplaren Absatz finden. Dagegen fragt es sich, ob in der Original-Ausgabe, für welche thätig zu sein kein amerikanischer Importer und noch weniger ein Wiederverkäufer Veranlassung hat, 400-500 Exemplare abgesetzt würden; die Verehrer von Reuter müssen darnach fragen, sonst wurde und wird die importirte Ausgabe nicht gereicht oder bestellt.<sup>43</sup>

So setzte Steiger zunächst einen Nachdruck von Reuters Werken in hohen Stückzahlen ab, druckte dessen Werk in einem preiswerten Wochenblatt als Fortsetzung und vermarktete den Autor ein weiteres Mal in seiner sehr erfolgreichen Buchreihe *Steiger's humoristische Bibliothek*.<sup>44</sup> Über diese multimediale Vermarktungsstrategie wurde die Nachfrage nach Reuters Werken stimuliert, und von dieser Nachfrage profitierten der Nachdrucker, der

43 Steiger. „Mein Verhältniß zum Verlags-Buchhandel“ (wie Anm. 37). S. 19.

44 *Das Copyright Law der Vereinigten Staaten* (wie Anm. 19). S. 38.

Originalverleger und der Autor gleichermaßen. Gleichwohl: Der Konflikt zwischen Deutschland und Nordamerika konnte nicht beigelegt werden, weil sich deutsche Verlage hartnäckig weigerten, die Besonderheiten des amerikanischen Copyrights anzuerkennen, obwohl sie durch den Nachdruck nachweislich keinen wirtschaftlichen Nachteil erlitten, ja von einer Kooperation sogar ökonomische Nutzen hätten ziehen können. Diese massive und gegen jede ökonomische Vernunft gerichtete Ablehnung des amerikanischen Copyrights muss vor dem Hintergrund einer grundsätzlichen Kritik am liberalen, kommerzialisierten amerikanischen Buchhandel gesehen werden, der das von deutschen Verleger als Kulturgut deklarierte ‚Buch‘ als bloße Handelsware betrachtete und bei deren Vermarktung – und das mit beeindruckendem Erfolg – völlig neue Wege beschritt. In Deutschland dagegen wurden die Nebenmärkte des verbreitenden Buchhandels, etwa der Kiosk- und Warenhausbuchhandel, als Vertriebssysteme für ‚Schmutz und Schund‘ diskreditiert und bis in die Jahre der Weimarer Republik von der brancheninternen Standesvertretung, dem ‚Börsenverein des deutschen Buchhandels‘, nachhaltig bekämpft.

Zu einer allmählichen Beruhigung der angespannten transatlantischen Handelsbeziehungen kam es erst im letzten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts, als der Absatz deutschsprachiger Werke – obgleich auf hohem Niveau – stagnierte. Eine entscheidende Rolle spielte hierbei der Rückgang der Einwandererzahlen. Steiger reagierte auf die neue Marktsituation, indem er sich verstärkt im Exportgeschäft engagierte, also amerikanische Literatur über Leipziger Dependancen nach Europa lieferte und sich schnell als wichtigster Exporteur amerikanischer Literatur profilierte. Es verwundert jedoch nicht, dass nordamerikanische Hasardeure im florierenden Buchexportgeschäft eine neue Marktlücke für sich entdeckten, nämlich den Reimport dieser speziell für den amerikanischen Buchmarkt produzierten Sonderausgaben nach Deutschland. Zu einem regelrechten Verkaufsschlager entwickelte sich die Gesamtausgabe der Werke Heinrich Heines.

Die Gesamtausgabe von Heine's Werken machte Epoche, das Unternehmen war ein äußerst glückliches. Es ist jedenfalls der Wahrheit ziemlich nahe gekommen, wenn man sagt, daß davon so viele Tausend verkauft und so viele Hundert Exemplare nach Europa exportirt wurden, als bisher einzelne von den Original-Ausgaben der verschiedenen Werke, die nicht uniform, nicht

vollständig, nicht schön, dagegen aber sehr teuer, nach Nordamerika importiert worden waren.<sup>45</sup>

Spätestens seit den 1890er Jahren war die Nachfrage nach deutschsprachiger Literatur in Nordamerika endgültig abgeebbt, und die hitzig geführte Debatte über die Rechtmäßigkeit des Nachdrucks in Nordamerika war irrelevant geworden.

## 5. Fazit und Forschungsperspektiven

Vor dem Hintergrund der Entfaltung des ‚Welthandels‘, ein Fachterminus, der erst 1826 neu entstanden war, wurden die Forderungen nach einer Normierung und Standardisierung der ökonomischen, handelspolitischen und rechtlichen Rahmenbedingungen immer drängender. Im Literaturbetrieb spiegelte sich dieser Normierungs- und Standardisierungsprozess nicht nur in den transnationalen Vertriebsstrukturen und buchhändlerischen Geschäftsausancen, sondern insbesondere in der Herausbildung von internationalen urheberrechtlichen Schutzrechten. Die phasenweise sehr emotional geführte Debatte muss aber auch vor dem Anspielungshorizont einer anti-amerikanischen Stimmung in Deutschland gesehen werden, getragen von einer mittelständischen und Familientraditionen verhafteten Buchhändlerklientel, die Steiger polemisch als „kleinlich und krähwinkelig“, ignorant und unbelehrbar verunglimpfte.

Die rechtlichen und handelspolitischen Rahmenbedingungen transatlantischer Literaturbeziehungen stellen ein längst noch nicht erschöpfend behandelndes Forschungsfeld dar, wenigstens nicht aus buchhistorischer Perspektive, obgleich die Herausbildung transnationaler Buchmärkte einen kulturkomparatistischen Zugriff, der in der Buchhandels- und Verlagsgeschichtsschreibung bislang nur unbefriedigend ausgebildet ist, geradezu aufdrängt.<sup>46</sup>

Der deutschsprachige Pressemarkt in den Vereinigten Staaten und die Bedeutung politischer Emigranten für die Entstehung des vielfältigen deutschsprachigen Presseangebots scheint ebenso wenig erschöpfend auf-

45 Steiger. *Dreiundfünfzig Jahre Buchhändler* (wie Anm. 2). S. 70.

46 An dieser Stelle müssen die wegweisenden Studien von Norbert Bachleitner genannt werden, der allerdings einen Schwerpunkt auf europäische Literaturbeziehungen gelegt hat.

gearbeitet wie die wirtschaftliche Dimension des transatlantischen Buchverkehrs (Umfang des Bücherimports und -exports, Medienvielfalt und literarische Genres, Übersetzungen, etc.), die Rolle deutscher Verleger für den transatlantischen Literaturaustausch sowie die differenten literarischen Organisations- und Vertriebsstrukturen in Nordamerika. Der nordamerikanische Buchhandel verweist auf eine ganz neue Dimension von Literaturdistribution und erst im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts hatten deutsche Medienkonzerne wie etwa Leopold Ullstein oder Hermann Stilke das enorme Erschließungspotenzial transatlantischer Absatzmärkte erkannt und Niederlassungen in den Vereinigten Staaten gegründet. Mit Blick auf die Entfaltung von Nebenmärkten des verbreitenden Buchhandels, deren innovativen Vermarktungs- und Werbestrategien (bspw. Einführung von Bestsellerlisten) avancierten die Vereinigten Staaten in den Jahren der Weimarer Republik schließlich zum Vorbild deutscher Warenhaus-, Versand- und Kioskbuchhändler.





Joachim Linder (München)

## Gründungsszenen der Genreliteratur

Adolph Müllners Erzählung *Der Kaliber* (1828/29) am Beginn der deutschen Krimigeschichte

### 1. Nutznießer des Verbrechens

Zwischen Ferdinand Albus und seinem älteren Bruder Heinrich herrschte Konkurrenz: Beide wollten sich als Kaufleute etablieren und Familien gründen, beide warben um dieselbe Frau. Um seine Ziele zu erreichen, musste Ferdinand den Bruder verdrängen. Zur gleichen Zeit wünschte sich der Untersuchungsrichter von L... einen Leichenfund im Grenzwald, damit die zuständigen Behörden Grund hätten, dort den Fahndungsdruck auf die Räuber- und Jaunerbanden zu erhöhen. Mit einer einzigen Mordtat werden die Wünsche beider Männer erfüllt, ohne dass sich einer von ihnen ein schlechtes Gewissen machen muss. „Von dem Vergehen“, so heißt es im letzten, freisprechenden Urteil, „dessen Albus sich selbst angeklagt hat, ist nichts übrig geblieben, als eine unüberlegte Handlung der Leidenschaft, welche der Staat nicht berechtigt ist zu bestrafen, weil sie keinem Menschen *Schaden* zugefügt hat als dem Täter selbst“ (S. 103).<sup>1</sup> Und für das größere Ziel der Verbrechensbekämpfung, das der Richter vertritt, müssen Kollateralschäden ohnehin in Kauf genommen werden. Für Opfer und Täter, für den Kaufmann, der allein das Geschäft im Sinn hat (vgl. S. 44), sowie für den notorischen Räuber und Mörder Rollkopf (vgl. S. 92), bleibt kein Raum, in dem sich Mitleid oder rechtliche und moralische Beurteilungen entfalten ließen. Das familiäre Glück, das sich im vorletzten Kapitel ausbreitet, soll nicht getrübt, die Freundschaft zwischen dem Richter und dem ehemals Mordverdächtigen soll nicht in Frage gestellt werden. Und Müllner, der sich im letzten Wort des Textes als dessen Urheber zu erken-

---

1 Nachweise im fortlaufenden Text aus Adolph Müllner. *Der Kaliber. Aus den Papieren eines Criminalbeamten*. Hg. und mit einem Nachwort von Heike Mayer. Waging: Liliom, 2002. Diese Ausgabe folgt der ersten Buchveröffentlichung des Textes von 1829. Hervorhebungen werden aus den Originalen als Kursivierung übernommen.

nen gibt, hat Grund, sich über den Zuspruch der Leserschaft zu freuen<sup>2</sup>, und zwar zu einer Zeit, in der seine Laufbahn ins Stocken geraten war und der Markt für fiktionale Kriminal- bzw. Ermittlerliteratur sich noch in einer frühen Formationsphase befand.

*Der Kaliber. Aus den Papieren eines Criminalbeamten* ist zuerst 1828 in Fortsetzungen im *Mitternachtblatt für gebildete Stände* erschienen, das Müllner 1826 gegründet hatte, nachdem er als Redakteur des *Literaturblatts* zu Cottas *Morgenblatt* im Streit mit dem Verleger ausgeschieden war. Der Text wurde im 19. Jahrhundert mehrfach neu aufgelegt, noch 1999 ist eine Übersetzung ins Englische erschienen, in der sich ein neu erwachtes, wenn auch wenig intensives Interesse an der frühen deutschen Geschichte des kriminalliterarischen Genres zu erkennen gibt.<sup>3</sup> Den Ton für die Rezeption hat Karl Goedeke vorgegeben: Während Müllners Schicksalsdramatik seit den 1820er Jahren abgewertet wurde, wird *Der Kaliber* als „letzte belletristisch-criminalistische Arbeit“ gewürdigt, in der mit „grossem Geschick“ und dem „Behagen eines Criminalisten“ die „heillosen Leichtfertigkeiten des alten schriftlichen Criminalprozesses“ ans Licht gerückt werden.<sup>4</sup> Auch wenn sie häufig als erste deutsche Ermittlererzählung bezeichnet wird, spielt die Erzählung im Konstrukt der transnationalen Genregeschichte allenfalls eine Nebenrolle.

- 
- 2 Vgl. das Vorwort zur Buchausgabe (Leipzig: Focke, 1829, als erster und einziger „Theil“ von *Müllner's Novellen*), das in bemerkenswerter Übereinstimmung mit P. J. A. von Feuerbachs Feststellungen im Vorwort zu *Aktenmäßige Darstellung merkwürdiger Verbrechen*. (1. Bd. Giessen: Heyer, 1828) das Interesse der Leserinnen hervorhebt.
  - 3 *Early German and Austrian Detective Fiction. An Anthology*. Transl. and ed. by Mary W. Tannert and Henry Kratz. Jefferson, N.C.: McFarland, 1999. Vgl. zum Folgenden aus unterschiedlichen Perspektiven Hans-Otto Hügel. *Untersuchungsrichter, Diebsfänger, Detektive. Theorie und Geschichte der deutschen Detektivverählung im 19. Jahrhundert*. Stuttgart: Metzler, 1978; Michael Niehaus. *Das Verhör. Geschichte – Theorie – Fiktion*. München: Fink, 2003; aus der Sicht der modernen Genreausbildung s. jetzt auch Barbara Burns. „Adolf Müllner's *Der Kaliber*: The First German Detective Story?“ *German Life and Letters* 58 (2005). S. 1-12; außerdem Gustav Koch. *Adolph Müllner als Theaterkritiker, Journalist und literarischer Organisator*. Emsdetten: Lechte, 1939; Hans Paulmann. *Müllners „Schuld“ und ihre Wirkungen*. Phil. Diss. Münster, 1926.
  - 4 Zit. nach Karl Goedeke. *Grundriss zur Geschichte der deutschen Dichtung. Aus den Quellen*. Dritter Band. Dresden: Ehlermann, 1881. S. 369f.

Hier wird Edgar Allan Poes erster Dupin-Erzählung *The Murders of the Rue Morgue* (1841) die Funktion eines Gründungstextes zugeschrieben.<sup>5</sup> Poe besetzte die Rolle des Täters mit dem Orang Utan und vermittelte die Perspektive auf ‚Verbrechermenschen‘ durch Zeugenaussagen, die sich alleamt als falsch erweisen. Die Rekonstruktion des Sachverhalts, mit der die Zurechnung der Tötungshandlungen möglich (und gleich wieder aufgehoben) wird, verzichtet auf Spekulationen über Vorsatz und Motiv, sie stellt allein auf Handlungsfähigkeit und Handlungsgelegenheit ab. Die Distanz zu den verbreiteten erzählerischen Formaten der gesellschaftlichen Selbstverständigung über Verbrechen könnte insofern nicht größer sein. Aber erst mit dieser thematischen Reduktion rücken die Fähigkeiten des Detektivs ins volle Licht, so dass sie der erzählerischen Reflexion ausgesetzt werden können. Die Gewalttat, der die beiden Frauen im scheinbar geschlossenen Raum zum Opfer fallen, ist zufällig und entzieht sich jeder Sinnzuweisung. Sie ist allein geschehen, um aufgeklärt zu werden. So markiert Poes Erzählung den Beginn der Ausbildung einer speziellen erzählerischen Ökonomie, ohne diese selbst vollständig zu verwirklichen.<sup>6</sup>

## 2. Verbrechensliteratur: Vom Trauerspiel zur realistischen Prosa

Auch Müllners Erzählung reduziert Täter und Opfer auf ihre Funktionen für die Ermittlung, doch ist sie radikaler als Poes späterer Text, weil in ihr die Gewalt zwar als kontingent charakterisiert ist, aber doch Dritte begünstigt, und zwar nicht nur Ferdinand Albus und den Untersuchungsrichter. Auch Verbrechensbekämpfung und Strafverfolgung profitieren vom Mord. Mit der Person des Verdächtigen, mit dessen erratischem Benehmen bis hin zu einem Geständnis, das zwar falsch ist, aber doch aus seiner Sicht ‚wahr‘, wird sein Fall exemplarisch für die zeitgenössische Untersuchungs- und

5 Vgl. Maurizio Ascari. *A Counter-History of Crime Fiction. Supernatural, Gothic, Sensational*. New York: Palgrave Macmillan, 2007. S. 10.

6 Mindestens teilweise erfolgte die frühe deutsche Rezeption der Poe-Erzählung in Kontexten von ‚wahren Kriminalfällen‘, in denen vor allem Justizirrtümer und Justizmorde thematisiert wurden; vgl. die Bearbeitungen in Friedrich Steinmann. *Völk-Pitaval. Gallerie denkwürdiger Verbrechen und interessanter Criminalgeschichten der Vorzeit und Gegenwart für das Volk*. 2 Bde. Berlin: Falkenberg, 1858; Karl Löffler. *Die Opfer mangelhafter Justiz. Gallerie der interessantesten Justizmorde aller Völker und Zeiten*. 3 Bde. Jena: Costenoble, 1868.

Justizpraxis. Die Justiz steht, wie Ferdinand Albus, vor einer unsicheren Zukunft. Die Erzählung rückt die Ermittlung in den Kontext eines Wandels, der das Strafverfahren und dessen literarische Repräsentation gleichermaßen erfasst hat. Der Mord produziert in Müllners Text gesellschaftlichen Nutzen. Neben ihren lesenden Beobachtern wird die Justiz selbst am Übergang vom alten zum neuen Strafverfahren belehrt. Und die deutsche Genregeschichte hätte in Müllners Text einen Prototypen, der auch noch intensiv mit seinen literarischen und außerliterarischen Umwelten verknüpft ist.<sup>7</sup>

Darauf wird der Rezipient endgültig im vorletzten Kapitel gestoßen, in dem die Erzählsituation aufgedeckt wird:

„Ich möchte wahrhaftig manchmal wünschen, daß unsere Geschichte in Deutschland bekannt, ich meine, *gedruckt* würde, es könnte doch für manche unbändigen Liebhaber einen Nutzen haben. Nun weiß ich wohl, daß Sie sich mit solchen Dingen nicht abgeben: aber ich glaube, wenn Sie die Hauptsachen davon dem Verfasser des Trauerspiels mittheilten, welches meinem Albus leicht den Hals hätte kosten können, so würde er sich wohl dazu verstehen.“ (S. 105)

Wer hier spricht, ist „Mariane“ in einem Brief, den sie aus den Vereinigten Staaten an den Untersuchungsrichter richtet, der ihr Freund geworden ist. Die Autorenstelle vergibt sie als ‚Auftraggeberin‘ an Müllner, den Juristen und Verfasser von Trauerspielen, dem damit für den Wandel in der Literatur und in der Justiz Zuständigkeit zugeschrieben wird, und zwar schon deswegen, weil er mit seinem Theatertext in den Fall verwickelt war. Müllner hat sich seine Kompetenzen als Jurist und Literat in einer Zeit erworben, in der die Binnendifferenzierung im Bereich der prosaisch-erzählerischen Darstellung von Kriminalität und Strafverfolgung noch in den Anfängen war.<sup>8</sup> Gleichwohl finden sich in den prägenden Texten der Kriminalitäts-

---

7 Trotz des Anschubs durch Hans-Otto Hügel am Ende der 1970er Jahre (Anm. 3) ist die Genregeschichte des deutschsprachigen ‚Krimis‘ bislang in der germanistischen Literaturgeschichtsschreibung auf wenig Interesse gestoßen.

8 Zu den damit verbundenen Unsicherheiten vgl. nur Julius Abegg, der den Sachverhalt aus Müllners *Kaliber* als „einen bekannten frühern Rechtsfall“ dem späteren Kriminalautor Temme kritisch entgegenhält ([Rez. über] J. D. H. Temme: Die Lehre von der Tödtung nach Preussischem Rechte [...] 1839“. *Kritische Jahrbücher für deutsche Rechtswissenschaft*. 5 (1841), H. 9. S. 455-476, hier S. 471.

und Ermittlungsdarstellung – etwa bei Schiller und bei E. T. A. Hoffmann – Reflexionen der Medialisierung von Kriminalität, die die Unterscheidung zwischen den ‚wahren‘ und den ‚erfundenen‘ Verbrechen schon als obsolet erscheinen lassen.<sup>9</sup> Es kann nicht überraschen, dass sich die Anfänge des deutschen Kriminalgenres in den Situationen im frühen 19. Jahrhundert finden, in denen sich Wandel und Umbruch im Literatur- wie auch im Rechtssystem exemplarisch abbilden.

### 3. Phantasiekriminalität

Ich sah in dem finsternen Scheidewalde, den die zunehmende Dunkelheit nach und nach meinen Blicken entzog, Raubmörder mit Jagdbüchsen unter den Armen aus ihren Schluchten hervorschleichen; ich sah sie Wanderer mit Geldkatzen um den Leib aus dem Hinterhalte niederschließen, auf das Signal einer Diebespfeife sich vereinigen, schwerbepackte Reisewagen anhalten, die Postillione von den Pferden, die Bedienten von den Böcken, die Passagiere aus den Kutschen reißen, hilfeschreienden Frauen den Mund mit Tüchern verstopfen, dieselben knebeln, an Bäume binden, mit Dolchstichen zu Tode kitzeln: mit einem Wort, ich sah die *Spiegelherge* Schillers alle Greuel ihres Handwerkes in einer steigenden Progression von Frechheit und Grausamkeit verüben, ohne dabei etwas anderes zu empfinden, als was etwa ein Schriftsteller empfinden mag, der eben an der blutigsten Scene eines Räuber-Romanes, eines neuen Rinaldo Rinaldini\*, eines großen Banditen arbeitet. (S. 10f.)

Der Untersuchungsrichter (und vorgeschobene Ich-Erzähler) ist bei der Arbeit: Vor ihm liegt ein Aktenband mit Anzeigen, Sachverhaltsschilderungen, Vernehmungsprotokollen und Signalements von gesuchten Verbrechern.<sup>10</sup> Die Lektüre ist ermüdend, der Blick geht von den Texten weg zur äußeren Realität, die vom Waldrand begrenzt wird. Der *Locus classicus*

9 Vgl. dazu Joachim Linder. „Die Verbrechen der Söhne. Zur literarischen Konstitution und Reflexion eines ‚Criminal-Bildes‘ im 19. und frühen 20. Jahrhundert.“ *Repräsentation von Kriminalität und öffentlicher Sicherheit. Bilder, Vorstellungen und Diskurse vom 16. bis zum 20. Jahrhundert*. Hg. Karl Härter/Gerhard Sälter/Eva Wiebel. Frankfurt/Main: Klostermann, 2009. S. 341-387, hier S. 257-275.

10 Vgl. dazu z.B. Andreas Blauert/Eva Wiebel. *Gauner- und Diebslisten. Registrieren, Identifizieren und Fahnden im 18. Jahrhundert*. Frankfurt/Main: Klostermann, 2001.

der Verbrechenliteratur erscheint als geschlossener Raum, den der Richter imaginativ bevölkert. Doch er projiziert darauf nicht das Aktenpersonal und dessen Sachverhalte, er bedient sich vielmehr am Fundus der Kriminalliteratur, und zwar in deren literarhistorisch fast schon überholten Varianten.<sup>11</sup> Müllners Text zeigt Wandel an, indem er ihn befördert und in den literarischen wie außerliterarischen Kontexten reflexionsfähig macht. Sein wachträumender Untersuchungsrichter wird sich als ein wenig effizienter Ermittler erweisen. Er ist ein „lieber Herr“, wie er von Mariane häufig bezeichnet wird, aber so rückwärtsgewandt, dass ihm die Herstellung des literarischen Textes, die symbolische Restitution der Ordnung, von der Figur aus den Händen genommen wird.

Dabei lässt sich Mariane selbst als kriminalliterarische Anpassung einer traditionellen Frauenfigur begreifen, die im Text an Statur gewinnt und so zur Heilung ihres Verlobten beitragen kann: Ferdinand Albus muss nicht ihr „Blut trinken“ (S. 95), sie muss sich nicht wie ihre literarischen Vorgängerinnen opfern oder geopfert werden, damit Ordnung wiederhergestellt wird. Sie muss ihrem Verlobten lediglich den ‚wahren Sachverhalt‘ nahebringen, damit er wieder zu Verstand kommt und seine Unschuld einsieht. Dazu muss sie aber vorher erkennen, dass sie sich allein im Verhältnis zu ‚ihrem‘ Mann entfalten darf. Wenn sie öffentlich – etwa vor Gericht – auftreten möchte, wird ihr dies als groteskes Missverständnis der strafprozessualen Formen verwehrt (vgl. S. 71). In wenigen Schritten wird am Beispiel der Figur Mariane der literarische Wandel exemplifiziert: Sie kommt aus dem bürgerlichen Trauerspiel<sup>12</sup>, dessen Symbolisierungen von Schuld und Sühne obsolet geworden sind. Aber sie muss auch noch das Missverständnis Werthers überwinden, der Kritik auf sich zieht und die eigene Krankheit anzeigt, als er

---

11 Die Zeit der Handlung ist deutlich nach 1816 (vgl. S. 41). Dem wachträumenden Richter kommen die Gestalten in den Sinn, die Feuerbach 1811 einer „wachend schlafenden Polizei“ vor Augen hielt, damit sie deren Treiben unterbinde: vgl. den Text der Eingabe an den Justizminister von Staatsoberarchivar Dr. Fridolin Solleder (München). „Feuerbach und Montgelas wider Schillers ‚Räuber““. *Die Heimat. Unterhaltungsbeilage der Münchner Neuesten Nachrichten* vom 06.11.1929.

12 Vgl. Friedrich Wilhelm Gotter. *Mariane. Ein bürgerliches Trauerspiel in drey Aufzügen*. Gotha: Ettingen, 1776.

die Verteidigung des Bauernknechts gegen den Mordvorwurf in die eigenen Hände nehmen will.<sup>13</sup>

#### 4. Wahrheit und Wahrscheinlichkeit

Unterscheidung und Funktion von Sachverhaltserzählungen sind das Aufaktthema des Textes noch bevor Ferdinand Albus, direkt vom Tatort kommend, die Träume des Richters unterbricht. Seine Sachverhaltsschilderung – der Bruder sei in seiner Gegenwart von einem Dritten angeschossen worden und in seinen Armen gestorben – entspricht sachlich einigermaßen dem Vorgang, wenn sie auch die eigene Rolle beschönigt; zugleich ist sie auch eine subjektiv unwahre Schutzbehauptung, weil Albus glaubt, den Bruder mit der eigenen Waffe so umgebracht zu haben, wie er es in diesem vergangenen Augenblick wollte. Entscheidend ist, dass der erzählte Sachverhalt mit den Erwartungen des Richters zusammenfällt und schon dessen Wunsch erfüllt. Deshalb stellt der Richter die Plausibilität der Sachverhaltsschilderung nicht in Frage: Wahrheit und Wahrscheinlichkeit werden zur Entsprechung gebracht, der Gedanke, dass sie auseinanderfallen könnten, kommt zwar auf, wird aber verdrängt, zumal alle Tatortuntersuchungen und Indiziensammlungen lediglich die Leiche mit der tödlichen Kugel, aber zunächst nicht die Waffe beibringen können. Dabei taucht auch der „unwürdige Verdacht“ auf, dass der Zeuge „selbst der Mörder seyn“ könnte, doch, was sich „dem Verstande aufdringen“ wollte, wies das „bewegte Gemüth mit Unwillen“ zurück und schrieb es der *déformation professionnelle* des Kriminalrichters zu (S. 18).

„Le vrai peut quelquefois n'être pas vraisemblable“: Boileaus Vers aus *L'art poétique* (1674) spielt für die Poetik der Ermittlungsdarstellung in der deutschen Kriminalliteratur eine wichtige Rolle. Er wird – in diesem Zusammenhang möglicherweise zuerst – in E. T. A. Hoffmanns Erzählung *Das Fräulein von Scuderi* (1819) vom Anwalt D'Andilly der Proto-Ermittlerin entgegengehalten<sup>14</sup>, deren Überzeugung ganz auf Intention und familiärer Vertrautheit beruht. Aber er gilt, wie sich dann zeigen wird, ebenso dem Vorgehen des Polizeipräfekten gegen Brusson, das auf der Deutung von Indizien

13 Johann Wolfgang von Goethe. *Werke*. Hamburger Ausgabe. Bd. 6. München: DTV, 1982. S. 7-124, hier S. 97f.

14 E. T. A. Hoffmann: *Sämtliche Werke*. Bd. IV. Hg. Wulf Segebrecht unter Mitarbeit von Ursula Segebrecht. Frankfurt/Main: DKV, 2001. S. 780-813.



beruht. In Wilhelm Hauffs Ermittlungserzählung *Die Sängerin* (1826) kommentiert der Kapellmeister die Leidensgeschichte der Protagonistin mit dem camouflierten Zitat:

[E]s liegt Wahrheit darin, ein Schein von Wahrheit, eine Wahrscheinlichkeit; es ist möglich, es könnte etwa so gewesen sein; Teufel! könnte es nicht auch eine Lüge sein?<sup>15</sup>

Und in Droste-Hülshoffs *Die Judenbuche* (1842) findet sich der Vers ungenau zitiert im Brief des Gerichtspräsidenten an den Gutsherrn, in dem mitgeteilt wird, dass der Räuber Lumpenmoises den Mord an einem Juden gestanden habe, womit Friedrich Mergel entlastet sein könnte.<sup>16</sup> Und wieder richtet er sich an alle Seiten, die an der Aufklärung der Mordtat interessiert sind, aber vor allem an jene, die aus Verdacht und Projektionen den Täter produzieren.

Im *Kaliber* wird Boileau nicht direkt zitiert<sup>17</sup>, doch darf angenommen werden, dass Müllner die kriminalliterarischen Konkurrenzprodukte von Hoffmann und Hauff nicht unbekannt waren, als er gleich im ersten Kapitel seiner Erzählung die Wahrheit als Lüge auftreten ließ, während das spätere Mordgeständnis mit hohem Anspruch daherkommt, doch trotz allen Anscheins falsch ist. Auffällig ist dabei, dass die kriminalistische Standardfrage nach dem Nutznießer der Untat ausgespart bleibt und der Richter, der sich schon von der ‚wahren Lüge‘ überzeugen ließ, sich nun von dem Geständnis überraschen lassen muss, das zwar Albus Schuldgefühle ausdrückt, aber die Sachverhalte nicht korrekt vermittelt. So zeigen sich bei beiden, bei Albus und dem Richter, dieselben ‚medienpathologischen‘ Symptome, wenn sie die ‚Realität‘ mit den ‚Kriminalbildern‘ aus den Fiktionen vermischen.

---

15 Wilhelm Hauff. *Sämtliche Werke in drei Bänden*. Nach den Originaldrucken und Handschriften. Textredaktion und Anmerkungen Sybille von Steinsdorff. Bd. II. München: Winkler, 1970. S. 223-268.

16 Annette von Droste-Hülshoff. *Historisch-kritische Ausgabe*. Werke, Briefwechsel. Band 5.1. Bearb. Walter Hüge. Tübingen: Niemeyer, 1978. S. 34.

17 Vgl. z.B. „Vorerinnerung“. *Müllner's dramatische Werke*. 5. Theil. Braunschweig: Vieweg, 1826. S. 84-92.

## 5. Medienpathologie und Geständnis

Albus' Geständnis kommt unter dem Eindruck der Theateraufführung zustande, die er am Tag vor der Hochzeitsinszenierung mit seiner Braut besucht. Gegeben wird Müllners Trauerspiel *Die Schuld* (EA 1813, Wien)<sup>18</sup>, dessen Höhepunkt Albus in seiner Selbstbeschuldigung zitiert: „*Kain* müsst Ihr sagen“ (S. 57). Im medienpathologischen Kontext des *Kaliber* muss man die Affekthöhe des Trauerspiels, die sich auf die Zuschauer übertragen soll<sup>19</sup>, dem „spectakelmäßigen Unsinn aller Art“ zurechnen (S. 41). Das Zitat zeigt eine Neuorientierung an, bei der die prosaisch-unterhaltende Repräsentation des Brudermordes ihre wissensvermittelnden Funktionen betont. Es dementiert die schicksalhaften Selbstdestruktionen der Tragödienmodelle und stellt damit auch schon den Strafwang in Frage, der sich zu einem Charakteristikum der Genreliteratur entwickeln wird.

Schon in *Incest*, seinem ersten großen Prosatext von 1799<sup>20</sup>, hatte Müller das deviante Paar mit dem geringstmöglichen Strafäquivalent ‚davonkommen‘ lassen und damit gegen die goethezeitlichen Darstellungsnormen verstoßen.<sup>21</sup> Doch das unmittelbare Modell für die Straf- und Schuldlosigkeit von Albus und für dessen ‚Gesundung‘ fand Müller ganz offensichtlich in Lord Byrons Brudermord-Drama *Cain. A mystery* (1821). Auf dessen Interpretation geht zurück, dass Mariane in der Rolle des ‚psychischen Arztes‘

18 Das Kapitel steht unter einem Motto aus *König Yngurd*, in dem sich die selbstdestruktiven Tendenzen des früheren Stücks wiederholen.

19 Vgl. Thomas Weitin. „Der Auftritt des Zeugen. Zeichenprozesse zwischen Literatur und Recht“. *DVjs* 83 (2009). S. 179-190.

20 [Anonym]. *Incest oder Der Schutzgeist von Avignon: Ein Beytrag zur Geschichte der Verirrungen des menschlichen Geistes und Herzens*. Greiz: Henning, 1799. Vgl. dazu Michael Titzmann. „Literarische Strukturen und kulturelles Wissen. Das Beispiel inzestuöser Situationen in der Erzählliteratur der Goethezeit und ihrer Funktionen im Denksystem der Epoche“. *Erzählte Kriminalität. Zur Typologie und Funktion von narrativen Darstellungen in Strafrechtspflege, Publizistik und Literatur zwischen 1770 und 1920*. Hg. Jörg Schönert. Tübingen: Niemeyer, 1991. S. 229-281.

21 Solche Darstellungsnormen haben sich in den Fallgeschichten des 19. Jahrhunderts erhalten, etwa in der Geschichte *Constantin Weise. 1835-1837* in *Der neue Pitaval. Eine Sammlung der interessantesten Criminalgeschichten aus älterer und neuerer Zeit*. Bd. 15. Hg. Julius Eduard Hitzig und Wilhelm Häring (Willibald Alexis). Leipzig: Brockhaus. 1849, S. 401-420.

(vgl. S. 95) die zukünftige Familie herstellt und sichert. Müllner fand den moralischen Kern des byronischen Stückes in der Liebe zwischen Cain und Adah, die am Ende gemeinsam abgehen dürfen in eine ungewisse, aber sozial eingebundene Zukunft. An Byron kritisierte Müllner freilich noch, was er im *Kaliber* übernehmen wird: das Desinteresse an der Person des Opfers.<sup>22</sup>

Dieses Desinteresse bezieht seine Berechtigung daraus, dass Albus selbst in Gefahr gerät, zum Opfer der Justiz und des wohlmeinenden Untersuchungsrichters wird, der diese repräsentiert und gleichzeitig eine Freundschaft zu ihm und seiner Verlobten pflegt, die von erotischer Konkurrenz nicht frei bleibt. Erst der Rechtsanwalt Rebhahn, den Mariane zu Unrecht, aber beziehungsreich als den „Teufel in Person“ bezeichnet (S. 103), bringt Ordnung in die Verhältnisse. Er ermöglicht es durch seine hinhaltende Verteidigungstaktik, Albus' Waffe zu suchen und zu finden, so dass der aufschlussreiche Kaliber-Vergleich durchgeführt werden kann. Aber nicht nur das: Rebhahn ruft auch die Justiz zur Ordnung, indem er das Prinzip in Erinnerung ruft, wonach sie die Schuld des Angeklagten, und nicht umgekehrt, dieser seine Unschuld zu beweisen habe:

„Ei daß Ihr schwarz würdet!“ rief er aus. „Werden bald den Grundsatz aufstellen, daß Keiner eher für unschuldig erkannt werden darf, bis er den Schuldigen herbei geschafft.“ (S. 91f.)

## 6. Brüderkonflikte

Brüderkonflikte prägen zu auffällig das Œuvre Müllners, als dass der biographische Hintergrund vollständig abgewiesen werden könnte<sup>23</sup>: Müllner

22 Adolph Müllner. „Byron's Kain“. *Mitternachtsblatt für gebildete Stände* (1826), Nr. 55-57, mit Bezug auf Goethes Byron-Aufsatz „Cain. A mystery by Lord Byron“. *Über Kunst und Alterthum* von Goethe. Stuttgart: Cotta, 1824. S. 93-101: „Daher entsteht der Schein, als ob der Dichter uns nur für jene hätte gewinnen wollen. Bei etwas mehr *dramatischem* Takte würd' er denselben vermieden, er würd' gefühlt haben, daß er unserm Gemüth die Leidenden und namentlich das Opfer der Uebelthat, eben so nahe bringen musste, wie den Uebelthäter, da er einmal einen *aristotelischen* Helden, einen mitleidswerthen, aus dem Letzteren machen wollte“ (S. 225f.).

23 Biographische Angaben stammen, wenn nicht aus den üblichen Lexika, dann aus Friedrich Karl Julius Schütz. *Müllner's Leben, Charakter und Geist*.

konnte seine Jugendliebe erst nach dem Tod seines älteren Stiefbruders heiraten, dem die Mutter das Mädchen zugedacht hatte.<sup>24</sup> Im *Kaliber* wird der Konflikt zwischen den Brüdern jedoch auf konkurrierende Männlichkeitskonzepte zurückgeführt. Während Ferdinand die Ansätze zur ‚allseitig gebildeten Persönlichkeit‘ als Verdienst zugeschrieben werden, da er „keine sogenannte gelehrte oder klassische Bildung“ durchlaufen hatte (S. 40), erscheint Heinrich als Abzugsbild eines Mannes, der sich nur in den Formen seiner Arbeit zu bewegen weiß. Der Text braucht auch deshalb nichts über das Mordopfer zu sagen, weil der Typus aus der zeitgenössischen Modernisierungskritik bekannt ist.<sup>25</sup>

Doch den Plot, in den diese beiden Repräsentanten der Männlichkeit verwickelt werden, bezog Müllner in der Tat von einem hohen „Criminalbeamten“ und Kritiker des überkommenen Inquisitionsverfahrens, nämlich von Paul Johann Anselm von Feuerbach, der ihn in seiner Eigenschaft als ‚geheimer Referendär des Justiz-Ministerii‘ seinem König um 1806 im Rahmen eines Gnadenverfahrens vorgetragen hatte.<sup>26</sup> Ludwig Christian von Olnhausen war noch nach preußischem Recht in Ansbach als Brudermörder verurteilt worden. Das Urteil war vom preußischen König gnadenhalber in lebenslange Freiheitsstrafe umgewandelt worden, nachdem schon die Richter der zweiten Instanz unsicher darüber waren, ob nicht „verborgene Schwermuth“ als Tatarsache anzusehen sei, was die Todesstrafe ausgeschlossen hätte. Nun sollte ihn der bayerische König auf Antrag der Familie ganz von der Fortdauer der Haft befreien. Auch in Feuerbachs Falldarstellung kann man einen Verfahrensgang über mehrere Instanzen verfolgen, und zwar mit der Möglichkeit unterschiedlicher, ja gegensätzlicher Urteile. Hier finden sich auch Hinweise auf die professionelle Reflexion der Richterrolle. Darüber hinaus steht Feuerbachs Name ganz allgemein für den Wandel der

---

(Müllner's Werke: Erster Supplementband) Meissen: Goedsche, 1830.

- 24 Müllner führte eine unglückliche Ehe und starb Schütz zufolge an den Folgen eines Sturzes, zu dem es kam, als er seiner Frau einen Fußtritt verpasste (Schütz: *Müllner's Leben* [wie Anm. 23]. S. 300-302).
- 25 Zu erinnern ist hier nur an den sechsten Brief in Schillers *Über die ästhetische Erziehung des Menschen in einer Reihe von Briefen* (1795).
- 26 Die 1808 erstmals erschienene Falldarstellung wird zitiert nach Paul Johann Anselm von Feuerbach. „Ludwig Christian von Olnhausen, der Brudermörder aus Enthusiasmus für eine Handlungs-Spekulation“. Ders. *Aktenmäßige Darstellung merkwürdiger Verbrechen*. Mit einer Einleitung von K. J. A. Mittermaier. 3. unver. Auflage. Frankfurt/Main: Heyer, 1849. S. 139-153.

Strafjustiz im ersten Drittel des 19. Jahrhunderts, wobei zu bedenken ist, dass die Reformdiskussionen in dieser Zeit sich nicht auf die engere Fachöffentlichkeit beschränkten.

Feuerbachs Falldarstellung produziert eine ganz und gar literarische Vergegenwärtigung des Geschehens, die beim Leser Interesse und Spannung wecken und ihn ‚erwärmen‘ soll für den Fall. Genau besehen, lassen sich in diesem Text auch Ansätze eines detektorischen Arrangements erkennen. Feuerbach organisiert seinen Vortrag als Rekonstruktion der Herstellung der Geschichtserzählung durch das Gericht. Dabei spielt das Geständnis Olnhausens nicht so sehr für die Konstitution des Sachverhalts eine Rolle, es ermöglicht vielmehr den Blick auf den Täter, der hier zitiert wird und ‚Ich‘ sagt und damit als Verfahrenssubjekt (Geständniserzähler) kurzfristig sichtbar, dann aber unmittelbar zum Objekt der Beurteilung gemacht wird. Feuerbachs Text enthält psychologische Reflexionen über Geständnis und Geständnismotivation, die bei Müllner in eine Reflexion literarischer Wirkung umgesetzt werden.

Feuerbach wendet seine Kriminalpsychologie auf Olnhausens Verbrechen an. Dabei geht er auf die frühe Vaterlosigkeit des Verbrechers nicht besonders ein, aber er betont, dass Olnhausens einsinniges Begehren auf das Wohlergehen der Familie gerichtet gewesen sei; dies habe er mit seinem Plan zur selbständigen Übernahme eines kaufmännischen Unternehmens untrennbar verbunden. So war dann alles, was diesem Plan im Weg stand, zu überwinden, eben auch der eigene Bruder, der die „erste Person in diesem Plane“ war (S. 149). Das Brüderdrama wird in Feuerbachs Darstellung zu einem Sukzessionsdrama: Der jüngere Bruder will den Platz des Vaters einnehmen, in seiner Sicht ist der ältere dazu nicht geeignet und müsste den Platz im Grunde freiwillig räumen (indem er sich dem jüngeren unterordnet: im Geschäft und gegenüber der Familie). Damit schwenkt die Deutung Feuerbachs in ein Deutungsmuster für die Kriminalität ein, das den Zeitgenossen gegenwärtig war und das auch bei Müllner nicht fehlt, doch um die Dimensionen der erotischen Bindung und der Familiengründung erweitert wird. Während bei Feuerbach die Herkunftsfamilie im Zentrum steht, rückt in Müllners Adaption die zukünftige Familie in den Vordergrund. Erst mit ihrer Gründung bekommt die Aufklärung des Kriminalfalles ihre wahre Bedeutung, so dass Advokat Rehbhan als Detektionsfigur zum Ordnungsgaranten werden kann.

## 7. Adolph Müllner als teilnehmender Beobachter zwischen Justiz und Literatur

Der stets konziliante Julius Eduard Hitzig<sup>27</sup>, der als Organisator literarischer und juristischer Öffentlichkeiten in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts nachhaltig gewirkt hat, würdigte 1826 in Adolph Müllner einen als „Dichter und Critiker hochgeehrten Mann“, den er zwar nicht auf eine Ebene mit Goethe stellte, aber doch in einem Atemzug mit ihm nannte, zusammen mit Uhland und Rückert sowie Heine, Immermann und anderen.<sup>28</sup> Hitzig war wie Müllner ein aufmerksamer Beobachter, der sich nicht zuletzt auf die personalen Austauschbeziehungen zwischen Literatur und Recht konzentrierte. Er hat mindestens Anlass dazu gegeben, dass Müllner bis heute als „Dichterjurist“ gilt, der es zu zahlreichen (wenn auch häufig kritischen) Erwähnungen in Eugen Wohlhaupters Standardwerk bringen konnte.<sup>29</sup>

Müllner hat, familiären Wünschen<sup>30</sup> folgend, das Jurastudium zum Abschluss und zum Dr. jur. gebracht und sich nach literarischen Anfängen in Weißenfels als Advokat allem Anschein nach durchsetzen können, ehe er mit dem Liebhabertheater den erneuten Wechsel zur Literatur vorbereitete.<sup>31</sup> Was seine Fähigkeiten und Möglichkeiten als Theater- und Prosaautor anging, zeigte er sich alles andere als naiv. Er war sich des Risikos bewusst,

27 Zu Hitzig gibt es, wenn ich recht sehe, lediglich eine neuere monographische Arbeit, die zudem nur etwa die Hälfte seiner Laufbahn umfasst: Nikolaus Dorsch, *Julius Eduard Hitzig. Literarisches Patriarchat und bürgerliche Karriere. Eine dokumentarische Biographie zwischen Literatur, Buchhandel und Gericht der Jahre 1780-1815*. Frankfurt/Main u. a.: Lang, 1994.

28 So geschehen in der Anmerkung zu „Vertheidigung des Johann Gottfried Pflocksch aus Steingrimme wegen Entleibung seines Nebenbuhlers [...]“. Von Dr. Müllner, jetzt Kön. Preuß. Hofrath. *Zeitschrift für die Criminal-Rechtspflege in den Preussischen Staaten mit Ausschluß der Rheinprovinzen* (1826), H. 5. S. 1-59, hier S. 1f.

29 Eugen Wohlhaupter. *Dichterjuristen*. 3 Bde. Tübingen: Mohr, 1953-1957. Wohlhaupter setzt sich vor allem mit dem strafjuristischen Kern der Müllnerschen Schicksalstragödien auseinander; *Der Kaliber* wird nicht erwähnt.

30 Vgl. z.B. *Bürger und Müllner. Ein Briefwechsel. Nebst Beilagen*. Jüterbog: Col-ditz, 1833. Der müllnerkritische Herausgeber ist anonym geblieben.

31 Schütz gibt den „bibliopolitischen Zwecken“, die Müllner „zu Gunsten seines eignen literarischen Ruhms“ (Schütz: *Müllner's Leben* [wie Anm. 23], S. 193) verfolgt habe, breiten Raum.

das er 1815 einging, als er seine Advokatur zugunsten der Laufbahn eines freien Schriftstellers aufgab. Im Hinblick auf Erfolg als literarischer Autor nennt er drei Voraussetzungen – nämlich einen entsprechenden „Ruf“ in der literarischen Öffentlichkeit, der nur langsam zu erwerben und immer unsicher sei, Verhandlungsgeschick mit den richtigen Verlagen und, in der Hauptsache, die Fähigkeit des Juristen, „die neuen Verhältnisse aus dem Gesichtspunkte des bürgerlichen Rechts anzuschauen“.<sup>32</sup>

Entsprechend schnell und anscheinend emotionslos gab Müllner denn auch seine Laufbahn als Theaterautor auf, als sich der Erfolg des Trauerspiels *Die Schuld* nicht wiederholen ließ und negative Rezensionen mit der Zeit auf sein gesamtes Œuvre ausgedehnt wurden. Um die Mitte der 1820er Jahre gelangte aber auch seine zweite Karriere als Literaturkritiker, Feuilletonist und Zeitschriftenherausgeber an ihre Grenzen, nachdem sich sein polemischer Ton abgenutzt hatte und auf Widerstand stieß.<sup>33</sup> Die Zeitschrift *Hekate, redigirt und glossirt von Kotzebue's Schatten* konnte sich 1823 nur wenige Monate halten, das *Mitternachtblatt für gebildete Stände* (1826-29) brachte kaum oder gar keinen Gewinn und stand vor einem Verlagswechsel.<sup>34</sup> Vor diesem Hintergrund kann man in Müllners letztem fiktional-literarischen Text den Versuch sehen, im Bereich der Kriminalliteratur Fuß zu fassen, für die Zeitschriften, Almanache und Taschenbücher Raum boten.<sup>35</sup>

---

32 Adolph Müllner. *Meine Lämmer und ihre Hirten. Historisches Drama in vier Handlungen.* (Müllner's dramatische Werke 8. Theil.) Wolfenbüttel: Verlags-Comptoir, 1828. S. 7f.

33 Vgl. z. B. Hartmut Steinecke. „Zur E. T. A. Hoffmann-Forschung“. *ZfdPH* 89 (1970). S. 222-234, hier S. 227f.

34 Es ist nicht ohne Logik, dass die Zeitschrift nach Müllners Tod einige Zeit durch Heinrich Laube zu einem Organ der Literaturkritik des ‚Jungen Deutschland‘ gemacht wurde.

35 Vgl. nur E. T. A. Hoffmann, Willibald Alexis und Otto Ludwig Emil von Puttkammer, die in der Zeit zwischen 1815 und 1840 entsprechende Experimente mit Kriminalitätsdarstellungen platziert haben – bis hin zu Droste-Hülshoffs *Die Judenbuche*, die 1842 in Cottas *Morgenblatt* ebenfalls in Fortsetzungen veröffentlicht wurde. Müllners *Kaliber* bildet auch hinsichtlich des Umfangs keine Ausnahme. Dafür, dass Müllner sich nicht mit dem einen Kriminaltext begnügen wollte, kann man seine Selbstidentifizierung als Autor am Ende des *Kaliber* als Indiz verstehen: Der Name soll zu einem ‚Markenzeichen‘ auf dem noch unsicheren, weithin imaginierten und für viele Versuche offenen Markt werden. Das ist wenige Jahre später Julius Eduard Hitzig und Willibald Alexis mit der



Für die Kriminalerzählung schöpfte Müllner aus dem ganzen Fundus seiner juristischen und literarischen Erfahrungen. Noch im Vorfeld des *Kaliber* publizierte er in Hitzigs *Zeitschrift für die Criminal-Rechts-Pflege in den Preussischen Staaten* seine Verteidigungsschrift im Fall Pflocksch.<sup>36</sup> Auch hier geht es um erotische Konkurrenz, die mit tödlicher Gewalt gelöst wird. Auch dieses Strafverfahren ging über mehrere Instanzen und Wiederaufnahmen, bis der Täter gegen den hinhaltenden Widerstand seines Verteidigers zum Tod verurteilt, aber letztendlich doch zu lebenslanger Haft begnadigt wurde. Müllners Verteidigungsschrift ist schulmäßig aufgebaut. Sie kritisiert zunächst zahlreiche, wenn auch nicht entscheidende Verfahrensfehler bei der Aufnahme und der Protokollierung des Sachverhalts<sup>37</sup>, um dann ausführlich vor allem auf Inhalt und Funktion des Geständnisses einzugehen. Müllner moniert, dass in dessen Niederschrift und Deutung die Situation nicht berücksichtigt wurde, in der es abgelegt wurde. Das Geständnis ist aus dieser Sicht nicht wie bei Feuerbach authentische und unhintergehbare Vergegenwärtigung; es ist selbst schon medial geformt. Der Gestehende ist Rollenträger des Strafverfahrens, in dem er seine Aussagen macht. Er steht nicht außerhalb, wenn er auf die eigene Vergangenheit zugreifen muss, er ist vielmehr Teil des Zugriffs auf die Vergangenheit, der in den Protokollen und im Urteilstext dokumentiert wird – der geständige Angeklagte ist so gesehen ein Produkt des Mediums Strafverfahren.<sup>38</sup>

## 8. *Der Kaliber* als Kriminaltext des ‚Dichterjuristen‘

Was sich 1809 im Fall Pflocksch noch als ‚normale‘ Auseinandersetzung der Verfahrensbeteiligten im Rahmen des Inquisitionsverfahrens darstellte,

---

Textsorte der Fallgeschichten im *Neuen Pitaval* gelungen (sechzig Bände zwischen 1842 und 1890).

- 36 Vgl. Müllner: „Vertheidigung Johann Gottfried Pflocksch“ (wie Anm. 28).  
 37 Die ‚zwei Geschichten‘ des Detektivromans sind im Strafverfahren präformiert, in dem die Untersuchungsschritte nicht nur inhaltlich, sondern auch im Hinblick auf formale Regeln, also die ‚Entstehungsgeschichte‘ festgehalten werden müssen, um ‚gerichtsfest‘ zu sein.  
 38 Vgl. dazu Joachim Linder/Claus-Michael Ort. „Zur sozialen Konstruktion der Übertretung und zu ihrer Repräsentation im 20. Jahrhundert“. *Verbrechen – Justiz – Medien. Konstellationen in Deutschland von 1900 bis zur Gegenwart*, Hg. J. L./C.-M. O. Tübingen. Niemeyer, 1999. S. 3-80, hier 26-44.



das konnte als unheilbares Scheitern eines Strafverfahrens im Fall Fonk (1816-1822/23) in aller Öffentlichkeit beobachtet werden – das Strafverfahren als Medium und als mediale Ressource. Ohne Zweifel war der Kölner Kaufmann Peter Anton Fonk der prominenteste Mordverdächtige und Angeklagte seiner Zeit<sup>39</sup>, gegen den ab 1816 ermittelt und 1822 das Hauptverfahren eröffnet wurde, und zwar im linksrheinischen Trier und deshalb öffentlich und vor Geschworenen. Diese sprachen als erste Instanz nach einer Verhandlungsdauer von rund vier Monaten den Schuldspruch aus, der die Todesstrafe nach sich ziehen sollte und der in der zweiten Instanz bestätigt wurde. Doch Friedrich Wilhelm III. kassierte das Urteil per Kabinettsordre und setzte Fonk und seinen vermeintlichen Helfershelfer Hamacher außer Verfolgung – ausdrücklich unter Erlass der Verfahrenskosten, da Fonk für Ermittlungen und Hauptverhandlung keinen Anlass gegeben habe.<sup>40</sup> Der König verfügte nicht ‚Inстанzentbindung‘, sondern einen (dann vieldiskutierten) Freispruch. Von Anfang an wurden die Konflikte zwischen den Verfahrensbeteiligten in der Öffentlichkeit ausgetragen und kommentiert. Nach der Urteilsverkündung sprachen so prominente Strafuristen wie P. J. A. Feuerbach und K. J. A. Mittermaier von einem Fehlurteil. Aus diesem Verfahren gingen alle Beteiligten beschädigt hervor, was seine Tauglichkeit für Anschlussverarbeitungen nur erhöhte.<sup>41</sup>

Von Adolph Müllner gibt es wohl nur einen beiläufigen, lyrisch verpackten Kommentar zum Fall Fonk, in dem er den Bezug zum Kotzebue-Attentat Sands herstellt und so auf die vielfältigen Projektionen verweist, die zum Verbrechen genauso führen können wie zum Scheitern eines Strafverfah-

---

39 Vgl. dazu resümierend Heinrich von Treitschke. *Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert*. Dritter Theil: Bis zur Julirevolution. Leipzig: Hirzel, 1885. S. 382-384.

40 Nützlich zum Fall Fonk ist jetzt aus juristischer Sicht: Ingrid Sybille Reuber. *Der Kölner Mordfall Fonk von 1816. Das Schwurgericht und das königliche Bestätigungsrecht auf dem Prüfstand*. Köln/Weimar: Böhlau, 2002. Freilich streift Reuber die nachhaltige öffentliche Wirkung nur am Rande.

41 Es ist hier nicht der Ort, dies im Einzelnen zu belegen – Heine charakterisierte die Wirkung des Falles Fonk im 3. der *Briefe aus Berlin*, und noch Thomas de Quincey hat einen Text über den Fall verfasst, den er freilich nicht veröffentlicht hat: Thomas De Quincey. „Peter Anthony Fonk“. *On Murder*. Ed. with an introduction and notes by Robert Morrison. Oxford/New York: Oxford UP, 2006. S. 143-154.

rens.<sup>42</sup> Und es gibt das fiktionale Urteil im *Kaliber*, in dem Ferdinand Albus ausdrücklich von den Verfahrenskosten freigestellt wird, weil sein „Irrthum, aus welchem die Selbstanklage hervorgegangen“ sei, „ein unvermeidlicher, das heißt ein solcher gewesen, den er den Umständen nach nothwendig so lange für Wahrheit halten musste“, bis die sachliche Aufklärung vom Verteidiger ins Werk gesetzt werden konnte (S. 103).

Müllner sah – wie viele Zeitgenossen – die Strafsjustiz in einer Umbaukrise. Er hat dieser Wahrnehmung schon früh in der Titeldressierung seiner Schrift *Allgemeine Elementarlehre der richterlichen Entscheidungskunde* Ausdruck gegeben: „Besonders für Richter, Sachwalter und Studierende, welche einen plötzlichen Übergang aus der alten Ordnung in eine neue fürchten“.<sup>43</sup> In der Plotkonstruktion und der Präsentation seiner Erzählung *Der Kaliber* macht er dies fruchtbar – in der Hoffnung, die eigene Krise überwinden zu können, und mit dem Ergebnis eines unverächtlichen Anschubs für die deutsche Genregeschichte.

---

42 Adolph Müllner. „Schlußepilog zur Hekate, ein literarisches Wochenblatt, glossiert von Kotzebue's Schatten“. Zit. nach *Müllner's Werke. Dritter Supplementband*. Enthaltend Anthologie aus Müllner's Schriften. Hg. Prof. Dr. Schütz zu Leipzig. Zweites Bändchen. Meissen: Goedsche, 1830. S. 146-151, hier S. 147 und 149.

43 Adolph Müllner. *Allgemeine Elementarlehre der richterlichen Entscheidungskunde. Besonders für Richter, Sachwalter und Studierende, welche einen plötzlichen Übergang aus der alten Ordnung in eine neue fürchten*. Leipzig: Weygand'sche Buchhandlung, 1812.



Anna Busch (Berlin)

## Julius Eduard Hitzig und die öffentlichkeitswirksame Popularisierung des Rechts

In dem von Willibald Alexis (d.i. Wilhelm Häring) und Friedrich Förster herausgegebenen *Berliner Conversationsblatt* erschien im Januar 1829 eine kleine Notiz, die mit dem *Berliner Wind* betitelt war. Sie lautete:

Criminalgeschichten würzen die Conversation. Aber an zuviel Würze stirbt der Geschmack. Unsere Conversation hat die Cirkel bisher vermieden, wo sich das Gespräch nur um Anekdoten dreht. Die Interessen der Kunst, der Geistes-, Welt- und Tagesgeschichten werden so vielseitig und trefflich in Berlin verarbeitet, daß wir nur selten zu diesen Leckerbissen greifen, wie man in gewissen Gesellschaften gar nicht, oder nur zuletzt nach den Karten greift, wenn die Unterhaltung ausgeht. Aber den Criminalgeschichten zu widerstehen, dazu gehört für Freunde der Novellistik schon mehr Entschluß, besonders wenn sie wie unsere letzte [...] von Berliner Witz und Erfindungsgabe [geprägt ist]. [...] Neulich sah man den Courir vom Rhein in Berlin einreiten. Ein Pferd stürzte ihm vor dem Justizministerium, ein anderes vor dem Königl. Schlosse. „Fonks Unschuld sonnenhell erwiesen!“ brachte er in der Tasche. Diese Unschuld circularte durch alle Kreise der Conversation, wie Don Miguels Tod durch die französischen Journale. Die geständige Mörderinn kam mit der Schnellpost nachgeschickt. Nach drei Wochen war alles – Wind – Wind – Wind. So viel Wind weht in Berlin, und noch kein Meteorologe hat entziffert, von wannen er kommt und wohin er fährt.<sup>1</sup>

Willibald Alexis, der frühere Rechtsreferendar des Berliner Kammergerichts und spätere Mitherausgeber des *Neuen Pitaval*, der umfassendsten deutschen Sammlung von literarisch aufbereiteten Rechtsfällen, dessen Verfasserschaft für diesen kurzen Artikel hier angenommen werden muss, machte aus seiner Vorliebe für Kriminalgeschichten als Anekdoten keinen Hehl. Vielmehr würzten sie, in Maßen genossen, die Unterhaltung, besonders wenn sie, wie in diesem Fall, Fakt und Fiktion, den tatsächlichen Bericht über den Rechtsfall mit ‚Berliner Witz‘ und ‚Erfindungsgabe‘, vermischten.

---

1 O.V. „Berliner Conversation. Berliner Wind“. *Berliner Conversationsblatt* Nr. 18 vom 26.01.1829, S. 72.

Der Fall Fonk, auf den Alexis sich hier bezog, war in Berlin bereits seit fast 15 Jahren Stadtgespräch, die Presse hatte nicht versäumt, im Detail über diese „erste deutsche cause célèbre“<sup>2</sup> zu berichten. Es handelte sich um einen der vielen spektakulären Strafrechtsprozesse, die zu Anfang des Jahrhunderts in Berlin das Interesse der Öffentlichkeit geweckt hatten. Keiner dieser Prozesse wurde allerdings so kontrovers diskutiert wie der Fonk'sche. Alexis selber hatte zuerst durch seinen Vorgesetzten am Kammergericht, den Kriminalrat Julius Eduard Hitzig von den Umständen des Fonk-Falls erfahren. Hitzig hatte eifrig alles gesammelt, was zu diesem unerhörten Rechtsfall veröffentlicht wurde und verfügte über eine entsprechende Bibliothek, auf die Alexis als Freund und Mitarbeiter zugreifen konnte. Detailliert dokumentierte Hitzig in den von ihm herausgegebenen Zeitschriften *Annalen für deutsche und ausländischen Criminalrechtspflege* und *Zeitschrift für die Criminalrechtspflege in den preußischen Staaten*, was sich zugetragen hatte<sup>3</sup>:

Danach war am 9. November 1816 in den zu Preußen gehörenden Rheinprovinzen, genauer gesagt in Köln, der Handelsangestellte Coenen, der im Auftrage seines Chefs die Bücher des mit diesem assoziierten Kaufmanns Fonk revidierte, spurlos verschwunden. Erst nach Wochen wurde Coenens Leiche aus dem Rhein gezogen. Die öffentliche Meinung bezeichnete Fonk und seinen Küfer Hamacher als Coenens Mörder. Fonk wurde zweimal verhaftet, zweimal wieder freigelassen.<sup>4</sup> Für seine Schuld konnte kein einziger Beweis gefunden werden, vielmehr verfügte er über ein Alibi, das ihm seine Dienstmägde gaben. Erst als Hamacher auf Grund seines – später widerrufenen – Geständnisses zu lebenslanger Zwangsarbeit verurteilt worden war, wurde das Verfahren gegen Fonk wieder aufgenommen und Fonk vom Trierer Schwurgericht nach sechswöchiger Verhandlung am 9. Juni 1822, also fast sechs Jahre nach der ersten Verhandlung, zum Tode verurteilt. Der Berliner

2 Gustav Radbruch. *Johann Paul Anselm Feuerbach. Ein Juristenleben*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 1975. S. 159.

3 Vgl. hierzu die unterschiedlichen von Julius Eduard Hitzig zum Fall Fonk veröffentlichten Aufsätze und Hinweise in seinen Zeitschriften: Julius Eduard Hitzig. „Der Fonk'sche Fall“. *Annalen der deutschen und ausländischen Criminal-Rechts-Pflege* 16 (1833), H. 29. S. 3-156 und H. 30. S. 207-256 sowie *Annalen der deutschen und ausländischen Criminal-Rechts-Pflege* 17 (1837), H. 34. S. 64ff.

4 Zur detaillierten Darstellung des Fonk-Falls vgl. Ingrid Sybille Reuber. *Der Kölner Mordfall Fonk von 1816. Das Schwurgericht und das königliche Bestätigungsrecht auf dem Prüfstand*. Köln/Weimar/Wien: Böhlau, 2002.

Revisionshof als nächste Instanz erkannte das erstinstanzliche Urteil an. Im Anschluss daran musste das Urteil allerdings von Friedrich Wilhelm III. abgesegnet werden, und dieser erließ am 28. Juli 1823 eine vielbeachtete Kabinettsordre:

Ich habe mir den Fonk'schen Criminal-Fall ausführlich vortragen lassen, und daraus entnommen:

- 1) daß der Thatbestand der Ermordung des am 12. December 1816 im Rhein vorgefundenen Wilhelm Cönen nicht unzweifelhaft feststeht.
- 2) daß der Widerruf der Aussage des Küfermeisters Hamacher, die seine eigene und die Anschuldigung des Kaufmanns Fonk enthält, weit mehr begründet ist, als die beschuldigenden Aussagen; und
- 3) daß das Alibi des Kaufmanns Fonk hinreichend nachgewiesen ist, und Ich kann daher weder den Fonk noch den Hamacher straffällig finden, den Ausspruch des Assisenhofes also nicht bestätigen oder eine geringere als die erkannte Strafe eintreten lassen.

Hieraus folgt die Freilassung der Angeklagten von selbst, etc.<sup>5</sup>

Hitzig druckte diese Kabinettsordre wortwörtlich in der von ihm herausgegebenen Zeitschrift *Annalen für deutsche und ausländischen Criminalrechtspflege* ab, denn dabei blieb es: Fonk und Hamacher wurden freigelassen. Die Entscheidung des Königs stützte sich dabei nicht nur, wie Hitzig ebenfalls in den *Annalen* anmerkte, auf die Untersuchungsakten, wie sie dem König durch den Revisions- und Cassationshof zu Berlin eingereicht wurden, sondern auch auf einen „motivierten Bericht“ des Justizministeriums, der eine Vielzahl von Veröffentlichungen und Eingaben zu dem Fall Fonk in Betracht zog.<sup>6</sup> Darunter muss wohl auch ein Brief des allseits hochgeachteten Strafrechtlers Ritter Johann Anselm von Feuerbach aus Ansbach gewesen sein, den dieser am 17. Januar 1823 an seinen Freund Hitzig gerichtet hatte.<sup>7</sup> Dort

---

5 Hitzig, „Der Fonk'sche Fall“. H. 30 (wie Anm. 3). S. 256.

6 Hitzig, „Der Fonk'sche Fall“. H. 29 (wie Anm. 3). S. 4.

7 Zum ersten Mal hatten sich Hitzig und Feuerbach im September 1822 getroffen und über den Fonk-Fall gesprochen. Hitzig hatte auf dem Weg nach Nürnberg und Bayreuth, wo er Jean Paul treffen wollte, um sich mit ihm über seine geplante E. T. A. Hoffmann-Biografie zu beraten, in Ansbach Station gemacht und Feuerbach auf Empfehlung Elisabeth von Reckes am Abend des 14. Septembers besuchte. Die beiden führten ein angeregtes Gespräch wie Hitzig in seinem Nachruf auf Feuerbach in seinen *Annalen* berichtete: „Goldene Worte über die Resultate seiner Reise nach Frankreich und den Rheinprovinzen

verteidigte er vehement die Unschuld Fonks<sup>8</sup> und legte Hitzig unter anderem nahe „von diesem Brief, wo Sie es für gut finden, nur nicht in öffentlichen Blättern, Gebrauch zu machen“<sup>9</sup>, denn „die Wahrheit darf das Licht nie scheuen, am allerwenigsten aber in einer Sache wie diese, welche nach der Meinung einiger Journalisten beinahe zur Angelegenheit von ganz Europa geworden zu seyn scheint.“<sup>10</sup> Weiterhin schrieb er, wenn ihm zugemutet würde, Fonks Unschuld sogar de veritate zu beschwören, würde er keinen Augenblick Anstand nehmen, die Finger zum Schwure aufzuheben.

Ganz hielt sich Hitzig nicht an Feuerbachs Vorgaben<sup>11</sup>, denn der Brief war bald „das Geheimnis der ganzen Stadt Berlin“<sup>12</sup> und erschien kurz darauf in einer von dem Kölner Juristen, dem Appellationsrat Dr. Hartmann 1823 veröffentlichten Schrift zur Rechtfertigung des Fonkschen Urteils.<sup>13</sup> Abschriften

---

Baierns und Preußens, zur Kenntniß des französischen Gerichts-Verfahrens; namentlich aber über die damals schwebende Fonk'sche Untersuchung, strömten von den Lippen des Unerschöpflichen“. (Julius Eduard Hitzig, „Erinnerung an Feuerbach“. *Annalen der deutschen und ausländischen Criminal-Rechts-Pflege* (1833), H. 15. S. 398-410, hier S. 410.

- 8 „Ein Gegenstand unseres damaligen Abendgesprächs hat mich seitdem fortwährend beschäftigt, nämlich der Fonksche Proceß, der nicht nur eine abscheuliche Ungerechtigkeit an einem rein unschuldigen Menschen, sondern auch die gründlichste Erbärmlichkeit der französischen Geschworenengerichte und der französischen Criminal-Prozedur an das Tageslicht gefördert hat.“ Feuerbach an Hitzig, Ansbach 17.01.1823. Zitiert nach: Ludwig Feuerbach. *Paul Johann Anselm von Feuerbach. Biographischer Nachlaß*. 2. Aufl. Aalen: Scientia 1973, S. 201-6, hier S. 202.
- 9 Feuerbach an Hitzig, Ansbach 17.01.1823 (wie Anm. 8). S. 205.
- 10 Caspar v. Hartmann. *Rechtfertigung des Urteils der Geschworenen in der Fonkschen Sache gegen die Einwendung der Herren Prof. Zachariä und Paulus in Heidelberg und die Erklärung des Herrn Ritters von Feuerbach für die Unschuld Fonks. Nebst Antwort auf die Frage: Ob die bekannten Gutachten der Ärzte eine rechtliche Wirkung für Fonk und Hamacher haben können?* Köln: Schmitz, 1823, S. 157.
- 11 In seinem Nachruf auf Feuerbach behauptete Hitzig zwar, er wisse nicht, durch wen Hartmann eine Abschrift des Briefes erhalten habe, stritt jedoch nicht ab, den Brief zuerst in Umlauf gebracht zu haben. (Hitzig, „Erinnerungen an Feuerbach“ [wie Anm. 7]. S. 410)
- 12 O.V. „Vaterländische Literatur“. *Rheinisch-Westfälischer Anzeiger. Kunst- und Wissenschaftsblatt*, Nr. 20 vom 16.05.1823, Sp. 310.
- 13 Hartmann. *Rechtfertigung des Urteils der Geschworenen* (wie Anm. 10).

des Briefes waren vor allem durch Johann Friedrich Benzenberg, den Vorkämpfer für Fonks Unschuld, mit dem Hitzig in Briefkontakt stand, auch ins Rheinland gelangt. Gleichzeitig spielte Hitzig den Brief geschickt in die Hände seines Vorgesetzten beim Kammergericht, Karl Albert von Kamptz, der ihn an den Justizminister und damit auch an den König weiterleitete.

Der Erlass Friedrich Wilhelms III., Fonk freizulassen, wurde in Berlin mit gemischten Gefühlen aufgenommen. Unabhängig von den Sympathien, die ein Großteil der Berliner Bevölkerung für Fonk hegte, war die Kabinettsordre des Königs in der Folgezeit doch auch als Quintessenz absolutistischen Programms verstanden worden, wonach die Entscheidung des Herrschers den Justiz- und Gesetzapparat des Staates aushebeln konnte. Sie stand damit allen Emanzipationsbestrebungen einer zunehmend selbstbewusst werdenden, auf Unabhängigkeit vom Staat zielenden Richterschaft entgegen. Auf der anderen Seite kam durch die königliche Kabinettsordre das Prinzip, dass im Zweifel für den Angeklagten zu entscheiden sei, zum Tragen. Gleichzeitig wurden sowohl Ermittlungen durch Polizei als auch durch die Gerichte im Strafverfahren hinterfragt und es wurde der Weg für das Hinterfragen des Urteils durch das Publikum geebnet. Eben dieses Recht der Öffentlichkeit zur Justizkritik machte sich Hitzig zu Nutze. Ob der an die richtigen Stellen lancierte Brief zur endgültigen Entscheidungsfindung durch den König beigetragen hat, lässt sich nicht eindeutig klären. Nicht zu unterschätzen sind allerdings Hitzigs einflussreiche Stellung im preußischen Justizapparat und seine gesellschaftliche Stellung im Berlin des ersten Drittels des 19. Jahrhunderts.

Nach Berlin zog es viele kluge Köpfe; Hitzig war einer von ihnen, der in seiner Begründung, warum er ausgerechnet als Jurist nach Berlin wolle, 1814 an das Justizministerium schrieb, es seien nicht allein „die Freuden der großen Stadt“<sup>14</sup>, sondern es sei vielmehr die Verbundenheit zum ehrwürdigen Berliner Kammergericht, an dem er bereits seinen Vorbereitungsdienst absolviert habe und dessen Ruf über Preußens Grenzen hinaus Berlin und dem König viel Ehre einbrächte. Gleichzeitig spielte aber vor allem das geistige Klima Berlins zu Beginn des 19. Jahrhunderts für Hitzigs Wunsch, nach Berlin zurückzukehren, eine ausschlaggebende Rolle. Als Kriminaldirektor des hochangesehenen Berliner Kammergerichts und als früherer Buchhänd-

---

14 Hitzig an den Justizminister, Berlin 19.07.1814, GStA PK, Acta betreffend das Wiedereinstellungs-Gesuch des Assessors Hitzig, I. HA Rep. 84a, Justizministerium, Nr. 40264, Bl. 7ff.



ler mit eigenem Verlag war er der Freund wichtiger Staatsmänner und Juristen, Vertrauter von Schriftstellern, Verlegern und Zeitschriftenherausgebern. Er hatte entscheidenden Einfluß auf die öffentliche Meinung, nicht zuletzt durch die literarische Mittwochsgesellschaft, die er 1824 ins Leben rief und der er seitdem vorstand. Dort kam alles zusammen, was in Berlin Rang und Namen hatte: ein Großteil der Belegschaft des Berliner Kammergerichts, vom Referendar Willibald Alexis bis zum Geheimen Staatsrat Friedrich von Stägemann, sowie die Berliner literarische Prominenz in Gestalt von Chamisso, Neumann, Fouqué, Eichendorff, Holtei, Simrock, Raupach, Varnhagen von Ense und Gaudy. In diesen Zirkeln wurde der Rechtsfall Fonk im Detail besprochen. In seinen *Briefen aus Berlin* schrieb Heinrich Heine, der ebenfalls mit Hitzig bekannt war und als auswärtiger Gast die Mittwochsgesellschaft besuchte: „Fonks Prozeß ist hier ebenfalls ein Thema der öffentlichen Unterhaltung.“ Es herrsche

eine günstige Meinung für Fonk. Personen, die auch heimlich gegen Fonk sind, sprechen doch öffentlich für ihn, und zwar aus Mitleiden gegen den Unglücklichen, der schon so viele Jahre gelitten. [...] Ich wünsche [die Freilassung desselben] eben so herzlich, wie die Berliner, obschon ich ihre Ansichten über den Prozess selbst nicht teile. Ueber letztern habe ich erstaunlich viele Meinungen in's Blaue hineinräsonieren hören. Am gründlichsten sprechen darüber die Herrn, die von der ganzen Sache gar nichts wissen.<sup>15</sup>

Die Tatsache, dass der Fall in ganz Deutschland, besonders aber in Berlin, hohe Wellen schlug, so dass er in jeder Zeitung gewürdigt wurde und auch manch juristischer Laie öffentlich das Wort ergriff, war in erster Linie dem Umstand zu verdanken, dass zum ersten Mal in Deutschland über den gesamten Verlauf des Strafverfahrens hinweg Öffentlichkeit gewährleistet war. Erfolgte das Strafrechtsverfahren bis dahin im geheimen Inquisitionsprozess, war nun erstmals eine Kontrolle durch die Öffentlichkeit möglich. Das hatte zur Folge, dass den Gerichtsverhandlungen Redakteure unterschiedlichster Zeitungen und Zeitschriften beiwohnten, die täglich wortwörtliche Meldungen über den Fortgang des Prozesses veröffentlichten. Die Tagespresse war voll von Fonk und Mutmaßungen über seine Schuld oder Unschuld. Ganze Bücher wurden über diesen unerhörten Fall publiziert.

---

15 Heinrich Heine. „Briefe aus Berlin. Dritter Brief. Berlin, den 7. Juni 1822“. *Rheinisch-Westfälischer Anzeiger. Kunst- und Wissenschaftsblatt*, Nr. 29 vom 12.07.1822, Sp. 455f.

In seinem Repertorium zu den *Annalen der deutschen und ausländischen Criminal-Rechts-Pflege* von 1837 führt Hitzig mehr als 20 selbständige Veröffentlichungen zum Fall Fonk an, daneben unzählige unselbständige „von Berufenen und Unberufenen“, wie Hitzig sich ausdrückt.<sup>16</sup>

Die bekanntesten Juristen ergriffen die Möglichkeit beim Schopfe, sich im Detail zu äußern, in deren Folge sich die Rechtswelt Preußens, und insbesondere die Berlins, in zwei Lager spaltete: in die Unterstützer Fonks und diejenigen, die von seiner Schuld überzeugt waren, aber auch in die Verfechter des Prinzips der Öffentlichkeit und Mündlichkeit, des Strafverfahrens vor einem Geschworenengericht und in deren Gegner. Hitzig zählte zusammen mit Feuerbach zu Fonks Verteidigern<sup>17</sup> und stimmte ebenso wie sein Freund und Kollege beim Kammergericht E. T. A. Hoffmann grundsätzlich mit den Feuerbach'schen Strafrechtsgrundsätzen bezüglich Öffentlichkeit und Mündlichkeit im Verfahren überein.<sup>18</sup> Die Kombination dieser Positionen war nicht selbstverständlich. Viele Anhänger Fonks lasteten seinen Schuldspruch der Tatsache an, dass der Fall vor einem Geschworenengericht verhandelt worden war. Feuerbach und Hitzig sahen das differenzierter, und Feuerbach schrieb in einem späteren Brief, im September 1827, an Hitzig: „Es ist gar nicht zu leugnen, daß die öffentlich-mündliche Justiz, von Hause

---

16 Vgl. Hitzig, „Der Fonk'sche Fall“. H. 34 (wie Anm. 3).

17 Und das nicht etwa, weil er von der Unschuld Fonks so felsenfest überzeugt war wie Feuerbach, sondern weil er angesichts der Beweislage in dem Verfahren nicht zu einem eindeutigen Schuldspruch des Angeklagten kommen konnte und sich für ihn aus juristischer Sicht daher allein ein Freispruch des Angeklagten ergeben konnte. Vgl. Hitzig, „Der Fonk'sche Fall“. H. 30 (wie Anm. 3), S. 250f.: „Wenn ich [...] als Alt-Preußischer Jurist mein Votum hätte abgeben sollen; so würde ich [...] für die vorläufige Freisprechung [Fonks] gestimmt haben. Es ist nämlich kein einziges indicium proximum vorhanden. [...] Die vorläufige Freisprechung findet nach § 409 der Crim.-Ordnung statt, wenn der eigentliche Hergang der Sache gar nicht hat aufgeklärt werden, und der Verdächtige den gegen ihn streitenden Verdacht nicht hat ablehnen können. Dieser Fall trat meines Erachtens in der Fonk'schen Sache ein. Ueber das begangene Verbrechen ist ein Schleier verbreitet, den vielleicht die Folgezeit, jetzt nach Fonk's Tode, aufheben wird. Würde sich irgend eine Sache zu dem Ausspruch des non liquet nach Preußischem Rechte geeignet haben, so war es die Fonk'sche.“

18 Vgl. Radbruch. *Feuerbach* (wie Anm. 2). S. 160.

aus eine gar schöne, kräftige, gutgesittete Dame, in Paris gar sehr verdorben worden ist [...] und sehr arge Krankheiten bekommen hat.“<sup>19</sup>

Mit der Diskussion dieser Rechtsprinzipien stand aber eine der Grundfesten des preußischen Rechtswesens zur allgemeinen Debatte, und dieses Faktum bewegte alle Gemüter. Nicht nur die Juristen nahmen an dieser öffentlichen Diskussion teil, auch die juristischen Laien beteiligten sich wortreich, wie die zeitgleichen in literarischen Zeitschriften erscheinenden Berichte erkennen lassen. Besonders hervorzuheben sind hier die unterschiedlichen Artikel im *Literarischen Conversations-Blatt*<sup>20</sup> und der *Hallischen Allgemeinen Literaturzeitung*<sup>21</sup>, die sich, neben dem *Gesellschafter*<sup>22</sup>, der *Zeitung für die elegante Welt*<sup>23</sup> und dem *Rheinisch-Westfälischen Anzeiger*<sup>24</sup> dem Thema im Detail widmeten. Die Durchführbarkeit eines öffentlich-mündlichen Strafverfahrens wurde gleichfalls heftig und anhaltend in den unterschiedlichsten Berliner Gesellschaften und Zusammenkünften diskutiert. Möglichkeiten boten sich dafür genug. Allein in den gebildeten Zirkeln einer Elisabeth von Recke und der liberalen Dorothea von Kurland, in denen sich sowohl Hitzig als auch Feuerbach bewegten, waren die in Frage stehenden Rechtsprinzipien ebenso Gesprächsthema, wie Spekulationen über die Schuld oder Unschuld Fonks. Die vielfältigen Geselligkeiten und das reiche Vereinswesen Berlins prägten diese Kommunikation der intellektuellen und bürgerlichen Kreise, die eine lebendige Pressevielfalt hervorbrachten. Hitzig war nicht nur in das dichte Netz Berliner Geselligkeit integriert, sondern

- 
- 19 Adolph Kohut. *Ludwig Feuerbach, sein Leben und seine Werke. Nach den besten, zuverlässigsten und zum Teil neuen Quellen geschildert. Mit ungedruckten Briefen von Ludwig Feuerbach und Anselm Ritter von Feuerbach*. Leipzig: F. Eckardt, 1909. S. 40; vgl. auch die Faksimilebeilage in Hitzig. „Der Fonk'sche Fall“. H. 34 (wie Anm. 3).
- 20 *Literarisches Conversationsblatt* Nr. 137 vom 14.06.1823. S. 545ff. und Nr. 138 vom 16.06.1823. S. 549ff.
- 21 *Hallische Allgemeine Literaturzeitung*, Nr. 250 (1822) [für Fonk].
- 22 *Der Gesellschafter* Nr. 152 vom 23.09.1822. S. 721ff.; Nr. 153 vom 25.09.1822. S. 725ff.
- 23 *Zeitung für die elegante Welt* Nr. 149 vom 01.08.1818. S. 1191 und Nr. 150 vom 03.08.1818. S. 1198f.
- 24 *Rheinisch-Westfälischer Anzeiger* Nr. 21 vom 14.03.1823. S. 475; Nr. 23 vom 21.03.1823. S. 521ff.; Nr. 24 vom 25.03.1823. S. 543ff.; Beilage zu Nr. 27 vom 04.04.1823. S. 615; Beilage zu Nr. 36 vom 06.05.1823. S. 833; Nr. 47 vom 13.06.1823. S. 1081f.

füllte auch einen spezifischen Platz in der Wissenschafts- und Kulturlandschaft Berlins aus. Er verstand sich selber als Mittler dieser Berliner Stadtkultur, indem er mit leichter Hand Kontakte knüpfte und vermittelte. Die Verquickung seiner beiden Professionen, der Juristerei als Kammergerichtsrat und der Literatur, als Buchhändler und Verleger, seine Tätigkeit als Zeitschriftenherausgeber und als eifriger Beiträger in fast allen einschlägigen literarischen Zeitschriften der Zeit, von den juristischen ganz zu schweigen, ermöglichten ihm eine gezielte Einflussnahme auf die öffentliche Meinung.

Auch Hitzigs Interesse am Fall Fonk war nicht allein ein juristisch-politisches. Ihn interessierte, ebenso wie Feuerbach, nicht nur die strafrechtliche Relevanz des Falls, der drohende Justizmord und die Diskussion der Verfahrensprinzipien, sondern auch seine Erzählbarkeit, die Geschichte. Beide, Hitzig und Feuerbach, verstanden sich auch als Autoren, als Kriminalautoren. Feuerbach hatte seine *Aktenmäßige Darstellung merkwürdiger Verbrechen* zuerst 1808/11 und im Jahre 1828/29 in bearbeiteter Form herausgegeben und sie unter anderem Hitzig gewidmet. Hitzig selbst arbeitete an einer großen Zusammenstellung von Rechtsfällen aus deutschen Landen, vor allem aber aus Preußen, die er auszugsweise in den beiden von ihm herausgegebenen Zeitschriften, den *Annalen der deutschen und ausländischen Criminal-Rechts-Pflege* und der *Zeitschrift für die Criminalrechtspflege in den preussischen Staaten* veröffentlichte und die später für ihn und Willibald Alexis das Ausgangsmaterial für den „Neuen Pitaval“<sup>25</sup> werden sollte. Immer wieder zog er dafür die Feuerbach'schen Rechtsfälle als Ausgangs- und Anschauungsmaterial für Aufbau und Darstellungsweise seiner eigenen Arbeiten heran.<sup>26</sup> Der Fall Fonk bot sich auf Grund seiner Unerhörtheit, seiner Rätselhaftigkeit und seiner Präsenz in der Öffentlichkeit – die Akten und Mitschriften waren ja wortwörtlich, zum Teil durch Hitzig in seinen eigenen Zeitschriften, publiziert worden – als Erzählstoff geradezu an. Der im Detail belegte Rechtsfall diente dabei vor allem Hitzig als Ausgangsbasis für eine literari-

25 O.V. „Fonk und Hamacher (1816-1823)“. *Der neue Pitaval. Eine Sammlung der interessantesten Criminalgeschichten aller Länder aus älterer und neuerer Zeit.* 2. Theil. Hg. J. E. Hitzig/W. Häring (Willibald Alexis). Leipzig: Brockhaus 1842. S. 1-100.

26 Hitzig an Perthes, Berlin 03.05.1828, Staatsarchiv Hamburg, 17b, 81: „Sehr in die Hände arbeitet mir Feuerbach in seiner Actenmäßigen Darstellung merkwürdiger Verbrechen, die Sie lesen müssen, wenn Sie sich [!] noch nicht kennen“.

sche Umsetzung, wie überhaupt „die Nachtseiten des menschlichen Herzens seine hochpoetische [...] Seite“<sup>27</sup> bergen, wie Hitzig im Mai 1828 an seinen Buchhändlerfreund Friedrich Perthes in Hamburg schrieb. In Absprache mit Alexis nahm er den Fall in den zweiten Band des *Neuen Pitaval* auf.

Bei der Übermacht der publizistischen Präsenz des Falls in den einschlägigen Journalen und dank der erstmaligen Veröffentlichung strafrechtlich relevanten Materials in einer derartigen Fülle konnte eine literarische Umsetzung des Fonk-Stoffs nicht ausbleiben. Die Tatsache, dass ganz Berlin über das Verhältnis von Straftat, Schuld und Sühne sprach, darüber debattierte, wie die Wahrheit in einem Strafverfahren zu erkennen sei und ob nicht oftmals auch ein unschuldiger Bürger verurteilt worden war, hatte eine Popularisierung dieser in erster Linie juristischen Fragestellungen zur Folge. Man sprach von Justizirrtum, sogar – wie im Fall Fonk – von einem drohenden Justizmord. Begreiflicherweise stellten sich dem Publikum der Fall um Fonk und die ergangenen Urteile der unterschiedlichen Instanzen undurchschaubar dar. Zu keinem Zeitpunkt im Verfahren hatte Fonk seine Schuld eingeräumt. Kein eindeutiger Beweis war erbracht worden, kein Zeuge konnte Gewissheit über das tatsächliche Tatgeschehen liefern. Allein auf Verdachtsmomente und Indizien gestützte Urteile waren in den Augen der Öffentlichkeit ein Beleg staatlicher Willkür. Es sah aus, als sei aufgrund einzelner Anhaltspunkte auf den größeren Zusammenhang geschlossen worden, als hätten Fonks Gesinnung, seine Person und die soziale, gesellschaftliche Dimension des Rechtsfalls, den Ausschlag über Schuld oder Unschuld, Strafe oder Freilassung gegeben. Diesen Ausgangspunkt machte sich die literarische Darstellung zu Nutze. Ihr stand die Möglichkeit zur Verfügung, soziale und moralische Dimensionen in den erzählten Rechtsfall einfließen zu lassen. Bürgerlich-gesellschaftliche Normen wurden in Anschlag gebracht, die Einfluss auf Rechtsnormen entwickeln konnten und sollten. Denn je weniger Konsens über geltendes Recht in der Öffentlichkeit herrschte, desto mehr Platz fand sich für eine offene moralische Debatte, für soziale Kritik und auch für die literarische Diskussion besserer gesellschaftlicher Zustände.<sup>28</sup> Dabei konnte die Überzeugungskraft der literarischen Rhetorik die öffentliche Meinung aufs Stärkste beeinflussen.

---

27 Hitzig an Perthes, Berlin 03.05.1828 (wie Anm. 26).

28 Vgl. Eckhardt Meyer-Krentler. „Literatur und Jurisprudenz im 18. Jahrhundert. Interdisziplinäre Forschungsperspektiven aus germanistischer Sicht“. *Das achtzehnte Jahrhundert* 12 (1989), H. 1. S. 9-27, hier S. 11.

Die literarische Umsetzung des Fonk-Falles stützte sich zwar auf die Faktenlage, aber sie spiegelte auch die Unwägbarkeiten, das Geheimnissvolle und Unerklärliche und schilderte über die belegten Eckpunkte des Falles hinaus die Lebensgeschichte, die näheren und weiteren Umstände und die Charaktereigenschaften der Verdächtigten und lockte damit eine breite Leserschaft, die laut Hitzig integral für das Gelingen einer Zeitschrift aber auch der Einflussnahme auf die öffentliche Meinung war. Hitzig wusste um die Faszination, die von einer gut zusammengefassten „Geschichtserzählung“ ausging. Das rein menschliche Interesse an den Begebenheiten, die zu einer Kriminaluntersuchung geführt hatten, war, nachdem das Verfahren bis dato ein geheimes und von der Öffentlichkeit ferngehaltenes gewesen war, ungemein groß. Die Bekanntmachung eines merkwürdigen Kriminalrechtsfalls stieß daher nicht nur bei Juristen, Gerichtsärzten und Psychologen auf Interesse, sondern auch beim juristischen Laien. Die psychologischen Interpretationen, zu denen der Rechtsfall einlud, waren hauptsächlich der Art der Darstellung geschuldet, die Einblicke sowohl in Täter- als auch Opferbiographien und -emotionen erlaubten. Durch den Abdruck vollständiger Untersuchungsprotokolle, Geständnis- und Verhörmitschriften, die den Angeschuldigten selbst zu Wort kommen ließen, wurde eine Auseinandersetzung mit Motiven, Tatumständen und -hintergründen möglich.

Der mit literarischen Mitteln bearbeitete Fonk-Fall im *Neuen Pitaval* enthielt sich zwar, im Gegensatz zu Alexis Zeitungsnotiz, aller Anekdotenhaftigkeit, machte sich aber doch den Reiz und die „Würze“ der Kriminalgeschichten zu Nutze. Dieses Programm zahlte sich aus, und der *Neue Pitaval* erfreute sich infolgedessen unter der gesamten Berliner Bevölkerung der größten Beliebtheit.

Hitzig nutzte den Fall Fonk zur Verknüpfung seiner eigenen unterschiedlichen Interessen. Ihm war es sowohl um Einflussnahme auf die öffentliche Meinung und eine literarische Umsetzung eines juristischen Stoffs als auch um eine öffentliche-politische Justizkritik zu tun. Im Wissen um die Überzeugungskraft der literarischen Rhetorik versorgte er nicht nur Alexis mit der literarischen Seite der Fonk-Geschichte, machte ihm den Stoff für die weitere Verwendung als „Novelle“ im *Neuen Pitaval* schmackhaft, sondern versuchte auch den Fall Fonk juristisch zu nutzen, zu steuern und die Öffentlichkeit zu Gunsten Fonks zu beeinflussen. Dass er dabei durchaus subtil vorging und einem Großteil seiner Bekannten seine Aktivitäten an den unterschiedlichen Fronten verborgen blieben, war vor allem aufgrund seiner offiziellen Stellung als preußischer Beamter und Kriminalrat beim Berliner

Kammergericht geboten. Deutlich wird, dass sogar nächste Freunde nicht immer eingeweiht waren. Helmina von Chézy zum Beispiel, die durch ihre Freundschaft mit Adelbert von Chamisso, dem engen Freund Hitzigs, auch in Hitzigs Haus ein- und ausging und einen regen Briefverkehr mit diesem unterhielt, war eine bedingungslose Verfechterin der Fonk'schen Unschuld. Sie hatte bei Hitzig um eine Unterstützung für die Fonk'sche Sache nachgehakt und war von diesem, wie aus den Aufzeichnungen ihres Sohnes hervorgeht, wohl abschlägig beschieden worden:

Helminas erstes Geschäft [in Berlin] war, die Fonk [die Ehefrau Fonks] aufzusuchen, und dann die Leute, von denen sie für den Schützling der altpreussischen Partei etwas hoffte. [...] Der Anfang wurde nun, wie billig, mit Hitzig gemacht, obschon von ihm für Fonk gar nichts zu erwarten schien. Er war zwar wohlbestallter Criminalrath beim Kammergericht, aber ich habe allen Grund zu vermuthen, daß er, wenn er allenfalls die Rechtsungleichheit im preussischen Königreiche beklagte, die Abhülfe anderswo suchen mochte, als in der Aufhebung der rheinischen Gerichtsverfassung. Meine Schlüsse aber beruhen, ich sage es ausdrücklich, auf keinerlei unmittelbaren Aeußerungen Hitzigs über die schwebende Frage. Nie habe ich ein Wort darüber aus seinem Munde vernommen. Wenn er mit Helmina etwa davon gesprochen, so rühmte sei sich dessen nicht, und eben darauf beruhen hauptsächlich meine Folgerungen, die sich nebstdem noch auf die Vorstellung stützen, welche ich mir von seiner Denkart gebildet.<sup>29</sup>

Während Helmina von Chézy versuchte, durch direkte Parteinahme unter ihrem eigenen Namen für Fonk zu kämpfen – sie verfasste einige Aufsätze im Sinne Fonks<sup>30</sup>, eine Beschwerde über dessen Haftbedingungen<sup>31</sup>, die sie

---

29 Wilhelm Chezy. *Erinnerungen aus meinem Leben. Bd. 1: Helmina und ihre Söhne*. Schaffhausen: Hurter, 1863. S. 254. Deutlich wird, dass zumindest Wilhelm Chezy nicht um Hitzigs Stellungnahme zum Fonk'schen Fall in seinen Annalen im Jahr 1833 wusste (vgl. Hitzig, „Der Fonk'sche Fall“. H. 30 (wie Anm. 3), S. 250f).

30 Wilhelmine v. Chezy. „Peter Anton Fonk“. *Wiener Zeitschrift für Kunst, Literatur, Theater und Mode* Nr. 150 vom 16.12.1823, S. 1237ff; Dies. „Merkwürdiger Rechtsfall“. *Abend-Zeitung* Nr. 174 (1822). S. 694f; Dies. „Stimme“. *Wegweiser* Nr. 61 vom 31.07.1822. S. 241ff.

31 Vgl. den Bericht v. Kircheisens an den König vom 20.10.1822, GStA PK, I. HA, Rep. 89, Geheimes Zivilkabinett, jüngere Periode, Nr. 18485, Bl. 17.



an den Justizminister richtete und ein Gnadengesuch an den König<sup>32</sup> – war Hitzig mit seiner Art, die Fäden in Berlin zu ziehen, entschieden erfolgreicher. Zur Seite stand ihm dabei eine das gesamte Strafverfahren verändernde Entwicklung in der Rechtspflege, eine Berlin bestimmende Debattenkultur, die das Aufkommen eines juristisch-politischen Gesprächs auf unterschiedlichen Ebenen der Konversation möglich machte, eine durch die Publizistik getragene Öffentlichkeitsstruktur, die die Einflussnahme auf alle Bereiche des Lebens erlaubte und die sich etablierende literarische Gattung Kriminalerzählung. Oder anders gesagt: Die allgemeinverständliche und publikumswirksame Verbreitung wissenschaftlichen Wissens in einem publizistischen Medium stellte die Grundlage für einen Rezeptionsprozess durch die Öffentlichkeit dar, der die literarische Aufnahme und Produktion erst möglich machte. Die Popularisierung von fachspezifischem Wissen im Medium Zeitschrift/Zeitung regte ein öffentliches Gespräch, eine Debatte an, die Hitzig versuchte, als Kommunikator zu lenken, zu bestimmen und in eine literarische Form zu bringen. Dabei ist zu bedenken, dass diese Popularisierung des eigentlichen Fachgesprächs ihren Eingang in die verschiedensten Zeitungen, Zeitschriften und Debatten der Zeit fand, obwohl – oder gerade weil – sich die Abgrenzung der einzelnen Wissenschaften voneinander immer stärker abzeichnete.

Deutlich wird aber vor allem eins: das Ineinandergreifen von literarischer Öffentlichkeit, die den Rechtsfall literarisch überhöht, ausschmückt und überhaupt zu einem interessanten Lesestoff für das Publikum macht, einer sensationslüsternen Presse, die ihre Verkaufszahlen unter dem Deckmantel der objektiven Berichterstattung mit tendenziösen Berichten oder Anekdoten zu steigern sucht und einer Justiz – hier verkörpert in den Personen Hitzigs und Feuerbachs –, die das Spiel von Öffentlichkeit, Presse und Literatur zu steuern und Meinung zu machen versteht, um Einfluss auf Rechtsnormen zu nehmen. Dabei ist es die Belletristik, die in besonderer Weise das Rechtsverständnis und die öffentliche Zugänglichkeit der Rechtspraxis dokumentiert.

[D]ie ‚schöne Literatur‘ ist [damit] [...] an den sozialen Prozessen der Vermittlung, Festigung und Modifikation von Werten, Normen, Denkmustern, Rollenbildern und Einstellungen [beteiligt], die – im rechtskulturellen

---

32 Brief vom 21.06.1822, GStA PK, I. HA, Rep. 89, Geheimes Zivilkabinett, jüngere Periode, Nr. 18485, Bl. 7a.



Orientierungsraum – Vorgänge der Strafrechtspflege stützen, hemmen oder umlenken. Je mehr das Strafrecht seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert zu einem begrifflichen System wird und die juristischen Texte auch [...] eine besondere Sprachverwendung entwickeln [...], desto wichtiger werden die literarisch vollzogene Veranschaulichung und Verankerung der Rechtsnormen im Alltagsbewußtsein, die ‚Ent-Fachlichung‘ und die ‚Ver-Öffentlichung‘ rechtspolitischer Kämpfe.<sup>33</sup>

Kein anderer Ort ist dafür besser geeignet als das Berlin des „Vormärz“, wo sich ein Zusammenwirken der unterschiedlichen Disziplinen an einer öffentlichen Diskussion etabliert. Berlin ist dabei der Schmelztiegel, in dem sich durch formale Toleranz und wirtschaftlichen Fortschritt unterschiedliche Sprachen, Religionen, Überzeugungen, Kulturen und Ethnien zu einer berlintypischen Kulturlandschaft vermischen und damit einen Austausch der sich zunehmend voneinander trennenden Disziplinen auf allen Ebenen ermöglichen. Der Fall Fonk ist in diesem Zusammenhang so etwas wie der Prüfstein für eine Bewusstseinsbildung auf den verschiedensten Feldern: Gerade die Vermischung von Rechtsüberlieferung und Rechtspolitik, von Recht und Literatur oder literarischer und publizistischer Öffentlichkeit ermöglicht diesen Einblick in Normbildungsprozesse einer bürgerlichen Verfassung.

---

33 Vgl. Jörg Schönert. „Die Begleitstimme der ‚schönen‘ Literatur zur Strafrecht-entwicklung“. *Akten des 26. Deutschen Rechtshistorikertages. Frankfurt am Main, 22. bis 26. September 1986*. Hg. Dieter Simon. Frankfurt/Main: Klostermann 1987. S. 211-230, hier S. 212f.

Barbara Tumfart (Wien)

„... von einem ruchlosen Banditen zerfleischt“<sup>1</sup>

Der Wiener Kriminalfall Jaroszynski (Frühjahr 1827)  
in Wirklichkeit und Fiktion – eine publizistische und  
literarische Spurensuche

Am 30. August 1827 wurde der Pole Severin von Jaroszynski wegen des Raubmordes an seinem ehemaligen Lehrer und Geistlichen Johann Conrad Blank in Wien durch Erhängen hingerichtet. Da Jaroszynski Kontakte zu führenden Vertretern der Wiener Gesellschaft und, als regelmäßiger Theaterbesucher, zu Mitgliedern des Wiener Theaterlebens pflegte sowie eine mehrmonatige Liebschaft mit der überaus beliebten Volksschauspielerin Therese Krones<sup>2</sup> unterhielt, kam es zu einer intensiven literarischen und publizistischen Aufarbeitung seines tragischen Schicksals und des damit verknüpften aufsehenerregenden Kriminalfalls.<sup>3</sup> Die publizistischen Reaktionen auf das Verbrechen und das über mehrere Monate hinweg andauernde Unter-

- 
- 1 Otto Horn (i.e. Adolph Bäuerle). *Therese Krones. Roman aus Wien's jüngster Vergangenheit*. Wien: Jaspers Witwe & Hügel, 1854. Band 5, S. 4. Im Folgenden wird aus dieser Aussage im laufenden Text unter Angabe der Sigle TK mitsamt der Bandzahl und der Seitenzahl zitiert.
  - 2 Therese Krones wurde am 7.10.1801 in Freudenthal geboren. 1821 wurde sie an das Theater in der Leopoldstadt engagiert, wo sie zu einer der führenden Schauspielerinnen des Wiener Volkstheaters avancierte. Ihren größten Erfolg feierte sie 1826 als Jugend in Ferdinand Raimunds Erfolgsstück *Das Mädchen aus der Feenwelt oder Der Bauer als Millionär*. Krones verstarb am 28.12.1830 in Wien.
  - 3 Für den folgenden Beitrag wurden ein Roman und zwei Theaterstücke ausgewählt, welche den vormärzlichen Mordfall und die Liebschaft zwischen Jaroszynski und Krones zum Hauptthema haben. In anderen Texten ist der Kriminalfall kein handlungstragendes Element und kommt eher am Rande vor. Erwähnenswert sind zudem zwei Werke des 20. Jahrhunderts, die angelehnt an die Pitaval-Tradition, den Mord als Fallbeispiel darstellen: Ludwig Altmann. *Der Raubmörder Severin von Jaroszynski. Aus dem Archiv des Grauen Hauses. Eine Sammlung merkwürdiger Wiener Straffälle*. Wien/Leipzig/München: Rikola, 1924; Ubald Tartaruga: *Der Wiener Pitaval. Eine Sammlung der interessantesten Kriminalprozesse aus Alt- und Neu-Wien*. Wien/Leipzig: C. Barth, 1924.

suchungsverfahren fielen spärlich aus, da nach den Vorschriften des *Strafgesetzes 1803* von Kaiser Franz I. kein öffentlich zugängliches Gerichtsverfahren stattfand, sondern der Strafprozess sich auf ein geheimes und schriftliches Verfahren, basierend auf zahlreichen Zeugeneinvernahmen, Schauplatzbeschreibungen und medizinischen Gutachten, stützte.<sup>4</sup> Am 23. Februar 1827 findet sich in der *Wiener Zeitung* im Verzeichnis der Verstorbenen lediglich folgende kurze Notiz:

Herr Johann Konrad Blank, Weltpriester, Rat und Professor der k. k. Akademie der bildenden Künste, 70 Jahre alt, wurde in seiner Wohnung in der Stadt Nr. 978 am 14. d. M. tot gefunden und am 15. d. M. im Allgemeinen Krankenhause gerichtlich beschaut.<sup>5</sup>

Die Tageszeitung *Österreichischer Beobachter* bietet in einem Nachdruck eines Artikels aus der Zeitung *Der Wanderer* eine ausführlichere, allerdings an journalistischer Objektivität mangelnde Darstellung des Geschehens.

Eine gräßliche Mordtat ist seit einigen Tagen der Gegenstand des allgemeinen Gesprächs. [...] Der Mord geschah wahrscheinlich um die Mittagsstunde in der Wohnung des Unglücklichen an der Ecke der Johannesgasse gegen die Seilerstätte. Der Mörder hatte die Frechheit, einen Teil der geraubten Effekten – denn Raubsucht schien die Quelle dieses Verbrechens gewesen zu sein – an öffentlichen Orten unter fremden Namen zu veräußern.<sup>6</sup>

Der Täter, Severin von Jaroszynski, wurde am 20. Dezember 1789 in Podolien<sup>7</sup> geboren. Bis zu seinem 13. Lebensjahr lebte er bei seinen Eltern, wurde später in ein Pensionat nach Warschau geschickt, um nach etwa fünf Jahren in die Erziehungsanstalt Pleban nach Wien zu kommen. Nach vier Jahren Pensionat in Wien kehrte er nach Polen zurück, wo er zwei Jahre nach dem Tod des Vaters heiratete. Er war Vater von drei Kindern und hatte die Stelle eines Kreismarschalls von Mohilow in Polen inne. Im Juni 1826 reiste Jaroszynski unter dem Vorwand, die Bäder in Baden für einen längeren Kuraufenthalt

4 Vgl. *Strafgesetz über Verbrechen und schwere Polizeyübertretungen 1803*. Zweyter Abschnitt. Von dem rechtlichen Verfahren über Verbrechen.

5 *Wiener Zeitung*, Nr. 44 vom 23.02.1827

6 Zitiert nach Ludwig Altmann. *Der Raubmörder Severin von Jaroszynski* (wie Anm. 3). S. 4

7 Heute Teil der Ukraine und Moldawiens.

nützen zu wollen, nach Wien, wo er alsbald gesellschaftliche Kontakte zu den führenden Persönlichkeiten der Wiener Theaterwelt knüpfte. „Diese Stadt der Gemütlichkeit und Genußfreudigkeit hatte er genau kennen und lieben gelernt, und hier hoffte er seiner Spielleidenschaft weiter frönen zu können.“<sup>8</sup> In Wirklichkeit war er zu diesem Zeitpunkt bereits hochverschuldet, hatte das väterliche Erbe verprasst und sich auch der Unterschlagung von Staatsgeldern schuldig gemacht. Einer vom Großfürsten angeordneten Heimreise widersetzte sich Jaroszynski mehrmals unter Vorschützung einer schweren Krankheit, um nicht Rechenschaft ablegen zu müssen. Durch seine intensiven gesellschaftlichen Kontakte konnte er sehr rasch die Bekanntschaft mit seinem ehemaligen Lehrer im Plebanschen Erziehungsinstitut, Johann Konrad Blank, erneuern. Während eines Besuches Jaroszynskis in der Privatwohnung von Blank, wo ihm der alte Mann seine Wertpapiere zeigte, kam es schließlich zur Tat.

Leichenbefund. [...]

1. Am Kopfe, an der Stierne, von dem Grunde der Nase schief gegen die rechte Seite, über das Stiernbein bis in die äußere Tafel desselben durchgedrungenen über 4 Zoll lange Wunde.
2. Eine an der rechten Seite, über das rechte Seitenwandbein gegen das Hinterhaupt hinlaufende, die äußere Tafel des Knochens durchgedrungenen fünf Zoll lange Hieb Wunde.
3. An der Schläffengegend, über das Jochbein, eine unter dem äußern Augwinkel des rechten Auges hinlaufende beynahe vier Zoll breite tief eingedrungene Hieb Wunde.
4. An der rechten Seite von dem untern Endtheile der Naße /: rechter Nasenflügel :/ eine über das Gesicht bis gegen das Ohr hinlaufende tiefeingedrungene fünf Zoll breite Wunde.
5. An der Brust, an der linken Seite, am untern Ende des Brustblats, eine über einen Zoll breite, dann an der rechten Seite der Brust, zwischen der 7. u. 8t Rippe, ebenfals eine Solche bis tief in die Brusthöhle eingedrungene Stichwunde.
6. Am Unterleibe, befanden sich fünf, bis in die Bauchhöhle durchgedrungene Stich Wunden, welche dieselbe Form hatten wie an an der Brust, und zugleich das Hervortreten des Mahles zur Folge hatten, Wien den 14t Febr 1827.<sup>9</sup>

- 
- 8 Ubald Tartaruga. *Der Wiener Pitaval. Eine Sammlung der interessantesten Kriminalprozesse aus Alt- und Neu-Wien.* Wien/Leipzig: C. Barth, 1924. S. 156.
  - 9 *Thaterhebungsprotokoll vom 14. Februar 1827.* Aus: Magistratisches Kriminalgericht – A1 – Untersuchungen und Verurteilungen Schachteln 171-173:

Durch Zeugenaussagen der Nachbarn Blanks konnte der mit der Tatbestands-erhebung betraute Kriminalrat Heinrich Jünemann den Tatzeitpunkt auf den 13. Februar um halb zwei Uhr nachmittags eingrenzen. Zudem zeigte sich in Folge der Untersuchung des Tatortes, dass die Staatsobligationen Blanks entwendet worden waren. Ein Teil der Wertpapiere tauchte bei dem Kaufmann August Wedl auf, der neben anderen zahlreichen Zeugen den polnischen Grafen schwer belastete. Bereits am 16. Februar wurde der des Mordes verdächtige Jaroszynski in seiner Wohnung verhaftet, wo außerdem ein Küchenmesser und ein blutbefleckter Stock gefunden wurden, die auf die Täterschaft des Polen schließen ließen.<sup>10</sup> In den Folgemonaten wurden zahlreiche Zeugen zum Tatgeschehen einvernommen, die Jaroszynski schwer belasteten. Trotz intensivsten und häufig stattgefundenen Verhören (insgesamt wurden ihm laut Verhörprotokoll 1064 Fragen gestellt) leugnete der Tatverdächtige lange Zeit sowohl den Mord, seine schwere Verschuldung als auch seine Bekanntschaft mit Therese Krones. In den Befragungen schützt er immer wieder geistige Verwirrung und Gedächtnislücken vor und verstrickt sich ständig in widersprüchliche Aussagen. Erst durch den Einsatz mehrmaliger körperlicher Züchtigung in Form von Stockhieben ist er am 18. Mai bereit, ein Geständnis abzulegen: „Ich bin der Mörder, ich will alles sagen; ich bin Vater und habe bloß wegen meiner Familie, und meinen Kindern die That, welche ich beging, zu verläugnen gesucht.“<sup>11</sup> In weiterer Folge gibt Jaroszynski detaillierte Auskunft über die geraubten Obligationen und beschreibt die Mordtat näher:

Ich habe ihm den ersten Hieb mit dem Messer auf den Kopfe gegeben, gab ihm dann noch mehrere auf den Kopf; er fiel dann gleich auf den ersten Hieb zu Boden, und dann habe ich ihm dann noch mehrere Stiche in die Brust, und in den Leib gegeben.<sup>12</sup>

---

1827, Jaroszynski(y), Severin. Wiener Stadt- und Landesarchiv. Im Folgenden zitiert als: Mag. Kg. A1.

- 10 No. 15. *Relation des Rathes Johann Heinrich Jünemann. Über den Erfolg der in der Wohnung des eben heute angehaltenen Severin Jaroszynski gepflogenen Nachsuehung.* In: Mag. Kg. A1.
- 11 *Fortsetzung des Verhörprotokolls mit dem arrtn Severin v. Jaroszynski vom 18ten Mäy 1827.* In: Mag. Kg. A1.
- 12 *Fortsetzung des Verhörprotokolls mit dem arrtn Severin v. Jaroszynski vom 18ten Mäy 1827.* In: Mag. Kg. A1.

Am 11. Juli 1827 erging das Urteil, das den Polen des „räuberischen Meuchelmordes“ für schuldig befand und zum Tod durch Erhängen verurteilte. Der Rathsprtokollist Heinrich Seywald hatte den Auftrag, der Hinrichtung am 30. August 1827 beizuwohnen und einen detaillierten Bericht über deren Vollzug den Behörden vorzulegen. Er berichtet darin von einem „außerordentlichen Andrang“, der die Fahrt des Hochwagens, in dem sich der Mörder und der ihn begleitende Seelsorger befanden, verzögerte und dass die Hinrichtung mit Verspätung um halb 9 Uhr in der Früh begann.<sup>13</sup> Am darauffolgenden Tag liest man die Bekanntmachung der vollzogenen Hinrichtung und einen längeren Bericht über Jaroszynskis Leben in Wien, die vermeintlichen Gründe für die Bluttat und eine ausführliche Beschreibung des Tatherganges in der *Wiener Zeitung*.<sup>14</sup> Der Berichterstatter bekräftigt die Verschwendungssucht des Delinquenten und die daraus resultierende permanente Verschuldung als Tatmotive. Jaroszynskis Tat und seine Hinrichtung wurden besonders beachtet wegen der Liebschaft des Polen mit der vielgefeierten und überaus beliebten Volksschauspielerin Therese Krones. Die Schauspielerin und der polnische Graf lernten einander im Oktober 1826 kennen, wie Krones bei ihren mehrmaligen Einvernahmen durch die Behörden zu Protokoll gibt.<sup>15</sup> Krones gibt zu, öfters Geldgeschenke von dem Geliebten erhalten zu haben, kann sich aber an die genaue Summe derselben vor dem Kriminalgericht nicht erinnern. Schmuckstücke, die sie von Jaroszynski bekommen hat, liefert sie bei Gericht ab. Am 25. März 1827 erhält sie das Paar Ohrringe, eine goldene Halskette und ein Kreuz mit Edelsteinen von der Behörde wieder zurück.<sup>16</sup> Außerdem gibt sie zu, insgesamt sechs Briefe an den Polen verfasst zu haben. Interessanterweise hat Jaroszynski selbst im Verhör die Herkunft der Briefe stets verschwiegen und ein Verhältnis zur Schauspielerin vehement abgestritten. Bei der Verhaftung Jaroszynskis am 16. Februar war Therese Krones ebenfalls in dessen Wohnung. Sie folgte neben ihrer Schauspielerkollegin Antonie Jäger und dem Major

---

13 *Relazion des Heinrich Seywald, Rathsprtokolliste über die Vollziehung des Todesurtheils an Severin von Jaroschinsky fälschlich Graf v. Jaroschinsky 31. August 1827.* In: Mag. Kg. A1.

14 *Wiener Zeitung* vom 31.08.1827.

15 *Beeidetes Zeugenverhör der Theresie Krones den artn Severin v. Jaroszynski betr. Zeugenverhör vom Iten März 1827.* In: Mag. Kg. A1.

16 Vgl. Emil Aldor. *Therese Krones. Ein Beitrag zur Geschichte des Wiener Volkstheaters zur Zeit des Biedermeier.* Diss. Wien 1931. S. 46.

Lebreux einer Einladung des Polen zum gemeinsamen Essen in dessen Privatwohnung. Im Zeugenverhör vom 1. März gibt Krones zu Protokoll, dass auch die Ermordung des Professor Blank Gesprächsthema war und Jaroszynski auf sie einen sehr nachdenklichen und schlecht gelaunten Eindruck machte.

Auf einmal hörte ich die Thüre gehen, der Graf begab sich, um zu sehen, was es gebe, in das erste, aber auf einmahl schien sich dieses Zimmer mit Menschen zu füllen, ich sah denn den Grafen nicht mehr, sondern der Major Lebreux trat zu mir, und sagte, stellen Sie sich vor, der Graf soll der Mörder des Professors Blank seyn. Ich verlor nun fast alle Besinnung, weiß denn auch nichts mehr, was dernach vorging, denn als ich dann zu mir kam, war es schon leer, und ich ging in Begleitung der Jäger und des Lebreux dann von dannen.<sup>17</sup>

Die bei der Verhaftung Jaroszynskis anwesende Schauspielerin Antonie Jäger (1802-1870) bestätigt die Aussagen von Krones über das Essen bei dem mutmaßlichen Mörder.<sup>18</sup> Das Archivmaterial zur realen Person des Mörders Severin von Jaroszynski im Wiener Stadt- und Landesarchiv ist sehr umfangreich, und die Verhöre und Zeugeneinvernahmen sind akribisch protokolliert. Diese Verhörprotokolle waren natürlich nicht öffentlich zugänglich, und Zeitgenossen Jaroszynskis und Therese Krones' konnten in der literarischen Aufarbeitung des Kriminalfalles ihrer Phantasie freien Lauf lassen.

Der Dichter und Theaterjournalist Adolph Bäuerle (1786-1859) befasste sich als Erster literarisch mit dem skandalträchtigen Leben der Volksschauspielerin Therese Krones und ihrer zu ihrem hohen Bekanntheitsgrad beitragenden Liebesverbindung mit dem rätselhaften polnischen Grafen und Mörder. In dem Roman *Therese Krones. Roman aus Wiens jüngster Vergangenheit* (1854) schuf Adolph Bäuerle den Grundstein für Therese Krones' stets beteuerte Unschuld am Verbrechen und das literarische Fundament für alle weiteren stark verzerrten Biographien der Volksschauspielerin. Krones wird in dem mit biographischen Daten und zeithistorischen Ereignissen sehr interpretativ umgehenden Roman als unschuldig und am Geschehen völlig unbeteiligtes Geschöpf dargestellt, das nur auf Grund einer gewissen Leichtlebigkeit und Ahnungslosigkeit mit dem kriminellen Polen in Kontakt kam. Die im Roman dargestellten Charaktermerkmale der Figuren

17 *Beeidetes Zeugenverhör der Theresie Krones den arrtn Severin v. Jaroszynski betr. Zeugenverhör vom Iten März 1827.* In: Mag, Kg. A1.

18 *Zeugenverhör vom 27. März 1827.* In: Mag, Kg. A1.

haben keinen Bezug zur Realität, die Beschreibung des Verbrechens und der dazu führenden Motive sind weit entfernt von jeglichem juristischen und kriminalpsychologischen Wissen, und das Bild des Verbrechers wird ins absolute Negative verzerrt. Diese Schwarz-Weiß-Optik findet gleich bei der Einführung Jaroszynskis im Romangeschehen ihren Niederschlag, und der Leser wird, gleichsam das Verbrechen vorwegnehmend, mit dem teuflischen und erschreckenden Äußeren des Polen konfrontiert:

Seine gedrungene Gestalt, sein etwas schwärzlicher Teint, die Pockennarben und die schwarzen Kopf- und Barthaare, endlich das Unheimliche seiner Gesichtszüge, die dicke Nase und die kleinen, unstäten Augen waren abstoßend, aber sein Benehmen war außerordentlich fein, und man ersah daraus den Weltmann, den Mann, welcher den höheren Ständen angehörte, den Mann, welcher im Umgange mit der besseren Gesellschaft, vorzüglich mit Damen, eine Gewandtheit erlangt hatte, die gefallen mußte. (TK 3, 147)

Als Tatmotiv gibt Bäuerle die hohen Spielschulden und die ständige Geldnot des polnischen Adeligen an, der in Wien ein „Schlaraffenleben“ (TK 3, 140) führte und sein gesamtes Vermögen „den Weibern und dem Spiel geopfert“ (TK 4, 36) hatte. Der Dichter charakterisiert Jaroszynskis Verhalten mit folgenden Worten:

Ungeheures Großthun und keine Ressourcen, ungeheurer Leichtsin, all sein Geld zum Spiele zu tragen und keinen Heller in der Cassa zu Hause, ungeheure Liebesgluth und ein schnelles Fallenlassen aller zärtlichen Verhältnisse, sobald die Geldverlegenheit gefühlt wurde. (TK 4, 53f.)

Die Schauspielerin Krones war diesem „Heuchler“ allerdings derart verfallen und geradezu hörig, dass sie seinen schlechten Lebenswandel und seine ständigen Lügen nicht bemerkte und dem „polnischen Don Juan“ (TK 4, 100) sogar selbst mehrmals Geld borgte. Der Mord an Professor Blank erregte laut Bäuerle sehr großes Aufsehen in Wien, zumal „Plank aus Raubgier hingeschlachtet wurde“ (TK 5, 4). In solch sensationslüsternem und rein spekulativem Ton geht es im Roman weiter: „Das Entsetzen über diese Unthat steigerte sich, je mehr Details über die Weise, wie der Greis von einem ruchlosen Banditen zerfleischt wurde, ins Publikum drangen.“ (TK 5, 4) Der kreative Bäuerle weiß auch sehr detailliert über den Tathergang zu berichten. Der Täter geht mit ungeheurer Brutalität gegen sein ahnungsloses und



völlig wehrloses Opfer vor, scheint beinahe Freude an der Bluttat zu haben und durchwühlt nach begangenen Verbrechen in der Suche nach Geld und Wertgegenständen die Wohnung des alten Mannes.

Diesen Moment benützte der Mörder, zog sein schweres großes Messer schnell hervor und führte auf das Hinterhaupt des Greises rasch nach einander solche entsetzliche Hiebe, daß dieser laut aufächzend augenblicklich zu Boden stürzte. Das Wimmern, wüthete Jarosinski, will ich Dir vertreiben! Da hast Du noch Eins! sagte er, und gab dem, auf den Boden Liegenden noch einige Hiebe auf den Kopf, versetzte ihm einige Stiche in die Brust und in den Unterleib, starrte dann sein Opfer an, und lauschte, ob es noch athme. – Als er kein Lebenszeichen mehr wahrnahm, raffte er die Obligationen zusammen und steckte sie zu sich. (TK 5, 7)

Dementsprechend umgedichtet wurde auch die Verhaftungsszene, die gleichfalls alle Merkmale eines sensationslüsternen Schauerromans trägt. So weiß Bäuerle zu berichten, dass der mutmaßliche Täter von schlechtem Gewissen und tiefer Verzweiflung schwer geplagt und von seiner Bluttat gezeichnet schien und dass der Pole von den Polizeidienern gestützt werden musste, um nicht umzusinken. – „Auf Jaroszinskis Gesicht lag das Bekenntniß der That. Das Kainszeichen war ihm auf die Stirne geschrieben.“ (TK 5, 30f.) Berichtet der Rathsprötkollist Heinrich Seywald in seinem Referat über die Vollstreckung des Todesurtheils an Jaroszynski zwar von einem außerordentlichen Andrang von Menschen, der den Wagen mit dem Verurteilten und den ihn begleitenden Seelsorger nur sehr langsam vorankommen ließ<sup>19</sup>, so werden die letzten Momente im Leben des Mörders bei Bäuerle einmal mehr stark übertrieben dargestellt. So wird der Verurteilte von den Henkersknechten wie ein „Schlachtthier“ (TK 5, 212) zum Galgen geführt und lästert lautstark vor seiner Hinrichtung die Gesetze. Die Hinrichtung des Mörders wird als ein die Massen mobilisierendes Ereignis geschildert, das einen normalen Tagesablauf in Wien unmöglich machte, da nur wenige Leute arbeiteten und die Hinrichtung wie eine Art Volksfest alle Gruppen der Gesellschaft anzog:

An dem Tage, an welchem die Execution Jarosinskis statt fand, arbeiteten 300,000 Menschen nichts. Die Fabriken und Werkstätten blieben leer,

---

19 *Relazion des Heinrich Seywald, Rathsprötkolliste über die Vollziehung des Todesurtheils an Severin von Jaroschinsky fälschlich Graf v. Jaroschinsky 31. August 1827.* In: Mag. Kg. A1.

Männer, Weiber, Kinder, Greise füllten die Straßen und wallten zur Richtstätte hinaus. Nachdem der Verbrecher an demselben Abende unter dem Galgen begraben worden war und die Menschen in ihre Wohnbezirke zurück wanderten, gingen sie noch nicht in ihre Häuser. Es mußte noch in den Schenken von Jarosinski gesprochen werden bis in die tiefe Nacht. [...] Die Linienmauth hat in hundert Jahren nicht so viel Geld eingenommen, und wird in wieder hundert Jahren nicht so viel Geld an einem Tage erhalten. (TK 5, 125)

Außer in dem Roman von Adolph Bäuerle wurde die Mordtat auch in zwei Theaterstücken aus der Feder des Volksdichters Carl Haffner<sup>20</sup> behandelt, die, wie Bäuerles Roman, den Mord und die Verwicklung der Schauspielerin Krones ausschließlich zum Zweck der Unterhaltung und der Befriedigung der Sensationslust thematisieren. In dem dreiaktigen Genrebild *Therese Krones*<sup>21</sup>, das am Theater an der Wien uraufgeführt wurde, wurde dem Vorfall

---

20 Carl Haffner wurde am 8. November 1804 in Königsberg in Preußen geboren. Nach ersten Anfängen als Theaterdichter am Pester Theater wurde er an das Theater an der Wien als Dramatiker engagiert und avancierte zu einem wichtigen Vertreter des Wiener Volkstheaters. Neben seiner intensiven Tätigkeit als Dramatiker und Librettist (er verfasste zusammen mit Friedrich Genée das Libretto der Operette *Die Fledermaus* von Johann Strauß), schrieb er auch zahlreiche Romane. In dem Roman *Scholz und Nestroy* (1864 bis 1866, 3 Bände) wird ebenfalls kurz die Kriminalgeschichte rund um Jaroszynski und Krones behandelt. Haffner legt hierbei keinen Wert auf Authentizität oder kriminologische Wahrheitsfindung, sondern legt die Erzählung wie Bäuerle auf rein affektbetonter Ebene an: „Diese Criminalgeschichte hat nicht nur in Journalen, sondern auch in Romanen und Bühnenwerken den Weg durch aller Herren Länder gemacht – ich werde daher das blutige Gespenst nur episodisch vorüberschreiten lassen – denn ganz beseitigen darf ich es nicht, weil auch seine bleiche Hand an den Faden meiner Erzählung spinnt.“ In: Carl Haffner. *Scholz und Nestroy. Roman aus dem Künstlerleben*. Wien: J. Neidl, 1871. S. 83. Carl Haffner verstarb am 29. Februar 1876 in Wien.

21 Carl Haffner. *Therese Krones*. Genrebild mit Gesang und Tanz in 3 Acten. Musik von Capellmeister A. Müller. Wien: A. Haffner, 1901. Das Genrebild wurde am 15.12.1854 am Theater an der Wien erstaufgeführt und bis zum Jahre 1889 insgesamt 120mal gespielt. Vgl. Anton Bauer. *150 Jahre Theater an der Wien*. Zürich/Leipzig/Wien: Amalthea 1952. S. 384. Vom Erfolg des Stückes berichtet der *Humorist* am 16.12.1854 (18. Jahrg., Nr. 325): „Wir sind froh, aus diesem Theater einmal einen vollen Erfolg berichten zu können und nur von Erfolg zu berichten haben. Das übervolle Haus nahm dieses Stück mit großem Beifalle

rund um Jaroszynski ein relativ großer Teil der Handlung gewidmet. Die Namen der realen Personen wurden allerdings verändert, der polnische Edelmann tritt unter dem franzüsierten Namen Sevré, sein Diener unter dem Namen Paul auf. Ähnlich wie in Bäuerles Roman wird der Mord an Blank inhaltlich stark ausgeschmückt und zu einer trivialen Kriminalgeschichte rund um einen dämonisch-finsteren Polen und eine unschuldige und naive Volksschauspielerin umgedichtet. Die wichtigsten Stationen im Kriminalfall bleiben erhalten und fungieren als tragende Handlungselemente des Theaterstückes, um welche die größtenteils frei erfundene Lebensgeschichte Therese Krones' arrangiert wird. Jaroszynski wird einmal mehr als genussüchtiger Lebemann eingeführt, der sich einem ausschweifenden Leben voll Spiel, Frauenbekanntschaften und Alkohol hingibt:

SEVRÉ (nach dem Tanz aufgeregter). Tanz – Wein – Spiel und holde Mädchen – das sind die vier Elemente, in denen sich mein Leben bewegt! (Zu den Bedienten) Brecht den Flaschen die Hälse und löst in jedem Glase eine Perle der Cleopatra auf! Ich bin in der Laune, ein Königreich zu verschenken, meine Damen.<sup>22</sup>

Die Verhaftungsszene, bei der Therese Krones anwesend war, wird besonders dramatisch inszeniert: Die Gerichtsdiener und Sicherheitsbeamten kommen unter dem Vorwand, nach Schwarzwaren in den Räumlichkeiten des Polen zu suchen, und verhaften den mutmaßlichen Täter im Vorraum der Wohnung. Am Ende der Szene fällt die Schauspielerin in Ohnmacht, bevor der Vorhang den zweiten Akt schließt:

THER. (stürzt gegen die Flügelthür, stößt dieselbe auf – und taumelt mit dem Ausdruck des Entsetzens zurück). O allbarmherziger Gott! (Der ganze Hintergrund hat sich plötzlich durch Fackelschein beleuchtet. Man erblickt Sevré bleich und mit gebundenen Händen auf den Knien zwischen Wachen und

---

auf. Dichter und Darsteller wurden oft und stürmisch, bei offener Scene, in den Zwischenacten und am Schlusse wiederholt mit großer Einhelligkeit gerufen. Das Publicum lachte und applaudierte oft.“

- 22 Carl Haffner. *Therese Krones*. Genrebild mit Gesang und Tanz in 3 Acten. Musik von Kapellmeister A. Müller. Wien: Verlag von A. Haffner, 1901: S. 63, II, 14. Im Folgenden wird aus dieser Aussage im laufenden Text unter Angabe der Sigle H mitsamt der Seitenzahl sowie der Akt- und Szenenzahl zitiert.

Gerichtsdienern. – In der Thür zur Gallerie links erscheinen Gerichtspersonen. Großes Tableau.) [H 68, II,15]

Nimmt die Mordtat von Jaroszynski in dem der Volksschauspielerin Therese Krones gewidmeten Genrebild bereits einen sehr großen Handlungsraum ein, so widmete Carl Haffner dem Polen und seinem Verbrechen ein Jahr später das Genrebild *Severin von Jaroszynski*.<sup>23</sup> Im Gegensatz zu *Therese Krones* sind nun die realen Personennamen nicht mehr verändert, lediglich die im Stück auftretenden Polizeidiener und Kommissare treten unter veränderten Namen auf. Im Unterschied zum früheren Theaterstück Haffners wird der Charakter des Polen etwas verändert. War er im ersten Theaterstück noch ein dämonischer, böser und durchtriebener Charakter, der völlig dem Genuss und wilden Leben verfallen war, erscheint er in *Severin von Jaroszynski oder der Blaumantel vom Trattnerhof* als eine von der Vergangenheit getriebene Person, die vor allem durch den schlechten Einfluss seines intriganten Jugendfreundes und Landmannes Leon Morawski zum schlechten Lebenswandel verleitet wird. Wie bereits in dem Roman von Bäuerle und dem Theaterstück *Therese Krones* gibt sich der Pole während seines Wien-Aufenthaltes vor allem dem Genuss, der Liebe und seiner stark ausgeprägten

---

23 Carl Haffner/J. Pfundheller. *Severin von Jaroszynski oder der Blaumantel vom Trattnerhof*. Genrebild mit Gesang und Tanz in vier Acten (als Seitenstück zu *Therese Krones*). Musik von Kapellmeister A. M. Storch. 1863. Im Folgenden wird aus dieser Aussage im laufenden Text unter Angabe der Sigle SJ sowie der Akt- und Szenenzahl zitiert.

Das Stück wurde am 22.03.1862 im Theater in der Josefstadt erstaufgeführt und erntete lebhaften Beifall beim Publikum. Rezension in der *Wiener Zeitung* Nr. 69 v. 23.03.1862: „Mit einer in der That fast unbarmherzigen Weitläufigkeit haben die beiden dramatischen Nachrichten ihr Werk gethan, sie führen dem Zuschauer das Vorleben des Meuchlers [...] vor, [...] umgeben sie ihn mit einer Menge von Nebenfiguren, wie die natürlich als ‚guter Engel‘ gezeichnete Krones.“ Der *Humorist* (Nr. 13 v. 29.3.1862) kritisiert die rein an Schaulusteffekten orientierte Aufführung: „[A]ber es ist verdammlich die unschuldigen Nerven eines zartfühlenden Auditoriums mit so grassen Effekten, wie Mord, Gaunerei und Scharfrichterexekutionen wund zu kitzeln [...]. Immer mehr zeigt es sich, wie wenig unsere ‚Dichter‘ sich die Mühe nehmen, dem Geschmacke des Volkes, für das sie schreiben, eine bessere Richtung zu geben, und um wie viel mehr sie sich von der Geschmacksrichtung desselben zu literarischen Vergehen und Ungeheuerlichkeiten aller Art hinreißen lassen.“

Spielsucht hin, der er bereit ist, Unsummen an Geld zu opfern. So ruft Severin bereits in der dritten Szene des ersten Aktes sein Lebenscredo laut aus: „Allons – in den Strudel des Vergnügens! Wein, Spiel und Liebe ist das Trifolium, dem ich meine Ducaten bis zum letzten Kopeken opfern will“. (SJ I,3) In der fünften Szene desselben Aktes wird die Figur des Mordopfers eingeführt, und Professor Blank berichtet von seinem ehemaligen Schüler im Erziehungsinstitut Pleban als einen jähzornigen, störrischen Knaben, der ungern seinem Lehrer gehorchte. Bald werden der Pole und die Schauspielerin des Theaters in der Leopoldstadt, Therese Krones, miteinander bekannt gemacht, wobei Severin von Jaroszynski die Soubrette vor allem durch schmeichelhafte Worte über ihre Schauspielkunst für sich zu gewinnen vermag. Auffallend ist einmal mehr die Intention Haffners, Therese Krones als unschuldiges Opfer Jaroszynskis darzustellen, wobei zusätzlich ihre Mildtätigkeit gegenüber von der Gesellschaft benachteiligten Personen mehrfach betont wird. Zu Beginn des zweiten Aktes widmet Haffner ihr einen rührseligen Monolog, in dem sich die Figur der Krones über die falsche Beurteilung ihres Charakters und die Unterstellungen Außenstehender beklagt. Ihre leichtsinnige Lebensart wird durch den Berufsstand der Schauspielerin und das Fehlen von über sie wachenden Eltern gerechtfertigt. (SJ II,1) Therese Krones ist sich der schlechten Eigenschaften ihres polnischen Liebhabers zwar bewusst, auch wird sie mehrmals von wohlmeinenden Bekannten darauf hingewiesen, stellt Jaroszynski deshalb im Stück auch einmal zur Rede, vermag sich aber trotzdem nicht von ihm loszusagen. Als sich der Pole im Laufe des Geschehens immer mehr von seinen Spielschulden verfolgt fühlt, sieht er sich gezwungen, bei seinem ehemaligen Lehrer, von dessen Wohlstand er weiß, Hilfe zu holen. Sollte dieser ihm dieselbe allerdings verweigern, ist er zu seiner grausamen Tat entschlossen:

Ich will mich meinem alten Lehrer anvertrau'n, ihn bitten, mich vor ihm demüthigen – und wenn er dennoch unerbittlich bliebe – dann – Tod und Hölle, ich will lieber den Abscheu der ganzen Welt, als den Spott und Hohn der Gesellschaft dulden! (SJ III, 5)

Die eigentliche Mordtat wird von Haffner allerdings nicht beschrieben, einzig der Mörder wird unmittelbar nach der begangenen Bluttat von schlechtem Gewissen und Reue geplagt. Haffner nimmt hierfür Anleihe bei Shakespeare, wenn der Mörder „aufgeregt, tief in seinen Mantel gehüllt, mit todesblassem Antlitz“ meint: „Der kleine Purpurfleck auf meiner rechten

Hand ist Bürge für die grauenvolle Wahrheit!“ (SJ III,8) Die Verhaftungsszene verläuft weniger dramatisch als im Theaterstück *Therese Krones*, allerdings versinkt auch hier die Soubrette nach der Verhaftung des Liebhabers in eine tiefe Ohnmacht. Im Gegensatz zu Bäuerles Roman empfindet der Mörder in Haffners zweitem Theaterstück am Schluss vor seiner Hinrichtung tiefe Reue und sieht sich als Opfer der Verführung durch Außenstehende. In einer rührseligen Szene mit einem kleinen Knaben analysiert der überführte Mörder sein Verhalten mit folgenden Worten:

Das Glück schaukelte meine Wiege und meine Aeltern bauten ihre schönste Hoffnung auf mich. – Aber Leidenschaften erstickten jeden guten Keim in meinem Herzen – ich lieh der Verführung ein offenes Ohr, und sank von Stufe zu Stufe, bis ich in einer unglückseligen Stund' die heiligsten Gebote Gottes vergaß. (SJ III,8)

In ähnlicher Weise werden jegliche Verstrickung 'Therese Krones' und ihre Mitschuld an Jaroszynskis Mordtat gezeugnet. Vielmehr wird die Volksschauspielerin als eine Person dargestellt, die versuchte, einen positiven Einfluss auf den Spieler und Lebemann auszuüben. Eine mögliche Mitschuld der Schauspielerin an Jaroszynskis schlechten Machenschaften wird von Haffner am Schluss des Stückes erneut unter Betonung ihrer edlen Gesinnung und ihres weichen Herzens vehement abgestritten:

D'Leut sagen, wir hab'n uns gern g'sehn, und d'Leut haben Recht – denn mich seh'n alle Leut' gern, und ich alle lustigen Leut a, das ist so Hausbrauch bei mir. Aber ruiniert hab' ich ihn nicht – contrair, ich hab mein ganzes Bissel Armuth für ihn geopfert, wie er in der Noth war, – und hab ihn mehr als tausendmal gebeten, in seine Heimat zurückzukehren, und wieder ein guter Familienvater z'werden. – Ich hab' sein guter Geist werden woll'n – (auf Leon deutend) aber sein böser Dämon war stärker als so ein schwaches Madl. (SJ III, 11)

Der Mord an dem hochangesehenen Geistlichen und Professor Blank erregte somit ein gewisses literarisches Interesse. Der polnische Mörder Severin von Jaroszynski wird sowohl in Bäuerles Roman als auch in den zwei Theaterstücken von Carl Haffner als ein hochverschuldeter, in Not geratener Adligler mit bereits in früher Kindheit auffällig sturem und unwilligem Wesen und einem dämonischen, furchteinflößendem Äußeren dargestellt. Seine Geliebte, die Volksschauspielerin Therese Krones, hingegen wird in allen drei zeitgenössischen literarischen Ausarbeitungen des Themas als naive und

am Geschehen gänzlich unschuldige junge Frau beschrieben, die in ihrem Edelmut und ihrer Gutgläubigkeit von den kriminellen Neigungen des Liebhabers nichts wusste. Der Roman von Bäuerle und die zwei Theaterstücke trugen maßgeblich zu einer Korrektur der Biographie der Schauspielerin bei, da Therese Krones nach dem Bekanntwerden des Mordes und der Publikmachung ihrer Beziehung zum Mörder anscheinend kurzfristig an Popularität beim Wiener Theaterpublikum verlor. Bäuerle beschreibt die negative Reaktion beim ersten Auftritt der Krones nach der Verhaftung Jaroszynskis auf der Bühne des Theaters in der Leopoldstadt folgendermaßen:

Krones trat vor das Publikum. Der Moment war schrecklich. Ein Theil des Parterres das an diesem Abende voller war als bei der ersten Aufführung des Stückes, brach in ein stürmisches Zischen und Toben aus. Ein anderer Theil welcher nicht von der fatalen Geschichte unterrichtet war, applaudirte. Es war ein Theater=Scandal ohne gleichen. (TK 5, 33f.)

Der Chronist Heinrich Börnstein weiß ebenfalls von einer ungeheuren Aufregung in Wien rund um die fatale Beziehung des einstigen Theaterliebblings mit einem Betrüger und Mörder zu berichten:

[E]in Theil dieses Zorngefühls übertrug sich auch auf die arme Krones. Abgewiesene Anbeter, mißgünstige Colleginnen, persönliche Feinde hetzten und schürten und bald war die öffentliche Meinung gegen die Krones so aufgeregt, daß bei ihrem Auftreten eine unliebsame Demonstration zu befürchten war. [...] Sie spielte zitternd ihre Rolle, sang ihr Duett mit versagendem Athem und als es aus war, brach ein allgemeines Zischen aus, in das sich einige gellende Pfiffe mischten, – sie wankte ab und stürzte in der Coullisse ohnmächtig zusammen.<sup>24</sup>

Bäuerles und Börnsteins Schilderungen des angeblichen Theaterskandals rund um den Auftritt der Krones mögen zwar in den Grundzügen ihre Richtigkeit haben, die Ablehnung durch das Publikum wurde allerdings sicher überzeichnet. In der *Dresdner Abendzeitung* findet sich zu dem Auftritt nach dem Raubmord eine etwas andere Darstellung, die allerdings auch von einer kurzfristigen Abnahme der Beliebtheit der Schauspielerin bei ihrem Publikum zu berichten weiß:

---

24 Heinrich Börnstein. *Fünfundsiebzig Jahre in der Alten und Neuen Welt. Memoiren eines Unbedeutenden*. Band 1. Leipzig: O. Wigand, 1881. S. 152-153.



Gegen Dlle. Krones ist das Publikum jetzt etwas streng und lässt sie bei ihrem Erscheinen auf der Bühne Privatverhältnisse entgelten, welche zur allgemeinen Kenntnis gelangt sind; immer aber weiss die gewandte Humoristin im Verlaufe ihres Spiels alles übrige vergessen zu machen, und alle Stimmen für sich zu vereinigen.<sup>25</sup>

Sogar Franz Wallner, der sich in seinen Memoiren mehrmals besonders negativ über die Schauspielerkollegin äußerte, sie als „gemeine Buhlerin“ beschimpfte und die Zusammenkunft während der Verhaftung des Polen als „Orgie“ bezeichnete, erwartete sich nach der mehrwöchigen Bühnenabstinenz der Krones einen neuerlichen Theaterskandal, musste aber enttäuscht zugeben, dass „[d]ie Krones gestern Abend mit einem Sturm von Applaus, ohne das geringste Zeichen von Mißfallen, empfangen worden [war].“<sup>26</sup>

Man kann allerdings festhalten, dass sich die von Bäuerle kreierte und phantasie reich ausgeschmückte Theaterskandal-Legende rund um die kurzfristige Missgunst des Wiener Publikums ihrem einstigen Liebling gegenüber lange Zeit in diversen biographischen Darstellungen der Schauspielerin hartnäckig halten konnte. Sogar Karl Glossy berichtet in seinem biographischen Feuilleton in der *Neuen Freien Presse* aus dem Jahre 1901 noch von einem massiven Einbruch der Beliebtheit der Krones und meint, in ihrer Verquickung mit dem Kriminalfall einen Grund ihres frühen Todes zu erkennen.<sup>27</sup> Auch Emil Pirchan misst in seiner Biographie *Therese Krones* der Affäre um den späteren Mörder Jaroszynski sehr große Bedeutung zu und nähert sich in seiner Beschreibung trotz offener Kenntnis des vorhandenen Aktenmaterials dem sensationsheischenden Schreibstil Bäuerles stark an. Und die Theaterskandal-Legende vom angeblichen Durchfall Krones' beim Publikum nach der Inhaftierung des Liebhabers wird von Pirchan gleichfalls unverändert übernommen.<sup>28</sup> Natürlich nahm das Wiener Theaterpublikum regen Anteil am persönlichen Schicksal des Bühnenlieblings, und sicherlich

---

25 *Dresdner Abendzeitung* vom 17.04.1827. Zitiert nach: Aldor. *Therese Krones* (wie Anm. 16). Anhang S. XXXIII. Nr. 193.

26 Franz Wallner. *Rückblicke auf meine theatralische Laufbahn und meine Erlebnisse an und ausser der Bühne*. Berlin: Gerschel, 1864. S. 31.

27 Vgl. *Neue Freie Presse* Nr. 13333. Abendbl. v. 7.10.1901.

28 Emil Pirchan. *Therese Krones. Die Theaterkönigin Altwiens*. Mit 20 Textbildern, 5 Farbbildern und 89 Tafelbildern. Wien/Leipzig: Wallishausser, 1942.



wurde die Liebesbeziehung zu dem mörderischen Polen negativ beurteilt.<sup>29</sup> Belegt ist auf jeden Fall eine mehrwöchige Bühnenabstinenz der Krones. Bei ihrer Rückkehr auf die Bühne als Luise in einer Parodie auf Schillers *Kabale und Liebe* am 16.3.1827 erntete sie aber wieder uneingeschränkten Applaus von Publikum und Lob der Kritik.<sup>30</sup>

Bäuerles Roman und die beiden Theaterstücke Haffners bieten eine Mischung aus realen und fiktiven Begebenheiten aus dem Leben der Schauspielerin Therese Krones und sind an einer rein sensationellen Darstellung des Verbrechens ihres Liebhabers interessiert. Mit dem primären Ziel, pure Unterhaltung anzubieten und die sensationslüsterne Neugierde des Lese- und Theaterpublikums zu befriedigen, sind sie der von Jörg Schönert definierten Typenreihe der „affektgesättigten Darstellungen“<sup>31</sup> eines Verbrechens zuzuordnen. Als vorherrschende und stereotype Aspekte im Charakterbild des Mörders Jaroszynski erscheinen seine krankhafte Spielsucht und seine ausgeprägte sexuelle Triebtätigkeit. Im Vergleich zum Aktenmaterial über den tatsächlichen Tathergang vollzieht sich in den literarischen Darstellungen eine erhebliche Erweiterung durch rein fiktives Material, die charakterologischen

29 Es wurden nach der Verhaftung Jaroszynskis und dem Bekanntwerden der Liebeschaft zwischen dem Polen und der Schauspielerin mehrere obszöne, anonyme Pamphlete in Umlauf gebracht. Erhalten hat sich ein Spottlied auf die Affäre nach der Melodie des *Aschenliedes* in Raimunds Märchenspiel *Das Mädchen aus der Feenwelt oder Der Bauer als Millionär*, das in den ersten beiden Strophen folgendermaßen lautet:

Ein Pole kam daher / Von Stolz und Schulden schwer / Und wenn er's auch nicht wär' / Die Krones macht ihn leer / Bei so viel Saus und Braus / Gibt sich das Geldl aus / Da kommt er in die Not / und schlägt zuletzt an todt / An Aschen. // Denn er war gar zu dumm / Ging mit der Krones um / Und kommt ins Kriminal / Das ist doch recht fatal / Hat er es doch getan / Was liegt ihr da daran / Sie singt ihm obendrein / ,Wird doch ein Spitzbub sein' / An Aschen. (Zitiert nach: *Therese Krones. Zum 150. Todestag* (Zsstellung u. Text: Wilhelm Deutschmann u. Mitarb. von Edith Marktl/Reingard Witzmann.) 06.11.1980 bis 11.01.1981. Wien: Eigenverl. d. Museen d. Stadt Wien, 1980. S. 85.

30 Vgl. *Der Sammler. Ein Unterhaltungsblatt* vom 27.03.1827.

31 Vgl. Jörg Schönert. „Zur Ausdifferenzierung des Genres ‚Kriminalgeschichten‘ in der deutschen Literatur vom Ende des 18. Jahrhunderts bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts.“ *Literatur und Kriminalität. Die gesellschaftliche Erfahrung von Verbrechen und Strafverfolgung als Gegenstand des Erzählens*. Deutschland, England und Frankreich 1850-1880. Hg. Jörg Schönert. Tübingen: Niemeyer, 1983. S. 96-125, hier S. 101.

Aspekte der handelnden Personen werden stark verzerrt, es herrscht kein Interesse an der Art und Weise der Detektion des Verbrechens und die Kriminalität dient, unter Ausblendung jeglichen Belehrungs- oder Wissensaspektes, allein dazu, den Unterhaltungswert zu steigern. Vor allem Bäuerle war maßgeblich an der Schöpfung der „Theaterskandal-Legende“ von Krones' Verschwinden von den Wiener Bühnen nach der Verhaftung Jaroszynskis beteiligt und beeinflusste nachhaltig die spätere Wahrnehmung und Wertung des Verbrechens. Aber auch in den Theaterstücken ist die Mordtat handlungstragendes Element, das der Erzeugung und Aufrechterhaltung der Spannung und der Realisierung möglichst affektgeladener Szenen, Dialoge und Monologe dient. Die drei untersuchten literarischen Verarbeitungen beeinflussten maßgeblich die Charakterisierung der Volksschauspielerin Therese Krones in späteren Biographien, selbst in solchen, die um eine seriöse Darstellung bemüht waren.



Peter Rippmann (Basel)

## Gotthelfs irdische und himmlische Gerechtigkeit

Man sieht das Unrecht wohl ein, aber wenn es von einem angesehenen Menschen gegen einen unangesehenen begangen wird, so muckelt man davon im stillen und im Rücken, aber öffentlich und am rechten Orte rügt es selten einer.

*Der Bauernspiegel*<sup>1</sup>

Beginnend mit dem Erscheinen des Romanerstlings *Der Bauernspiegel* im Jahr 1836 und endend mit dem Tod des Autors 1854, gehört die literarische Tätigkeit des noch im alten Jahrhundert, 1797, geborenen Schriftstellers Albert Bitzius alias Jeremias Gotthelf zeitlich nahezu deckungsgleich zur Epoche des Vormärz. Was sich in ganz Europa abspielte, die sich verschärfende Kontroverse zwischen reaktionären und progressiven Kräften, erfuhr in Gotthelfs Wirkungskreis, dem eidgenössischen Kanton Bern, eine besondere Ausprägung: Bis zum Jahr 1831 hatte die Aristokratie die weitgehend agrarische Gesellschaft des Kantons dominiert. Dann aber verlor das bernische Patriziat seine Vormachtstellung. Im Gegensatz zur Entwicklung in den Nachbarstaaten vermochten die zum Radikalismus tendierenden politischen Kräfte Berns (und der Schweiz insgesamt) ihre Position in den Wirren von 1848 entscheidend zu stärken; aus dem losen Staatenbund der Eidgenossenschaft wurde der schweizerische Bundesstaat mit strafferen zentralistischen

---

1 Jeremias Gotthelf. *Der Bauernspiegel*. SW Bd. 1, S. 200f. Im Folgenden wird aus dieser Ausgabe im laufenden Text unter Angabe der Sigle B zitiert. Die Gotthelf-Zitate werden im gesamten Beitrag nach der bislang vollständigsten Ausgabe: Sämtliche Werke in 24 Bänden und 18 Ergänzungsbänden, Erlenbach/Zürich 1911-1977 (SW) mit Band- und Seitenzahl nachgewiesen. Zur Problematik der bisherigen Gotthelf-Ausgaben und dem Projekt einer historisch-kritischen Gesamtausgabe vgl. *Jeremias Gotthelf – Wege zu einer neuen Ausgabe*. Hg. Barbara Mahlmann-Bauer/Christian von Zimmermann. Tübingen: Niemeyer, 2006. Der unterschiedliche Anteil dialektaler Wendungen und Einschübe hängt mit der Überlieferung von Gotthelfs Werken zusammen: Um deutschen Lesern entgegenzukommen, sind die in Berlin erschienenen Werke von der Emmentaler Mundart „purgiert“ herausgebracht worden.

Strukturen. Föderalistische Elemente durchwirkten allerdings weiterhin das politische Geschehen.<sup>2</sup>

Gotthelf, zunächst vor allem auf dem Gebiet der Bildungspolitik auf der Seite der Neuerer stehend, erlebte die zunehmende Radikalisierung des öffentlichen Lebens als verhängnisvoll für eine christlich definierte Gesellschaft und gab sich schließlich als erbitterter Gegner des Fortschritts zu erkennen.<sup>3</sup> Seine Skepsis gegenüber den Vertretern eines in seinen Augen missverstandenen Fortschritts ist in allen Lebensbereichen erkennbar und erfasst dementsprechend auch sein Verhältnis zum Themenkreis Gerechtigkeit. Schon in einem seiner frühen vorliterarischen Texte über *Christliche Freiheit und Gleichheit in Vergangenheit und Gegenwart* aus dem Jahr 1833 macht er deutlich, dass das Thema Recht/Unrecht, das im Folgenden ins Zentrum gerückt wird, an vorderer Stelle seiner Agenda steht. „Das Christentum erkennt keine Verjährung des Unrechts, keine Legitimität irgend-

- 
- 2 Starke föderalistische Elemente kommen vor allem für den hier besonders interessierenden Bereich Recht/Unrecht zum Vorschein. In der Schweiz konnte die Rechtssetzung nur langsam vereinheitlicht werden. Zentrale rechtsstaatliche Institutionen verblieben in der Hoheit der Kantone: Das schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB) datiert vom Dezember 1907, das schweizerische Obligationenrecht (OR) vom März 1911; das schweizerische Strafgesetzbuch wurde erst 1942 in Kraft gesetzt. Die Durchsetzung der neuen Rechtsordnungen, das so genannte Prozessrecht, verblieb bis auf den heutigen Tag in der Zuständigkeit der Kantone. Ein einheitliches schweizerisches Strafprozessrecht soll 2011 eingeführt werden.
- 3 Walter Muschg, der als Wiederentdecker Gotthelfs im 20. Jahrhundert gilt, umschreibt dessen politische Position nach der „radikalen“ Umwälzung im Jahr 1848: „Unter den Neinsagern stand Gotthelf voran. Für ihn war die neue Bundesverfassung der Leichenstein auf dem Grab der alten Eidgenossenschaft [...]. Nach seiner Überzeugung trat die Politik nun in das Zeichen der letzten Dinge. Der uralte Kampf des Teufels um die Weltherrschaft ging der Entscheidung entgegen, Europa war wieder vor die Wahl zwischen Christentum und Heidentum gestellt.“ (Walter Muschg. *Jeremias Gotthelf. Eine Einführung in seine Werke*. Bern/München: Francke, 1954. S. 139) Vgl. auch: Albert Tanner. „Vom ‚ächten‘ Liberalen zum ‚militanten‘ Konservativen? Jeremias Gotthelf im politischen Umfeld seiner Zeit.“ „...zu schreien in die Zeit hinein...“ *Beiträge zu Jeremias Gotthelf/Albert Bitzius*. Hg. Hanns Peter Holl/J. Harald Wäber. Bern: Burgerbibliothek Bern, 1997.

eines Besitztums, wenn dasselbe mit Unrecht erworben ist oder unwürdig besessen wird.<sup>4</sup>

Solche Äußerungen finden sich in den verschiedensten Textsorten, in fiktionalen Werken wie in nicht- oder teilfiktionalen. Zu letzteren zählt die *Armennot*, das sozialpolitisch brisante Pamphlet, in dem sich Gotthelf in Anlehnung an seinen Landsmann Heinrich Pestalozzi mit den Missständen in Armenanstalten und Erziehungsheimen, im Übrigen aber generell mit dem Vordringen atheistischer Kräfte auseinandersetzt. Im Zusammenhang mit dieser kritischen Analyse fordert der Autor die „Kinder der Welt“ in der Bildsprache des Paulus im Brief an die Epheser zu christlichem Handeln auf: sie

sollen ergreifen die Kriegsrüstung Gottes, auf dass sie in bösen Tagen Widerstand tun, alles wohl ausrichten und bestehen mögen, umgürtet mit Wahrheit, gepanzert mit Gerechtigkeit, gewaffnet mit dem Schilde des Glaubens.

Dem Stichwort Gerechtigkeit folgt sogleich das dazugehörende von Gottes Gerichten; von ihnen wird gesagt: „sie donnerten über die Völker, sie beugten hohe und niedere Häupter, die Wut wandelte sich in Wimmern; es ward offenbar die Macht des Herrn und die Ohnmacht der Menschen.“<sup>5</sup>

## 1. Konservative Kriminalpolitik

Der Pfarrer von Lützelflüh – der Emmentaler Gemeinde, in der er von 1832 bis zu seinem Tod als Gemeindepfarrer wirkte – verfolgte den Gang der Dinge nicht zuletzt auf dem Gebiet der Strafrechtspflege mit zunehmendem Misstrauen. In seinen Augen waren schon kleine Schritte zur (s. E. angeblichen) Verbesserung der Verhältnisse verhängnisvoll genug, um ihn zu polemischen Kommentaren zu provozieren.<sup>6</sup> Vorwegzunehmen ist ein Blick auf

4 Aus dem am 24. Juli 1833 dem Pfarrkonvent in Trachselwald vorgetragenen Text *Christliche Freiheit und Gleichheit in Vergangenheit und Gegenwart* (SW Ergänzt.-Bd. 12, S. 198).

5 Gotthelf. *Die Armennot*. SW Bd. 15. S. 253.

6 Die polemische Auseinandersetzung mit liberalen theologischen und politischen Strömungen kommt immer wieder zum Ausdruck. Gotthelf spricht von der Anstellung eines „heidnischen Professor[s]“ (*Zeitgeist und Berner Geist*. SW Bd. 13, S. 278) und spielt dabei auf die umstrittene Berufung progressiver deutscher Professoren auf Schweizer Lehrstühle an. Er hat insbesondere

kriminalpolitische Äußerungen des Dichterpfarrers außerhalb seines literarischen Schaffens: Wo aktuelles rechtspolitisches Geschehen zu erörtern war, ließ er sich von schwer nachvollziehbarer, rigoros moralisierender Einseitigkeit und dem Beharren auf betont reaktionären Positionen leiten.<sup>7</sup>

Dabei hat er insbesondere die mit der Aufklärung in Gang gekommene Diskussion über ein humanitäres Strafrecht mit Ingrim verfolgt. So kommentiert er angestrebte Neuerungen mit der negativ verstandenen, die Stoßrichtung der Reform verkennenden Bemerkung: „Aus Verbrechern haben sie Unglückliche gemacht.“ Dieser Bemerkung, dem Vorwort zu den *Erlebnisse[n] eines Schuldenbauers* von 1853 entnommen, folgen weitere kritische Hinweise auf die allgemeine Richtung des Strafrechtsdiskurses: „Wer diese überschwängliche, sogenannte christliche Weichheit nicht mag, wird gehalten für einen mittelalterlichen Barbaren, ja für einen neuseeländischen Menschenfresser.“<sup>8</sup>

Dass der zeitgenössische Gesetzgeber bei der Gestaltung des Strafrechts mildernde Umstände berücksichtigt wissen wollte, missfiel dem Moralisten Gotthelf aufs Entschiedenste. Nicht einmal Gott könne in die Herzen der Verbrecher schauen, erklärte er. Verstörend tönt auch sein Votum

---

Wilhelm Snell im Auge, der 1834 als Dozent für Kriminal- und Römisches Recht nach Bern berufen, dann jedoch wegen seiner maßgeblichen Beteiligung am Freischarenzug von 1845 abberufen und ausgewiesen, 1846 von der neuen bernischen Regierung wieder zugelassen wurde.

- 7 Vgl. Hans Ulrich Dürrenmatt. *Die Kritik Jeremias Gotthelfs am zeitgenössischen bernischen Recht*. Diss. Zürich 1947. Dürrenmatt deckt in seiner Dissertation die ganze Bandbreite der Gotthelfschen Kommentare zum spezifisch juristischen Geschehen ab, beschränkt sich dabei aber, motiviert von der Zielrichtung seiner Untersuchung, einer der Juristischen Fakultät der Universität Bern vorgelegten Dissertation, auf die Erörterung legiferierter Rechtsnormen. Er verzichtet auf die in der vorliegenden Skizze versuchte Ausweitung von Gotthelfs Gerechtigkeitsdenken vom säkularen auf den sakralen sowie auf den außerrechtlichen, von Paragraphen nicht erfassten Bereich. Vgl. auch die sorgfältige Untersuchung von Josef Maybaum. *Gottesordnung und Zeitgeist. Eine Darstellung der Gedanken Jeremias Gotthelfs über Recht und Staat*. Diss. Bonn 1960 sowie Werner Hahl. „Jeremias Gotthelf und der Rechtsstaat. Dichtung im Kontext der Rechts- und Verfassungsgeschichte am Beispiel der Erlebnisse eines Schuldenbauers“. *IASL* 4 (1979), H. 1. S. 68-99, hier S. 79 und passim.
- 8 Gotthelf. *Erlebnisse eines Schuldenbauers*. SW Bd. 14. S. 7. Im Folgenden wird aus dieser Ausgabe im laufenden Text unter Angabe der Sigle EeS zitiert.

gegen die Resozialisierung von ‚Kindsmörderinnen‘, in denen er nur ‚Huren‘ sehen will. Vollends in mittelalterliche Anschauungen fällt er zurück mit der undifferenzierten Bejahung der Todesstrafe. So erklärt er im Zusammenhang mit der Strafverschonung eines geisteskranken Attentäters: „Kopf ab; das heilte diesen Wahnsinn gründlich und heilt ebenso gründlich die Ansteckung.“<sup>9</sup>

Neben solchen Stellungnahmen zur Strafjustiz in deren realer Ausprägung setzt sich Gotthelf auch in seinem literarischen Schaffen mit Problemen der Rechtspflege und ihres Versagens auseinander; dabei hat er nicht nur Verstöße gegen legitimierte Rechtsnormen im Auge, sondern auch Unrechtsgeschehen außerhalb gesetzlicher Leitlinien. Sein Interesse galt generell mehr den moralischen als den formalen Aspekten des Rechtslebens, zumal in seiner Sicht letztinstanzlich nicht die weltliche Justiz zuständig ist, sondern Gott als Weltenrichter; darauf wird noch zurückzukommen sein.

Im *Bauernspiegel* von 1836 will Gotthelf das verhängnisvolle Tun einer von gottloser Willkür geprägten ländlichen Gesellschaft aufzeigen. Dem Ich-Erzähler Jeremias Gotthelf (dies der Ursprung des Schriftsteller-Pseudonyms von Albert Bitzius) und dessen Mutter widerfährt durch den frühen Unfalltod des Vaters bzw. Ehemanns ein schweres Schicksal: Der vaterlos gewordene Bub wird einem meistbietenden, ausbeuterischen Bauern als so genanntes Verdingkind überlassen.<sup>10</sup> Was der kleine Jeremias als billige Arbeitskraft erlebt, stellt krasse Verstöße gegen die Menschenrechte dar.<sup>11</sup> Dafür ein erschütternder Beleg: Wie sich der achtjährige Bub, der Gewohnheit zu Lebzeiten seines Vaters eingedenk, auf die Knie des Bauern setzt und diesen in kindlicher Liebesbedürftigkeit fragt: „Ätti, hesch mi o lieb?“ reißt ihn eines der Kinder des Bauern herunter und stößt ihn weg mit der Bemerkung: „Du bisch nume dr Bueb, das iseh nit dy Ätti, du hesch kei Ätti!“ (B 71)

9 *Neuer Berner Kalender für das Jahr 1845*. SW Bd. 24. S.130; zit nach: Hahl. „Jeremias Gotthelf und der Rechtsstaat.“ (wie Anm. 7). S. 85. Vgl. Maybaum. *Gottesordnung und Zeitgeist* (wie Anm. 7). S. 130f.

10 Das Verdingkinder-Skandalon dauerte in der Schweiz noch bis tief ins 20. Jahrhundert; vgl. dazu *Versorget und vergessen. Ehemalige Verdingkinder berichten*. Hg. Marco Leuenberger/Loretta Seglias. Zürich: Rotpunkt, 2008.

11 Der vielfache Verstoß gegen die Menschenrechte gipfelt im Versuch des Gemeinwesens, vom erwachsenen Jeremias nachträglich die ohne seine Zustimmung und ohne sein Wissen für seine Unterbringung eingesetzten Geldmittel zurückzufordern.



Mit gewissenlosem Raffinement bemächtigen sich die Amtsträger, die für die korrekte Abwicklung der Erbschaftssache verantwortlich sein sollten, der Habe des toten Bauern. Die Witwe und ihr minderjähriger Sohn gehen leer aus. Ohne rechtsstaatlich abgestütztes Verfahren, lediglich aufgrund des Gewohnheitsrechts wird dem Jüngling zugemutet, das von der Gemeinde für ihn eingesetzte Kapital zurückzuerstatten, ohne dass eine auch nur halbwegs korrekte Abrechnung vorgelegt würde. Das alles sind traumatisierende Erlebnisse, die den Autor zu einer ganz vom Unrechts-Thema beherrschten Analyse des Geschehens provozieren:

Man sieht das Unrecht wohl ein, aber wenn es von einem angesehenen Menschen gegen einen unangesehenen begangen, wird, so muckelt man davon im stillen und im Rücken, aber öffentlich ins Gesicht und am rechten Orte rügt es selten einer [...] Wohl gibt es hie und da einen Menschen, der [...] dem Unrecht Unrecht sagt, wo er es findet im engen oder weitem Kreise, bei den von der Gemeinde Besteuernten oder den die Gemeinde Regierenden. Aber es steht dieser Mensch allein. (B 200f.)

Gotthelf schließt die Passage mit der lapidaren Feststellung: „Da ist die Gewalt Meister und nicht das Recht.“ (B 200f.)

Dass der Dichter die menschliche Existenz als andauernden Gerichtstag unter göttlicher Aufsicht begreift, zeigt sich in Texten, die sich mit betont realistisch gehaltener Thematik befassen. Schon auf einer der ersten Seiten des *Geltstags* [auch *Geldstag*], der die vielfältigen Ärgernisse und Nöte im Zusammenhang mit Konkursverfahren schildert, findet sich der Leser an einer Begräbnisfeier, die jäh von der säkularen Situation abhebt:

[B]ald hörte man nichts mehr als vom Taufsteine her das ernste, tiefe Gebet, das den Menschen mahnet an seine Sterblichkeit, und was ihm not tue, damit, wenn der Herr [...] im Schläfe eine Seele fordere, dieselbe nicht unvorbereitet dahinfahre, kein Kind weinen müsse über den Ätti oder übers Muetti in Kummer und Angst, dass ihre armen Seelen verlorengelangen möchten, weil sie nicht bloss aus leiblichen, sondern auch aus geistigem Schläfe vor Gericht gerufen werden.<sup>12</sup>

---

12 Gotthelf. *Der Geltstag*. SW Bd. 8. S. 11. Im Folgenden wird aus dieser Ausgabe im laufenden Text unter Angabe der Sigle G zitiert.

Eine exemplarische Ausweitung der Vision einer von Gott gelenkten und von Satan bedrohten Welt findet sich in Gotthelfs berühmtester Erzählung *Die schwarze Spinne*: Von der vom zynischen Burgherrn verordneten unmenschlichen Fronarbeit suchen sich die Bauern durch einen Teufelspakt zu befreien. Da sie die vom Teufel geforderte Bedingung – die Hingabe eines ungetauften Neugeborenen – hintertreiben, rächt sich der in der Gestalt der schwarzen Spinne vergegenwärtigte Teufel mit der Pest, von der das Land erst nach innigen Gebeten eines Priesters durch Gottes Ratschluss befreit wird, ein Vorgang, der sich variiert noch einmal wiederholt. Glück und Unglück, Recht und Unrecht verdanken sich dem Tun der Menschen. Nur ein umfassender Glaubensakt stimmt den Weitenrichter gnädig und bereitet damit dem Treiben des Ungeheuers ein Ende.<sup>13</sup>

## 2. Richterstand im Visier

Gotthelf fehlt der Sinn für eine systematische Beurteilung des Rechtsgeschehens: Bei der Darstellung der Rechtlosigkeit der Verdingkinder sieht man ihn als Neuerer, der dem verhängnisvollen Gewohnheitsrecht des „Verdingens“ den Kampf ansagt. Im Zusammenhang mit Todesstrafe und unehelicher Mutterschaft dagegen fehlte der Mitleidsbonus, von dem Verdingkinder profitieren konnten, so dass Gotthelf auf einer harten, geradezu reaktionären, gewissermaßen fundamentalistischen Linie verharrete. Am unverblümtesten kritisiert er die in seinen Augen unverantwortliche Entwicklung des Rechtsgeschehens in dem 1849 konzipierten und 1850 in Berlin erschienenen Roman *Die Käseerei in der Vehfreude*. Er höhnt in einer nur lose mit dem Plot verbundenen Passage über das „Missverstandenwordenzusein“ als einer der „herrlichsten Entdeckungen der neuesten Zeit“; es handle sich um

die eigentlich neu entdeckte Nebelkappe des gehörnten Siegfrieds, sie passt männiglich, und deswegen braucht sie männiglich, daher ist sie allgemein wie die Kartoffeln. Sie ist [...] der juridische Entlastungsgrund jeglichen Mörders, dem derselbe einfällt. Hat nämlich ein Mörder die Geistesgegenwart, zu sagen,

13 Gotthelf. *Die schwarze Spinne*. SW Bd. 17. S. 7-98. Konrad Nussbächler (Hg. der Erzählung, Stuttgart: Reclam 1950) kommentiert die *Schwarze Spinne* folgendermaßen: „Es ist ein Gericht, das über die Schuldigen hereinbricht, bei dem die ewigen metaphysischen Mächte, Gott und Teufel, unmittelbar eingreifen, wie in den grossen geistlichen Schauspielen des Barock.“ (S. 126).

es sei ihm wahrhaft leid, aber der Gemordete habe ihn missverstanden, er lebe sonst sicherlich noch, so sprechen die juristischen Götter ihn frei, bezeigen ihm ihr Beileid, dass er unschuldig Molesten erlitten, sprechen ihm ein schönes Tagegeld und verurteilen den Staat zu den Kosten. Das Wort [Missverständnis] durchdringt alle Schichten der Gesellschaft, ist also mächtiger und feiner als das Sonnenlicht, welches nur auf der Oberfläche bleibt [...]. Die allerneueste Nebelkappe dieser Art hat der Bundesrat in der Schweiz; wenn man meint, er sage weiss, so hat er schwarz gesagt.<sup>14</sup>

Das Stichwort des Missverstehens genügt dem Autor zu einer weiteren polemischen Auseinandersetzung mit der nach seiner Überzeugung verhängnisvollen Entwicklung des Strafrechtsdiskurses. Zu dieser Stelle ist anzumerken, dass es sich bei den hier wiedergegebenen Zitaten nicht um die Meinung der Handlungsträger handelt, sondern um auktoriale Feststellungen. Bei Gotthelf wird die Justizkritik geradezu zu einer *idée fixe*, die ohne zwingende Notwendigkeit aufblitzt, wo immer der Autor sich dazu aufgerufen sieht. Anhand eines weiteren Textbeispiels aus der *Vehfreude* kann das verdeutlicht werden. Da taucht der Eglhannes auf, ein Bauer, der sich der Unterschlagung im Käsegeschäft der Gemeinde verdächtig glaubt; er hat mit seiner in großem Zorn praktizierten Verteidigungsstrategie vollen Erfolg: Faustschläge auf den Tisch – so dass „alles weit umher krachte“ (KV 420) – sorgen dafür, dass weitere Angriffe auf den groben Eglhannes ausbleiben.

Diese Episode nimmt nun Gotthelf zum Vorwand zu einer Art von Globalabrechnung mit dem Richterstand, die in der rigorosen Verallgemeinerung der behaupteten Missstände geradezu als Paradestück demagogischen Schreibens in die Literaturgeschichte eingehen könnte:

Es ist sehr merkwürdig, wie sehr ein solches Wüsttun imponiert, besonders in öffentlichen Angelegenheiten, da ist der Schlotter alsbald da. [...] wie viele Richter in der Welt fürchten Gott nicht [...]. Ist sich daher zu wundern, dass man mit Aufbegehren so ungeheuer viel ausrichtet, dass Richter auf den Gassen von Verbrechen sprechen, von denen sie in ihrem Gerichtszimmer nichts wissen wollen, im allgemeinen sich wie Bullenbeisser gebärden, in bestimmten Fällen wie Hosenscheisser, dass bekannte Betrüger, Witwen- und Waisenschinder, Meineidige, Staats- und Gemeindsdiebe um so sicherer sind, je gröber sie es treiben, je unverschämter sie sich gebärden? [...] Daher kommt

---

14 Gotthelf. *Die Käseerei in der Vehfreude*. SW Bd. 12. S. 334f. Im Folgenden wird aus dieser Ausgabe im laufenden Text unter Angabe der Sigle KV zitiert.

es einem öfter vor, als seien die Richter von Staats wegen nicht dafür da, die Gesetze zu handhaben, sondern den Verbrechern die Löcher zu zeigen, durch welche sie entschlüpfen können. Ein sauberes Richteramt! (KV 420f.)

Was Gotthelf zu seinen ausufernden Angriffen auf die Justiz motiviert haben kann, ist schwer zu ergründen. Soviel ist immerhin klar: Er distanzierte sich immer deutlicher von der Richtung, die unter dem Stichwort „radikal“ die politische Landschaft des Kantons Bern veränderte. Das lässt sich besonders schlüssig im Zusammenhang mit der bereits oben erwähnten Kontroverse um Rechtssetzung und Rechtspraxis nachweisen, einem Gebiet, auf dem er sich als zunehmend erkonservativer Kritiker betätigte. Im *Geltstag* aus dem Jahr 1845 etwa macht er sich in überbordender Polemik über Juristen lustig:

Alle ihre Schwächen suchen sie in die Gesetzgebung einzuschmuggeln zum Heil der Menschheit. Ihre Schwächen und Sünden nennen sie erst mit sehr milden Namen, haben dazu noch tausend Milderungsgründe, dann bugsieren sie die Strafen weg, und endlich, wer alt genug wird, kann es erleben, werden sie ihre Laster als Tugenden sanktionieren und durch das Volk sie belohnen, mit Prämien und Orden verbrämen lassen. (G 95)

Die Geringschätzung des Richterstandes kommt selbst in der Schilderung einer nicht unproblematischen, handfesten Selbstjustiz zum Ausdruck, so in *Uli der Knecht*. Da wird Vreneli – als „Engel mit flammendem Schwerte vor dem Paradiese der Unschuld“ vorgestellt – vom Baumwollenhändler derart bedrängt, dass das Mädchen mit grobem Geschütz reagiert: Sie schlägt dem Mann ein Holzscheit ins Gesicht und dabei drei Zähne aus dem Mund; das Opfer der Handgreiflichkeit antwortet seinerseits mit der Drohung, Vreneli verklagen, d.h. unter Anklage stellen und dann sehen zu wollen, „was der Richter sagt“. Darauf Vreneli:

Meinethalber kann er sagen, was er will, und wenn er ein Bock ist wie du und dir recht gibt, so mache ich es ihm wie dir. Wenn das Gesetz für die Hurenbuben und Diebe und Händler und Richter da ist, so schlägt man euch das Gesetz um dGringe, bis ihr gesetzlich zufriedengestellt seid.<sup>15</sup>

---

15 Gotthelf. *Wie Uli der Knecht glücklich wird*. SW Bd. 4. S. 352. Im Folgenden wird aus dieser Ausgabe im laufenden Text unter Angabe der Sigle UdK zitiert.

In den Jahren vor seinem Tod wendet sich der Schriftsteller Gotthelf wie in seinen frühen Werken wieder vermehrt sozialpolitischen Fragen zu; er nimmt in neuer Schärfe die Vertreter rechtsstaatlicher Institutionen aufs Korn und tut es entsprechend seiner Begabung und Berufung auf dem Weg über die Literatur, oft genug mit polemischer Zuspitzung, mit der er den von ihm geschilderten Missbrauch überzeichnet. Die *Erlebnisse eines Schuldenbauers* legen das ganze Elend des arbeitsamen, aber ungeschickt agierenden bäuerlichen Zeitgenossen offen, der Opfer eines gewissenlosen Aufkäufers und dessen Helfershelfern unter den Beamten wird. Im Gespräch mit einem Wirt sucht einer der Protagonisten zu ergründen, warum der Gerichtspräsident, der vom rechtswidrigen Handel gehört habe, nicht eingreife, und erhält zur Antwort:

der lässt sie [die Anzeige] entweder auch liegen, wenn er vergesslich ist, woran Gott schuld ist, oder gibt der Anzeige Folge, putzt dem Wirt ab oder dem Landjäger ab oder beiden oder keinem, alles, wie er will, denn der Gerichtsstand ist bekanntlich unabhängig. (EeS 30)

Dieser Text stellt einen hämischen Angriff auf die allgemeine rechtsstaatliche Tendenz dar, die Unabhängigkeit der Justiz sicherzustellen. Im gleichen Roman nimmt der Autor einen armen Teufel in Schutz, der „den Blutsaugern in die Hände fällt“ (EeS 31) und hilflos seinen Gegenspielern ausgeliefert ist. Es folgt ein weiterer Angriff auf das Rechtswesen:

Es meint gar mancher, der nichts vom Recht versteht, es sei ihm das grösste Unrecht geschehen, und untersuchen Rechtskundige die Sache, so ist alles in bester Form, oder wenn gefehlt worden, ist der Klient ganz selbst schuld [...] wer das Recht nicht versteht, der hat meist unrecht und tut unrecht. (EeS 32)

Ganz diesem Schema verpflichtet ist die Figur der Wirtin Eisi im Roman *Der Geltstag*. Da beklagt sich Eisi, die mit ihrer Eitelkeit und Verschwendungssucht den Niedergang der Wirtschaft mitverursacht hat, über den Gang der Dinge. Noch unmittelbar vor dem Konkurs und der Versteigerung ihrer Habe versichert sie, sie werde die Liegenschaft, was auch immer geschehen möge, niemals verlassen, und dann wörtlich: „Will doch de luege, ob no Grechtigkeit uf dr Welt isch“. Ihre Gesprächspartnerin holt daraufhin aus zu einem zynischen Generalangriff auf eben die von Eisi angesprochene Gerech-

tigkeit. Mit dieser sei es angesichts vieler „Schmutzflecken“ nachgerade „böse“ bestellt. (G 220)

In der Gewaltentrennung, die im Bewusstsein der Gesellschaft des 19. Jahrhunderts zu einem wesentlichen Element rechtstaatlichen Handelns geworden ward, will Gotthelf den Keim von Willkürherrschaft entdecken; dem Thema wird im *Schuldenbauer* eine ganze Passage gewidmet; Objektivität vorgebend, im Übrigen aber ganz von seinen für die Spätzeit kennzeichnenden erkonservativen Vorstellungen geprägt, schreibt der Erzähler:

Tritt die Regierung irgendeinem wirklichen Rechte auf hundert Schritte zu nahe, oder verletzt sie bei eigenem Rechte die kleinste Form, so klopfen ihr die Gerichte mit wahrer Wollust auf die Finger, die Zeitungen lassen sie Spiessruten laufen, und der dicke Fiskus kann die Kosten zahlen. Will die Regierung einen untüchtigen Beamten entfernen, muss sie fussfällig vor die Gerichte, und wo immer tunlich, sprechen die Gerichte den Burschen frei, lassen die Regierung im Kote stecken. [...] Nun aber wissen unter dem Volke die wenigsten, warum die Regierung nicht anders ist, wo der Sitz der Schwäche ist, kennen die Usurpation der Juristen nicht, welche nicht bloss alles Richten der Regierung entzogen, sondern die Regierung unter die Gerichte getan, so gleichsam als wäre sie der permanente Sünder im Lande. [...] Sind wir einmal aus den juridischen Nebeln heraus, so haben wir auch die ewigen Verfassungsfieber und Revolutionen hinter uns und werden wieder zu gattlichen Leuten, mit denen man ein vernünftig Wort in Frieden reden kann. (EeS 166)

Hier insinuiert Gotthelf *expressis verbis*, es sei die von ihm mit Argwohn verfolgte Arbeit an der Verfassung dem üblen Wirken der Juristen und vor allem demjenigen der Richter unter ihnen zuzurechnen. Wie sehr er überhaupt liberale Tendenzen in der zeitgenössischen Strafrechtspflege verabscheute, zeigt eine weitere Passage im Roman *Käserei in der Vefhfreude*:

Der Schulmeister stand auf der neuesten Stufe der Kultur, auf derjenigen, wo man der Jugend alles erlaubt, zu allem sie berufen glaubt, während sie eben wegen der Jugend nicht zu strafen sei; wo man den Mord an Weib und Kindern zulässig findet, aber die Strafe am Mörder nicht; wo man den Brandstifter, den Aufrührer, durch den Hunderte das Leben verlieren, in seinem Rechte glaubt, aber zetermordio schreit, wenn die Gerechtigkeit diesen ergreift und Recht an ihm übt. (KV 487f.)

### 3. Vom göttlichen Gericht

Die Verächtlichkeit, mit der Gotthelf die Vertreter der säkularen Justiz behandelt, steht in scharfem Gegensatz zu seinen Äußerungen über Gott als dem eigentlichen Richter über des Menschen Tun und Lassen. In Gotthelfs Theologie ist Gott der Weltenlenker, der direkt in die operativen Vorgänge von Geschick, Geschichte und Geschichten eingreift. Gotthelfs himmlische Gerechtigkeit bleibt in der Regel dem gleichen Grundmuster verhaftet: Recht und Unrecht werden zur göttlichen Allmacht in Beziehung gebracht. So verkündet der Verfasser des *Schuldenbauers* seinen Lesern im Vorwort, „dass über dem Volke ein klar Recht sei, einfach, ähnlich Gottes Wort“. (EeS 9) Damit behält die moralische und insbesondere die theologische Dimension des Denkens und Handelns gegenüber spezifisch formalistisch-juristischen Vorgängen den Vorrang.

In seinem wohl politischsten Roman, in *Zeitgeist und Berner Geist*, (konzipiert im Blick auf die Verfassungskämpfe von 1850, aber zu spät herausgekommen, um Wirkung zu entfalten) widmet der Autor der Justiz-Kritik ein ganzes Kapitel, das fünfte, das erneut einer ungewöhnlich scharfen Art von Abrechnung mit Rechtsprechung und Richterpersönlichkeiten gilt. Da ist die Rede von „dehnbare[n] Gesetze[n] und drehbare[n] Richtern“, von der „Leichtfertigkeit der richterlichen Gemüter“, von „gerechtem Ermessen oder zufälligen Sympathien“<sup>16</sup>, von Entscheiden, „welche furchtbar wirken auf die Gemüter der Menschen, Seelen vergiften und verbittern“ (Z 100).

Oft genug werden irdisches und göttliches Recht geradezu auf einander bezogen, so mit der Bemerkung, „sie [die falschen Eide] donnern in die Gerichte jenseits hinein“ (Z 101). An anderer Stelle sieht Gotthelf den Diener der Justiz „an Gottes Stelle“; bei einem Funktionsvergleich zwischen Arzt und Richter kommt Gotthelf zu einer Werthierarchie, in der dem Richter, der mehr als nur mit dem Erhalt des irdischen Lebens befasst sein muss, eine erhöhte Verantwortung zukommt:

Der Richter steht höher als der Arzt. Dem Richter sind höhere Güter als das Leben in die Hand gegeben, nicht bloss das Eigentum, sondern Ehre und Freiheit und überdies steht er an Gottes Stelle, verrichtet das Richteramt in Gottes Namen, oder vielmehr er soll es verrichten in Gottes Namen, und tut er es

---

16 Gotthelf: *Zeitgeist und Berner Geist*. SW Bd. 13. S. 101. Im Folgenden wird aus dieser Ausgabe im laufenden Text unter Angabe der Sigle Z zitiert.

nicht, so züchtigt ihn Gott nach anvertrautem Amt und Pfund. Dies ist so bis auf den heutigen Tag, denn es ist immer der gleiche Gott mit der gleichen Gerechtigkeit und der gleichen starken Hand, zu erhöhen und zu erniedrigen nach seinem Belieben. (Z 102)

#### 4. Der Staat als Gottesstaat

Den *Zeitgeist*-Roman nimmt der Dichter zum Vorwand, um gegen die Trennung von Kirche und Staat, die um die Mitte des 19. Jahrhunderts als wichtiges Element korrekter rechtsstaatlicher Institutionen voll in Gang gekommen war, zu polemisieren. Es sei, schreibt er,

ein kindisches Renommieren an der Tagesordnung, ein sich Schämen alles Christlichen, daher die dumme Rednerei, kein christlicher, sondern ein Rechtsstaat sein zu wollen.[...] Man kann es nicht oft genug wiederholen: wir sind noch immer ein Gottesstaat, jede Bedienstung im Staate ein von Gott anvertraut Amt. (Z 102f.)

Wie in anderen Zusammenhängen unternimmt der Dichter auch hier keinen Versuch, diese seine Sicht der Dinge zu hinterfragen. Der sowohl theologisch wie historisch unhaltbare Bezug auf seinen Staat als Gottesstaat bleibt unbelegt. Gotthelfs scheintheologische Argumentation, mit der er dem Rechtsstaat jede christliche Orientierung absprechen will, kulminiert in einer von Augustin bis Luther widerlegbaren Identifikation von Weltstaat und Gottesstaat. Nur Unschärfen dieser Art lassen die Polemiken gegen Richter und Gerichte zu. Und so erlaubt er sich zum Tun von Richtern Kommentare mit boshaftester Skepsis:

Ach, grosser Herrgott, was musst du für Augen machen, wenn du musterst die zahllosen Richterscharen, die da sitzen auf den Stühlen der Richter und haben in den Händen das Schwert der Gerechtigkeit! Und Buben statt Männer siehst du zahlreich sitzen auf diesen Stühlen, leichtfertige Buben, die das Schwert handhaben nach ihrer Laune, heute so und morgen anders, [...] Richterbuben ohne Glauben, ohne Tugend, ohne Begriff ihrer Verantwortlichkeit vor Gott, ohne Scham vor den Menschen, die nichts sind als Muster der Unfähigkeit, nichts fürchten als den Pöbel und dessen Laune, nichts lieben als sich und das Laster. (Z 104)



Gotthelf verweist immer wieder auf den Antagonismus zwischen irdischem (Schein-)Recht und göttlicher Gerechtigkeit. Von höherem als von menschlichem Recht handelt eine seiner eindrucklichsten historischen Erzählungen: *Der Knabe des Tell*. Hier findet der strenge Sittenrichter erneut Gelegenheit, das Wirken eines gerechten Gottes zu dokumentieren: Auf dem Höhepunkt des Geschehens geht Tell auf Motivation und Rechtfertigung seines Tuns und seiner Tat ein. Eingeleitet wird die Szene durch einen Disput über das (fehlende oder zu bejahende) Recht zum Tyrannenmord: Während Walter Fürst auf Tells Bekenntnis seines notwehrähnlichen Schusses auf den Landvogt geradezu schreckhaft reagiert – „Da sei Gott vor“ –, erweist sich die Stauffacherin als unerschrockene Frau:

Da sei Gott gelobt und gepriesen! [...] das ist Gottes Gericht, so rächt er unmenschlich Gericht. Heil ist dem Lande widerfahren, deines Lebens hast du dich gewehrt, denn ausser dem Lande war der Vogt dein Richter nicht mehr, er war dein Räuber.<sup>17</sup>

Tell schildert den Ablauf des dramatischen Geschehens und folgt dabei dem von Stauffachers Frau skizzierten Schema: Legitimiert und motiviert durch Gesslers Machtmissbrauch habe er schießen müssen. „Als der Sturm losgebrochen, habe er gewusst, auf welcher Seite Gott sei.“ Die Sequenz endet mit der auktorialen Feststellung: „dass Tell gesiegt, war Gottes Fügung.“<sup>18</sup> Tell selber allerdings war sich der Rechtmäßigkeit seines Tuns nicht sicher, so dass er mit der Bemerkung zur Beichte ging, er fühle „das Blut kleben an seinen Händen“. Es gehört zur nicht problematisierten Selbstgewissheit des Pfarrers und Schriftstellers Gotthelf, dass Tell unverzüglich Absolution durch den Priester erteilt wird:

[S]o wird Gott dir vergeben, und deine Tat wird sie reinigen von allen Schlacken des Mordes, und sie wird glänzen als eine Heldentat wie ein Stern über den zukünftigen Geschlechtern.<sup>19</sup>

Gewissermaßen als Lehrstück für die Überlegenheit göttlicher Gerechtigkeit über modernes Rationalitätsdenken könnte der kleine Einschub des

17 Gotthelf, „Der Knabe des Tell“. Gotthelf: *Kleinere Erzählungen*. 3. Teil. SW Bd. 18. S. 237.

18 Gotthelf, „Der Knabe des Tell“ (wie Anm. 17). S. 240.

19 Gotthelf, „Der Knabe des Tell“ (wie Anm. 17). S. 245.

Erntedramas in *Uli der Pächter* gelten. Es geht um die Sonntagsheiligung, die als hohes christliches Rechtsgut über alle anderen Werte gestellt wird. Die gottesfürchtige Großmutter beschwört den Jungbauern Johannes, der wegen des aufziehenden Gewitters das hoch stehende Korn am Sonntag ernten will, dies zu unterlassen. Den Geist der neuen Zeit verkörpernd, bleibt der Bauer unbeeindruckt: „[E]ine Zeit ist nicht alle Zeit; es gibt alle Jahre neue Bräuche und dSach sucht man alle Tage besser zu machen“. Das Verhängnis lässt nicht auf sich warten:

Tausend Garben waren unter Dach, als die ersten Regentropfen fielen; schwer, als wären es Pfundsteine, fielen sie auf die dürren Schindeln. „Jetzt, Mutter“, sagte Johannes in die Stube tretend mit seinen Leuten, „jetzt ists unter Dach, Mutter, und alles ist gut gegangen; mag es jetzt stürmen, wie es will, und morgen schön oder böß Wetter sein, ich habs unter meinem Dach.“ „Johannes, aber über deinem Dach ist des Herrn Dach“, sagte die Mutter feierlich, und wie sie das sagte, ward es hell in der Stube, das man die Fliegen sah an der Wand, und ein Donner schmetterte überm Hause, als ob dasselbe mit einem Streich in Millionen mal Millionen Splitter zerschlagen würde. „Herrgott es hat eingeschlagen“, rief der erste, der reden konnte, alles stürmte zur Türe aus. In vollen Flammen stand das Haus, aus dem Dache heraus brannten bereits die eingeführten Garben. Wie stürzte alles durcheinander! [...] Die alte Mutter allein behielt klare Besinnung, sie griff nach ihren beiden Stecken, sonst nach nichts, suchte die Türe und einen sichern Platz und betete [...] Das Haus brannte ab bis auf den Boden, gerettet wurde nichts. Auf der Brandstätte stand der Bauer und sprach: „Ich habs unter meinem Dach! Aber über deinem Dache ist des Herrn Dach, hat die Mutter gesagt.“<sup>20</sup>

Johannes zieht, weil er die sonntägliche Ruhepflicht missachtet, das göttliche Strafgericht in der Gestalt der Feuersbrunst auf sich.

Wie sehr Gotthelf von der Vorstellung eines eigentlichen Gottesgerichts geprägt war, zeigt sich exemplarisch in einem seiner Spätwerke, das ganz dem politischen Einsatz für eine bessere, eine christliche Welt gilt, dem bereits zitierten Buch *Zeitgeist und Berner Geist*, von dem der Verfasser sagt, „es bekämpft, so gut es dem Verfasser möglich war, den Radikalismus, der das Licht des Hauses, das christliche Element zerstören und vertilgen will“. Der Autor wird noch deutlicher und spricht von der „propagandistische[n] Bande“, über die „Gottes Gerichte einbrechen“ (Z 594f.) werden, so der

---

20 Gotthelf. *Uli der Pächter*. SW Bd. 11. S. 61ff.

Wortlaut der ersten Fassung des Vorworts. Im eigentlichen Vorwort taucht wieder die Vorstellung eines himmlischen Gerichts auf und zwar in einer Diktion, die jede Zurückhaltung abgelegt hat; seine politischen Gegner bezeichnet der Verfasser kurzerhand als Mitglieder einer Bande und als eigentliche Sekte; im entscheidenden Satz heißt es:

Dann brechen aber die Gerichte Gottes ein über diese Banden, wenn ihre Larve vollends gefallen ist, die bodenlose Schlechtigkeit dieser Sekte offenbar wird, ihre gottesleugnerische Lehre wie ein verzehrend Feuer gegen alle Güter lecket, gegen jegliche Ordnung. (Z 9)

Gottfried Keller hat solche Grobheiten in seiner letzten, zum Nekrolog geratenen Gotthelf-Rezension mit grimmigem Spott quittiert; es handle sich, schreibt er, um „wirklich kopflose Tiraden, die von dem sophistischen Tendenzfanatismus herrühren“.<sup>21</sup> In der Tat huldigt Gotthelf dem von Keller ironisierten Tendenzfanatismus auch im Roman *Zeitgeist und Berner Geist*. Da verdichtet sich die Kontroverse zwischen Traditionalisten und Fortschrittsgläubigen zu einem Gespräch zwischen einem „Regierer“ – offenbar einem Funktionär mit erstinstanzlichen richterlichen Kompetenzen – und einem gläubigen Bauern. Während der „Regierer“ sich zu der in Gotthelfs Augen blasphemischen, von Feuerbach'schem Geist inspirierten Formel „Der Mensch ist Gott!“ (Z 200) versteigt, reagiert der Bauer in fester Überzeugung „Ein Gericht müssen wir wohl ausstehen, wir haben es verdient, aber so weit wird Gott es nicht kommen lassen“. (Z 211)

Auf einer ganz anderen Ebene allerdings wendet Gotthelf, nicht ohne Ironie, das Bild des Gerichtetwerdens auf sich selbst als Schriftsteller an: Auf den zwei letzten Zeilen der ersten Fassung des Vorworts zu *Zeitgeist und Berner Geist* spricht er seine Leser direkt an:

Wie er es aber geschrieben, ob gut oder schlecht, darüber urteilt, liebe Leute!  
In Demut lässt der Verfasser das Gericht über sich ergehen. (Z 595)

---

21 Gottfried Keller, „[Rezension]“. zit. n. *Meister der deutschen Kritik 1830-1890*. Hg. Gerhard F. Hering. München: DTV, 1963, S. 192.

## 5. Homer im Vormärz

Der Versuch, Gotthelfs Rechts- und Gerechtigkeitsdenken anhand seiner literarischen Arbeiten zu vergegenwärtigen, verlangt noch ein kurzes Eingehen auf die umstrittene Frage, in welcher Beziehung der literarische Wert eines Werks zu der ideologischen Position seines Schöpfers steht. Zwar ist es – und das natürlich mit vollem Recht – verpönt, den Schriftsteller mit den von ihm erschaffenen Figuren zu identifizieren. Zu der Werteskala aber, die Gotthelf seinen Lesern überdeutlich zur Kenntnis bringt, nicht zuletzt in seiner jeder sachlichen Trennung baren Vorstellung von irdischer und himmlischer Gerechtigkeit, bekennt sich der Autor eindeutig selbst. Die reaktionäre Stoßrichtung seines Schaffens war getragen von der Hoffnung, damit in der politischen Landschaft etwas bewirken zu können. Dass diese seine erkonservative Botschaft der Fortwirkung seines Werks auf die Länge nicht im Wege stand, ist wohl im Wesentlichen dem Urteil Gottfried Kellers zu verdanken: „[D]ie Wahrheit ist, dass er ein grosses episches Genie ist“<sup>22</sup>, ein Urteil, das in einer Homer-Assoziation des Rezensenten Keller eine eindruckliche Überhöhung erfährt: Die Dichtung des Emmentaler Schriftsteller, so heißt es, sei von derart „beseligende[r] Tiefe, dass sie mit der Erkennungsszene zwischen Odysseus und Penelope aus einem und demselben Kern zu perlen scheint.“<sup>23</sup> Ein volles Jahrhundert später finden sich vergleichbare Überlegungen: Der Basler Germanist Walter Muschg erlebte das Gotthelf'sche Werk wie ein Erdbeben. Im vollen Bewusstsein von dessen zum Teil geradezu verschrobener Traditionsgebundenheit verherrlichte er den Emmentaler als von mythischen Wurzeln genährt. Die Unverträglichkeit einzelner Positionen des Dichters suchte er in seinem *Jeremias Gotthelf von 1954* zu überbrücken:

Die neue Zeit wirft alles, was ihm heilig ist, über Bord und führt das von ihm für verderblich Gehaltene zum Sieg. So ist er von uns Heutigen durch einen

22 Keller. „[Rezension]“ (wie Anm. 21). S. 195.

23 Keller. „[Rezension]“ (wie Anm. 21). S. 199. In einem von der Bernischen Akademie veranstalteten Preisausschreiben, in dem der 15jährige Albert Bitzius mit einer Arbeit über das Thema *Ist sich das Wesen der Poesie der Alten und Neuern gleich?* teilnahm, nennt der Autor Homer „ein heiliges Vermächtnis des Altertums [...], ein leuchtendes Gestirn in der weiten öde des Himmels“ (*Früh-schriften*. SW Ergänz.-Bd, 12. S. 37). In seinen großen Romanen bezieht sich Gotthelf mehrfach auf homerische Gestalten.

Abgrund getrennt, den man sehen muss, wenn man Gotthelfs Grösse erkennen will. Er steht jenseits der modernen Zivilisation, in der er eine weltgeschichtliche Katastrophe sieht – beinahe so fern von uns wie Homer, und doch wieder erregend nahe, weil er die Schicksalsfragen unseres Zeitalters kennt.<sup>24</sup>

---

24 Muschg. *Jeremias Gotthelf* (wie Anm. 3). S. 206.

Kaspar Renner (Berlin)

## Wie poetisch ist das Recht?

Jacob Grimm zwischen Etymologie und Topik

Wenn in der Forschung zu Recht und Literatur von der „Poesie im Recht“ die Rede ist, dann wird meist auf Jacob Grimms gleichnamigen Aufsatz aus dem Jahr 1816 verwiesen. Selten jedoch wird expliziert, welches Konzept von Poesie es sei, das Grimm hier entfaltet. Dieser Frage möchte ich im Folgenden nachgehen. Es soll die These entwickelt werden, dass Grimms Poesieverständnis bereits in diesem frühen Aufsatz im Wandel begriffen ist. Ausgegangen wird dort zunächst noch von einem etymologischen Sprach- und Geschichtsbegriff, der sich um die Figur des Ursprungs zentriert.

Als „poetisch“ erscheint die Sprache des germanischen Rechts demgemäß vor allem deshalb, weil sie sich noch nicht endgültig von ihrer Lebenswelt abgelöst habe. Es besteht, so Grimms metaphorische Sprechweise, noch eine gewisse „verwandtschaft“<sup>1</sup> zwischen den Wörtern und den Dingen des Rechts. Ihre gemeinsame Abkunft sieht er dabei vor allem in den bildlichen Wendungen des alten Rechts bezeugt, die meist dem Erb- oder Familienrecht entstammen: etwa im Namen „waldhaupt“ für ein „im reizig, wald erzeugtes kind“. (PiR 49) Diese Vorstellung einer gemeinsamen Genealogie von Sprach- und Objektbereich wird Grimm jedoch zunehmend fragwürdig: Je näher er sich einem einheitsstiftenden Ursprung durch etymologische Schlüsse annähern will, desto weiter entfernt sich dieser, bis er schließlich nur noch „virtuell“ verfügbar ist.<sup>2</sup>

In den 1820er Jahren lässt sich dann ein epistemischer Umbruch beobachten: Die Etymologie wird abgelöst von topischen Verfahren der Historiographie, welche die Geschichte konsequent in räumliche Konfigurationen überführen. Die „Verwandtschaft“ von Recht und Poesie wird im gleichen Zuge metaphorisch ersetzt durch die Vorstellung ihrer „Nachbarschaft“:

- 
- 1 Jacob Grimm. „Von der Poesie im Recht“. *Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft* 2 (1816), H. 1. S. 25-99, hier S. 58. Im Folgenden wird aus dieser Ausgabe im laufenden Text unter der Sigle PiR zitiert.
  - 2 Vgl. Stefan Willer. *Poetik der Etymologie. Texturen sprachlichen Wissens in der Romantik*. Berlin: Akademie, 2003. S. 11.

Sie erscheinen nicht mehr als wesensmäßig ähnlich, sondern lediglich als funktional vergleichbar.

Dabei greift die Grimm'sche Topik auf zwei Techniken zurück, die sich zeitgleich in seinem philologischen Werk entwickeln, nämlich auf grammatische und lexikographische Verfahren. Dokumentiert ist dies in den *Deutschen Rechtsalterthümern* aus dem Jahr 1828, die werk- und methodengeschichtlich genau zwischen der *Deutschen Grammatik* und dem *Deutschen Wörterbuch* angesiedelt sind.

Wer nach der „Poesie im Recht“ fragt, wird also letztlich auf innere Einheiten, Affinitäten und Differenzen innerhalb von Jacob Grimms Rechts- und Sprachwissen selbst verwiesen.

## 1. Analogik der Verwandtschaft

Die Originalität von Grimms Aufsatz *Von der Poesie im Recht* besteht zunächst darin, Rechtsgeschichte und Poesiegeschichte als zwei Arten ein und derselben Gattung zu schreiben, nämlich der Sprachgeschichte. Wie es in den germanischen Gerichtsreden vorgeführt wird, die Grimm in seinem Aufsatz untersucht, durchkreuzt er den scheinbaren Gegensatz einer „zweiheit“ (Recht und Poesie), indem er sie zu einer „dreiheit“ ergänzt (Recht, Sprachgeschichte, Poesie). (PiR 39)

Dieses Verfahren der Triangulation, das nicht umsonst angeführt wurde, um „klassische“ von „romantischen“ Begriffs- und Wissensordnungen zu unterscheiden, findet sich immer wieder bei Grimm: Ein scheinbarer Widerspruch zwischen zwei Begriffen, denen sich jeweils Eigenschaften zuschreiben ließen, die sich logisch ausschließen (Recht sei faktual, Poesie sei fiktional), wird unter Rückgriff auf ein drittes Konzept aufgelöst, das genetisch angelegt ist, also etwa durch die Geschichte, den Ursprung oder die Sprachgeschichte. So besteht für Grimm kein Gegensatz zwischen „Finden“ und „Erfinden“, da Recht und Poesie ihren Stoff gleichermaßen in der Geschichte „auf-finden“. (PiR 31)

Dabei geht Grimm von einigen Prämissen aus, die sowohl sein Sprach- als auch sein Geschichtskonzept betreffen und die in diesem frühen Aufsatz aus dem Jahr 1816 bereits in eine Krise geraten. So rekurriert er bei seinem Versuch, die Poetizität des Rechts und umgekehrt die Rechtsförmigkeit der Poesie nachzuweisen, zunächst auf die Vorstellung, dass Wörter und Dinge ursprünglich eine Einheit bildeten, die sich erst im Lauf der Geschichte in

eine Differenz verwandelt habe. In der Poesie, so Grimms Gedanke, sei dieser innere Zusammenhang bis in die Moderne gewahrt, während er sich innerhalb der Jurisprudenz nur für archaische Rechtsformen nachweisen lasse.<sup>3</sup>

Vorausgesetzt wird damit das Konzept eines Ursprungs, der die Einheit von Zeichen und Bezeichnetem noch in der spezifischen Bezeichnungsfunktion des „Namens“ gewährleistet habe<sup>4</sup>; erst durch die Geschichte, d.h. die Geschichte der Verwissenschaftlichung des Rechts (und in gewisser Weise auch durch die Entwicklung der Poesie zu einer eigenständigen Kunstform) habe sich dieser anfängliche Konnex aufgelöst; der Name sei durch eine Logik des Begriffs ersetzt worden.

Was Grimm in seinem Aufsatz nun gleichermaßen postuliert wie vollzieht, ist die Umkehrung dieser Geschichte der Begriffswendung; sein Verfahren kann daher auch als „genealogische“ Arbeit an der Rechtssprache bezeichnet werden: Sie will jene wilden Rechtswörter freilegen, die der moderne Rechtsbegriff unter sich begraben hat. (PiR 30) Aus diesem Grund ist es ein etymologischer „Beweis“ oder vielmehr eine Sammlung etymologischer „Beispiele“, die in Grimms Aufsatz eine exzeptionelle Stellung einnimmt: Zwar wird etymologisches Wissen nur unter einem von insgesamt vierzehn Paragraphen entfaltet, allerdings handelt es sich dabei um den dritten Paragraphen, der nach Grimms ternärer Logik der wichtigste sein muss: „§ 3: Beweis aus der sprache“ (PiR 30ff.).

Die Verwandtschaft von Recht und Poesie soll dort aus einem gemeinsamen Ursprung in der Sprache erwiesen werden, der seinerseits auf eine Gleichursprünglichkeit in der Ordnung der Dinge (und Handlungen) verweise: So behauptet Grimm, dass Richter und Dichter nicht zufällig fast den gleichen Namen trügen, nämlich „Schöffen“ bzw. „Schöpfer“ hießen, sondern dass diese annähernde Homonymie auch auf eine ursprünglich gemeinsame Funktion referiere, auf das „Schöpfen“ im Sinne eines Wieder-Erschaffens jener Lieder und Gesetze, die gewissermaßen im Archiv der Volksseele gespeichert seien und nur noch aktualisiert werden müssten: „beide werden belegt mit dem namen: schaffer, schöffen, scof“ (PiR 31).

---

3 Jacob Grimm. *Deutsche Rechtsaltertümer*. Nachdr. der 4., verm. Aufl. (Leipzig 1899). Bd. 1. Hildesheim: Olms, 1992, S. X. Im Folgenden Wird aus dieser Ausgabe im laufenden Text unter Angabe der Sigle R und der Bandzahl zitiert.

4 Vgl. Michel Foucault. *Die Ordnung der Dinge*. Frankfurt/Main: Suhrkamp, 1974. S. 160f.



Der entscheidende Operator, der sich somit neben die ursprüngliche Identität gesellt, ist die „Ähnlichkeit“, ein Begriff, der von Grimm nur äußerst unscharf verwendet wird („ähnlich“, „gleichviel“, „analog“ werden hier fast synonym gebraucht). Seine Etymologie zielt nun darauf ab, sich einem gemeinsamen Ursprung von Wort und Ding anzunähern, indem sie Glied für Glied eine Kette von Ähnlichkeiten rekonstruiert, wie sie sich durch die Geschichte vermittelt. Dabei operiert sie stets entlang zweier systematischer und historischer Achsen. Zum einen werden phonetische Ähnlichkeiten zwischen einzelnen Wörtern aufgetan, welche die lautlichen Verschiebungen, die sich im jahrhundertelangen Gebrauch eines gesprochenen Wortes ereignet haben sollen, d.h. durch Wiederholung generierte Differenzen, auflösen sollen.

Dass dabei von phonetischen Ähnlichkeiten auf semantische Ähnlichkeiten, teilweise sogar Identitäten geschlossen wird (wie in obigem Beispiel: der „Schöffe“ sei ein „Schöpfer“), erklärt sich daraus, dass diese Wort-Wort-Relation von einer letztreferenziellen Wort-Ding-Relation gespiegelt bzw. garantiert werden soll. Grimms Etymologie wurzelt noch in der Vorstellung, dass die „semiotischen Bezüge“ innerhalb der Sprache nichts anderes seien als „Archive ontologischer Bezüge“<sup>5</sup>, wie sie in der Welt aufgefunden werden können. Ähnlichkeit „erinnert“ demnach an ursprüngliche Identitäten, die lediglich im Lauf der Geschichte in scheinbare Differenzen verschliffen wurden.

Von hier aus wird verständlich, weshalb Grimm den Begriff der „Ähnlichkeit“, so unscharf sein Sprachgebrauch hier auch sein mag, immer wieder an ein metaphorisches Feld koppelt, das sich um die „Verwandtschaft“ gruppiert. So ist es ja bekanntlich Grimms prägnante These, dass „recht und poesie aus einem bette aufgestanden“, daher also einander „verwandt“, blutsmäßig oder „innerlich verwandt“ und folglich „ähnlich“ seien. (PiR 27ff.) In der (kognitiven) Metapher der Verwandtschaft kontrahiert sich somit der Zusammenhang von Ursprung, Geschichte und Ähnlichkeit: Die Verwandtschaft macht die Ähnlichkeit vorstellbar als eine Beziehung der zeitlichen Kontiguität.

---

5 Willer. *Poetik der Etymologie* (wie Anm. 2). S. 5.

## 2. Aporien des Wurzel-Wissens

Dieses etymologische Verfahren nimmt jedoch eine „genealogische“ Wendung in dem Sinne, dass es performativ die Vorstellung einer Gleichursprünglichkeit der Wörter und der Dinge, die sie gleichermaßen voraussetzt wie nachweisen will, untergräbt. Dies lässt sich an der Entwicklung jenes Wortes rekonstruieren, das als Inbegriff von Grimms Gleichursprünglichkeits-Konzept gelten kann, nämlich an der „Wurzel“. Diese erfüllt in Grimms frühen Schriften eine doppelte Funktion. Zum einen soll sie eine ursprüngliche Affinität der Wörter zu den Dingen bezeugen, also auf „Benennungsgründe“, d.h. Anfänge wie Motivation erster Namensgebungen hinweisen.<sup>6</sup> Zum anderen verweist sie auf den genetischen Zusammenhang zwischen den Wörtern selbst, als ein Wort bzw. eine Gruppe von Lauten, die dem morphologischen Wandel, den sie auslöst, selbst nicht unterworfen ist, als ein Anfang aller Ableitungen, der seinerseits irreduzibel ist.

In diesem Sinne verdichtet sich in der Metapher der „Wurzel“ eine Ambivalenz, die dem etymologischen Wissen seit jeher eingeschrieben ist und die sich an der zweideutigen Etymologie des Etymologie-Begriffs selbst ablesen lässt: Denn je nachdem, wie der „logos“-Begriff übersetzt wird, als „Lehre“ oder aber als „Wort“, lässt sich die Etymologie entweder als 1) „logos“ (d.h. Lehre) vom Wahren oder 2) als Wissen verstehen, das sich mit dem Wahren des „logos“ (d.h. des Wortes) beschäftigt.

Die Etymologie geht damit von einem Widerspruch aus, der zwischen zwei Konzepten der Wahrheit verläuft, die letztlich nicht miteinander kommensurabel sind. Entweder wird nach einer Wahrheit geforscht, die sich allein aus der Relation der Wörter untereinander ergibt (Variante 2), oder aber nach einer Wahrheit, die sich von einer Korrespondenz der Wörter mit den Dingen herschreibt (Variante 1).<sup>7</sup>

Die Wurzel ist jene Kippfigur, welche die Differenz dieser beiden Wahrheitsbegriffe (und zweier Ähnlichkeitsregimes) gleichermaßen auflösen wie auch ihre historische Ausdifferenzierung bezeugen kann. *Von der Poesie im Recht* führt genau diese Zweiwertigkeit vor. Denn die Wurzel bezeichnet hier Verfahren wie auch Motiv von Grimms etymologischen Forschung: Nicht nur soll die Verwandtschaft von Recht und Poesie über gemeinsame sprachliche „Wurzeln“ nachgewiesen werden, sondern das Wortfeld der „Wurzel“

6 Vgl. Foucault. *Die Ordnung der Dinge* (wie Anm. 4). S. 351f.

7 Vgl. Willer. *Poetik der Etymologie* (wie Anm. 2). S. 1.

liefert zugleich auch die Beispiele, die diese Behauptung beweisen sollen. So will Grimm sein anfängliches etymologisches Argument zu „Schöffe“ und „Schöpfer“ dadurch bekräftigen, dass er auf das Wortfeld des „Theilens“ verweist, das sich sowohl in der Poesie wie auch im Recht auffinden lasse. Denn „theilen“, und dies wird in einem ausführlichen präpositionalen Stellungs-Spiel nachgewiesen, heiße zunächst einmal „reden“ (oder: „lesen“), und zwar deshalb, weil dabei Sinn zer-teilt wird, um anschließend in Gestalt von Wörtern aus-geteilt werden zu können (Poesie); andererseits verweise das „theilen“ aber auch auf das „ur-theilen“, das ja nichts anderes bedeute, als das Recht vom Unrecht zu teilen, indem diese Werte den Parteien zu-geteilt werden (Recht). (PiR 33f.)

Von hier aus verzweigt sich das Grimm'sche Argument. So geht er vom Wortfeld des Teilens, Urteilens, Austeilens auf Dinge und Handlungen über, die sich ganz buchstäblich mit diesen Figuren verknüpfen lassen. Er macht etwa darauf aufmerksam, dass der „theil“ immer auch auf den sich ab-teilenden Ast, sich davon unter-teilende Zweige und die Wurzel verweise, gewissermaßen als das Ur-Teil, und dass sich dieser Zusammenhang in alten germanischen Rechtsbräuchen spiegele, bei denen mit Zweigen oder Ästen gelost wird, um – je nach der Länge der Teile – über Recht und Unrecht urteilen zu können. (PiR 33f.)

Die Ähnlichkeiten zwischen Recht und Poesie vervielfachen sich schließlich dergestalt, dass ihr Bezugspunkt unklar wird. Die „tiefsinnigste beziehung der wörter auf die sachen“ (PiR 33f.), die Grimm in seinem Aufsatz zunächst als evident behauptet, wird dadurch verunsichert. Das zeigt sich besonders deutlich an einem fünfteiligen Exempel, das vom Wort des „Stabes“ ausgeht. So argumentiert Grimm hier für die Verwandtschaft von Recht und Poesie: 1. dass Eide und Schwüre nicht nur im übertragenen Sinne bindend waren, sondern auch im germanischen Recht ganz buchstäblich an *Stäbe* gebunden wurden, 2. dass wie Lieder in „gesätze (sätze, sitze)“ oder „stollen (stühle, füsze, pedes)“ zerfallen, sich die geschriebenen Gesetze in *Stäbe* und Balken unterteilen, 3. dass die germanische Runen-Schrift, als Grundlage für die Sprache von Recht wie Poesie, ihrerseits aus *Stäben* bestand, 4. dass Richter wie Sänger meist Szepter, Schaft oder *Stab* tragen, wenn sie Urteile fällen bzw. das Liedgut verwalten, 5. dass diese Urteiler auf „thron, gestühl und bank“ saßen, wenn sie „schauten, richteten und sangen“, die ihrerseits aus *Stäben* konstruiert waren. (PiR 34)

Es sind hier im Wesentlichen zwei (poetische) Operationen, wie Dinge und Wörter über eine Beziehung der Ähnlichkeit miteinander verknüpft

werden können. Zum einen sind es metaphorische Übertragungen, welche die Wort-Ding-Grenze kreuzen (wie in Fall 1 des Beispiels, der eine Ähnlichkeit herstellt zwischen dem „bindenden“ Eid im übertragenen und im buchstäblichen Sinne), oder vielmehr metaphorische Rück-Übertragungen insofern, als die Etymologie sich ja gerade an jener historischen Schwelle ansiedelt, an der buchstäbliche und übertragene Bedeutungen sich noch nicht ausdifferenziert haben sollen.

Zum anderen sind es metonymische Verkettungen, die Grimm zwischen Wörtern und Dingen konstruiert und die sowohl auf zeitliche wie auch auf räumliche Kontiguitätsbeziehungen abzielen können; im Verhältnis zwischen Fall 2 und Fall 3 des Beispiels wird Ähnlichkeit aus einer zeitlichen Kontiguität hergeleitet: „Die stabförmige Schrift war *vor* dem stabförmigen Vers“, im Verhältnis zwischen Fall 4 und Fall 5 aus einer räumlichen Kontiguität: „Der Stab des Richters befindet sich bei den Stäben, *auf* denen er sitzt“.

Gerade aufgrund der ersten Klasse von Ähnlichkeiten, die durch zeitliche Kontiguität gestiftet werden, d.h. den Familienähnlichkeiten, erweist sich Grimms Verfahren als unabschließbar: Jede Ähnlichkeit generiert nur weitere Ähnlichkeiten. Sie pflanzen sich unendlich fort. Der vertikale Rückgang auf eine Wurzel, welche die Einheit zweier Phänomene verbürgen würde, wird durch eine horizontal auswuchernde Forschungsrichtung konterkariert, die sich in den endlosen Verzweigungen der Ähnlichkeit verliert.<sup>8</sup> Es sei daher nur natürlich (und historisch), so merkt Grimm durchaus selbstkritisch an, „dass jede untersuchung, die den namen einer *gründlichen* strebt zu verdienen, indem ihr manches aufzudecken gelingt, neue *unergründete* seiten der natur und geschichte aufdeckt.“ (PiR 35)

### 3. Die „poetische Funktion“ des Rechts

Am zentralen § 3 der Grimm'schen Abhandlung *Von der Poesie im Recht* kann also beobachtet werden, wie die Rückwendung auf einen identitätsstiftenden Ursprung fehlschlägt. Anstatt im Zeichen der „Verwandtschaft“ versöhnt zu werden, emergieren Wörter und Dinge hier allererst als zwei Wissensordnungen eigenen Rechts.

8 Vgl. Willer. *Poetik der Etymologie* (wie Anm. 2). S. 250ff.

So widmet sich Jacob Grimm, vom dritten Paragraphen seines Aufsatzes ausgehend, unter den §§ 4 bis 7 ausschließlich der Wort-Forschung, wohingegen die §§ 8 bis 10 seinen Studien zu Rechts-Dingen (und -Handlungen) vorbehalten sind. Sowohl sein Sprach- als auch sein Objektbegriff wandeln sich dabei grundlegend. Während die Etymologie sich noch als „dissoziatives“ Protokoll kennzeichnen ließe, das die Sprache in immer kleinere phonetische Einheiten zergliedert, vom Wort über die Silbe bis hin zum einzelnen Laut, vollzieht sich in den anschließenden Paragraphen des Aufsatzes genau die umgekehrte Bewegung: Das einzelne Wort wird hier in größere syntaktische Ordnungen eingegliedert, von einfachen bis hin zu komplexeren Formen des rechtsförmigen Satzes. (PiR 50)

Genau diese Perspektive wird schließlich in den „Deutschen Rechtstertümern“ aus dem Jahr 1828 entfaltet: Sie beginnen mit einem Kapitel, das verschiedene „Formen“ der Rechtssprache archiviert, von der Alliteration (etwa: „mit bausch und bogen“ [R 1, 8ff.]) über den Reim (z.B. „schalten und walten“ [R 1, 17ff.]) bis hin zu tautologischen Wendungen (wie „nach altem brauch, herkommen und gewohnheit“ [R 1, 19ff.]). Davon ausgehend fragt Grimm, wie diese Grundfiguren zu „Formeln“ rekombiniert werden können, etwa zur Anklagerede, einer Zeugenbefragung oder dem richterlichen Urteil. Grimms Fokus verschiebt sich somit vom repräsentativen Wert eines Einzelwortes auf dessen funktionale Stellung innerhalb eines größeren Satzgefüges.

Dieser Kehre, die bereits auf eine „Grammatikalisierung“ des Grimmschen Sprachbegriffs vorausweist, korrespondiert eine Neuordnung der Dinge des Rechts. Dies zeigt sich bereits an der terminologischen Arbeit, die Grimm am „Ding“ selbst verrichtet. So verleiht er dem römischrechtlichen Begriff der „res“ eine dezidiert germanistische Wendung (PiR 34, FN 1): „Res“, das sind für Grimm nicht nur Rechtsachen, d.h. bereits Objekte eines feinen Unterscheidungsgebrauchs (der sich gegen den Begriff der „persona“ profiliert und etwa in bewegliche/unbewegliche, vertretbare/unvertretbare Sachen differenziert), sondern auch ganz handgreifliche Rechtsdinge. In den *Deutschen Rechtsalterthümern* wird ihr Katalog vervollständigt: von „A“ wie „Andelung“ über „H“ wie „Handschuh“ bis „S“ wie „Strohwisch“. (R 1, XXVIII)

Diese neue Dingwelt erweist sich dabei als überaus wandlungsfähig. Denn ein bloßes Ding transformiert sich, sobald es in bestimmte Handlungen oder Gebräuche eingespannt wird, schlagartig in zuhandenes Zeug. Ein Beispiel wäre etwa der Gerichts-„Stab“, der schließlich ein ganz eigenes Genre der

Ding-Monographie begründen sollte<sup>9</sup>: Wie sich der Richter auf den Stab vereidigt, so können auch die Aussagen der Zeugen an ihn gebunden werden; schließlich wird er über dem Haupt dessen gebrochen bzw. demjenigen zu Füßen geworfen, der als verurteilt gilt. (R 1, 187) Je nachdem, wie er in Aktion gesetzt wird, kann er „bald eine stärkende, bald beraubende kraft“ haben (R 1, 278f.): Stab-Hand-Richter ungleich Stab-Kopf-Verurteilter. Nicht, ob ein Stab gewählt wird, ist damit die entscheidende Frage, sondern vielmehr, wie er mit anderen Dingen bzw. Wörtern (zu Handlungen) verknüpft wird.

Mit Blick auf die Ausgangsfrage kann daher festgehalten werden, dass Grimms Poesiebegriff gewissermaßen als „poetische Funktion“ reformuliert wird. Im strukturalistischen Sprachgebrauch hieße das, dass ein Blickwechsel vollzogen wird von (geschichtlich vermittelten) Ähnlichkeiten, wie sie sich auf der „Achse der Selektion“ auffinden lassen, hin zu (räumlich geordneten) Äquivalenzen, wie sie auf der „Achse der Kombination“ beobachtet werden können.<sup>10</sup> Als Beispiel können die von Grimm angeführten Verfahren der Alliteration gelten, bei denen ein Paradigma aus Wörtern mit dem gleichen Anfangsbuchstaben in ein Syntagma übertragen wird. Poetizität ergibt sich demgemäß nicht mehr aus einer Logik der „Verwandtschaft“ (zwischen Wort und Ding), sondern aus einer Logik der „Nachbarschaft“ (zwischen Wort-Wort, Ding-Ding oder Wort-Ding): Je enger diese Nachbarschafts-Verhältnisse geknüpft werden, als desto poetischer erscheint das Recht.

In Grimms Historiographie vollzieht sich somit das, was man als „räumliche Wende“ bezeichnen könnte: Das Verhältnis der juristischen Wörter und Dinge wird nicht mehr von einem gemeinsamen Ursprung her (und damit: zeitlich) gedacht, der ihre innere Verwandtschaft verbürgen würde, sondern das Feld ihrer Nachbarschaften (d.h. eine räumliche Konfiguration) wird zum Objektbereich der Forschung. Wie Wörter und Dinge sich zu einem rechtsförmigen Ensemble verbünden, das lässt sich danach allein im Raum studieren. Von hier aus könnte sich erklären, weshalb Grimm die Geschichte des germanischen Rechts in der Tat von den Raumformen her schreibt, die es ausprägt und in denen es sich vollzieht. Im Fokus steht dabei das Gericht als ganz konkrete Örtlichkeit. So erzählt Grimm die Entwicklung des

---

9 Vgl. Karl von Amira. *Der Stab in der germanischen Rechtssymbolik* München: Akademie der Wissenschaften, 1909.

10 Vgl. Roman Jakobson. *Poesie der Grammatik und Grammatik der Poesie*. Bd. 2. Hg. Hendrik Birus. Berlin u.a.: de Gruyter, 2007. S. 170.

Gerichtswesens als dessen progressive „Hegung“: Von den dünnen Haselstäben, die im Kreis gesteckt und mit Schnüren versehen werden im archaischen Recht, einem bloßen Faden also, der „bannte und hegte“ (und von Rechtsbrechern einfach zerschnitten werden konnte), (R 2, 434) bis zu neueren Konstruktionen aus „schränken und schirmende[n] geländer[n] von holz“, an deren Wänden die Bänke der Gerichtsleute angebracht worden seien, die daher im Althochdeutschen auch „scranna“ bzw. „schranne“ hießen. (R 2, 435)

Den Prozess, in dem Zeugen befragt werden, sich Schöffen beraten und Richter ihr Urteil finden, also Recht gesetzt wird, schildert Grimm dabei wie eine genau abgestimmte Choreographie im Raum: Hier der Richter, der auf einem Dreibeiner thront, dort der Schultheiß, der auf einem einfachen Stuhl sitzt, schließlich die Schöffen, die kollektiv auf einer Bank hocken. (R 2, 374ff.) Während der Richter sitzen bleiben muss, da sein Aufstehen die Verhandlung unterbrechen würde, (R 2, 375) genießen die Schöffen das Recht, sich zur Beratung in die „schöpfenkaute“ zurückzuziehen, da vor Gericht Stillschweigen herrschen muss, solange der Richter nicht fragt oder ihm jemand antwortet. (R 2, 402ff.) Die Gerichtssitzung erscheint bei Grimm also ganz buchstäblich als Sitzung, ein Protokoll des Aufstehens, Sich-Zurückziehens und Wieder-Setzens, das Zeit und Raum strukturiert, um Recht zu produzieren.

#### 4. Topische Verfahren

Damit sind bereits einige Aspekte aufgerufen, die darauf hindeuten, dass sich in Grimms Rechtsgeschichte eine Tendenz zur Verräumlichung abzeichnet. Und zwar nicht nur insofern, als es tatsächlich die Orte des Gerichts (mit all ihren Grenzen, Barrieren, Schranken) bzw. die durch das Recht konstruierten Räume (mit all ihren Abseitigkeiten) sind, die in den Fokus der Grimm'schen Historiographie rücken. Dieser Blickwechsel scheint vielmehr aus einer grundlegenden Rekonzeptualisierung zu folgen, die das Verhältnis der Wörter und der Dinge des Rechts betrifft: Die Historizität ihrer Beziehung wird von Grimm als eine gedacht, die sich nur im Raum niederschlagen kann, der somit als (zweites) „historisches Apriori“ in die Rechtsgeschichte eingeführt wird.<sup>11</sup>

11 Vgl. differenzierend Foucault. *Die Ordnung der Dinge* (wie Anm. 4). S. 271f.



Um diese Grimm'sche Wendung etwas genauer konzeptualisieren zu können, scheint mir der Rückgriff auf eine Kategorie der Wissenschaftsgeschichte sinnvoll zu sein, die jedenfalls innerhalb der Jurisprudenz lange vergessen wurde: die „Topik“.<sup>12</sup>

Für Grimms Rechts- und Sprachwissen ist sie in mehrfacher Hinsicht aufschlussreich. Zunächst kann Grimms Sprachverständnis, wie es sich bereits in den Schlussparagrafen der *Poesie im Recht* ausprägt, als topisch beschrieben werden. Was Grimm hier entwickelt, ist nichts anderes als ein Topos-Katalog. Mit Alliteration, Reim und Tautologie (sowie dem „negativen Schlußsatz“, der noch etwas formaler angelegt ist) sind die Gesichtspunkte angegeben, mithilfe derer jede beliebige Frage des Rechts gelöst bzw. ihre Lösung in eine verbindliche Form gebracht werden kann. Dem topischen Wissen wird bei Grimm somit die gleiche universelle Einsatzfähigkeit zugesprochen wie noch in antiken Ordnungen der Rhetorik. Es erscheint als „Inventionsverfahren“, das jene Örter angibt, von denen zu jedem vorgelegten Problem eine unbegrenzte Vielzahl von Argumenten bezogen, d.h. aufgefunden oder erfunden werden kann. Auch die Etymologie wäre als ein derartiger Topos aufzulösen, und zwar als ein „locus ab etymologia“.<sup>13</sup>

Mit dem „topos“-Begriff sind also, und dies scheint mir zentral für die Ausgangsfrage zu sein, weniger die einzelnen Argumente selbst bezeichnet (materielles Verständnis) als vielmehr die Techniken, wie sie lokalisiert werden können (formales Verständnis). Die Topik erscheint damit, um eine Metapher aus der antiken Ordnung des Wissens aufzurufen, als Verwaltungstechnologie, die es ermöglicht, den „Wohnsitz“<sup>14</sup> eines jeden, wie auch immer „freizügigen“ Arguments zu ermitteln. Im Anschluss daran wurde vorgeschlagen, die Topik ganz allgemein zu fassen im Sinne all jener Techniken, welche die „Verwaltung“ geschichtlichen Wissens durch das doppelte Protokoll von „inventio“ und „iudicium“ organisieren.<sup>15</sup> Genau in dieses Projekt einer historischen Topik scheint sich Grimm einzureihen: Rechts- und

12 Grundlegend die Studie von Wilhelm Schmidt-Biggemann. *Topica universalis. Eine Modellgeschichte humanistischer und barocker Wissenschaft*. Hamburg: Meiner, 1983. v.a. S. XIIIff.

13 Vgl. Stefan Willer. „Ort, Örter, Wörter. Zum locus ab etymologia zwischen Cicero und Derrida“. *Rhetorik. Figuration und Performanz*. Hg. Jürgen Fohrmann. Stuttgart/Weimar: Metzler, 2004. S. 39-58.

14 Vgl. zu dieser Metapher Willer. „Ort, Örter, Wörter“ (wie Anm. 13). S. 45f.

15 Vgl. Schmidt-Biggemann. *Topica universalis* (wie Anm. 12). S. XV.



Sprachgeschichte werden ihm zu jenem Inventionsfeld, das er „sammelnd“ wie „ordnend“ erschließt – wobei er diese beiden Techniken vor allem in seiner bibliothekarischen Praxis einüben kann, die ja genau darin besteht, jedem Buch seinen Platz zuzuweisen.

Dabei ist zu vermuten, dass Grimm die Topik durchaus sehr eigenwillig auffasst, und zwar in der Hinsicht, dass er sie mit zwei neuen Techniken der Verräumlichung von Wissen konfrontiert. In diesem Sinne lässt sich die Topikgeschichte nicht nur als Dekadenzgeschichte erzählen. Vielmehr werden an der Wende zum 19. Jahrhundert lexikographische und grammatische Verfahren entwickelt, die zu Hilfswissenschaften der Topik avancieren. Sie prägen ihre jeweils eigenen Raum-Regimes aus, welche die Ordnung des historischen Wissens gleichermaßen stabilisieren wie verunsichern können.

Zunächst wäre hier an das Grimm'sche Wörterbuch-Projekt zu denken. Topisch operiert dieses insofern, als es Dinge in Wörter überträgt, deren Bedeutung sich aus einer zweifachen Orts-Zuweisung bestimmt. Erstens dadurch, dass zu jedem Lexem ein Lemma gebildet werden muss, d.h. ein Schlag- oder Stichwort, das es im alphabetischen Raum überhaupt erst auffindbar macht. Zweitens insofern, als ein derart ortsgebundenes Wort erst dadurch erklärt wird, dass man es mit all seinen Beleg- bzw. Fundstellen verknüpft.<sup>16</sup> Was Wörter heißen, bestimmt sich demgemäß daraus, an welchen „Örtern“ sie gefunden werden können, und zwar innerhalb wie außerhalb des Wörterbuchs. Der Objektbereich von Grimms Sprachgeschichte konstituiert sich somit durch einen doppelten Akt der Alphabetisierung – Alphabetisieren aber heißt, so wurde die antike „Wohnsitz“-Metapher des Wissens fortgeführt, nichts anderes, als jedem Wort eine geeignete „Hausnummer“ zuzuweisen.<sup>17</sup>

Dabei scheint mir bemerkenswert zu sein, dass auch die *Deutschen Rechtsalterthümer* einem alphabetischen Gesetz folgen, zumindest kapitelweise. Während das Gegen-Projekt einer Rechtsenzyklopädie stets auf systematische Schließung und Selbstreferenz abzielt (die kaum gelingen kann, wie schon der Artikel „Enzyklopädie“ in der ersten aller Enzyklopädien zeigt), handelt es sich beim Alphabet des Rechts um eine Ordnung des Wissens,

16 Vgl. vertiefend *Das Grimmsche Wörterbuch. Untersuchungen zur lexikographischen Methodologie*. Hg. Joachim Dückert. Leipzig: Hirzel, 1987, v.a. S. 25f. und S. 28ff.

17 Rainer Maria Kiesow. *Das Alphabet des Rechts*. Frankfurt/Main: Fischer, 2004. S. 31.

die sich selbst stets verunsichert<sup>18</sup>: „Was jede Vorstellungskraft und jedes mögliche Denken überschreitet, ist einfach die alphabetische Serie (A, B, C, D), die jede dieser Kategorien mit allen anderen verbindet.“<sup>19</sup> Jedes Alphabet, und in diesem Sinne fungiert der Raum hier als ordnungsstiftende wie -sprengende Kategorie, produziert die „plötzliche[] Nachbarschaft“ scheinbar weit voneinander entfernter Dinge.<sup>20</sup> Genau dies zeigt sich in den *Deutschen Rechtsalterthümern* – etwa wenn im Grimm’schen Alphabet der Rechts-Dinge ein „Stern“ genau zwischen „Rockschoß“ und „Tierhaut“ rubriziert wird. (R 1, XXVIII)

Diese Doppelcodierung des alphabetischen Raumes, der Kontinuitäten zugleich sichern wie durchkreuzen kann, korrespondiert augenfällig mit jenen Raumformen, die Grimm für das germanische Recht selbst rekonstruieren will. Diese weisen drei wesentliche Charakteristika auf: Erstens handelt sich um Aktions-Räume, die etwa über Würfe, Sprünge oder Flüge vermessen werden, in die Mensch wie Tier involviert sein können. (R 1, 77ff.) Das heißt zweitens, dass sie Kontingenz-Potenziale einschließen, eben da sie „festgesetzt“ werden „durch etwas unfestes, dem zufall nie ganz zu entziehendes“. (R 1, 78) Daraus folgt drittens, dass diese Räume nur approximativ umrissen werden können, über unscharfe Ränder oder durchlässige Grenzen verfügen: „es gieng aufs ungefähr“. (R 1, 95) Alle drei Aspekte bündeln sich prägnant in der germanischen Raumdefinition der „ferkelschmiege“, die vorsieht, dass ein Loch im Zaun zu Nachbars Garten maximal so groß sein darf, dass sich ein kleines, aber eben nur: kleines Ferkel hindurchschmiegen kann. (PiR 58, FN 1) Die „Nachbarschaft“ erweist sich somit als Grenzbegriff, der Ferne in Nähe umschlagen lässt.

Es kann daher behauptet werden, dass der Raum, den Grimm als besonders anthropomorph ausgibt, weil er ganz konkret durch Hand, Auge, Bein erfahren werden könne, sich zugleich als überaus abstrakt, d.h. buchstabenförmig erweist. Es wäre dies eine weitere Paradoxie, die aus dem Versuch folgt, orale Rechtskulturen aus einem exklusiv schriftlich verfassten Quellenkorpus zu rekonstruieren.

---

18 Kiesow. *Das Alphabet des Rechts* (wie Anm. 17). S. 76-92.

19 Foucault. *Die Ordnung der Dinge* (wie Anm. 4). S. 18.

20 Foucault. *Die Ordnung der Dinge* (wie Anm. 4). S. 18.

## 5. Grimmologie als Grammatologie?

Als zweites, gegenüber dem Alphabet möglicherweise noch wichtigeres Verfahren von Grimms topischem Rechtswissen kann schließlich die Grammatik in den Blick genommen werden. Denn komplementär, vielleicht auch konkurrenzziell zu ihrer alphabetischen Gliederung und den zugehörigen Raumformen gehorchen die *Deutschen Rechtsalterthümer* einem grammatischen Organisationsgesetz. Grimm selbst hat die *Rechtsalterthümer* einmal als „Grammatik des Rechts“ bezeichnet<sup>21</sup>, was werkgeschichtlich schon deshalb naheliegt, weil die *Rechtsalterthümer* begonnen werden, um das Projekt einer *Deutschen Grammatik*, das niemals abgeschlossen werden kann, gleichermaßen zu unterbrechen wie fortzusetzen: „Von der langen grammatischen Arbeit“ habe er sich, so Grimm, „an einer andern, sie nicht bloß obenher abschüttelnden erholen“ wollen. (R 1, V)

Die entscheidende Wendung Grimms in der Geschichte des grammatischen Wissens liegt darin, dass seine *Deutsche Grammatik* nicht logisch, sondern historisch vorgeht. Das heißt, dass sie, anstatt „gesetzgeberisch“<sup>22</sup> aufzutreten, die Gesetzmäßigkeiten der Sprache allererst aus dem Lauf ihrer Geschichte extrapoliert. Dabei stützt sie sich auf zwei grundlegende Techniken. Zum einen entwirft Grimm eine „Wortbildungslehre“, d.h., er erforscht die Deklinations- und Konjugationsformen, wie sie aus der Geschichte einzelner Wörter rekonstruiert werden können – die Grammatik widmet sich hier, anders als die Etymologie, nicht der Wurzel, sondern den Flexionen. Zum anderen entwickelt Grimm eine „Lehre des Satzbaus“, die untersucht, wie Einzelwörter in ein größeres Gefüge integriert, also etwa zu Subjekten oder Prädikaten innerhalb eines Satzes werden können.<sup>23</sup> Gefragt wird dabei allein nach der Stellung, die einem bestimmten Satzglied zuzuweisen ist, wobei es als kontingent erscheint, welches Wort im Einzelfall eingesetzt wird. Bei der Syntax handelt es sich somit um eine privilegierte Form des „Stellungs-Wissens“.

21 Vgl. dazu Ruth Schmidt-Wiegand. „Einleitung“ in: Grimm. *Deutsche Rechtsaltertümer* (wie Anm. 3). S. 4.

22 Jacob Grimm. *Deutsche Grammatik*. Nachdr. d. 1. Ausg. (Göttingen 1819). Hg. Elisabeth Feldbusch/Ludwig Erich Schmitt. Hildesheim: Olms, 1995. S. XV.

23 Vgl. Elisabeth Feldbusch. „Einleitung“ in: Grimm: *Deutsche Grammatik* (wie Anm. 22). v.a. S. VI\*ff.

Diesen topischen Zug, der sich in der *Deutschen Grammatik* abzeichnet, hat Grimm durchaus reflexiv eingeholt, wenn er sich seine sprachgeschichtlichen Forschungen in räumlichen Metaphern vergegenwärtigt: „Ich ackere fleißig“, so schreibt er in einem Brief, „wiewol mit trägen rindern, im grammatischen felde: die meisten furchen werden ganz anders gezogen, auch halte ich den pflug vielleicht anders, daß er etwas tiefer fährt“.<sup>24</sup> Die Sprache erscheint bei Grimm somit als Feld, das er mit dem Pflug seines philologischen Wissens furcht – wobei gerade jener Augenblick prekär zu sein scheint, in dem die Rinder endgültig erlahmen. Es ist damit, um im Bild zu bleiben, der Punkt bezeichnet, an dem sich der Acker der Grimm'schen Privatsprach-Wissenschaft auf die kollektive Mark hin öffnet, die allen und niemandem gehört.

Wie Grimm sich in seinen rechtshistorischen Studien stets für die „Anwende“ fasziniert hat<sup>25</sup>, also jenen Zwischenraum, auf dem die Bauern ihren Pflug wenden dürfen, obwohl er nicht ihnen gehört, so ist es schließlich die „Anwendung“ grammatischer Strukturen auf die Sprachgeschichte, an welcher der Philologe Grimm selbst scheitern muss. So kann er zwar die Wortbildungslehre abschließen, sogar mehrfach überarbeiten, die Satzlehre hingegen bleibt unvollständig: Sie bricht nach der Darstellung des Verbums und des Nomens im einfachen Satz ab.<sup>26</sup>

Grimm wäre aber nicht der Abbruchvirtuose, als der er in die deutsche Sprach- und Rechtsgeschichte eingegangen ist, wenn er dieses anwendende Abrechnen nicht fruchtbar gemacht hätte. So gelangt er gerade dadurch zur Auffassung, dass es „wesentlich“ eben nur „zwei wortarten“ gebe, nämlich „nomina und verba“<sup>27</sup> – wobei offenkundig ist, dass dem Verb die Priorität eingeräumt wird: „die wärme der rede beruht auf der aussage, wie verba aller wörter wurzeln sind.“<sup>28</sup>

24 Jacob Grimm an John Mitchell Kemble am 23.12.1839 *Briefe der Brüder Grimm*. Hg. Hans Gürtler/Albert Leitzmann. Jena: Beidermann, 1923. S. 92.

25 Vgl. Ruth Schmidt-Wiegand: „Anwende im Licht von Dialektologie und Rechtsspracheographie“. *„Wörter und Sachen“ als methodisches Prinzip und Forschungsrichtung*. Bd. 2. Hg. Ruth Schmidt-Wiegand. Hildesheim/Zürich/New York: Olms, 1999. S. 383-410, v.a. S. 383ff.

26 Vgl. Feldbusch. „Einleitung“ (wie Anm. 23). S. XVI\*ff.

27 Jacob Grimm. *Deutsche Grammatik*. 4. Theil. Göttingen: Dieterichsche Buchhandlung, 1837. S. 2.

28 Grimm. *Deutsche Grammatik* (wie Anm. 28). S. 1.

Was Grimm entwickelt, kann daher auch als eine ‚Grammatik des Verbes‘ beschrieben werden. Für seine rechtshistorischen Studien hat dies zentrale Konsequenzen. Es lässt sich nämlich durchaus eine Analogie herstellen zwischen Grimms philologischem Konzept der Wortarten und den Rechtsformen, wie er sie für die Jurisprudenz behauptet. Das Grimm’sche Rechtswissen folgt also einer syntaktischen Ordnung, in der Rechtsdinge, vor allem aber Rechtshandlungen privilegiert werden etwa gegenüber Personal- oder Adverbialpronomen des Rechts.

Besonders deutlich zeigt sich dies wiederum an der rechtlichen Konstruktion von Raum und Zeit, die Grimm für das germanischen Recht erschließt: Hier gilt, wie bereits angedeutet wurde, keine schlicht adverbiale Logik des „hier!“ oder „jetzt!“. Grimm zerlegt Räume vielmehr in komplexe Aktions- bzw. Interaktionsmuster, um sie schließlich unter infinitiven Verbalformen wie „Durchschlüpfen“ (siehe obiges Beispiel), oder substantivierten Verbalformen zu verzeichnen, etwa „Hammerwurf“ oder „Federflug“. (R 2, 78ff. und 116ff.) Der Raum wird bei Grimm also verbalisiert, um sich in singuläre Handlungen oder Ereignisse zu verflüchtigen.

Demgemäß scheint die Grimm’sche Grammatik des Rechts ihre eigene, gewissermaßen grammatologische Selbst-Subversion bereits mitzuführen. Denn mit den Raumformen, die Grimm einführt wie auflöst, stehen ganz grundlegende Rechtsbegriffe auf dem Spiel, wie sie sich erst zu Beginn des 19. Jahrhunderts formieren. Ohne ein klar umgrenztes Konzept von Grund und Boden, so Grimm, sei die für jede deutsche Rechtswissenschaft fundamentale Differenzierung von Besitz und Eigentum nicht denkbar. Während im archaischen Recht „alle habe“ zerfallen sei in „*liegende* (feste, unbewegliche) und *fährende* (lose, bewegliche)“ (R 2, 2), so weise gegenwärtig nur noch das Wort des Besitzes eine Verbalform auf (Besitzen), nicht aber das Eigentum (etwa nur: Über-Eignen).

Griffe man hingegen auf das Althochdeutsche zurück, das umgekehrt über keine Substantivform des Eigentums verfügt bzw. diese nur partizipial bilden kann (über „aigands, eikanti, eigandi“ [R 2, 1]), dann wäre dies eine poetische Operation ganz im Sinne Jacob Grimms.

Christoph Schmitt-Maaß (Halle/Saale)

## Die Einheit, der Gang und die Macht der Poesie

Die Poetologie der Rechtsgeschichte bei Savigny und den Brüdern Grimm und ihre Folgen für die Literatur(geschichte) des Vormärz

Je älter ich werde, desto demokratischer gesinnt bin ich.  
Jacob Grimm: *Brief an Georg Waitz v. 1858*.<sup>1</sup>

### 1. Vorüberlegungen

Im Jahr 1837 wurden sieben Göttinger Professoren von der Universität verwiesen. Die „Göttinger Sieben“ hatten gegen die Aufhebung der vergleichsweise liberalen Verfassung im Königreich Hannover durch den jungen, erst seit zwei Jahren inthronisierten Landesherrn Ernst August I. von Hannover protestiert.<sup>2</sup> Neben dem Staatsrechtler Wilhelm Eduard Albrecht gehörten der Historiker Friedrich Christoph Dahlmann, der Literaturhistoriker Georg Gottfried Gervinus und die beiden Germanisten Jacob und Wilhelm Grimm zu den Unterzeichnern jenes von Gervinus publik gemachten Protestbriefes, der die Entlassung schließlich rechtfertigen sollte. Die Bevölkerung stellte sich hinter die entlassenen Professoren und verdeutlichte damit, dass der Liberalismus des Vormärz keine elitäre Bewegung war, sondern auf breiten Rückhalt in der Bevölkerung rechnen konnte.<sup>3</sup>

1838 fasst Jacob Grimm die Ereignisse rückblickend in *Über meine Entlassung* wie folgt zusammen:

Die Geschichte zeigt uns edle und freie Männer, welche es wagten, vor dem Angesicht der Könige die volle Wahrheit zu sagen; das Befugtsein gehört

- 
- 1 Georg Waitz. *Zum Gedächtnis an Jacob Grimm*. Gelesen in der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften den 5. Dezember 1863. Göttingen: Dieterich, 1863. S. 24.
  - 2 Ernst August setzte damit im Königreich Hannover durch, was ihm in der parlamentarischen Demokratie Großbritanniens, der er entstammte, versagt blieb, vgl. Goeffrey Malden Willis. *Ernst August König von Hannover*. Hannover: Hahn, 1961. Bes. S. 170ff.
  - 3 Vgl. Miriam Saage-Maaß. *Die Göttinger Sieben – demokratische Vorkämpfer oder nationale Helden?* Göttingen: V & R unipress, 2007.

denen, die den Mut dazu haben. [...] Auch die Poesie, der Geschichte Wider-schein, unterläßt es nicht, Handlungen der Fürsten nach der Gerechtigkeit zu wägen. Solche Beispiele lösen dem Untertanen seine Zunge, da wo die Not drängt, und trösten über jeden Ausgang.<sup>4</sup>

Jacob Grimm fasst in diesem Zitat die liberal-revolutionäre Attitüde mit dem historischen Bewusstsein zusammen, das zugleich rechts- wie literaturhistorisch wie poetisch zu sein habe. Poesie und Recht erweisen sich als komplementär, insofern letzteres nicht auf den *Code Napoléon* (sondern auf die den Völkern und Zeiten eigensten Rechtsvorstellungen)<sup>5</sup> und erstere nicht auf eine Kunstdichtung (sondern auf eine Natur- oder Volksdichtung, der eine ‚Nützlichkeit‘ eignet)<sup>6</sup> restringiert bleibt. Der Aufgabe des Juristen – „die Grundsätze des öffentlichen Lebens aus dem lautersten *Quell* ihrer Einsichten und Forschungen zu schöpfen“ – korrespondiert die Aufgabe des Philologen: „den lebendigen Einfluß freier oder gestörter Volksentwicklung auf den *Gang der Poesie* und sogar den innersten Haushalt der Sprachen unmittelbar darzulegen.“<sup>7</sup>

Wollte man kurz eine Genealogie dieses Denkens aufzeigen, so hätte man auf den Rechtshistoriker Friedrich Carl von Savigny zu verweisen – 1815 hatte dieser in seiner *Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter* den damaligen Kasseler Bibliothekar Jacob Grimm als „Freund“ tituliert und im nämlichen Jahr dessen Aufsatz *Von der Poesie im Recht* in der von ihm, Savigny, herausgegebenen *Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft* veröffentlicht.<sup>8</sup>

Auch wenn sich Jacob Grimm später von seinem Lehrer Savigny distanzierte, so blieb dessen Einfluss doch prägend – auch und gerade im Kontext von Grimms Auseinandersetzung mit Rechts- und Literaturgeschichte.

4 Jacob Grimm. *Über seine Entlassung*. Basel: Schweigerhaus 1838. Nachdruck, hg. v. Werner Vortriede. Frankfurt/Main: Insel 1964, S. 24.

5 Ebd., S. 10. „Denn selbst wo wir sonst besser waren, müssen wir heute so sein, wie wir sind.“, ebd., S. 11.

6 Jacob Grimm. *Ueber den altdeutschen Meistergesang*. Göttingen: Dieterich, S. 13.

7 Grimm. *Über seine Entlassung*, S. 18 [Hvhbg. v. mir, CSM] (wie Anm. 4).

8 Vgl. dazu Wolfgang Frühwald. „Von der Poesie im Recht. Über die Brüder Grimm und die Rechtsauffassung der deutschen Romantik“. *Die deutsche literarische Romantik und die Wissenschaften*. Hg. v. Nicholas Saul. München: iudicium 1991, S. 282-305.



1831 schreibt Jacob Grimm in seiner *Selbstbiographie* rückblickend auf die Jahre um 1802: „Was kann ich aber von Savignys vorlesungen anderes sagen, als dasz sie mich aufs gewaltigste ergriffen und auf mein ganzes leben und studieren entschiedensten einfluss erlangten?“<sup>9</sup> Aus dieser Perspektive lässt sich der Aufsatz *Von der Poesie im Recht* als Vorarbeit zu Grimms 1828 erschienener Edition *Deutscher Rechtsaltertümer* lesen, in der Rechtslehre, Poesie und Nationenbildung zusammengebunden werden. Mit dieser Auffassung öffnet Grimm der politischen Tat das Tor – Poesie steht im selben Verhältnis zur Grammatik wie Politik zur Jurisprudenz: Auf der Grundlage rechtshistorischer Studien ist eine Revision der Gesetzgebung zulässig, wie auch die Grammatik poetische Innovationen zu sanktionieren hat.

Das war ein grundlegend neues, wenn nicht gar revolutionäres Konzept: Savigny selber hatte noch die unter aufgeklärten Prämissen stehende ältere Naturrechtslehre studiert<sup>10</sup>; sein Student Jacob Grimm hingegen vertrat eine vom frühen Historismus Hegel'scher Prägung gespeiste programmatische Auffassung von Rechtsgeschichte, die eine emphatische Verbindung von Recht, Poesie und Nation erlaubte.<sup>11</sup>

Meine These lautet, dass infolge der nachmärzlichen Repression die Orientierung der Literaturgeschichtsschreibung und der Poesie an der historischen Rechtsgeschichte abgelöst wurde durch eine einseitige Orientierung an der klassischen Philologie. Es gilt zu zeigen, dass und wie die Vorstellung von der „Poesie im Recht“ für den Vormärz eine Chiffre wurde, die die Herausbildung einer spezifischen Poetologie (also einer Schriftform, die die Reflexionen über ihr Zustandekommen in den Text einzieht<sup>12</sup>) im Gefüge von Rechtsgeschichte, Nationalliteraturgeschichtsschreibung und ‚schöner Literatur‘ ermöglicht. Die Durchdringung von Rechts-, Wissenschafts- und Dichtersprache erweist sich an einem Kulminationspunkt der deutschen Geschichte als bewusstseinsstiftend, insofern noch Heine und Hoffmann

9 Jacob Grimm. „Selbstbiographie“. Ders. *Kleinere Schriften*. 8 Bde. Berlin: Dümmler, 1865-1890. Bd. 2: Reden und Abhandlungen. 2. Aufl. 1879. S. 1-24, hier S. 5f.

10 Zur älteren Rechtsgeschichte vgl. Franz Wieacker. *Privatrechtsgeschichte der Neuzeit unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Entwicklung*. 2. Aufl. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 1967. S. 245ff.

11 Vgl. Ulrich Wyss. *Die wilde Philologie. Jacob Grimm und der Historismus*. München: Beck, 1979. S. 60-93.

12 Vgl. Sandra Pott. *Poetiken. Poetologische Lyrik, Poetik und Ästhetik von Novalis bis Rilke*. Berlin, New York: de Gruyter, 2004.



von Fallersleben sich im Kontext von Recht, Sprache und Poesie auf Jacob Grimm beziehen und dessen Poetologie fortschreiben.

## 2. Volkston und Revolutionsgesetz (Heinrich Heine)

Jacob Grimm hatte zur argumentativen Unterstützung seiner Apologie die alt- und mittelhochdeutsche Literatur zitiert – Karl Marx begreift ein solches Verweissystem als analog dem ‚sozialistischen‘, insofern es einen ‚ursprünglichen Volksgeist‘ aktualisiert.<sup>13</sup> In den Jahren vor 1848 lässt sich in der Dichtung ein verstärktes Interesse für (vor allem) mittelhochdeutsche Poetik bemerken, und dieses Interesse postuliert nicht etwa ein ungefähr ‚Ursprüngliches‘, sondern deutet den Charakter dieser Dichtung juristisch gegen die bestehenden restaurativen und ‚modernen‘ Rechtsverhältnisse. Die Zitation altgermanischer Dichtung wirkt zugleich als Regulativ bestehender Zustände – nicht im Sinne einer romantischen Weltflucht, sondern als politischer Gegenentwurf.<sup>14</sup> Nichts wäre verfehler, als der romantischen Entdeckung der mittelalterlichen Literatur Eskapismus zu unterstellen und erst in der Literatur des Vormärz eine auf Öffentlichkeit berechnete Mittelalterrezeption zu sehen – die Trennung in eine innerlich-private Romantik (bzw. einen innerlich-privaten Biedermeier) und einen öffentlichkeitswirksamen Vormärz entspricht weder der Realität noch der zeitgenössischen Wahrnehmung.

Heinrich Heine (1797-1856) hatte sein Jurastudium u.a. in Berlin bei Savigny absolviert<sup>15</sup> und bei Gustav Hugo (1765-1844), dem Begründer

---

13 Karl Marx an Friedrich Engels, 25.3.1868. Dies. *Werke*. Hg. Institut für Marxismus-Leninismus beim ZK der SED. Bd. 31: Briefe Oktober 1864 bis Dezember 1867. Berlin: Dietz, 1965. S. 51.

14 Vgl. Michael Knoche. *Volksliteratur und Volksschriftvereine im Vormärz. Literaturtheoretische und institutionelle Aspekte einer literarischen Bewegung*. Frankfurt/Main: Buchhändler-Vereinigung, 1987; Uwe Bauer. „Das deutsche Volksschriftwesen und die Ästhetik der oppositionellen Literatur des Vormärz“. *Bibliothek und Buchbestand im Wandel der Zeit*. Hg. Franz A. Bienert/ Karl-Heinz Weimann. Wiesbaden: Harrasowitz, 1984. S. 103-126.

15 Zu Heines Jurastudium vgl. Stefan Söhn. „Diese illiberalste Wissenschaft. Heinrich Heine und die Juristerei“. *Dichter als Juristen. Recht, Literatur und Kunst in der Neuen Juristischen Wochenschrift*. Hg. Hermann Weber. Berlin: Berliner Wissenschaftsverlag, 2004. S. 102-116. Zu Heines literarischer Beschäftigung

der deutschen Rechtsgeschichte, über *Das historische Staatsrecht des germanischen Mittelalters* zu promovieren begonnen.<sup>16</sup> Dennoch (oder gerade aus seinen juristischen Kenntnissen und der gescheiterten Karriere heraus) streitet er in seinen Gedichten wider die historische Rechtsschule. Bereits der Erstdruck der *Harzreise* von 1825 schildert einen angehenden Juristen, der aus dem ‚Pandektenstall‘ in die Natur flieht, aber seinem Lernstoff nicht entkommt: „[R]ömische Kasuisten hatten mir den Geist wie mit einem grauen Spinnweb überzogen, mein Herz war eingeklemmt zwischen den eisernen Paragraphen selbstsüchtiger Rechtssysteme, [...] und ein zärtliches Liebespaar, das unter einem Baum saß, hielt ich gar für eine Corpusjuris-Ausgabe mit verschlungenen Händen.“<sup>17</sup> Heine initiiert bereits 1825 den Widerstreit zwischen juristischer Ausbildung und dichterischem Bestreben, der seine weitere literarische Beschäftigung mit Rechtsfragen begleiten sollte. In der *Harzreise* positioniert sich Heine allerdings sehr früh (wenn auch allegorisch verschlüsselt) zu der Frage, ob das alte römische Recht im Deutschen Reich wieder durchgesetzt werden solle oder doch der neue *Code Napoléon*: In einer Traumsequenz schildert Heine, wie das lyrische Ich vor der in den Lesesaal der rechtswissenschaftlichen Bibliothek Göttingen eintretenden Titanin Themis zu Apollo und Venus flieht. Darin drückt sich nicht nur die Zuflucht des Dichters zur Dichtung aus, sondern auch die Aussprache für das moderne französische Gesetzbuch.<sup>18</sup> Dieser Widerstreit zwischen Dichtung und Gesetzgebung formt den weiteren Fortgang der *Harzreise*, bleibt aber in allen Schriften Heines präsent: Es ist der Widerstreit zwischen einer ‚Volksdichtung‘, die Heine schreiben will, und der Einsicht in die Qualität des napoleonischen Revolutionsgesetzes. Diese widerstreitenden Positionen können nicht angenähert werden, und so lässt sich Heines Kritik an der vor-

---

mit Fragen der Justiz vgl. die Quellensammlung *Recht, Rechtswissenschaft und Juristen im Werk Heinrich Heines*. Hg. Thomas Vormbaum. Berlin: Berliner Wissenschaftsverlag, 2006. Dort auch die Forschungsliteratur S. 2.

- 16 Vgl. Heinrich Heine an Immanuel Wohlwill, 07.04.1823. Heinrich Heine. *Briefe*. Hg. Friedrich Hirth. Bd. 1. Mainz: Kupferberg, 1950. S. 65.
- 17 Heinrich Heine. *Historisch-kritische Gesamtausgabe der Werke*. Hg. Manfred Windfuhr. Hamburg: Hoffmann und Campe, 1973-1997, hier: Bd. 6: Briefe aus Berlin, S. 85. Künftig wird aus der Ausgabe im laufenden Text unter der Sigle DHA mit Angabe der Bandnummer und Seitenzahl zitiert.
- 18 Vgl. Marie-Caroline Foi. „Die *Harzreise*. Heine und die Rechtskultur seiner Zeit“. *Jahrbuch der Deutschen Schillergesellschaft* 41 (1997). S. 236-255, hier S. 241.

geblich altgermanischen Deutschtümelei zugleich als Kritik an der historischen Rechtsschule lesen. Von 1848/49 bzw. 1853 datiert das Gedicht *Die Menge thut es*:

Wie geht es dem elegant gelekten,  
 Süßlichen Troubadur der Pandekten,  
 Dem Savigny? Die holde Person  
 Vielleicht ist sie längst gestorben schon –  
 Ich weiß es nicht – Ihr dürft's mir entdecken,  
 Ich werde nicht zu sehr erschrecken –  
 Auch Lott' ist todt! die Sterbestunde,  
 Sie schlägt für Menschen wie für Hunde,  
 Zumal für Hunde jener Zunft,  
 Die immer angebellt die Vernunft  
 Und gern zu einem römischen Knechte  
 Den deutschen Freyling machen möchte. (DHA Bd. 3/1, S. 329)

Heine spielt die zu seiner Zeit dominierende Form des Zivilrechts – das römische Pandektenrecht – gegen das ‚vernünftige Recht‘ des ‚freien Deutschen‘ aus. In seinen *Memoiren* (posthum 1884) bekennt Heine, dass „das Corpus Juris, die Bibel des Egoismus“ ihm immer verhasst gewesen sei, da „[wir] jenen Dieben [den Römern] die Theorie des Eigenthums verdanken“. (DHA Bd. 15, S. 64 [Verb umgestellt]) Noch im *Atta Troll* (1847) findet sich eine Ablehnung des auf dem römischen Recht basierendem Erbrechtes, wenn der Bär seinen Sohn warnt:

Nach den Gütern dieser Erde  
 Greifen alle um die Wette,  
 Und das ist ein ew'ges Raufen,  
 Und ein jeder stiehlt für sich!

Ja, das Erbe der Gesammtheit  
 Wird dem Einzelnen zur Beute,  
 Und von Rechten des Besitzes  
 Spricht er dann, von Eigenthum!

Eigenthum! Recht des Besitzes!  
 O des Diebstahls! O der Lüge!  
 Solch Gemisch von List und Unsinn  
 Konnte nur der Mensch erfinden. (DHA Bd. 4, S. 34)

Man muss nicht so weit gehen, in Heines Parteinahme für das revidierte Zivilrecht jene marxistische Doktrin zu vermuten, die die Revolution als Klärung der zivilrechtlichen Eigentumsverhältnisse definiert.<sup>19</sup> Aber Savignys Beharren auf der Gültigkeit des römischen Rechts, die ihn auch in Opposition zu Jacob Grimm und dessen Erforschung der deutschen Rechtsaltertümer brachte, findet Heines Ablehnung als Allianz zwischen reaktionärer preußischer Königtum und historischer Rechtsschule.

Heine war aber auch mit den Brüdern Grimm bekannt<sup>20</sup>, hatte bereits 1827 die Entstehung von Jacob Grimms *Deutschen Rechtsalterthümern* (1828) verfolgt<sup>21</sup>, wie auch umgekehrt sein *Buch der Lieder*, sein *Atta Troll* und sein *Romanzero* Eingang in die von Jacob und Wilhelm Grimm erstellten Bände des *Wörterbuchs* fanden. Heinrich Heine mag dem philologischen Werk der Brüder Grimm befremdet gegenüber gestanden haben, was ihn aber nicht hinderte, sich im Vorwort seiner *Elementargeister* (1834/35) dankbar auf die Quellenarbeit der Brüder Grimm in ihren *Deutschen Sagen* zu beziehen:

Die Gebrüder Grimm erzählen diese Geschichte in ihren deutschen Sagen; die gewissenhaften fleißigen Nachforschungen dieser wackeren Gelehrten, werde ich in den folgenden Blättern zuweilen benutzen. Unschätzbar ist das Verdienst dieses beiden Männer um die germanische Alterthumskunde. [...] Seine [Jacob Grimms] deutsche Grammatik ist ein kolossales Werk, ein gothischer Dom, worin alle germanischen Völker ihre Stimme erheben, [...] jedes in seinem Dialekte. (DHA Bd. 9, S. 11-12)

Und in einem nie veröffentlichten Entwurf zur *Romantischen Schule* von 1833 spielt Heine Friedrich Schlegels altphilologische Studien gegen Jacob Grimms *Deutsche Rechtsalterthümer* aus: „Unser vortrefflicher Jacob Grimm hat uns jüngst hierüber [d.h. zu den teilweise literarischen Quellen

19 Vgl. Hans Klenner. „Zur Stellung Heines in der Geschichte der Staats- und Rechtstheorie“. *Staat und Recht* 5 (1956). S. 696-710.

20 Vgl. Ruth Sonderegger-Ritter. „Heinrich Heine und die Brüder Grimm. Aspekte einer gegenseitigen Beziehung“. *Verborum Amor. Studien zur Geschichte und Kunst der deutschen Sprache*. Hg. Harald Burger/Alois M. Haas/Peter von Matt. Berlin: de Gruyter, 1992. S. 764-779.

21 Heinrich Heine an Karl Varnhagen van Ense, ca. 28.11.1827. Heine. *Briefe* (wie Anm. 16). S. 333. Vgl. dazu Sonderegger-Ritter. „Heinrich Heine“ (wie Anm. 20). S. 771ff.

der Rechtsaltertümer] unter dem Titel ‚deutsche Rechtsalterthümer‘ das gelehrteste und gründlichste Buch geliefert.“ (DHA Bd. 8/1, S. 472) Heine sieht also nicht nur den vergleichenden Charakter der Sprachstudien der Grimms sehr deutlich, sondern begreift deren philologisches Unternehmen im Dienste der Rechtsgeschichtsschreibung als poetische Anverwandlung, wenn er betont, dass es die ‚schlichten Worte‘ sind, mit denen die Brüder Grimm ihre philologischen Erkenntnisse vermittelten.<sup>22</sup>

Dieser philologisch-poetischen Wertschätzung steht eine Negativwertung in Heines dichterischem Werk gegenüber. In den satirischen *Lobgesängen auf König Ludwig* [I. von Bayern] heißt es mit Blick auf den Turnpädagogen und Germanisten Ferdinand Maßmann (1797-1874):

Nur Altdeutsch verstand er, der Patriot,  
Nur Jakob-Grimmisch und Zeunisch;  
Fremdwörter blieben ihm immer fremd,  
Griechisch zumal und lateinisch. (DHA Bd. 2, S. 144)

Jacob Grimm jedoch hatte sich von dem germanistischen Populisten Johann August Zeune (1778-1853) distanziert<sup>23</sup>, was Heine freilich kaum wissen konnte. Ob aber die Gleichsetzung von Grimm und Zeune durch Heine ausschließlich dem Versmaß geschuldet ist, darf bezweifelt werden. Immerhin teilte Heine mit Grimm den Respekt vor den „Beschwörungslieder[n] der Edda, / Auch Runensprüche[n], / So dunkeltrotzig und zaubergewaltig.“<sup>24</sup> Gleichzeitig verwirft Heine aber auch die nationale Identifikationsfigur Arminius, da sie die Ausbreitung der römischen Zivilisation in Deutschland gehindert habe: „Täglich verwünsche ich den Arminius und die Schlacht im Teutoburger Walde. Wäre diese nicht vorgefallen, so wären wir jetzt alle Römer und sprächen Latein und das Corpus Juris wäre uns so geläufig wie Clarens Mimili.“<sup>25</sup>

22 Vgl. *Elementargeister*, DHA Bd. 9, S. 21.

23 Vgl. Jacob Grimms Rezension von Zeunes *Gothischen Sprachformen und Sprachproben* (Berlin: Maurer 1825) in: *Göttingische Gelehrte Anzeigen* 1826, 74./75. Stück. S. 729-736.

24 *Buch der Lieder* („Die Nacht am Strande“, 1825/26), DHA Bd. 1, S. 365. Vgl. dazu die Sammlung von Beschwörungsformeln in Jacob Grimm. *Deutsche Mythologie*. Göttingen: Dieterich, 1835. S. CXXVIII-CL.

25 Heinrich Heine an Rudolf Christiani, 07.03.1824. Heine. *Briefe* (wie Anm. 16). S. 149.

Dass die Popularisierung der Nationalidee auch zu einer Zeit, als diese Idee noch mit Forderungen nach Volkssouveränität verbunden war, in dumpfe Vorurteile abzugleiten drohte<sup>26</sup>, hat Heine ebenso klar gesehen wie die Aufspaltung von ‚demokratisch‘ und ‚völkisch‘ sowie die damit einhergehenden sozialautoritären Entwicklungen.<sup>27</sup> Von daher richtet sich sein poetisches Programm sehr schnell gegen die ‚Deutschthümer‘<sup>28</sup> und deren Verklärung des Mittelalters: So solle Barbarossa ‚beim alten Mittel‘ des Halsgerichts bleiben, wenn ihm die Guillotine nicht zusage: Strick und Schwert.<sup>29</sup>

Dem nachmärzlichen Deutschland prophezeit Heine in seinem Gedichte über den deutschen *Michel nach dem Merz* (1851), dass das anfängliche Aufbegehren –

Wie stolz erhob er das blonde Haupt  
Vor seinen Landesvätern!  
Wie sprach er – was doch unerlaubt –  
Von hohen Landesverrätern.

Das klang so süß zu meinem Ohr  
Wie märchenhafte Sagen,  
Ich fühlte, wie ein junger Tor,  
Das Herz mir wieder schlagen.

sich rasch in Resignation verwandeln wird:

Doch als die schwarzrotgoldne Fahn',  
Der altgermanische Plunder,  
Aufs neu' erschien, da schwand mein Wahn  
Und die süßen Märchenwunder.

[...]

Ich sah das sündenergraute Geschlecht  
Der Diplomaten und Pfaffen,  
Die alten Knappen vom römischen Recht,  
Am Einheitstempel schaffen –

26 Vgl. Heines beißende Sottisen gegen das Burschenschaftstreffen auf der Wartburg in *Ludwig Börne. Eine Denkschrift* (1840), DHA Bd. 11, S. 83f.

27 *Notizen zum Deutschland-Thema* (1844), DHA Bd. 4, S. 299.

28 *Ludwig Börne. Eine Denkschrift* (1840), DHA Bd. 11, S. 84.

29 *Deutschland. Ein Wintermärchen* (1844), DHA Bd. 4, S. 130.

Derweil der Michel geduldig und gut  
 Begann zu schlafen und schnarchen,  
 Und wieder erwachte unter der Hut  
 Von vierunddreißig Monarchen. (*Romanzero* [1851], DHA Bd. 3/1, S. 239f.)

### 3. Philologie und/als politische Dichtung (Heinrich Hoffmann von Fallersleben)

Im August 1841 dichtet Hoffmann von Fallersleben auf Helgoland (das noch bis 1890 britisch bleiben sollte) sein *Lied der Deutschen*, dessen komplexe und komplizierte Rezeptionsgeschichte hier nicht dargestellt werden kann.<sup>30</sup> Der Hamburger Verleger Julius Campe brachte es umgehend als Eindruckblatt in Umlauf, und bereits am 5. Oktober 1841 wurde das Lied anlässlich einer politischen Feier in Hamburg mit der unterlegten Melodie von Franz Joseph Haydns beliebter *Kaiserhymne* in Anwesenheit des Dichters zelebriert.

Unbeachtet der heutigen (weitgehend historisch indifferenten) Problematik dieses vormärzlichen ‚Gassenhauers‘ gilt es, die poetische Intentionalität und poetologische Reflexion des Textes zu analysieren. Hoffmann von Fallersleben plante das *Lied der Deutschen* von vornherein als Kontrafaktur von Haydns *Kaiserhymne*, d.h., er orientierte sich am Refrainschema und damit am Aufbau des Textvorbildes von Leopold Lorenz Haschka, dem späteren „offiziösen Dichter der Restaurationsära“ Österreichs.<sup>31</sup> Fallersleben wandelt das vorgefundene Reimschema jedoch geschickt ab und integriert eine triadische Klimax, die mit dem bürgerlichen Glücksversprechen auf ‚Einigkeit und Recht und Freiheit‘ ein Gegengewicht zu Haschkas Hymnentext setzt, der einzig dem Kaiser ein Glücksversprechen gab. Der Eingängigkeit seiner Volksliedweisen (Herder hatte diese ‚Gattung‘ begründet und definiert als Lieder aus dem Volk, aber auch für das Volk) sichert Hoffmann von Fallersleben nach seiner politisch motivierten Entlassung 1842 aufgrund der

30 Vgl. dazu Eberhard Rohse. „Das *Lied der Deutschen* in seiner politischen, literarischen und literaturwissenschaftlichen Rezeption“. *August Heinrich Hoffmann von Fallersleben 1798-1998*. Festschrift zum 200. Geburtstag. Hg. Hans-Joachim Behr/Herbert Blume/Eberhard Rohse. Bielefeld: Verlag für Regionalgeschichte, 1999. S. 51-100.

31 Cornelia Fischer. „Lorenz Leopold Haschka“. *Killy Literaturlexikon* Bd. 5 (1990). S. 43-44, hier S. 44.



Publikation der *Unpolitischen Lieder* ein Auskommen als Bänkelsänger, als der er bis 1848 durch die Lande zog. Das national eingestellte Bürgertum gewährte ihm Unterstützung und popularisierte seine Lieder in den Männergesangsvereinen. Dass Fallersleben den Volkston traf, bezeugen seine Kinderlieder, von denen noch heute eine reiche Zahl bekannt ist: Von *Alle Vögel sind schon da* über *Ein Männlein steht im Walde* bis *Kuckuck, Kuckuck ruft's aus dem Wald*.

Die *Unpolitischen Lieder* (unter ihnen auch das *Lied der Deutschen*) entstehen in unmittelbar zeitlicher Nähe zur Entlassung der Göttinger Sieben. Fallerslebens Studium der Deutschen Philologie wurde u.a. angeregt durch die Brüder Grimm, mit denen er seit 1818 auch persönlich in Kontakt stand und deren Ausweisung er mitverfolgte, wie umgekehrt Jacob Grimm ihn in der Entlassungsfrage von 1841 beriet, auch wenn die Beziehung 1844 merklich abkühlte.<sup>32</sup>

Unter den Quellen von Fallerslebens Dichtung können auch mittelhochdeutsche Dichter ausgemacht werden. Als Philologe verschränkte Fallersleben Forschung und politische Forderung, edierte mittelhochdeutsche Texte ebenso wie er politische Lieder schuf.<sup>33</sup> Vor allem Walther von der Vogelweide gilt Hoffmann von Fallersleben als Exempel des deutschen politischen Dichters.<sup>34</sup> Damit greift Fallersleben einen Diskurs auf, der sich u.a. auch beim vormärzlichen Literaturhistoriker Robert Prutz findet. 1845 betont dieser, dass die *Politische Poesie der Deutschen* unerwünscht sei, da sie darauf ziele, mittels Volksaufklärung die Verhältnisse zu ändern bzw. Dichtung zu profanieren. In der Perspektive von Prutz erscheint Walther „als das Muster seiner und wollte Gott, jeder folgenden Zeit!“<sup>35</sup>

Seinen *Unpolitischen Liedern* hatte Fallersleben Gedichte aus der deutschen Literaturgeschichte als ‚Stimmen aus der Vergangenheit‘ beigegeben – darunter auch Gedichte von Walther und Martin Luther. Fallersleben wollte auf diese Weise demonstrieren, dass das politische Gedicht nicht etwa ein

32 Vgl. Heinrich Hoffmann von Fallersleben. *Mein Leben. Aufzeichnungen und Erinnerungen*. 6 Bde. Hannover: Rümpler, 1868-1870. Hier Bd. 1, S. 297.

33 Vgl. (kritisch) Hans-Joachim Behr. „Eilige Philologie. Hoffmann von Fallersleben als Editor mittelalterlicher Texte“. *Hoffmann von Fallersleben 1798-1998* (wie Anm. 30), S. 169-181.

34 Vgl. Heinrich Hoffmann von Fallersleben. *Politische Gedichte aus der deutschen Vorzeit*. Leipzig: Engelmann, 1843. S. 1f.

35 Robert Prutz. „Die politische Poesie der Deutschen“. *Literarhistorisches Taschenbuch* 1 (1843). S. 251-459, hier S. 327.



‚garstig Lied‘ (Goethe), sondern tief in der deutschen Dichtung verwurzelt sei. Mehr noch: den *Unpolitischen Liedern* stellt Fallersleben nicht nur häufig Motti voran, die er Walthers Dichtung entnimmt – er übernimmt Themen und Topoi von dessen Dichtung in seine eigene und leistet damit jene Aktualisierung, die Robert Prutz fordert. Dies lässt sich am Beispiel des *Deutschlandliedes* verfolgen:

Fallersleben druckt im Anhang seiner *Unpolitischen Lieder* Walthers *Preislied* unter dem Titel *Deutschlands Ehre* ab – eine Titelwahl, die sich noch für die Walther-Edition durch Wilhelm Wilmann (1869) als prägend erweisen sollte, der den an Fallerslebens *Deutschlandlied* angelehnten Titel *Deutschland über alles* wählte. Walther führt ein Novum in den mittelhochdeutschen Minnesang ein: als Dichter „der iu maere bringet“ preist er nicht die Schönheit einer Dame, sondern die Schönheit aller Damen – genauer: aller deutschen Damen. Fallersleben verfährt im *Deutschlandlied* analog, wenn er „Deutsche Frauen“ mit „deutscher Treue, | Deutsche[m] Wein und deutsche[m] Sang“ zusammenbringt.<sup>36</sup> Zwischen Elbe, „Rin‘ (Rhein) und ‚Ungar lant‘ (Ungarn) – also in den Grenzen des Alten Reichs – lebten die besten Frauen der Welt. Fallersleben übernimmt diese Grenz- und Flusstopik, die die unter Federführung Metternichs erfolgte Teilung des Alten Reichs revidiert und die annähernd vierzig Staaten des Deutschen Bundes zusammenfasst: „Von der Maas bis an die Memel, | Von der Etsch bis an den Belt“.<sup>37</sup> Damit stellt Fallersleben keineswegs Deutschland über jene Staaten, auf deren Boden (heute) die ideellen Landesgrenzen verlaufen: statt ‚Deutschland über Frankreich, Russland und Italien‘ ist vielmehr zu lesen: ‚Deutschland über Preußen, Baden und Holstein‘.

Freilich setzt Walther auf einen polemischen Nationalismus, hatte der Troubadour Peire Vidal doch den Deutschen vorgeworfen, keine höfische Erziehung genossen zu haben, roh und ungeschlachtet zu sein. Walther wendet das Argument ins Gegenteil: Gerade weil sie ‚dörpisch‘ seien, seien die Deutschen züchtig und ehrlich. Walther übernimmt von Vidal des Weiteren die

36 Vgl. August Heinrich Hoffmann von Fallersleben. *Deutsche Lieder aus der Schweiz*. Zürich: Verlag des literarischen Comptoirs, 1842. S. 16.

37 Vgl. Herbert Blume. „Maas, Memel, Etsch und Belt. Die Gewässer in Hoffmanns Lied der Deutschen und die Grenzen des ‚Vaterlandes‘“. *Hoffmann von Fallersleben*. Internationales Symposium Wroclaw/Breslau 2003. Hg. Marek Halub/Kurt G. P. Schuster. Bielefeld: Verlag für Regionalgeschichte, 2005. S. 247-266, hier S. 251ff.

geographische Lokalisierung des Reiches, das durch markante Landschaftseinschnitte quasi ‚natürlich‘ begrenzt erscheint. Auch wenn Fallersleben übersieht, dass Walther einzig über die *vrouwe* (also die Adlige) spricht und sein ‚Nationalstolz‘ nicht vergleichbar ist mit dem Einigungsstreben des Vormärz, so gewinnt er Walthers Dichtung doch entscheidendes poetologisches Reflexionspotential ab, da er ihn als politischen Dichter liest. Das *Deutschlandlied* überbietet das mittelhochdeutsche Vorbild durch das Insistieren auf „Einigkeit und Recht und Freiheit“. In der parataktischen Verkettung findet die Forderung nach Sukzession ihren Ausdruck: erst die Einigkeit, dann das Recht, dann die Freiheit – keines ist ohne das Andere vollständig. Unterstellt man, dass der Begriff des ‚Rechts‘ der „Zentralbegriff der politischen Weltansicht Hoffmanns“<sup>38</sup> sei, so ist nach Bedeutung des Rechtsbegriffs für die politische Poesie Hoffmanns zu fragen. Vor allem im Kontext der restaurativen Zensurbestimmungen und der Verfolgung durch die Polizei fordert Hoffmann ‚Recht‘ ein. ‚Recht und Gerechtigkeit‘, ‚Gesetz und Recht‘ lassen sich nicht als philosophische Abstrakta fassen, sondern müssen im Kontext der Debatte um die Einführung des germanischen oder die Restitution des römischen Rechtes verortet werden. Im *Lied der Deutschen* wird der Rechtsgedanke so im Kontext eines mittelhochdeutschen Minnesangs formuliert – man darf mit einiger Sicherheit vermuten: Hier wird ‚germanisches‘ statt römisches Recht eingefordert. Staatsrechtliche und gesellschaftspolitische Maximen greifen folglich in der Dichtung ineinander und strukturieren diese zugleich auch.

In diesem politischen Sinne interpretiert Fallersleben auch Walthers Fürstenspiegelton, dem er den Titel *An die Fürsten* verleiht.<sup>39</sup> Fürstliches Rechtsverhalten wäre – analog zu Walther – „reine güete“, Sanftmut gegen Freunde, Stolz gegen Feinde sowie die Stärkung des Rechts. Auch den *Reichston* („Ich saz uf einem steine...“) interpretiert Fallersleben politisch: Frieden und Recht stellen die Grundlage eines vereinten Reiches. Die Reihe ließe sich fortsetzen.<sup>40</sup> Entscheidend ist: Über die Spiegelfigur Walthers gelingt Fallersleben

38 Heidrun Kämper. „Schlagwort, Begriff, Leitkonzept. Hoffmann von Fallersleben als politischer Dichter“. *August Heinrich Hoffmann von Fallersleben 1798-1998* (wie Anm. 30), S. 101-119, hier S. 114.

39 Vgl. August Heinrich Hoffmann von Fallersleben. *Unpolitische Lieder von Hoffmann von Fallersleben*. Bd. 1. Hamburg: Campe, 1841. S. 176.

40 Vgl. dazu Horst Brunner. „Hoffmann von Fallersleben und Walther von der Vogelweide“. *August Heinrich Hoffmann von Fallersleben 1798-1998* (wie Anm. 30), S. 225-238.

die Auseinandersetzung mit dem eigenen dichterischen Handeln, selbst wenn sich dieses nicht als gelingendes zu bewähren vermag. Fallerslebens *Dichterklage* ist ein Motto Walthers aus dessen Minnelied „Müeste ich noch leben daz ich die rôsen“ vorangestellt („Wol im der ie nâch steten vrôuden ranc“).<sup>41</sup> Der Text dieses Walther-Liedes korrespondiert zudem mit Fallerslebens Dichtung. Wo es bei Walther heißt:

Waz sol lieblich sprechen? waz sol singen?  
 was sol wibes schoene? waz sol guot?  
 sît man nieman siht nâch froïden ringen [...]  
 sô verzagt an froïden maneges muot.

dichtet Fallersleben:

Was soll Dichten, was soll Singen,  
 Seit es niemand hören mag?  
 Niemand will nach Freuden ringen,  
 Niemand will uns Freude bringen, [...] <sup>42</sup>

Aufgabe von Dichtung ist also Politik (bzw. Agitation)<sup>43</sup>, die sich aus der Gemeinsamkeit von Recht und Poesie im ‚germanischen‘ Altertum ergibt. Diesen Kontext subsumiert schließlich das appellative *Lied aus meiner Zeit*:

Und wer nicht die Kunst *in* unserer Zeit  
 Weiß *gegen* die Zeit zu richten,  
 Der werde nun endlich beizeiten gescheit  
 und lasse lieber das Dichten!<sup>44</sup>

#### 4. Poetologie der Rechtsgeschichte

Seit 1832 hatte das *Brockhaus Conversations-Lexikon*, zu dessen Mitarbeitern Theodor Mundt, Arnold Ruge und Karl August Varnhagen von Ense rechneten, die liberalen Ideen des Vormärz popularisiert. In der programmatischen

41 Vgl. Hoffmann. *Unpolitische Lieder* (wie Anm. 39). Bd. 1, S. 155.

42 Hoffmann. *Unpolitische Lieder* (wie Anm. 39). Bd. 1, S. 155.

43 Vgl. Kämper. „Schlagwort, Begriff, Leitkonzept“ (wie Anm. 38).

44 *Ein Lied aus meiner Zeit* (1841), Hoffmann von Fallersleben. *Deutsche Lieder* (wie Anm. 36). S. 24.

Vorrede, die den vierten Band einleitet, betonen die Herausgeber, „die Entwicklung des constitutionellen Lebens“ würdigen, für „Recht und Wahrheit“ eintreten und damit einen „Spiegel der Zeit“ aufstellen zu wollen.<sup>45</sup> Im Nachtrag findet sich sodann das Lemma „Rechtswissenschaft“, das von der neuerlichen Relevanz dieser alten Disziplin zeugt. Dort wird definiert, dass der Jurist nicht allein der „Ausleger und Kenner“ des positiven (d.h. gemachten und daher änderbaren) Rechts ist, sondern an der „Fortbildung der Wissenschaft und des Rechtszustandes“ mitzuwirken habe.<sup>46</sup> Dass „das Positive in dem Rechte eines Volkes gründliche[r] historische[r] Behandlung“ bedürfe, verknüpft sich unmittelbar mit der politischen Forderung: „das Sein eines Volkes ist sein Recht“. Die Kritik des liberalen Lexikons richtet sich gegen jene, die „den neuesten Zustand aus der Vergangenheit gleichsam zu rechtfertigen“<sup>47</sup> suchen, statt das historische Recht der ‚Altvordern‘ zur Grundlage gegenwärtiger Rechtsprechung zu erheben und damit die ‚Literairgeschichte‘ in einen juristischen ‚usus modernus‘ zu überführen. Erst auf der Grundlage der historisch abgesicherten Nationenbildung sei eine gesetzlich verankerte ‚Volkssouveränität‘ denkbar.<sup>48</sup>

Solcherart überführt das *Brockhaus Conversations-Lexikon* die Forderung Justus Möser nach ‚der Einheit, dem Gang und der Macht der Epoece‘, die bereits bei Jacob Grimm aufgelöst wird in ‚die Einheit, den Gang und die Macht der Poesie‘, in das Bewusstsein, einer Sprach-, Rechts- und Kulturgemeinschaft anzugehören. In ihren liberalen Anteilen dissoziieren Romantik und Vormärz in Fragen von Rechts- und Literaturgeschichte wie auch um 1800 die Umstellung der kommentierenden Philologie auf die hermeneutische mit der realgeschichtlichen Umstellung des Privatrechts auf das preußische Landrecht zusammentrifft.<sup>49</sup>

Der staatlich verordnete ‚hermeneutische Imperativ‘ um 1800 (bekannt als Ausdifferenzierung der Disziplinen) löst die These vom sich emanzipierenden Bewusstsein auf in einen Sinn-Zwang. Auch das *Allgemeine Preussische Landrecht* von 1794 lässt für Interpretationen keinen Raum:

45 Redaktion. „Nachwort“. *Conversations-Lexikon der neuesten Zeit und Literatur. In vier Bänden*. Bd. 4: S bis Z. Leipzig: Brockhaus, 1834. S. VI, VII, VIII.

46 Lemma „Rechtswissenschaft“. *Conversations-Lexikon* (wie Anm. 45). S. 1177.

47 Lemma „Rechtswissenschaft“ (wie Anm. 46). S. 1180.

48 Lemma „Rechtswissenschaft“ (wie Anm. 46). S. 1185.

49 Vgl. Friedrich A. Kittler. *Aufschreibesysteme 1800/1900*. 3. Aufl. München: Fink, 1990. S. 30.

Konkreter Tatbestand und abstrakte Kasuistik werden – wie alle denkbaren Anwendungsfälle – normiert. Insofern eignet Jacob Grimms Plädoyer für die Literarizität der Gesetzgebung eher als Savignys Plädoyer einer Verbindlichkeit der Rechtstradition gegenüber staatlicher Gesetzgebung ein subjektiver Wesenszug, der – nicht ohne Grund – in der Literatur des Vormärz aufgegriffen, poetisch reflektiert und politisiert wird: Literatur, Literaturgeschichte und Jurisprudenz treten im Vormärz zusammen, werden jedoch (und das unterscheidet sie von der romantischen Position) politisiert; erst im Nachmärz wird das Bewusstsein um diese ‚Gleichursprünglichkeit‘ verdrängt durch eine einseitige Orientierung an der klassizistischen Homogenisierungsideologie. Dass Literatur, Literaturgeschichte wie Jurisprudenz von dieser Verdrängung nicht unbedingt profitiert haben, steht auf einem anderen Blatt.

Eva Maria Werner (Innsbruck)

## Das Rotteck-Welckersche Staatslexikon

### 1. Die Entstehung des Staatslexikons

Am Anfang stand eine Idee. Sie stammte nicht von den prominenten und heute häufig namensgebenden Herausgebern des Staatslexikons, Karl von Rotteck und Karl Theodor Welcker, sondern wurde Anfang der 1830er Jahre in Amerika geboren<sup>1</sup>: Friedrich List, der vor allem durch seine Bestrebungen um eine Zollunion und die Eisenbahn bekannt gewordene Nationalökonom<sup>2</sup>, entwickelte während seines Aufenthaltes in Übersee den Plan zu einem handbuchartigen politischen Nachschlagewerk. Seine Hauptabsicht war es, „dadurch vernünftiger Grundsätze der National-Oekonomie unter das deutsche Publicum zu bringen“.<sup>3</sup> In diesem Sinne sollte das Lexikon breiten Bevölkerungsschichten „zu politischer Selbstbildung, zu stetiger Fortbildung und zur RathErholung in vorkommenden Fällen die Mittel biethe[n]“<sup>4</sup>, wie aus einer von List entworfenen Werbeschrift hervorgeht.

Dieses Vorhaben klang durchaus erfolgsversprechend: Enzyklopädische beziehungsweise lexikalische Werke hatten in dieser Zeit Konjunktur – man denke nur an das Brockhaus'sche Konversationslexikon, das zwischen 1809 und 1819 in der zweiten Auflage erschienen war, oder auch noch an die großen Enzyklopädien des 18. Jahrhunderts, allen voran das Werk von Diderot und d'Alembert, mit dem das Staatslexikon noch heute gerne in eine Reihe gestellt wird.<sup>5</sup> Zudem verband List seinen Plan früh mit einer werbewirk-

- 
- 1 Vgl. zur Entstehungsgeschichte des Staatslexikons noch immer mit Abstand am ausführlichsten: Hans Zehntner. *Das Staatslexikon von Rotteck und Welcker. Eine Studie zur Geschichte des deutschen Frühliberalismus*. Jena: Fischer, 1929.
  - 2 Zu Friedrich Lists (1789-1846) politischem und publizistischem Wirken vgl. Ludwig Häusser. *Friedrich Lists gesammelte Schriften. Erster Theil: Friedrich Lists Leben. Aus seinem Nachlasse*. Stuttgart/Tübingen: Cotta, 1850.
  - 3 List an Rotteck, Paris 03.08.1838, aus: Zehntner. *Das Staatslexikon* (wie Anm. 1). S. 131-144, hier S. 132.
  - 4 Entwurf einer Werbeschrift für das Staatslexikon [o.D.], abgedruckt in Zehntner. *Das Staatslexikon* (wie Anm. 1). S. 109-111, hier S. 110.
  - 5 Vgl. Jürgen Voss. „Deutsche und französische Enzyklopädien des 18. Jahrhunderts.“ *Aufklärung als Mission*. Hg. Werner Schneiders. Marburg: Hitzeroth,

samen Strategie: Er bot den Oppositionellen Karl von Rotteck und Karl Theodor Welcker an, die Redaktion zu übernehmen. Die beiden verfügten da bereits über einen beträchtlichen Bekanntheitsgrad.<sup>6</sup> Dazu hatten zum einen wissenschaftliche Werke – allen voran Rottecks neunbändige *Allgemeine Geschichte*, mit über 300.000 verkauften Einzelexemplaren ein wahrer Bestseller des 19. Jahrhunderts<sup>7</sup>, – beigetragen. Eine gewichtigere Rolle spielte jedoch das politische Engagement der Professoren der Freiburger Albertina. Hier ist etwa die Herausgabe der Zeitschrift *Der Freisinnige* im Jahr 1832 zu nennen, die aufgrund der im Großherzogtum Baden infolge der Französischen Julirevolution eingeführten Pressefreiheit für kurze Zeit erscheinen konnte, sowie die Tätigkeit im badischen Landtag, mit welcher jene Phase der Pressefreiheit überhaupt erst erkämpft worden war. Ihr oppositionelles Engagement hatte schließlich im Oktober 1832 sogar dazu geführt, dass Rotteck und Welcker von ihren Lehrstühlen enthoben und in den Ruhestand versetzt wurden.

In diese Situation fiel im Frühjahr des Jahres 1833 Lists Anfrage. Den Beiden, vor allem aber dem nicht begüterten Welcker, konnte ein solches Projekt so kurz nach der Entlassung aus dem Staatsdienst nur gelegen kommen – sie sagten begeistert zu. List stürzte sich mit Eifer in die weitere Planung, entwarf ein Artikelverzeichnis und eine Werbeschrift. Allerdings entwickelten sich die Dinge anders, als von dem Initiator geplant: Er wollte eigentlich neben den beiden Freiburgern Teil des Redaktionsteams sein. Doch

---

1993. S. 238-247; Utz Haltern. „Politische Bildung und bürgerlicher Liberalismus. Zur Rolle des Konversationslexikons in Deutschland.“ *Historische Zeitschrift* 223 (1976). S. 61-97.

6 Vgl. als Überblick zu beiden mit weiterführender Literatur Hans Fenske. „Karl von Rotteck und Karl Theodor Welcker“. *Freiburger Universitätsblätter* 36 (1997). S. 103-109. Zurecht wird immer wieder betont, dass die vielen gemeinsamen Aktivitäten und Ziele der beiden Wissenschaftler und Oppositionellen nicht darüber hinweg täuschen dürfen, dass ihre Ansichten nicht einfach gleichzusetzen sind, eine Tatsache, der hier jedoch nicht weiter nachgegangen werden kann. Es sei jedoch verwiesen auf die gelungene Gegenüberstellung der beiden politiktheoretischen Zugänge durch Rainer Schöttle. *Politische Theorien des süddeutschen Liberalismus im Vormärz. Studien zu Rotteck, Welcker, Pfizer, Murbard*. Baden-Baden: Nomos, 1994. Insbes. S. 19-181.

7 Vgl. Rüdiger von Treskow. *Erlauchter Verteidiger der Menschenrechte! Die Korrespondenz Karl von Rottecks. Bd. 1: Einführung und Interpretation*. Freiburg, Br./Würzburg: Ploetz, 1990. S. 26.

die Differenzen zu deren konzeptionellen Vorstellungen und Zielen für das Staatslexikon waren mittlerweile deutlich zutage getreten, persönliche Probleme zwischen Welcker und List kamen hinzu. Dies alles führte schließlich dazu, dass die angeheuerten Redakteure List aus seinem eigenen Projekt herausdrängten. Es kam zum Zerwürfnis, an dem dieser vor allem Welcker die Schuld gab. Die beiden Freiburger schlossen am 5. Februar 1834 den Vertrag mit dem im dänischen Altona ansässigen Verlag Hammerich alleine ab.<sup>8</sup> List sicherte sich durch eine finanzielle Beteiligung zwar die verlegerischen Rechte an dem Werk zur Hälfte<sup>9</sup>, aus der inhaltlichen Gestaltung des Staatslexikons blieb er jedoch – sieht man von einigen beigesteuerten Artikeln ab – zu seinem großen Unwillen ausgeschlossen.

Ohne seine redaktionelle Mitarbeit erschien schließlich Ende September 1834 das erste Heft mit dem Titel *Staatslexikon oder Encyclopädie der Staatswissenschaften*. Zahlreiche weitere Hefte, von Zeit zu Zeit zu Bänden zusammengefasst, sollten in den nächsten Jahren folgen, bis 1843 die erste Auflage des Staatslexikons mit 15 Bänden komplett vorlag. Bereits 1845 wurde mit einer zweiten Auflage begonnen, die 1848 in zwölf Bänden fertiggestellt war. Sie beinhaltete die Artikel der ersten Ausgabe, zum Teil durch Zusätze ergänzt und verbessert, und einige neue Stichworte. Die neuen Teile konnten von den Beziehern der ersten Auflage auch als Supplementbände erworben werden. Damit war das Projekt Staatslexikon nach fast anderthalb Jahrzehnten zu einem vorläufigen Abschluss gekommen.

## 2. Konzeption und Anlage des Staatslexikons

Doch was war an der endgültigen Konzeption des Staatslexikons anders, als von List ursprünglich anvisiert? Wie unterschieden sich die Vorstellungen Rottecks und Welckers von den skizzierten Lists? Dies scheint sehr gut dem ausführlichen Vorwort aus der Feder Rottecks zu entnehmen, das dem ersten Band des Staatslexikons vorangestellt wurde. Zunächst einmal ist festzuhalten, dass in einem wichtigen Punkt Einigkeit bestand: Wie List wollte

---

8 Der Vertrag ist abgedruckt bei Zehntner. *Das Staatslexikon* (wie Anm. 1). S. 113f.

9 Nach dem Tod Rottecks im Jahr 1840 ließ er sich allerdings für seine Anteile ausbezahlen, da er nicht alleine mit Welcker als Redakteur weiterarbeiten wollte, vgl. Zehntner. *Das Staatslexikon* (wie Anm. 1). S. 23.



auch Rotteck mit dem Staatslexikon möglichst breite Bevölkerungsschichten ansprechen, denn ein Zweck der Enzyklopädie war für ihn „die möglichste Verbreitung oder Allgemeinmachung gesunder politischer Ansichten und Richtungen unter allen Classen der Gesellschaft“.<sup>10</sup> Ziel musste es daher sein, nicht lediglich die „Männer vom Fach, sondern alle der verständigen Beurtheilung fähige oder zu solcher Fähigkeit mit Erfolg heranzubildende Bürger [sic] zur klaren Erkenntnis dessen, was Noth thut und was wirklich in Frage steht, zu führen, und dadurch sie alle in Stand zu setzen, die Rechte und Pflichten auszuüben“, welche ihnen als mündigen Bürger zustünden.<sup>11</sup> Das Staatslexikon also als erzieherischer Beitrag hin zur Fähigkeit politischer Meinungsbildung und damit zur Verwirklichung des liberalen Ideals einer Gesellschaft mündiger Bürger, die das politische Leben gestalten.<sup>12</sup>

Die lexikalische Form schien Rotteck dafür besser geeignet als ein Lehrbuch, da sie die Möglichkeit böte, schnell nach Bedarf nachzuschlagen.<sup>13</sup> Damit hatte der Herausgeber jedoch noch nicht den Hauptzweck des Staatslexikons benannt, dieser lag für ihn vielmehr in einer parteipolitischen Ausrichtung des Projekts – ein Gedanke, der aus Lists Vorstellungen nicht erkennbar ist: Politische Bildung, nicht parteipolitische Werbung war dessen Intention gewesen. Nun aber hieß es im Vorwort des Staatslexikons:

Die Wohlgesinnten unter den Liberalen aber mögen, entgegenkommend, unverholen und klar aussprechen, was sie verlangen wünschen oder fordern; und sie mögen solche Forderungen beschränken auf dasjenige, was im heiligen Recht eines politisch mündigen oder solcher Mündigkeit entgegen reisenden Volkes begründet ist, was also ohne Rechtsverachtung oder Volksverachtung

---

10 Carl von Rotteck. „Vorwort“. *Staatslexikon oder Encyklopädie der Staatswissenschaften in Verbindung mit vielen der angesehensten Publicisten Deutschlands. Erster Band.* Hg. Carl von Rotteck/Carl Welcker. Altona: Hammerich 1834. S. III-XXXII, hier S. XXIIIf.

11 Rotteck. „Vorwort“ (wie Anm. 10). S. XXIV.

12 Vgl. hier und im Folgenden zum Liberalismus des Vormärz aus der Fülle der Literatur Dieter Langewiesche. *Liberalismus in Deutschland.* Frankfurt/Main: Suhrkamp, 1998 sowie als knappen Überblick – schon auf das Staatslexikon hin – Hartwig Brandt. „Das Rotteck-Welckersche ‚Staats-Lexikon‘. Einleitung zum Neudruck“. Neudruck von: *Staatslexikon oder Enzyklopädie der Staatswissenschaften, 2. Auflage.* Hg. Carl von Rotteck/Carl Theodor Welcker. Frankfurt/Main: Keip, 1990. S. 5-25.

13 Vgl. Rotteck. „Vorwort“ (wie Anm. 10). S. XXVIf.

nicht verweigert werden kann. Sie mögen durch die Aufstellung solcher Forderungen ein politisches Glaubensbekenntnis verkünden, oder ein Panier aufstecken, um welches alle leidenschaftlosen, gemäßigten, besonnenen Liberalen, d.h. also die unermessliche Mehrheit derselben, sich sammeln mögen [...]. Zur Aufstellung eines solchen Glaubensbekenntnisses, zur Errichtung eines solchen Paniers Einiges beizutragen, ist der erste Hauptzweck unsers Staatslexikons. Es soll die Grundsätze, die Richtungen, die Interessen der constitutionellen Monarchie als der nach unsern historischen Verhältnissen vollkommensten Form des Staatslebens, oder, wenn man will, die billigen Friedensbedingungen zwischen dem vernünftigen und dem historischen Recht aufstellen, und, ohne Rückhalt oder geheimen Vorbehalt, aussprechen, was die mit dem Namen der liberalen oder constitutionellen bezeichnete Partei eigentlich will, wünscht, anspricht und fordert.<sup>14</sup>

Damit richtete sich Rotteck gegen die restaurative Politik im Deutschen Bund und machte das Staatslexikon zu einer Art Bibel des Liberalismus. Seine Anspielung auf die Differenzen zwischen historischer Rechtsschule und Vernunftrechtlern mag auf die Vereinigung der beiden Strömungen zugunsten gemeinsamer praktischer Ziele gerichtet gewesen sein.<sup>15</sup> Was genau Inhalte jenes „Glaubensbekenntnisses“ sein sollten, formulierte Rotteck eigens noch in einer kompakten „Losung“:

Gerechtigkeit, Wahrheit, Gemeinwohl, innige, dem Geist des constitutionellen Systems entsprechende Vereinbarung der wahren Rechte und Interessen, der Regierung, allernächst also der Thronen [sic], mit jenen der Völker.<sup>16</sup>

Kernideen des Staatslexikons, so kann man also zusammenfassen, waren die Staatsform der konstitutionellen Monarchie mit einer mit umfangreichen Rechten ausgestatteten Volksvertretung, das Regieren unter Beachtung der öffentlichen Meinung und die Beteiligung des mündigen Bürgers an den Staatsgeschäften beziehungsweise zunächst die Förderung auf dieses Ziel hin. Darüber hinaus sind Rechtsstaatlichkeit, Gewaltenteilung und allgemein die Garantie der Freiheitsrechte durch den Staat als zentrale Prinzipien zu

---

14 Rotteck, „Vorwort“ (wie Anm. 10), S. XXIII f.

15 Vgl. zu den Rechtsschulen als knappen Einstieg Bernd-Rüdiger Kern, „Die historische Rechtsschule und die Germanisten.“ *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte – Germanistische Abteilung* 101 (1984), S. 4-29.

16 Rotteck, „Vorwort“ (wie Anm. 10), S. XXXII.

bezeichnen. Wie unschwer zu erkennen, zeichnete sich hier eine dezidiert innenpolitische Ausrichtung des Projekts ab. Friedrich List hingegen, wenn gleich liberalem Gedankengut durchaus zugeneigt, hätte auch dies nicht für richtig geheißen: Nationalstaatliche Ziele und außenpolitische Themen wogen für ihn schwerer.<sup>17</sup>

Jenes „Glaubensbekenntnis“ des Liberalismus sollte laut Vertrag in sechs Bänden innerhalb von zwei Jahren niedergelegt werden.<sup>18</sup> Wie bereits angedeutet, wurde dieses Ziel meilenweit verfehlt: Am Ende umfasste die erste Auflage des Staatslexikons 15 Bände mit insgesamt circa 12.000 Druckseiten, deren Erscheinungszeitraum sich über neun Jahre erstreckte. Rotteck erlebte den Abschluss des Projekts nicht mehr – er verstarb am 26. November 1840, als man gerade einmal beim Buchstaben „M“ angekommen war. Erst in den Jahren nach Rottecks Tod hatte sich Welcker, der die Redaktion alleine weiterführte, zur Straffung entschieden, um endlich zu einem Abschluss zu kommen und die ab dem 14. Band der Redaktion angelasteten Kosten im Rahmen zu halten. Dies führte dazu, dass der letzte Band alle Stichworte von „St“ bis „Z“ umfasste.

Von einem ausgewogenen Werk konnte da nur schwerlich die Rede sein, und auch in früheren Bänden krankte das Staatslexikon an der extrem unterschiedlichen Länge von Artikeln – zwischen einem Absatz und weit über 50 Seiten war alles möglich, Vorgaben für die Autoren gab es anscheinend nicht. Kann man bereits die offenbar fehlenden konzeptionellen Vorgaben hinsichtlich der Länge der Artikel bemängeln, so war auch die Auswahl der Stichworte nicht unproblematisch. Es wurde nicht etwa zu Anfang ein Plan mit allen aufzunehmenden Artikeln erstellt, sondern von Band zu Band entschieden. Häufig suchte man für einzelne Autoren passende Beiträge statt umgekehrt.<sup>19</sup> Auch mit der zweiten Auflage wurden diese Mängel nicht behoben, da für sie lediglich Beiträge hinzugefügt, aber keine Korrekturen vorgenommen wurden.

So waren letztlich die durch Rotteck im nun schon häufig zitierten Vorwort des ersten Bandes aufgestellten redaktionellen Prinzipien nur mit großen Einschränkungen umgesetzt. Es war dort unter anderem die Rede von „Vollständigkeit in Allem, was als wahrhaft nothwendig oder nützlich“ im

---

17 Vgl. Zehntner. *Das Staatslexikon* (wie Anm. 1). S. 14-16.

18 Vgl. Zehntner. *Das Staatslexikon* (wie Anm. 1). S. 113f.

19 Vgl. Zehntner. *Das Staatslexikon* (wie Anm. 1). S. 55f. Vgl. zum Inhalt unten Abschnitt IV.

Sinne des obengenannten Zwecks zu erkennen sei sowie von „Sparsamkeit in Auswahl und Ausdehnung der Artikel“.<sup>20</sup> Auch die „Popularität der Darstellung, unbeschadet der Gründlichkeit“ wurde angestrebt, doch insbesondere bei den zahlreichen aus Welckers eigener Feder stammenden Artikeln beklagten bereits die Zeitgenossen die „schwülstige“ Sprache sowie „die unverständliche und planwidrige Weitläufigkeit“<sup>21</sup>. Als Nachschlagewerk für breite Bevölkerungsschichten schien das Staatslexikon letztlich wenig geeignet.

### 3. Die Autoren

Wer trug zu dieser Gestalt des Staatslexikons bei? Wer waren die Autoren des umfangreichen Projektes? Auffällig ist, wie stark das Staatslexikon von seinen Herausgebern geprägt war: Zahlreiche Artikel stammten aus ihrer Hand, nämlich von Welcker 231 und von Rotteck 100 Beiträge, insgesamt also über 40 Prozent der Gesamtzahl.<sup>22</sup> Statt nur in die Redaktionsarbeit hatten die beiden offenkundig einen großen Teil ihrer Zeit in eine eigene Gestaltung des Staatslexikons gesteckt – angesichts ihres Ziels, etwas so persönlich anmutendes wie ein „Glaubensbekenntnis“ niederzulegen, nicht unbedingt verwunderlich. Allerdings scheinen dahinter auch sehr pragmatische Interessen gestanden zu haben: Welcker wurde vorgeworfen, Texte, die er andernorts nicht untergebracht hatte, hier zu verwerten.<sup>23</sup>

Die übrigen Beiträge gewannen die beiden Herausgeber aufgrund ihres Bekanntheitsgrades und ihrer vielfältigen Vernetzung: Vor allem durch ihre Mandate in der badischen Ständeversammlung (seit 1831), aber auch als Teilnehmer an überregionalen Zusammenkünften liberal gesinnter Männer

---

20 Rotteck. „Vorwort“ (wie Anm. 10). S. XXVIII f.

21 So etwa der allerdings auf Welcker aus den geschilderten Gründen gar nicht gut zu sprechende Friedrich List in seinem Schreiben an Rotteck, Paris, 03.08.1838, abgedruckt in Zehntner. *Das Staatslexikon* (wie Anm. 1). S. 139.

22 Vgl. Helga Albrecht. „Die Mitarbeiter der zweiten Auflage des Staatslexikons“. Neudruck von: *Staatslexikon oder Enzyklopädie der Staatswissenschaften* (wie Anm. 12). S. 29-62. Angegeben ist die Gesamtsumme von Artikeln für die erste und von neuen für die zweite Auflage.

23 Vgl. Friedrich List an Rotteck, Paris 03.08.1838, abgedruckt in Zehntner. *Das Staatslexikon* (wie Anm. 1). S. 141.

in Langenbrücken und auf dem Gut Hallgarten<sup>24</sup> kannten sie zahlreiche Gesinnungsgenossen. Während Rotteck zeitlebens in Freiburg blieb, trugen bei Welcker zudem die Karrierestufen zu seiner Vernetzung bei: 1814 nach Gießen berufen, wechselte er später nach Kiel, wo er von Friedrich Christoph Dahlmann beeinflusst wurde, sowie nach Bonn und Heidelberg, bevor auch er 1822 an die Freiburger Albertina kam. Wie weitreichend insbesondere Rottecks Kontakte waren, zeigen eindrucksvoll die von Rüdiger Treskow erstellten Regesten zu dessen Briefwechsel, die über 2000 Briefe von über 500 Korrespondenzpartnern erfassen.<sup>25</sup>

Tatsächlich gewannen die beiden Redakteure 67 Autoren für ihr Staatslexikon – ein Kreis der über die Jahre, von Band zu Band und dann nochmals für die zwischen 1845 und 1848 erscheinende zweite Auflage, auf diese Größe anwuchs. Vielfach handelte es sich um Personen, die bereits an früheren publizistischen Projekten Rottecks mitgearbeitet hatten, sodass dessen Kontakte als die entscheidenden anzusehen sind. Weitere kamen durch Empfehlungen hinzu – zurecht kann daher von einem „Schneeballsystem“ gesprochen werden.<sup>26</sup>

Zum Teil wurden die Autoren nur für einen, zum Teil auch gleich für eine Vielzahl von Artikeln verpflichtet. Nicht alle Angefragten waren jedoch von dem Projekt angetan – so lehnten etwa prominente Liberale wie Georg Gottfried Gervinus, Friedrich Christoph Dahlmann und Ludwig Uhland eine Mitarbeit am Staatslexikon ab.<sup>27</sup> Genauso wie damit berühmte Namen fehlten, waren unter den Mitarbeitern auch mehrere, über die heute jegliche weitere Kenntnis fehlt, ja für die nicht einmal die Auflösung ihrer Namenskürzel gelungen ist. Die große Mehrheit der Autoren – beim Wirkungskreis der Herausgeber nicht anders zu erwarten – stammte aus den südlichen Staaten des Deutschen Bundes, vor allem aus Baden, Württemberg und Hessen-

---

24 Vgl. zur Langenbrückener Zusammenkunft und zu den Treffen des Hallgarten-Kreises, an welchen allerdings nur Welcker teilnahm, Roland Hoede. *Die Heppenheimer Versammlung vom 10. Oktober 1847*. Frankfurt/Main: Kramer, 1997. S. 20-29.

25 *Erlauchter Verteidiger der Menschenrechte! Die Korrespondenz Karl von Rottecks. Bd. 2: Regesten*. Hg. Rüdiger von Treskow. Freiburg.Br./Würzburg: Ploetz, 1992.

26 Treskow. *Erlauchter Verteidiger* (wie Anm. 7). Bd. 1. S. 104, vgl. zur Rekrutierung der Mitarbeiter auch ebd., S. 101f. und 109-111.

27 Vgl. Zehntner. *Das Staatslexikon* (wie Anm. 1). S. 32 und 38.

Darmstadt. Vielschreiber waren Friedrich Bülau und Johannes Weitzel.<sup>28</sup> Stützen des „Glaubensbekenntnisses“ von weit größerer Bedeutung stellten allerdings die ebenfalls rege beteiligten Juristen Robert von Mohl, Karl Mittermaier sowie die Publizisten Karl Mathy, Friedrich Murhard und Wilhelm Schulz dar. Auch wenn jene Herren alle politisch aktiv waren, fiel der Letztgenannte, Schulz, doch aus dem Rahmen: Wegen seiner oppositionellen Agitation verurteilt, aus dem Gefängnis geflohen und in die Schweiz emigriert, erweiterte er das Spektrum des Autorenkreises nach links. Erst in der zweiten Auflage stand er weniger allein: Nun schrieben auch weitere Demokraten, wie etwa Friedrich Hecker und Gustav Struve, in der Revolution von 1848 Anführer zweier radikaler Aufstände in Baden, für das Staatslexikon.

#### 4. Inhalte

Immer wieder ist das Staatslexikon für die Untersuchung bestimmter Aspekte – vom liberalen Frankreichbild bis zum Mittelstandsideal –herangezogen worden.<sup>29</sup> In diesem Kontext ist weder Ähnliches noch die dringend wünschenswerte Gesamtanalyse der Enzyklopädie zu leisten. Vielmehr kann

---

28 Vgl. zu den Autoren das Verzeichnis von Albrecht. Die Mitarbeiter (wie Anm. 22) sowie die Ausführungen von Brandt. Das Rotteck-Welckersche ‚Staats-Lexikon‘ (wie Anm. 12). S. 20-24; und Zehntner. *Das Staatslexikon* (wie Anm. 1). S. 29-48.

29 Vgl. Claudia M. Igelmund. *Frankreich und das Staatslexikon von Rotteck und Welcker. Eine Studie zum Frankreichbild des süddeutschen Frühliberalismus*. Frankfurt/Main u.a.: Lang, 1987; Hans Haferland. *Mensch und Gesellschaft im Staatslexikon von Rotteck-Welcker*. Diss. Berlin, 1957; Hermann Klenner. *Rechtsphilosophie bei Rotteck/Welcker. Texte aus dem Staatslexikon*. Freiburg/Berlin: Haufe, 1998; Frank Nägler. *Von der Idee des Friedens zur Apologie des Krieges. Eine Untersuchung geistiger Strömungen im Umkreis des Rotteck-Welckerschen Staatslexikons*. Baden-Baden: Nomos, 1990; Thomas Zunhammer. *Zwischen Adel und Pöbel. Bürgertum und Mittelstandsideal im Staatslexikon von Karl v. Rotteck und Karl Theodor Welcker: ein Beitrag zur Theorie des Liberalismus im Vormärz*. Baden-Baden: Nomos, 1995; Wolfgang von Hippel. „Das Mittelalterbild in politischen Entwürfen der 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts: Das Staatslexikon von Rotteck und Welcker“. *Das Mittelalterbild des 19. Jahrhunderts am Oberrhein*. Hg. Hansmartin Schwarzmaier/Jürgen Krüger/Konrad Krimm. Ostfildern: Thorbecke, 2004. S. 189-212.

lediglich ein kleiner Eindruck von der Fülle vormärzlichen Wissens und liberaler Anschauungen, die das Staatslexikon birgt, gegeben werden.

In formeller Hinsicht kann man im Staatslexikon zwei Sorten von Artikeln unterscheiden: kurze Beiträge mit lexikalischen Auskünften und ausführliche. Letztere waren vor allem Stichworten gewidmet, die der Erläuterung der liberalen Lehren dienlich waren. Dies macht die Prioritäten der Herausgeber nochmals deutlich. Angesicht der zahlreichen Autoren waren die Beiträge selbstredend nicht aus einem Guss, sondern spiegelten die ganze Bandbreite des Frühliberalismus sowie die Positionen von Vernunftrechtlern und Anhängern der historischen Rechtsschule gleichermaßen wider.

Herausragend in der Kategorie der politischen Artikel im engeren Sinne, aber auch im Staatslexikon insgesamt, ist der Artikel „Liberal, Liberalismus“ von Paul Pfizer. Der prominente Württemberger, dessen 1832 veröffentlichter *Briefwechsel zweier Deutscher* großes Aufsehen erregt hatte<sup>30</sup>, stellte den Liberalismus als den „auf einer gewissen Stufe menschlicher Entwicklung nothwenige[n] Übergang des Naturstaats in den Rechtsstaat“, als „natürliche Reaction des politischen Lebens gegen despotische und hierarchische Lebensentwicklung“ dar.<sup>31</sup> Damit bot er nicht nur eine sehr integrative Deutung an, sondern prägte tatsächlich für Jahre „das Bestimmungsmuster von Liberalismus als Umsetzung des Aufklärungsparadigmas in der Gegenwart“<sup>32</sup>, wie Jörn Leonhard auf den Punkt gebracht hat.

Neben solch einem parteipolitischen Programmartikel fanden die liberalen Kernthemen vor allem im Rahmen von Beiträgen zu juristischen Stichworten Raum. Es wurden zum einen rechtstheoretische und -philosophische Themen aufgegriffen, wie zum Beispiel durch Welcker unter der Überschrift *Gerechtigkeit und Recht und Unterschiede des Rechts von der Moral*. Welcker unterscheidet in diesem Artikel zwischen subjektiver, sittlicher Gerechtigkeit, die sich in der Moral gründe, und objektivem, juristischem Recht, welches „nur den Frieden mit Anderen, nur ihre Freiheit“ bezwecke und, wenn sie den Staat nicht verletze, im Gegensatz zu Ersterer jedem individuelle Entscheidungen erlaube. Auch diesen theoretischen Ausführungen gibt Welcker

---

30 Vgl. Christian Kennert. *Die Gedankenwelt des Paul Achatius Pfizer. Eine Studie zum Denken des deutschen Frühliberalismus*. Berlin: Duncker & Humblot, 1986.

31 Paul Pfizer. „Liberal, Liberalismus“. *Staatslexikon* (wie Anm. 10). Bd. 10 (1840). S. 713-730, hier S. 729.

32 Jörn Leonhard. *Liberalismus. Zur historischen Semantik eines europäischen Deutungsmusters*. München: Oldenbourg, 2001. S. 437.



einen politischen Ratschlag bei: Gerechtigkeit und Recht seien, „wenn auch nicht die einzige, doch sicher die Hauptaufgabe einer heilsamen Staatsthätigkeit und der Politik und zugleich die Grundbedingung und eine Grundlage für sie.“<sup>33</sup>

Fünf Bände später hält Rotteck im Artikel *Naturrecht, Vernunftrecht, Rechtsphilosophie und positives Recht* ein leidenschaftliches Plädoyer für das Vernunft- beziehungsweise Naturrecht. Trotz aller Unterschiede in den Positionen der beiden Redaktionskollegen betont auch Rotteck die Differenz zwischen Rechtspflichten und sittlich-moralischen Bindungen und verknüpft das Recht mit dem Freiheitsbegriff: Die Aufgabe des Rechts ist für ihn „zu zeigen, wie die größtmögliche Freiheit Aller möglich sei.“<sup>34</sup> Jene Freiheit verbindet sich bei Rotteck untrennbar mit rechtlicher Gleichheit.

Des Weiteren enthält das Staatslexikon Beiträge zu eher praktischen juristischen Fragen, wie etwa den Artikel *Proceß, Gerichtsverfassung, zunächst Civilproceß* (1. Aufl., Bd. 13 (1842), S. 172-245) aus der Feder Fr. A. G. von Liebes, welcher die „Grundzüge des Gerichtsverfahrens“ zum Inhalt hat. Trotz aller historischen und geografisch vergleichenden Ausführungen steht auch hier die Vermittlung liberaler Ideale im Vordergrund: Allem voran gelten Liebe die Öffentlichkeit und Mündlichkeit des Gerichtsverfahrens, die das Vertrauen in die Rechtspflege stärkten und die Richter zu ernsthaften Verfahren zwängen, als unabdingbar. Aber auch die Trennung von Justiz und Verwaltung sowie Schwurgerichte für bestimmte Prozesse bringt er zur Sprache.

In noch stärkerem Maße tagespolitisch brisant ist der Artikel *Constitution; Constitutionen, constitutionelles Prinzip und System; constitutionell; anticonstitutionell* (1. Aufl., Bd. 3 (1836), S. 761-797). Rotteck knüpft darin an die „wahre“ Verfassung bestimmte normative Mindestanforderungen wie die Gewaltenteilung und tritt in der aktuellen Situation in Europa angesichts der Revolutionsgefahr für die konstitutionelle Monarchie gegenüber der demokratischen Staatsform ein.

Doch auch über diese politisch-juridischen Themen hinaus ist die Bandbreite der Artikel des Staatslexikons beachtlich: Eine recht große Rolle

---

33 Carl Welcker, „Gerechtigkeit und Recht und Unterschiede des Rechts von der Moral“. *Staatslexikon* (wie Anm. 10). Bd. 6 (1838). S. 571-577. Die Zitate S. 577 und S. 571.

34 Carl von Rotteck. „Naturrecht, Vernunftrecht, Rechtsphilosophie und positives Recht“. *Staatslexikon* (wie Anm. 10). Bd. 11 (1841). S. 162-213, hier S. 172.



spielen beispielsweise geografische Artikel zu einzelnen Ländern und Regionen, ihrer Geschichte, Struktur und Verfasstheit. Auch biografische Beiträge fanden häufig Aufnahme. Mehrheitlich sind sie Männern der jüngeren Geschichte und der Gegenwart gewidmet. Wie in anderen Kategorien ist jedoch auch bei der Auswahl von Personen eine Logik nicht erkennbar: Blickt man beispielsweise auf Akteure der Französischen Revolution, so finden sich Artikel zu Barbaroux und Barrère, aber nicht zu Danton oder Robespierre. Zum Teil setzte hier auch die aktuelle politische Situation Grenzen – sie mag das Fehlen etwa eines Metternich-Artikels erklären. Stattdessen existiert immerhin ein Beitrag zu *Gentz, Friedrich* (1. Aufl., Bd. 6 (1838), S. 528-571). In diesem fand Welcker deutliche Worte über den heiklen Charakter seiner Aufgabe: Ein freies Urteil über das Wirken des Publizisten und Staatsmannes könne angesichts der politischen Verhältnisse ohnehin nicht ausgesprochen werden. Wenngleich er deswegen eine dezidierte Bewertung vermied, verraten zahlreiche ins Allgemeine gedehnte Äußerungen und die Vorstellung von Gentzens Schriften, für die Welcker sich seitenweise Raum nahm, dennoch viel über seine mehr als kritische Haltung gegenüber jenem Mann.

Frauen kommen im Staatslexikon hingegen recht selten vor: Findet sich in der ersten Auflage lediglich ein Artikel über Elisabeth I. von England (Bd. 4 (1837), S. 11-22), folgt in der zweiten nur ein weiterer, wenn auch deutlich aktuellerer, zu Bettina von Arnim. Gleich zwei Autoren – Dr. Deeg und ein unbekannter H. B. O. – meldeten sich hier zu Wort, um Werk und soziales Engagement der Schriftstellerin zu loben. Unter anderem ist zu lesen: „Zur Politik verhält sich Bettine ächt weiblich, das heißt: negativ gegen alle historischen und diplomatischen Schnörkel, geht sie mit vollem Sinne gerade durch, überall auf das rein humane Interesse los.“<sup>35</sup>

Des Weiteren enthält das Staatslexikon auch Artikel zu gesellschaftlichen Themen. Hierzu zählt etwa ein Beitrag unter dem komplizierten Titel *Geschlechterverhältnisse, Frauen, ihre rechtliche und politische Stellung in der Gesellschaft, Rechtswohlthaten und Geschlechtsbeistände der Frauen, Frauenvereine und Vergehen in Beziehung auf die Geschlechterverhältnisse* (1. Aufl., Bd. 6 (1838), S. 629-665), in dem Welcker trotz der Verschiedenheit der

---

35 H. B. O. „Arnim, Bettina, Frau von“. *Staatslexikon oder Encyclopädie der Staatswissenschaften in Verbindung mit vielen der angesehensten Publicisten Deutschlands. Erster Band.* Hg. Carl von Rotteck/Carl Welcker. 2. Aufl. Altona: Hammeric, 1845. S. 687f., hier S. 687.

Geschlechter eine gewisse rechtliche Gleichstellung der Frau befürwortet. Etwas abseitiger mutet der Artikel *Glücksspiele oder Hazardspiele* (1. Aufl., Bd. 7 (1839), S. 73-82) an, in dem Friedrich Kolb von der Spekulation an der Börse bis hin zu Wetten verschiedenste Glücksspiele vorstellt und auch vor Suchtgefahr warnt. Und geradezu modern erscheint der Beitrag zum Stichwort *Mißhandlung der Thiere; Thierquälerei* (1. Aufl., Bd. 10, S. 571-589). Autor Philipp Bopp legt hier für verschiedene europäische Länder die gesellschaftliche und rechtliche Situation zu diesem Gegenstand in Geschichte und Gegenwart dar und fordert massiv mehr Sensibilität sowie konkrete gesetzliche Regelungen zum Schutz von Tieren ein. Sogar die Frage nach der Legitimität von Tierversuchen bringt er zur Sprache, wenngleich er eine Antwort schuldig bleibt.

## 5. Rezeption und Bedeutung

Die Fülle an Information und Belehrung, die das Staatslexikon – wenn auch politisch einseitig – enthielt, scheint also fast unermesslich. Dennoch war das Werk zunächst alles andere als ein Erfolg. Die sich immer weiter verzögernde Fertigstellung und auch die konzeptionellen Schwächen, die das Lexikon wie geschildert als Nachschlagewerk nur bedingt nutzbar erscheinen ließen und auch schon den Zeitgenossen auffielen, führten zu Zurückhaltung bei den Käufern – noch dazu in einer Zeit, in welcher der Liberalismus aufgrund der Repressionspolitik des Deutschen Bundes keineswegs großen Zulauf hatte. Hinzu kamen massive Probleme mit der Zensur: In Preußen und Österreich erfolgte ein generelles Verbot des Staatslexikons, sodass hier ein wichtiger Absatzmarkt wegbrach. Angesichts dieser Sachlage wurden von den ersten Heften der ersten Auflage nur 3000 Exemplare abgesetzt. Man blieb damit weit hinter den Erwartungen zurück. Massive Klagen des Verlegers, der mehr als einmal kurz davor stand, das Unternehmen einzustellen, trafen die Redaktion.<sup>36</sup> Erst Ende der 1830er Jahre ging es aufwärts, in den 1840er Jahren war dann der Durchbruch geschafft. Dies hing vor allem mit der Aufhebung des Verbots für das Staatslexikon in Preußen 1843 zusammen. Sie gab wohl den Ausschlag dafür, rasch eine zweite Auflage in Angriff zu nehmen. Spätestens in der Revolution von 1848/49, als etliche Autoren des Staatsle-

---

36 Vgl. Treskow. *Erlauchter Verteidiger* (wie Anm. 7). Bd. 1. S. 100.

xikons in Regierungsämter aufrückten<sup>37</sup>, hatte sich das Rotteck-Welckersche Werk etabliert: Wilhelm Wichmann berichtete aus der Paulskirche über das Staatslexikon, dass es „beinahe in jedes Abgeordneten Händen war, und [sein] Inhalt bei den späteren Debatten über die ‚Grund-Rechte‘ oft wörtlich von der Rednertribüne laut wurde“<sup>38</sup>. Laut Robert von Mohl galt es gar „in weiten Kreisen fast als ein politisches Orakel“.<sup>39</sup>

Doch bei aller Kritik und allen Anlaufschwierigkeiten war das Staatslexikon von Anfang an von kaum zu überschätzender Bedeutung: In Zeiten, in denen der Agitationsspielraum des Liberalismus durch die Repressionspolitik des Deutschen Bundes äußerst beschränkt war, konnte das Staatslexikon als Medium der Verbreitung, Ausdifferenzierung Festigung jener Strömung – auch jenseits der Grenzen der Region – dienen. Thomas Nipperdey hat ihm darum „geradezu eine parteibildende Funktion“<sup>40</sup> zugeschrieben. Hierbei ist jedoch zwischen erster und zweiter Auflage zu differenzieren. Bot das Staatslexikon in seiner ersten Ausgabe ein Spektrum der verschiedenen Varianten des Frühliberalismus dar und wirkte stark integrativ, geriet es in der zweiten Auflage „zum publizistischen Gefechtsfeld zweier politischer Strömungen“<sup>41</sup>: Durch die Aufnahme der neuen Autoren traten die Spannungen zwischen Liberalen und Demokraten nun offen zutage. Das schien den Reiz für die Zeitgenossen jedoch nicht zu schmälern und macht das Projekt auch aus heutiger Perspektive nicht weniger spannend: Das Staatslexikon ist damit ein Spiegel der Ereignisse jener Jahre, als die Oppositionsrolle ihre einigende Kraft verlor, die beiden Parteien sich zunehmend auseinander entwickelten und schließlich in der Revolution von 1848/49 getrennte Wege

---

37 Fünf Autoren – Paul Pfizer, Karl Heinrich Jaup, Carl Wilhelm Wippermann, Heinrich von Gagern und August Hergenbahn – wurden Minister, weitere wurden mit hohen Ämtern im Umfeld der Ministerien bedacht, darunter Karl Mathy als Staatssekretär und Welcker selbst als badischer Bundestagsgesandter, vgl. Eva Maria Werner. *Die Märzministerien. Regierungen der Revolution von 1848/49 in den Staaten des Deutschen Bundes*. Göttingen: V & R unipress, 2009. S. 146.

38 Wilhelm Wichmann. *Denkwürdigkeiten aus dem ersten deutschen Parlament*. Hannover: Helwing, 1890. S. 11.

39 Robert von Mohl. „Drei Staatswörterbücher“. *Preußische Jahrbücher* 2 (1858). S. 249.

40 Thomas Nipperdey. *Deutsche Geschichte 1800-1866*. Bürgerwelt und starker Staat. München. Beck, 1998. S. 378.

41 Brandt. Das Rotteck-Welckersche ‚Staats-Lexikon‘ (wie Anm. 12). S. 24.

gingen. Von ihrem ursprünglichen Ziel, „das“ Glaubensbekenntnis des Liberalismus niederzulegen und jenes als Grundlage der politischen Agitation zu nutzen, war die Enzyklopädie da jedoch bereits ein gutes Stück entfernt.

Noch einige Jahre später war dies dann überhaupt nicht mehr möglich: Bei dem Versuch zu einer dritten Auflage des Staatslexikons in den Jahren 1856 bis 1866 zeigte sich nicht nur der gealterte Welcker mit der Redaktion überfordert, auch die Zeiten waren andere: In der Epoche der ‚Realpolitik‘ hatte ein „Glaubensbekenntnis“ der alten Liberalen keine Kraft mehr. Die Versuche, den Inhalt durch Streichung der Artikel der Demokraten aus der zweiten Auflage, aber auch von Teilen ehemals zentraler Beiträge wie Pfizers „Liberalismus“, der Zeit anzupassen, konnten nur zum Scheitern verurteilt sein: Die dritte Auflage wurde ein Flop. Das Staatslexikon hatte seinen Zweck und seinen Ort in den Jahren bis 1848. Heute ist es ein Dokument von unschätzbarem Wert für das Verständnis des Liberalismus, aber auch für die Kenntnis des Vormärzes insgesamt.



## II. Weitere Beiträge



Inge Rippmann (Basel)

„der deutschen Revolution eine Eisenbahn eröffnen“  
Ludwig Börne und die Moderne. Ein kritischer Nachtrag  
zum Jahrbuch 2008

Obgleich manches zu dem Jahrbuch 2008 zu sagen wäre, soll hier lediglich von dem mit dem Stichwort „Reisen“ zu assoziierenden Topos dampfmotorenbetriebener Beförderungsmittel die Rede sein. Diesem Traktandum im engeren Sinn sind in dem Band von ca. 20 Artikeln lediglich zwei gewidmet; auch deren Verfassern ist offensichtlich ein Autor des Vormärz entgangen, der sich früher als die dort angesprochenen (Heine, Mundt, Grün, Herwegh) mit Thema und Produkten des technischen Fortschritts und dessen Integration in den zeitgenössischen Sprach- und Bewusstseinshorizont beschäftigt hat. Die dafür zeugende, obenstehende Metapher muss durch den Zeitpunkt ihrer Niederschrift – zwei Jahre vor Eröffnung der ersten deutschen Bahnstrecke Nürnberg/Fürth – überraschen. Nun zitiert zwar Christoph Schmitt-Maass – und das schränkt die eben behauptete Fehlangelegenheit scheinbar ein – aus Börnes 1818 herausgegebener programmatischer „Ankündigung der Wage“ den bildlichen Vergleich der geographisch gelungenen Infrastruktur eines Landes mit der wünschbaren Dichte und Vernetzung seines geistigen Lebens durch die Belebung der Presse. Doch konnte zu diesem Zeitpunkt, 1818, von einer „zeittypischen Parallelentwicklung zum technischen Fortschritt“, wie Schmitt-Maass ihn durch ein Diktum Theodor Mundts von 1834 zu Recht belegt, noch keine Rede sein. Dass sich hingegen Börne längst vor Mundt enthusiastisch zu dem Strukturwandel der Verkehrsmittel geäußert und ihn in seinen Wortschatz aufgenommen hatte, muss Schmitt-Maass wohl durch seine unzureichende Textgrundlage (Schumacher 1964) entgangen sein. Der zweite Beitrag (Jenny Warnecke), der der literarisch bedeutsamen Rolle der Eisenbahn-Thematik in Louise Aston's Revolutionsroman nachgeht, die brillante Analyse der zentralen Doppelbedeutung des neuen Transportmittels als physisches *Movens* im Plot ebenso wie als Symbol der vorwärts stürmenden Revolution, stellt den einzigen Text dar, der auch stilistisch das Beschleunigungsmotiv der Eisenbahn aufnimmt.



Dass der den industriellen Fortschritt und ganz besonders das noch in den Kinderschuhen stehende Eisenbahnwesen emphatisch begrüßende Börne im Rahmen dieses vormärzlichen Reisebuchs kaum Erwähnung gefunden hat, dürfte nicht zuletzt auf das totale Ignorieren seines Namens in Wolfgang Schivelbuschs *Geschichte der Eisenbahnreise* zurückzuführen sein, des Referenzwerks verschiedener Beiträger dieses Jahrbuchs. Diese Lücke wenigstens ansatzweise auszufüllen, gilt der folgende Versuch.

Schon sein lebhaftes Interesse für den in den 20er Jahren nur den staatlichen und wenigen merkantilen Institutionen verfügbaren Telegraphen lässt erkennen, dass Mobilität und Kommunikation im Fokus von Börnes Beobachtungen und Zukunftserwartungen lagen; anders gesagt, unter welchen Aspekten er die technischen Neuerungen reflektierte: Die Verkürzung und Relativierung von Zeit und Raum durch die Meldungen des Telegraphen könne sich fatal auswirken für einen politisch Verfolgten (L. B. *Schriften und Briefe*, 1964/1968, Bd. 2/59), der Telegraph wird zum schnellen Übermittler von Sieg oder Niederlage (a.a.O. Bd. 3/370), weckt aber auch die Hoffnung auf zukünftige kurzfristige Privatmitteilungen.

Als 1821 im zweiten Heft von Börnes Wage die „Monographie der deutschen Postschnecke“ erschien, war an ein effektiveres Beförderungsmittel als es die Postkutsche war noch nicht zu denken. Hingegen hatte der Autor, der die erklärte Absicht äußerte, sich über „vaterländische Postwägen satirisch“ auszulassen, alles andere als eine romantische Verklärung dieser Reiseart im Sinn, wie sie Schmitt-Maass der zeitgenössischen Literatur zuschreibt. Die dem reisenden Ich-Erzähler unterstellte Ungeduld galt der schlampigen Organisation der Thurn- und Taxischen Post, deren skurrile Folgeerscheinungen der Satire reichen Stoff bot. Die Schwerfälligkeit der Postkutschen-Reise wird zur Metapher einer Zeitreise durch ein Deutschland, das sich nur mit retardierender Langsamkeit in Politik und Gesellschaft seiner Zukunft entgegenbewegt.

Gut zehn Jahre später wird „Bewegung“ zum Lösungswort der jungdeutschen Schriftsteller-Gruppe, und „Zeit“ gehört zu ihrem der Zukunft geöffneten Manipulationsraum. Dass Reisen und die Erschließung neuer Welten zur Dynamik des Aufbruchs in die neue Zeit gehören, lag nahe. Doch schon Jahre zuvor tritt diese zur Beschleunigung gesteigerte Bewegung, in der Dampfmaschine manifestiert, in Börnes Wahrnehmungsbereich und kommt seinem Bedürfnis nach Veränderung entgegen. Er war einer der Ersten, der sie vorauseilend begrüßt und in ihrer Entwicklung ein vielversprechendes Movens gesellschaftlicher und politischer Akzeleration erkennen wollte.

Noch ehe die neuen Antriebsmittel praktisch eingesetzt werden, integriert er sie in sein Vokabular: So nennt er bereits 1820 in einem offiziellen Schreiben Friedrich Jahn „diese grosse Dampfmaschine, die alle demagogischen Umtriebe in Bewegung gesetzt haben soll“ (a.a.O. Bd. 5/902). Auch seine Satire verzichtet nicht auf die futuristische Metapher: So heißt es in einer an Intellektuelle und Journalisten gerichteten ironisch-provokativen Reveille:

Befördert die Dampfschiffe, die Dampfkutschen, die Dampfmaschinen aller Art. Hört Ihr's! das ist die Hauptsache, davon hängt das Heil der Welt ab. (A.a.O. Bd. 1/617)

Dem Fortgang der technischen Entwicklung entsprechend wird seine Wortwahl bald von Dampfmaschine zu Eisenbahn wechseln. So im Zusammenhang mit der Diskussion um Abschaffung der Todesstrafe in Frankreich: „Es ist ein Fortschritt, und dass das jetzt in Frankreich, auf dieser grossen Eisenbahn der Freiheit und Sittlichkeit, noch überraschen muss.“ (A.a.O. Bd. 3/380) Und zwei Jahre später, im Januar 1833, fragt er: „Spricht man denn in Frankfurt auch von einem Kongresse, der nächsten Frühling dort gehalten werden soll und wozu beide Kaiser kommen? Es wäre schön. Das würde ja der deutschen Revolution eine Eisenbahn eröffnen“ (a.a.O. Bd. 3/708), provokative Anspielung auf den Plan einer Monarchenzusammenkunft mit dem Ziel, dem revolutionären Geist in Europa entgegenzutreten.

Ein Billet an den Unternehmer und Verleger Friedrich von Cotta, Hauptkonzessionär der Bodensee- und Oberrheinischen Schiffahrtsgesellschaft (a.a.O. Bd. 5/703), zeugt von Börnes von der Wirklichkeit noch übertroffener Erwartung, mit der er der ersten Fahrt mit dem „fürstlich-stolzen Dampfschiff“ entgegenseh. Funktionelle Einrichtung und Eleganz des majestätischen Schiffes weckten bei ihm die Naherwartung einer gesellschaftlichen Umstrukturierung:

Das ist die schöne Folge siegreichen Kunstfleisses, dass er die Macht der Vornehmen den Geringen und die Genüsse der Reichen den Armen zuführt. Aus der fortschreitenden Vervollkommnung der Maschinen, was wird nicht alle noch hervorgehen! Was wird es nicht für Folgen haben, wie die vielen Millionen gemeinen, gedankenlosen Hantierungen entzogenen Menschen einer grössern geistigen Bildung durch gewonnene Zeit zugewendet wer-

den. *Ohne Pöbel kein Adel!* Der Dampf ist der echte Robespierre, der wahre Gleichheitsmacher. (A.a.O. Bd. 2/719f.)

Die physische Beschleunigungsmöglichkeit wird für Börne zum sozialen Triumph, fürstlicher Luxus öffnet sich einem breiten Publikum, mechanische Kräfte setzen manuelle Kräfte zu höherem Nutzen frei, eine gesellschaftliche Nivellierung bahnt sich damit an.

Zu einer geradezu gegenläufigen Nutzungskonsequenz kommt zur selben Zeit der Englandreisende Hermann von Pückler. Nicht weniger enthusiastisch als Börne gibt er eine, wenn auch märchenhaft eingekleidete Funktionsbeschreibung eines dampfbetriebenen Industrieroboters und lässt sie gipfeln in dem ausdrücklichen Wunsch von dessen Indienstnahme für den ganz privaten fürstlichen Gebrauch:

Jetzt – ein neues Wunder – magnetisierst Du bloss 500 Goldstücke mit dem festen Willen, dass sie sich in eine solche lebendige Maschine verwandeln soll und nach wenigen Zeremonien siehst Du sie in Deinem Dienste etabliert. Der Geist geht in Dampf auf, aber er verflüchtigt sich nicht. Er bleibt mit göttlicher und menschlicher Bewilligung Dein legitimer Sklav. (H.v.P. *Briefe eines Verstorbenen*, Berlin 1987, Bd. 2, S. 540)

Börnes Interesse an den für ihn zum Paradigma einer neuen dynamischen Gesellschaft gewordenen Stichwort „Eisenbahn“ wurde in Paris genährt durch den freundschaftlichen Austausch mit dem Volkswirt und Eisenbahnprojektor Friedrich List. Im September 1831 schreibt er

List hat ein sehr gutes Büchelchen in französischer Sprache über Eisenbahnen hier drucken lassen. [...] Diese Eisenbahnen sind nun meine und Lists Schwärmereien wegen ihrer ungeheuern politischen Folgen. Allem Despotismus wäre dadurch der Hals gebrochen, Kriege ganz unmöglich. Frankreich, wie jedes andere Land, könnte dann die grössten Armeen innerhalb von 24 Stunden vom einen Ende des Reichs zum andern führen. Dadurch würde der Krieg nur eine Art Überrumpelung im Schachspiel und gar nicht mehr auszuführen. (A.a.O. Bd. 3/283)

Und zwei Jahre später:

In kurzer Zeit werden von Paris aus Eisenbahnen nach allen Richtungen gemacht sein [...] Die Eisenbahn zwischen Paris und London ist von beiden

Regierungen schon beschlossen, und sie soll in 2 Jahren fertig sein. Dann wird man an einem Tage in Paris frühstücken und in London soupieren können. Es liegt etwas Gigantisches Weltbewegendes darin, Frankreichs und Englands geistige Kräfte in so schnelle Berührung zu bringen. Das zerstört alle Tyrannei in Europa. (A.a.O. Bd. 5/554f.)

Börnes keineswegs unrealistische Vision vom Zusammenrücken der Metropole, verbunden mit der reizvollen Aussicht auf eine erleichterte Kommunikation mit Freunden, gipfelnd in dem unrealistischen Gedanken der zwangsläufigen Vermeidbarkeit kriegerischer Auseinandersetzungen, fügt sich in seine alte Hoffnung auf ein geeintes Europa. (Vgl. Jahrbuch 2002, 179-114); dabei bleibt die Eisenbahn als künftige Zudienerin von Militarismus und Kapitalismus noch außerhalb seiner Wahrnehmung. Vermissen wird man auch bei Börne – der selbst nicht mehr in den Genuss des Eisenbahnfahrens gekommen war – Bedenken im Blick auf die negativen ökologischen wie sozialen Begleiterscheinungen der industriellen Entwicklung. Im dynamisch fortschreitenden England nahmen Ängste und Warnungen von Dichtern und Künstlern schon bald nach 1800 literarische und bildliche Gestalt an. (s. Francis D. Klingender, *Kunst und industrielle Revolution*, Dresden 1974, Kap. VI u. VII) In Deutschland – und auch diese Stimme hat noch wenig Nachhall gefunden – ist an die nach 1840 formulierte kritische Apotheose zu denken, mit der Georg Weerth in der janusköpfigen „Göttin Industrie“ zugleich soziales Verhängnis und Instrument sozialer Befreiung feiert:

Und wer sie schmieden lernte, Schwert und Ketten, / kann mit dem Schwert aus Ketten sich erretten! (G.W. *Vergessene Texte*, Köln 1975, Bd. 1/159)

Den umfassendsten Ausdruck seiner von der modernen Technik inspirierten Zukunftsbilder hätte ein nie ausgeführter Essay Börnes finden sollen, dessen stichwortartiger Entwurf aus dem Jahr 1824 Umrisse und Eckpunkte seiner Vision erahnen lässt. Ein wahrer Flug in die Moderne! Angeregt durch den Physiker und Luftfahrtprojektor K. A. Erb, notierte Börne:

Deutsche, Pulver, Buchdruckerkunst erfunden – Pulver die kleinen Tyrannen zerstört – Dampffahrt zwei Monat nach Ostindien – Zeit gewinnen, Leben verlängern – Menschen und Völker, Stahl, Schwamm und Zunder, Licht durch Zusammentreffen – Ohne Jubel nicht daran zu denken, ohne Pass durch die Welt zu reisen, über den Köpfen der Gendarmen, nur ein freies Land zum Ausflug und eines zum Landen – Erb nach Amerika – Freiheit in der Luft

– Maschinen verhindern das Monopol – Wird unmöglich gemacht die Menschenkräfte zu disziplinieren – Pulver: Wehre. Druckerei: Lehre. Maschine: Nöhre – So viele mechanisch Beschäftigte dem geistigen Leben gegeben – Kein Pöbel und keine Patrizier – Dampf auf Pflug etc. angewendet – Vorwand zur Herrschaft und Waffe diese Herrschaft zu behaupten finden die Patrizier im Pöbel – Eisenbahnen -Mechanische Kräfte nicht ermüden. Dampfschiff gleich zwanzig Ruder, doch mehr als zwanzig Menschen, nicht zerstreuen, nicht Atem schöpfen – ewiger Friede dem Dampf zu verdanken. Ein Dunst! Dampfkanonen, sieben Stunden weit- Dampfmechanik und Menschenkraft wie Manuskript zur Druckerei – wie eine Uhr, die nicht aufgezogen zu werden braucht – Naturkräfte arbeiten froher, wenn sie frei sind, („Elemente hassen das Gebild der Menschenhand“). (A.a.O. Bd. 5/997)

### III. Rezensionen



*Dietmar Goltschnigg/Hartmut Steinecke (Hgg.): Heine und die Nachwelt. Geschichte seiner Wirkung in den deutschsprachigen Ländern. Texte und Kontexte, Analysen und Kommentare. Bd. 1: 1856-1906. Bd. 2: 1907-1956. Berlin: Erich Schmidt, 2006 u. 2008.*

Man sollte es nicht glauben: In der Fülle der Forschungen zu Heine gibt es tatsächlich noch Lücken, die eine dreibändige handbuchartige Publikation von jeweils mehr als 700 S. vollkommen rechtfertigen. Nun, nachdem der 2. Band erschienen ist, kann mit Sicherheit behauptet werden, dass mit Goltschniggs/Steineckes Edition ein Werk vorliegt, das die Heine- und die Vormärz-Forschung schon lange entbehrt hat.

Die Lücken betreffen die deutschsprachige Rezeption seit Heines Tod. Während für die Heine-Wirkung bis 1856 das zwölfbändige Werk *Heinrich Heines Werk um Urteil seiner Zeitgenossen* (1981-2006) als Begleitprojekt zur DHA vorliegt, gab es für die Folgezeit nur drei schmale Auswahlbände (Hotz 1975, Heinemann 1976, Kleinknecht 1976), die vor allem für den schulischen Gebrauch bestimmt waren. Mit den vorliegenden 2 Bänden dokumentieren die Herausgeber mit 133 bzw. 124 Texten auf insgesamt rund 900 Seiten den Zeitraum von 1856 bis 1956 so vollständig, wie man es sich nur wünschen kann. Der dritte, bis in die Gegenwart reichende Band ist angekündigt.

Der 1. Band deckt einen Abschnitt ab, in dem es zunächst um Heine eher still geworden war, bis ab 1887 der Denkmalstreit losbrach und um 1897/99 das Gedenken zum 100jährigen Geburtstag zu ausgiebigen öffentlichen Debatten führte, die seitdem nicht mehr abrisen. Diese Debatten gingen, anders als die im Ausland geführten, selten um den „Dichter“ Heine und den ästhetischen Rang seines Werkes, sondern waren kulturpolitisch aufgeheizte Kämpfe darüber, wie „deutsch“ (bzw. „französisch“ oder „jüdisch“) der Autor war und mit welcher Begründung er (nicht) in den Kanon deutscher Nationalliteratur aufzunehmen sei. Es ging, wie die Herausgeber schreiben, um die Frage: Was bedeutet Heine „für die jeweilige Gegenwart – der Liedersänger, Nachfolger Goethes, Freiheitsdichter, Kosmopolit, Sprachartist, der Preußenhasser, Franzosenknecht, Jude, Frivole, Verhunzer der deutschen Sprache?“ Die Auseinandersetzung um das „Streitobjekt Heine“ (J. Hermand) waren deswegen auch keine rein fachwissenschaftliche Diskussion, sondern öffentliche Kontroversen, an denen sich Literaturkritiker, Schriftsteller, Journalisten und Politiker beteiligten. Das blieb so bis heute.



Der 2. Band dokumentiert eine neue Phase der Heine-Rezeption, in der – wie die Herausgeber formulieren – zwei neue „Linien“ hervortraten: die „ästhetische Kritik an Heines Schreibart“ (dominant vertreten durch K. Kraus) und die positive Betonung des politisch-literarischen Engagements (zuerst vertreten durch Fr. Mehring). Daneben existierte freilich die nationalistische und antisemitische Kritik an Heine weiter, kulminierend in der NS-Zeit. Für die Zeit 1945-56 registrieren die Herausgeber die bekannte Spaltung des Heine-Bildes in einen unpolitischen (BRD) und einen politischen Heine (DDR), wobei auffällig ist, dass in beiden Linien die Bedeutung des Judentums für Heine ausgeblendet blieb (Ausnahme: Hannah Arendt, 1948). Ebenso blieb die immer bedeutsamer werdende internationale Heine-Rezeption im Westen (weniger im Osten) unbeachtet. Im Ganzen kommt die Heine-Rezeption in der frühen DDR schlecht weg, weil der angestrebten kulturpolitischen Stilisierung zum „Nationalautor“ mehr Raum gewidmet wurde als der wissenschaftlichen Leistung (trotz Anerkennung für H. Mayer, W. Harig und H. Kaufmann). Ein Band-Ende mit dem Jahr 1945 wäre sicherlich nicht verkehrt gewesen, doch dürfte hier die Verteilung der Texte auf drei Bände den Ausschlag gegeben haben. Dazu jedoch mehr, wenn der 3. Band vorliegt.

Die Herausgeber haben gut daran getan, den Kreis der zu berücksichtigenden Rezeptionszeugnisse weit zu ziehen und neben Essays, Zeitungsaufsätzen, Fachbeiträgen auch literarische Texte (Gedichte, Versepen, Erzählungen, Anekdoten) sowie Aufrufe und Polemiken aufzunehmen. Diese Öffnung ist nachdrücklich zu begrüßen, kommt dadurch doch die in die breite Öffentlichkeit wirkende Figur des operativen Schriftstellers Heine voll zur Geltung. Die Auswahl ist, trotz ihrer Beschränkung auf die deutschsprachigen Länder, so umfassend, dass es schwer fallen dürfte, einen Text zu benennen, der hier fehlt. Mir ist auf Anhieb keiner aufgefallen. Umso freudiger begrüßt man gute alte Bekannte (G. Herwegh, A. Strodtmann, O. Hörh, Th. Mann, L. Feuchtwanger, L. Marcuse u.a.), findet die Heine-Hasser und Heine Kritiker aus allen Lagern (von A. Bartels bis E. Mühsam) säuberlich versammelt und staunt über liberale Windungen, wie sie z.B. ein Th. Heuss 1906 veranstaltete, ebenso sehr wie darüber, dass es nicht einmal den Nationalsozialisten gelang, Heine zu eliminieren. Bekanntlich gibt es (dank der Untersuchung von B. Kortländer) keinen Beleg für die immer wieder zitierte Behauptung von Walter E. Berendsohn, zwischen 1933 und 1945 sei Heines *Loreley* in Lesebüchern mit dem Zusatz „Verfasser unbekannt“ versehen worden (vgl. Bd. 2, S. 105).

Die chronologisch geordneten Texte werden in der Regel nach den Erstdrucken wiedergegeben und zumeist vollständig abgedruckt – eine Praxis, die dankbar zu begrüßen ist, erlaubt sie doch nun einen quasi-autoptischen Umgang mit den oft sehr entlegenen Texten, von denen eine größere Anzahl seit ihrem Erscheinen nicht wieder gedruckt wurde. Und bei den bekannteren Texten, die ja auch häufig immer wieder nur mit den bekannten Passagen publiziert worden sind, lässt sich auf diese Weise auch noch so manches Neue entdecken. In diesem Zusammenhang sind auch die 23 bzw. 20 Abbildungen zu erwähnen, die sowohl faksimilierte Texte (z.B. den Aufruf zur Errichtung eines Heine Denkmals in Düsseldorf 1887, Titelblätter) wie vor allem Presse-Karikaturen, Zeichnungen, Fotos von Heine-Denkmalern sowie Heine-Porträts enthalten.

Die wahre Qualität einer Edition zeigt sich im begleitenden Apparat. Selbstverständlichkeiten wie Zeittafel, Bibliographie (die u.a. weitere, nicht zum Abdruck gelangte Rezeptionstexte verzeichnet), Abbildungsverzeichnis und Register (aufgeteilt in: Register der Werke Heines, Personenregister, Sachregister) sind das eine. Das andere ist der zuverlässige Kommentar, der in beiden Bänden jeweils um die 90 S. umfasst: Er gibt die genaue Quelle an, Erläuterungen zum Text (Namen, Titel, Hinweise) und einen knappen biographischen Abriss zum Verfasser. Die Krönung dürfte jedoch der literarhistorische Darstellungsteil von immerhin knapp 100 S. (Bd. 1) bzw. 170 S. (Bd. 2) sein, den die beiden Herausgeber (H. Steinecke für den Zeitraum 1856-1896 bzw. 1933-1956, Dietmar Goltschnigg für den Zeitraum 1897-1933) den Textteilen vorangestellt haben. Die beiden Obertitel für diese rezeptionsgeschichtlichen Darstellungen sind sehr sprechend: „Der unsterbliche Liederdichter“ – „ein Pfahl in unserem Fleische“ (Bd. 1) bzw. „Künstlerjude unter den Deutschen“ (Bd.2). Im ersten Obertitel ist der widersprüchliche Tenor der Heine-Rezeption bis zum 1. Weltkrieg formelhaft zusammengefasst: die verkürzende Anerkennung als Lyriker und zugleich der Protest gegen das Operative seiner Dichtung. Im zweiten Obertitel spiegelt sich der fortgesetzte Streit um den Juden und Künstler Heine, der durch den 1. Weltkrieg keine Unterbrechung erfuhr, wider.

Kritik am vorgelegten Werk zu üben, scheint mir kleinlich oder vermessen. Weder braucht es das „Ich weiß etwas, was die Herausgeber übersahen“, noch weiß ich es besser. Um nur ein Beispiel zu nennen: Ich hätte mir in der rezeptionsgeschichtlichen Darstellung zusammenhängende Ausführungen darüber gewünscht, wie immer wieder der Lyriker Heine durch die Konfrontation mit Eichendorff abgewertet wurde. Doch damit betritt man

bereits das Feld der Interpretation – und das ist letztlich nicht die Aufgabe dieser Edition. Freilich ist die Entscheidung der Herausgeber, neben dem Kommentar noch eine derart ausführliche Einleitung mitzuliefern, durchaus auch als eine Rezeptionsvorgabe zu verstehen, zumal versucht wird, sich auf viele der dokumentierten Texte zu beziehen. Dabei ist immer mal wieder Hin- und Herblättern erforderlich, denn während die Rezeptionstexte strikt chronologisch angeordnet sind, geht die rezeptionsgeschichtliche Darstellung in thematischen Blöcken vor, wobei es zu Abweichungen kommen muss: Der Denkmalstreit zog sich z.B. von 1887 bis 1933 hin, die Folgen von K. Kraus' *Heine und die Folgen* (1910) reichten weit über 1933 hinaus und auch die Auseinandersetzung der Emigration mit Heine hörte nicht 1945 auf – ganz zu schweigen von Th. W. Adornos Aufsatz *Die Wunde Heine* (1956), der bis in die 1970er/80er Jahre seine Wirkung ausübte. Immerhin erleichtern die Hinweise auf die Text-Nummerierung das rasche Auffinden.

Man darf gespannt sein, wie sich das Doppel-Unternehmen von Edition und Interpretation für die Zeit nach 1956, in der es zu einem gewaltigen Aufschwung der Heine-Rezeption kam, weiter entwickeln wird. Dabei wird auch spannend sein, wie sich die Herausgeber im Dauerstreit um Heine positionieren. Der Titel eines Standardwerks, das der monumentalen Darstellung der Goethe-Rezeption von K. R. Mandelkow nicht nachsteht, dürfte ihm allerdings schon jetzt ganz sicher sein.

*Peter Stein (Lüneburg)*

***Barbara Potthast: Die Ganzheit der Geschichte. Historische Romane im 19. Jahrhundert. Göttingen: Wallstein Verlag, 2007.***

Die Probleme des Geschichtsschreibers sind die Probleme des Schreibers historischer Geschichten: Beide – Historiographen wie Literaten – arbeiten mit Quellen, mit Vorgegebenem also, und entwickeln daraus neue Perspektiven auf Vergangenes. Historiographen wie Literaten bedienen sich unter Umständen derselben Hilfsmittel und narrativer Strategien, um Geschichte plastisch im Text wieder entstehen zu lassen. Sie wollen für ein zeitgenössisches Publikum Wandel beschreiben und dadurch Orientierungsmöglichkeiten für die eigene Zeit liefern. Sie sind zudem gezwungen, sich zu einem bestimmten Erkenntnismodell, einem Verständnis von vergangener ‚Wirklichkeit‘ zu bekennen. Bisweilen fühlen sie sich auch bemüßigt, Antworten auf existentielle Fragen

zu finden: Wo kommen wir her? Wo gehen wir hin? Haben geschichtliche Abläufe ein Ziel? Was ist Fortschritt, was ist Entwicklung?

Sicher nicht zufällig erlebte der Historische Roman im 19. Jahrhundert eine Blütezeit, entwickelten sich wissenschaftlich-systematische Formen von Geschichtsphilosophie und -schreibung, als diverse Revolutionen und Kriege die europäische Ordnung ins Wanken brachten und Fragen wie die oben genannten von besonderer Virulenz waren. Es ist also nur folgerichtig, sich in einer gattungstypologischen Untersuchung auf diese Zeit zu konzentrieren – wie die Literaturwissenschaftlerin Barbara Potthast in ihrer komparatistisch angelegten Studie *Die Ganzheit der Geschichte*. Darin widmet sie sich populären Schlüsselwerken der Gattung: Romanen Walter Scotts, Wilhelm Hauffs, Victor Hugos, Gustave Flauberts, Adalbert Stifters, Conrad Ferdinand Meyers und Theodor Fontanes und nimmt daran beispielhaft die Geschichtsbesessenheit der Zeit und ihre literarisch-ästhetischen Formen in den Blick.

Potthast liefert eingangs einen Überblick über die Bedeutung von Geschichte, Geschichtswissenschaft und Historismus in Theorie, Wissenschaft und Kunst des 19. Jahrhunderts. Ihr Forschungsinteresse gilt in den darauf folgenden Analysen aber weniger bestimmten Theorien als der inhaltlichen wie sprachlichen und strukturellen Gestaltung der Texte, die sie daraufhin überprüft, „wie jeder der ausgewählten Geschichtsromane um den politischen Konflikt zwischen feudalistischer und neuer, antifeudalistischer Gesellschaftsordnung organisiert ist“ (S. 48).

Potthast geht dabei von der Überlegung aus, dass die Französische Revolution 1789 einen „Bruch mit der Tradition“ darstelle, nach dem Geschichte nichts Selbstverständliches mehr sei, sondern „Gegenstand der Reflexion und Analyse“ werde (S. 8). Auf diese Entwicklung hätten „Geschichtsphilosophie, Geschichtsschreibung und Geschichtskultur des neunzehnten Jahrhunderts reagiert“: „In allen seinen Spielarten versucht der Historismus des neunzehnten Jahrhunderts die Totalität der Historie zu rekonstruieren, kann aber gleichzeitig das Bewußtsein von deren Fragmentierung nicht rückgängig machen.“ (S. 10f.) Was bedeutet „Totalität“, was „Fragmentierung“? Die Begriffe bleiben unscharf, ebenso wie die Begründung für die Französische Revolution als „Bruch“: Hier hätte interessiert, warum ausgerechnet dieses Ereignis für die Geschichtsschreibung von so eminenter Bedeutung gewesen ist und nicht z.B. der 30-jährige Krieg, zweifelsohne ebenfalls als „Bruch“ bewertbar. In einer Studie, die sich zwischen den Disziplinen bewegt, hätten solche – vielleicht für den versierten Historiker triviale, für den versierten

Literaturwissenschaftler aber nicht selbstverständliche – Grundlagen wenigstens kurz erläutert werden müssen.

Die These vom Bruch und von der verlorenen Totalität ist der problematische Ausgangspunkt der Studie, von dem aus der Titel – *Die Ganzheit der Geschichte* – und die Vorgehensweise verständlich werden sollen: Potthast legt ein Untersuchungsraaster an, mittels dessen sie die Romane auf bestimmte, „Bruch“ und „Totalität“ spiegelnde Figurationen untersucht: „Spaltung“ und „Ganzheit“, „Antithese“ und „Synthese“. Ihren sprachlich-bildhaften Ausdruck finden diese Aspekte laut Potthast beispielsweise in einem „weiblich-mütterlichen“ und einem „männlich-väterlichen Prinzip“. Leider offenbart sich bereits an den Stellen der Einleitung, an denen Potthast ihr Untersuchungsraaster erläutert, eine Schwäche der Studie: In Zeiten, in denen eine avancierte Gender-Forschung ein ausgefeiltes, differenziertes Analyseinstrumentarium zur Verfügung stellt, pauschal von „weiblichen“ und „männlichen Prinzipien“ zu schreiben und diese mit undifferenzierten Schlagworten wie „Fruchtbarkeit“, „Schwäche“, „Unterordnung“ bzw. mit „Aggression“, „Stärke“, „Destruktivität“ zu verbinden, ohne solche klischeelastigen Zuordnungen eingehend zu begründen und zu erklären, überzeugt nicht.

Auch sind die Kriterien der Werkauswahl nicht ganz klar: Dass Alfred de Vignys ästhetisch innovativer Roman *Cinq-Mars ou une conjuration sous Louis XIII* – einer der bedeutendsten Geschichtsromane der Romantik, entstanden 1824 – nicht einmal erwähnt wird, leuchtet nicht ein. Bezüglich Flauberts Roman *Salammbô* geht die Verfasserin selbstverständlich davon aus, es handele sich um ein gattungstypisches Beispiel. Sicher, der Roman spielt im zeitlich und räumlich fernen Karthago. Flauberts explizite Absicht jedoch ist es – er legt sie in Briefen an die Brüder Goncourt und an seinen Kollegen Feydeau dar – Techniken des modernen Romans an einem entlegenen Stoff zu erproben. Es wäre deswegen eingehend zu begründen, warum es sich überhaupt um einen historischen Roman handelt und in welcher Beziehung die Gattungsfrage zu Flauberts ästhetischer Zielsetzung steht.

Abgesehen von diesen Monita überzeugen die Einzelinterpretationen größtenteils. Die ausgewählten Werke vermitteln einen Eindruck der Gattungsentwicklung vom Anfang bis zum Ende des 19. Jahrhunderts. Jedes Kapitel ist einem Werk gewidmet, und es beginnt immer mit der Darstellung der biographischen und historischen Entstehungsbedingungen und einer ausführlichen Inhaltsbeschreibung. Es folgt eine Analyse im Sinne der einleitend exponierten Thesen.

Potthast schreibt klar und verständlich, und es gelingt ihr, beispielsweise Walter Scotts häufig interpretierte *Bride of Lammermoor* – mit dem sie die Reihe ihrer Textdeutungen beginnt – in neuem Licht erscheinen zu lassen: Sie liest die Interieur- und architektonischen Beschreibungen von Wolf's Crag und Schloss Ravenswood als Ausdruck „der Zerstörung einer ehemals bestehenden Ganzheit“ (S. 61) von Geschichte und Gegenwart. Das symbolisch-repräsentierende Schreibverfahren Scotts mache Bilder, Figuren, Gegenstände und Handlungen sowie Raumkonstellationen zu Trägern politischer und idealer Konzepte. Auch weist Potthast dezidiert auf die meta-fiktionalen Reflexionen hin, die bislang so nicht im Fokus der Forschung standen.

In Theodor Fontanes *Vor dem Sturm* – der letzten Interpretation im Rahmen der Studie – liest Potthast „die Gewißheit von der Absurdität politischer Prozesse“ und „Geschichtspessimismus“ (S. 342) heraus: Kampfschilderungen und Gespräche zeigten die Allgegenwart von Gewalt und Tod, Zusammenhanglosigkeit von Ereignissen, die sich keiner zielgerichteten Entwicklung mehr subsumieren ließen.

Es stört allerdings auch hier, dass die Autorin wissenschaftlich – in diesem Fall: philosophisch – geprägte Begriffe wie „Absurdität“ in umgangssprachlicher Weise verwendet und auf Erläuterungen weitgehend verzichtet. Was bedeutet „Absurdität“ im politischen Kontext? Wäre nicht „Sinnlosigkeit“ der treffendere Begriff? Und welcher Stellenwert kommt dem Freiheitsgedanken zu, der den größten Teil des Fontaneschen Figurenarsenals prägt?

Die Autorin zeigt demgegenüber nachvollziehbar auf, dass der Text mittels zahlreicher Einzelepisoden und Figuren zwar auf „Erneuerung, Fortentwicklung und Zukunft“ (S. 340) verweise und gleichzeitig menschliche Irrationalität und Grausamkeit – vor allem anhand der Schlacht von Borodino – beschrieben würden. Sie hebt zutreffend die ironischen Erzählerkommentare hervor, durch die Fontane Distanz zum eigenen Werk markiert. Ob der Roman deswegen aber wirklich „eine Art ironisches ästhetisches Manifest für die kommende Reihe der Zeit- und Gesellschaftsromane“ (S. 342) ist, wie Potthast behauptet? Hier wird ein Werkzusammenhang – eine *Ganzheit* – behauptet, was eingehender zu begründen gewesen wäre.

Das Fazit der Studie: Geschichtspessimismus, nicht Fortschrittsoptimismus, stehe im Zentrum der historischen Romane im 19. Jahrhundert. Dies mittels detailorientierten Lektüren gezeigt zu haben, ist ein Verdienst des Buches von Barbara Potthast.

Anne-Rose Meyer (Hamburg)

*Kleist-Handbuch. Leben – Werk – Wirkung. Hg. von Ingo Breuer. Stuttgart/Weimar: Verlag J. B. Metzler 2009.*

Das Handbuch erlebt eine Renaissance, der Verlag J. B. Metzler widmet mehr als einem Dutzend deutschsprachiger Schriftsteller von Wieland, Goethe und Schiller bis Bachmann, Celan und Heiner Müller solche Kompendien, die sich, so der Untertitel, mit Leben, Werk und Wirkung beschäftigen. Das „Kleist-Handbuch“ ist von Ingo Breuer, dem Mitherausgeber des „Kleist-Jahrbuchs“ und Vorstandsmitglied der Heinrich-von-Kleist-Gesellschaft, ediert, die Artikel stammen von renommierten Kleist-Forschern wie Günter Blumberger, Sabine Doering, Bernhard Greiner, Bernd Hamacher, Klaus Müller-Salget, Joachim Pfeiffer, Jochen Schmidt u. v. a., insgesamt haben über fünfzig Autorinnen und Autoren an dem Kompendium mitgearbeitet.

Eröffnet wird der Band mit Beiträgen zur Biographie sowie den einzelnen literarischen Werken, man nähert sich der „rätselhafte[n] Persönlichkeit“ ebenso an wie Kleists „nicht minder verrästelten und rätselhaften Werke[n]“ (S. VII). Den Werkgruppen wird jeweils eine Einführung in Kleists Dramenbegriff bzw. seine Stellung im Kontext der Gattung ‚Erzählung‘ vorangestellt, auch Kleists Schriften zur Politik, seine Lyrik sowie die Briefe werden gewürdigt, außerdem die Zeitungen und Zeitschriften, an denen er mitgearbeitet hat.

Die Artikel zu den einzelnen Werken sind umso lesenswerter, je deutlicher sich die Verfasser – etwa im Fall des „Zerbrochnen Kruges“ – von Anfang an in eine interpretierende Perspektive begeben, umfangreiche Inhaltswiedergaben, die erst nach und nach auf die Deutung eingehen – etwa beim „Käthchen von Heilbronn“ –, fallen dagegen ab.

Die Kapitel III. bis V. widmen sich den ‚Konfigurationen‘, ‚Kontexten‘ und ‚Konzeptionen‘. Diese Teile machen den eigentlichen Reiz des Handbuches aus, weil sich hier in komprimierter Form Ansätze finden, die das Gesamtwerk aus vielfältigen Perspektiven beleuchten und interessante und ungewöhnliche Verbindungen herstellen, die für Studierende und Wissenschaftler gleichermaßen hilfreich sein können. Hier wird Kleists Werk unter systematischem bzw. aspektorientiertem Fokus behandelt. Im Kapitel ‚Konfigurationen‘ etwa werden Epochen und Autoren besprochen, von denen Kleist beeinflusst war, sei es die Antike oder die Aufklärung, sei es Kant oder Schiller. Besonders lesenswert ist der Beitrag ‚Romantik‘ von Monika Schmitz-Emans, der die Schwierigkeit der Verortung Kleists zwischen Klassik und Romantik aufgreift und auf knappem Raum transparent macht. Sie



unterscheidet zwischen Zeitgenossenschaft und Epochenzugehörigkeit und belegt Parallelen und Differenzen an zentralen Motiven (Ordnungsstörung, Krise des Ichs, Doppelgänger, Sündenfall etc.). Durchaus erhellend sind darüber hinaus die Beiträge, die Kleists Kant-Krise oder sein Verhältnis zu Goethe beleuchten.

Kleists Werke werden – neben den Erzählungen Franz Kafkas – gern als Paratexte bestimmter literaturtheoretischer Zugänge genutzt. David E. Wellbery hat Kleists „Erdbeben in Chili“ bereits in den 1980er Jahren zum Zentrum einer Methodendiskussion gemacht, die dann unter dem Titel „Positionen der Literaturwissenschaft“ erschienen ist und Modellanalysen zu dieser Erzählung vereint. Auch Kapitel VI des „Kleist-Handbuches“ widmet sich unterschiedlichen Forschungsansätzen, freilich geht es nicht um Musteranalysen, sondern um den Versuch, die jeweilige literaturtheoretische Position in Bezug auf Kleists Œuvre herauszuarbeiten. Das Ergebnis sind zum Teil vorzügliche Darstellungen, die die Grundtendenzen der jeweiligen Theorie gekonnt zusammenfassen und den Forschungsstand knapp, aber pointiert umreißen. Trotz des geringen Raumes von meist drei bis vier Seiten bleiben die Texte nicht abstrakt, sondern bieten auch Nicht-Spezialisten eine anregende Lektüre. Behandelt werden Psychoanalyse, Strukturalismus und Poststrukturalismus, Dekonstruktion und Gender-Forschung, darüber hinaus auch Kulturwissenschaften, Postkolonialismus und Medienwissenschaft.

Die Besonderheiten von Kleists Sprache und Stil – nicht umsonst bezeichnet Thomas Mann Kleists „Erzählsprache“ als „etwas absolut Singuläres“ – klingen zwar immer wieder an, ein eigener Artikel wäre jedoch wünschenswert gewesen, da Lemmata wie ‚Rhetorik‘, ‚Dramaturgie und dramatischer Stil‘, ‚Erzählen und Erzählung‘, ‚Körper und Körpersprache‘ jeweils sehr spezialisierte Aspekte behandeln und der Eintrag zur ‚Sprache‘ eher auf das Verhältnis von Sprache und Erkenntnis sowie sprachskeptische Momente eingeht.

Den Abschluss des Bandes bildet ein Kapitel zur Rezeption und Wirkung Kleists, sowohl im deutschsprachigen Raum als auch international, außerdem werden die Bereiche ‚Inszenierung‘, ‚Musiktheater‘, ‚Verfilmung‘ etc. sowie die Stellung Kleists im Bereich der Deutschdidaktik entfaltet.

Das „Kleist-Handbuch“ ist also zunächst das, was jedes Handbuch sein will, ein umfassendes, gut lesbares, anschaulich gegliedertes Nachschlagewerk für Studierende und Lehrende der germanistischen Literaturwissenschaft, aber auch ein Theaterbesuch oder eine Schulstunde lassen sich damit sinnvoll vorbereiten. Einer blätternden Lektüre halten die knappen und



durchaus nicht nur für Kleist-Spezialisten interessanten Artikel ebenso stand wie einer diskursiven Annäherung an ein konkretes Thema.

Möchte man sich etwa mit Kleists „Marquise von O...“ näher vertraut machen, so bietet sich natürlich zunächst der Haupteintrag im Kapitel ‚Werke‘ an. Dann könnte man die Eindrücke jedoch vertiefen, indem man sich beispielsweise mit der Gattung ‚Erzählung‘ bei Kleist beschäftigt. Anschließend läge die Lektüre der Einträge zu ‚Moralistik‘, ‚Erkenntnis und Wahrheit‘, ‚Familie und Genealogie‘, ‚Ironie‘ und ‚Paradies und Idylle‘ nahe, wo die genannte Erzählung zwar vielleicht nur kurz erwähnt, dafür aber im Kontext des Gesamtwerkes gedeutet wird, sodass inhaltliche Parallelen zu anderen Texten Kleists hergestellt werden. Die Artikel zur Psychoanalyse und zur Gender-Forschung geben schließlich Zeugnis von der möglichen Vielfalt der literaturtheoretischen Herangehensweisen an die „Marquise von O...“.

Am Schluss des Bandes sowie am Ende jedes Artikels finden sich umfangreiche bibliographische Verweise, sodass mit dem „Kleist-Handbuch“ ein unbedingt hilfreiches und intelligentes Recherche-Instrument vorliegt, das die „unübersichtliche Forschungslage“ (S. VII) gliedert und der Kleist-Forschung einen komprimierten und anregenden Impuls gibt.

*Andreas Wicke (Kassel)*

*Christoph Suin de Boutemard (Hg.): Band 1: Heinrich Albert Oppermann. Zivilgesellschaftliches Handeln in historischer und aktueller Perspektive. St. Ingbert: Röhrig, 2007. Band 2: „Von Deutschen überhaupt“. Mentalitätswandel zwischen aufklärerischem Kosmopolitismus und Nationalismus. St. Ingbert: Röhrig, 2009.*

Es gilt, zwei Veröffentlichungen über einen Mann anzuzeigen, dessen Ideen über seine Zeit hinaus in die Gegenwart weisen und sich mit unserer eigenen politischen Gedankenwelt eng berühren. Es handelt sich um Heinrich Albert Oppermann (1812-1870), mit dessen Leben und Werk sich eine Gesellschaft gleichen Namens beschäftigt, die in Nienburg, dem Hauptwirkungsort Oppermanns seit 1852, ihren Sitz hat. Sie hat sich das ehrgeizige Ziel gesetzt, im Rahmen ihrer seit 2007 bestehenden, mit „Oppermann-Studien“ betitelten Reihe Beiträge und Dokumente zu diesem „vormärzliberalen Politiker, Schriftsteller und Juristen“ selbst und zur Literatur und Geschichte des Vor- und Nachmärzes allgemein zu veröffentlichen.

Schon die jeweiligen thematischen Schwerpunkte der beiden ersten Bände<sup>1</sup> lassen den hohen Anspruch erahnen, dem sich der Herausgeber der Reihe, Christoph Suin de Boutemard, der zugleich Vorsitzender der Oppermann-Gesellschaft ist, verpflichtet fühlt. Vorweg sei gesagt, dass die Beiträge der beiden Bände diesem hohen Anspruch auch durchaus gerecht werden. Dies wird noch näher zu erläutern sein, aber davor verdient die Tatsache ausdrücklich besonders hervorgehoben zu werden, dass überhaupt einem Zeitgenossen der unruhigen Jahrzehnte im 19. Jahrhundert endlich die Aufmerksamkeit zuteil wird, die er als „verhinderter Revolutionär verdient, verhindert durch die rationale Einsicht, dass die seinerzeit herrschenden Verhältnisse stärker waren als er“. Das habe ihn aber nicht daran gehindert, mit seiner „eloquenten, spitzen und ironischen Feder“ undemokratische Zustände aufs Korn zu nehmen. Es lohnt sich, die weitere Beschreibung seines Wirkens in der Ankündigung eines Lesebuchs zu *Leben und Werk Oppermanns* hier wiederzugeben. Er sei ein „echter-seiner königlichen Herrschern unbequemer-Unruhestifter“ gewesen, der sich „allen Bestrebungen gegenüber, ihn mundtot zu machen, trotzig widersetzt“ habe. Er sei es auch gewesen, der 1837 „den Protest der Göttinger Sieben gegen die willkürliche Aufhebung des geltenden Staatsgrundgesetzes der nationalen und internationalen Öffentlichkeit“ vermittelt habe, „ob mit oder ohne die ausdrückliche Zustimmung der sieben Göttinger Professoren, sei dahingestellt.“ Auf jeden Fall habe er dafür gesorgt, „dass ein moralisch und ethisch fundiertes Gewissen – auch heute noch – ein denkmalwürdiges Vorbild sein“ könne.<sup>2</sup>

Bei einer solchen Charakterisierung erfüllt es den an der deutschen Vor- und Nachmärzgeschichte Interessierten, der sich den lange Zeit verschütteten demokratischen Traditionen der deutschen Geschichte verbunden fühlt, mit großer Genugtuung, dass jener „Unruhestifter und trotzig Demokrat“ (so der Untertitel des oben erwähnten Lesebuchs) dem Vergessen entrissen wird. Maßgeblichen Anteil daran hat insbesondere Arno Schmidt, dem das Verdienst gebührt, *Leben und Werk Oppermanns*, vor allem dessen Monumentalroman „Hundert Jahre“ zurück ins Bewusstsein der Gegenwart gebracht zu haben. Sein allererster Hinweis auf Oppermann schließt sich nahtlos an das oben zitierte Urteil an und er ist nachzulesen in einem Brief Schmidts an Helmut Heißenbüttel von 1958, wo es heißt: „Er ist wirklich

- 
- 1 Klaus Palandt und H. Joachim Kusserow (Hg.): Heinrich Albert Oppermann. Unruhestifter und trotziger Demokrat. Lesebuch. Hannover 1996.
  - 2 Ebd., Band 1, S. 243.

unbekannt, der Heinrich Albert Oppermann, mit seinem Mammutroman ‚Hundert Jahre‘, dem meines Wissens einzigen politischen Roman der Deutschen“. Und er fährt fort: „Ich glaube, dass es sich um einen echten ‚Fund‘ handelt. Die Anlage des riesigen, neunbändigen Stückes ist schlechterdings großartig; die Gesinnung bester 1848er Jahrgang, eine ‚Eiserne Lerche‘ 1. Größenklasse“<sup>3</sup> Die Verwendung historischer und autobiographischer Quellen verleiht diesem „Panoramaroman“ nicht nur eine große Materialfülle, sondern transportiert auch eine „unüberhörbare politische Botschaft, einst und jetzt“, wie z.B. „jene nach der Idee des Individuums als Inhaber von Rechten, nach Pluralismus, Demokratie und Menschenrechten, nach Gewaltenteilung in der Staatskonstruktion eines Verfassungsstaates“. So seien nach Ansicht des Herausgebers „der Aufbau, die Entwicklung und die Bewahrung einer Zivil- und Bürgergesellschaft“ das Programm gewesen, „für das Heinrich Albert Oppermann zeit seines Lebens als Politiker, Schriftsteller, Publizist und Jurist“ eingetreten sei.<sup>4</sup>

Nun sind das recht allgemein gehaltene Beobachtungen, die für sich genommen Oppermann zwar offenkundig als streitbaren „Fortschrittmann“ (um in der Sprache der Zeit zu bleiben) und entschiedenen Vorkämpfer für freiheitliche Zustände im vormärzlichen Deutschland ausweisen, aber eben – so hat es wenigstens den Anschein – auch nicht über die Positionen der Mehrheit der damaligen Liberalen hinausgehen. Sie wurden von einer großen Anzahl damaliger Mitglieder der vorrevolutionären Oppositionsbewegung geteilt, ganz gleich, ob man sie als Anhänger einer konstitutionellen Monarchie oder eher als Verfechter einer bürgerlich-demokratischen Republik etikettieren würde.

Allerdings weist die Sprache, die er in einem Artikel in der Bremer Zeitung vom 27. April 1848 verwendet, auf eine spezifische Volksverbundenheit hin,

---

3 Vgl. Arno Schmidt in einem Brief an Helmut Heißenbüttel vom 10. Dezember 1958, abgedruckt in: Friedhelm Rathjen: Zwischen Hoya und Utah. Arno Schmidts Liaison mit Heinrich Albert Oppermann. In: Heinrich Albert Oppermann. Lesebuch. S. 168-188, hier S. 174/175. Rathjen ist übrigens der Ansicht, dass die „objektive literaturgeschichtliche Bedeutung“ Oppermanns „nicht im entferntesten jene Höhen“ zu erreichen scheine, die ihm „von Schmidts subjektiver Urteilskraft“ zugebilligt würde (S. 170), und dass Schmidt selbst in seinen späteren Arbeiten das Werk von Oppermann weitgehend unbeachtet gelassen habe (S. 175ff.).

4 Vgl. Christoph Suin de Boutemard im Vorwort zu Band 1, S. 8.

die seine Gedankenwelt als mit einem kräftigen Tropfen demokratischen Öls gesalbt erscheinen lassen, ohne deshalb in „sozialistisches“ Fahrwasser zu geraten. Da ist von Steuergerechtigkeit, von der Bewahrung der Arbeitsunfähigen vor Mangel, von einem volkstümlichen Kreditsystem und dem „warmen Gefühl für die Leiden und Lasten des Volkes“ die Rede; und das gleiche „Volk“ wird von Oppermann aufgefordert, bei der anstehenden Wahl der Nationalversammlung seinen natürlichen Gefühlen mehr zu trauen als „Einflüsterungen, Empfehlungen durch diesen oder jenen, Verdächtigungen“ usw., an denen es nicht fehlen werde.<sup>5</sup>

Wird der Leserschaft bereits in diesem Aufsatz von Gerhard Friesen, einem ausgewiesenen Kenner der Vormärzliteratur, der in den USA lehrte und forschte, Oppermann als engagierter und wachsamer Beobachter des politischen Geschehens vorgestellt, so erhält dieses Bild in der gleich daran anschließenden Abhandlung desselben Autors noch deutlichere Konturen, indem Oppermann dort als bissiger Kritiker des Preußenkönigs Friedrich Wilhelm IV. präsentiert wird, dessen Entgegenkommen nach den blutigen Unruhen vom März 1848 er schon zu diesem Zeitpunkt scharfsinnig und scharfsichtig als „Komödienspiel“ durchschaut. Andererseits verurteilt er auch den Aufstandsversuch von Hecker und Struve, den er als „toll“ und „durch und durch unpolitisch“ bezeichnet; Oppermann ist überzeugt, dass solche waghalsigen Unternehmungen nie zur Republik führen könnten, sondern eher zu deren Gegenteil, nämlich einem Militärdespotismus. Für die Einführung der Republik sei es ohnehin noch zu früh, denn die Gewohnheit des Gehorsams sei bei den Deutschen noch zu stark, die „dumme Liebe und Anhängigkeit, ja Verehrung der Dynastien zu groß“.<sup>6</sup> Gerhard Friesen ist es auch, der in vier von insgesamt sieben Aufsätzen im ersten Band sich direkt mit Oppermann, seiner journalistischen Tätigkeit, seiner brieflichen Korrespondenz und seinem gescheiterten Versuch einer Kandidatur für die Ständeversammlung des Königreichs Hannover beschäftigt und den zweiten Band mit einer ausführlichen Kurzbiographie Oppermanns einleitet, während die anderen Beiträge (insgesamt fünfzehn in beiden Bänden zusammen) sich mit der in den jeweiligen Untertiteln angesprochenen Thematik auseinandersetzen. Hier ragt im ersten Band das dort abgedruckte Manuskript einer

---

5 Vgl. Gerhard Friesen: Heinrich Albert Oppermann in der „Bremer Zeitung“ 1844-1848. In: Band 1, S. 85-116, hier S. 112.

6 Vgl. ders.: H.A. Oppermanns Briefe an Georg Friedrich Seidensticker. In: Oppermann, Band 1, S. 117-212, hier S. 194 und S. 200.

viel beachteten Rede heraus, die Jan Philipp Reemtsma bei einem Festmahl der Oppermann-Gesellschaft 2003 in Nienburg gehalten hat. In gewohnt anspruchsvoller und unkonventioneller Manier zerpfückt Reemtsma die These von der möglichen Sinnhaftigkeit der Motive, die Terroristen bei ihren Gewalttaten leiten. Der Tatvollzug selbst und das damit verbundene Bewusstsein, an einer zerstörerischen Aktion beteiligt gewesen zu sein, würden – so der Autor – dem Täter einen mit Allmachtsgefühlen verbundenen Lustgewinn verschaffen, der als Antrieb zu solchen Taten wie dem Angriff vom 11. September 2001 stärkere Kräfte entfalten würde als vorgegebene Glaubensmotive oder Kritik an der Globalisierung bzw. an der vermeintlichen Dekadenz der westlichen Zivilisation.<sup>7</sup>

Es fügt sich bestens in das Gesamtkonzept der Oppermann-Gesellschaft, wenn sie als eine ihrer wichtigsten Aufgaben Gedenkarbeit ansieht, in deren Rahmen sie Schulprojekte mit dem Ziel fördert, „durch kontinuierliche Erarbeitung und Bewusstmachung der eine Zivilgesellschaft konstituierenden und gefährdenden Momente mit zu ihrer Wahrung und Weiterentwicklung beizutragen“.<sup>8</sup> Es fällt nicht schwer, sich vorzustellen, dass das Tagebuch einer russischen Schriftstellerin, das über deren Zeit in einem Konzentrationslager berichtet, die Gefährdung der Zivilgesellschaft in einem vorher nicht gekannten Ausmaß signalisiert. Umso erfreulicher ist es, dass eine Schülerin des 12. Jahrgangs im Jahr des Erscheinens des ersten Bandes auf der Basis ihrer Gespräche mit jener Schriftstellerin Preisträgerin im Literaturwettbewerb ihrer Schule wurde. Der prämierte Text erscheint am Ende des ersten Bandes gewissermaßen als krönender Abschluss.<sup>9</sup>

Der zweite Band geht in seinem Schwerpunktthema der Frage nach, inwieweit der staatliche und gesellschaftliche Umgang mit als ‚Minderheit‘ definierten Bürgern eines Landes ein Parameter ist für den Grad der Entwicklung eines modernen Verfassungsstaates und einer Zivil- und Bürgergesellschaft, die an den Werten aufklärerischer Menschen- und Bürgerrechtskonzepte orientiert sind. Diese Frage wird von sechs Autoren an ausgewählten Beispielen und aus unterschiedlichen Blickwinkeln behandelt (siehe weiter unten).

---

7 Jan Philipp Reemtsma: Terroristische Gewalt: Was klärt die Frage nach den Motiven? In: Oppermann, Band 1, S. 61-84.

8 Vgl. das Vorwort zu Oppermann, Band 1, S. 11.

9 Xenia Below: Footprints (Text in englischer Sprache). In: Oppermann, Band 1, S. 233-236.

So sehr Oppermann auch Anhänger einer bürgerlich orientierten Eigentumsordnung war, hinderte ihn dies aber dennoch nicht daran, immer wieder scharfe Kritik an den damaligen sozialen Verhältnissen zu üben und z.B. auch hilfsbedürftigen jüdischen Familien wie der von Schulm Moses tatkräftig mit einem Aufruf zu Spendenaktionen und eigener finanzieller Unterstützung unter die Arme zu greifen. Es gelang ihm in diesem einen Fall zumindest mit Erfolg. Versuche zur gesellschaftlichen Ausgrenzung ganzer Bevölkerungsgruppen, insbesondere von Juden und Sinti und Roma, zu unterbinden. Gerhard Friesen zeichnet das Schicksal dieser Familie, die ohne eigens zugewiesene deutsche Nationalität aus mehreren deutschen Einzelstaaten ausgewiesen wurde und als „heimatlos“ galt, in einer eindringlichen Studie nach, bis es Oppermann gelang, auf der Grundlage publizistischer Tätigkeit in der Bremer Zeitung und dem Aufruf zu Spenden die Emigration der Familie in die USA zu organisieren.<sup>10</sup>

Amerika galt auch Oppermann wie vielen seiner Zeitgenossen als das gelobte Land nicht nur des Geldes, sondern der Freiheit und mit seiner räumlichen Ausdehnung und der von ihm vermuteten freiheitsorientierten Fortschrittsgläubigkeit seiner Bewohner als Antithese zu der Kleinstaaterei und dem starren Feudalismus in Europa, wobei er ebenfalls wie viele seiner Zeitgenossen nicht frei von idealisierenden Übertreibungen war und sehr aktuellen, wenn auch heutzutage eher verstörend anmutenden Missionsbestrebungen anhing: Amerika als ein „Reich der Freiheit, Vernunft und Selbstregierung“ könne vielleicht helfen, dem „in Despotismus versunkenen alten Europa“ die Freiheit wiederzuerlangen.<sup>11</sup>

In dem bereits im ersten Band von Gerhard Friesen erstmals veröffentlichten Briefwechsel Oppermanns mit Georg Friedrich Seidensticker erfährt man in einem Brief vom 8. Dezember 1846 eindrucksvoll, wie stark Oppermann sich emotional, publizistisch und materiell für die Leidensgeschichte der damals politisch Verfolgten engagiert hat und es gelingt ihm auch, große Achtung beim heutigen Leser für sein dann doch nie verwirklichtes Vorhaben zu wecken, in Form einer „Martyrergeschichte“ seit 1815 „die großen und kleinen Leiden“ aller derjenigen zu schildern, „die für Freiheit und Recht auf politischem, wissenschaftlichen, religiösen Gebiete, selbst

---

10 Vgl. Gerhard Friesen: Der heimatlose Schulm Moses. In: „Von Deutschen überhaupt“, Band 2, S. 89-114.

11 Vgl. ders.: Heinrich Albert Oppermann (1812-1870). In: „Von Deutschen überhaupt“, Band 2, S. 15-61, hier S. 52f.

auch nur für den Schein von Freiheit oder für den guten Willen, für ihre bloße Begeisterung, sei es auf dem Wege sogenannter Strafe, oder durch Polizei oder auf eine andere der unzähligen Arten, wie die Freiheitsfeinde zu wirken wissen, geduldet“ hätten. Er möchte auch jenen ein literarisches Denkmal setzen, die „am Leben, an Freiheit, an Ehre, Vermögen gelitten“, die „von Amt und Würden entsetzt oder suspendiert“ worden seien, „Unterdrückung, Zurücksetzung irgendeiner Art erlitten“ hätten und sei es nur, dass „ihre Geistesprodukte durch Censur oder Polizei unterdrückt“ worden seien, mag es sich nun um berühmte Männer handeln, die „wenig oder gar nicht durch Taten oder Schriften bekannt“ geworden seien. Man sieht hieran das feste ethische Fundament, die tiefe Humanität und Ernsthaftigkeit des politischen Engagements von Oppermann, dem es in der Tat um Wahrhaftigkeit und den „aufrechten Gang“ zu tun war und der die ihn umgebende politische und gesellschaftliche Wirklichkeit als scharfen Kontrast zu seinen eigenen Wertvorstellungen empfand. Man fühlt sich bei der Beschäftigung mit der Zeit des Vormärz im Übrigen immer wieder an die 40-jährige Ära der permanenten Bespitzelung und Überwachung in der DDR erinnert, und solche tapferen, mutigen „Dissidenten“ wie Oppermann und die von ihm eigens erwähnten „Märtyrer“ wie Sylvester Jordan oder Johann Georg August Wirth und Philipp Jakob Siebenpfeiffer reihen sich ein in das Heer der auf äußerst schikanöse Weise politisch Verfolgten in Deutschland damals wie bis vor noch gar nicht langer Zeit in der ehemaligen DDR (Von der Zeit zwischen 1933 und 1945 ganz zu schweigen).<sup>12</sup>

Auch aus diesem Grunde, weil die „Wunde“ dieser in der deutschen Geschichte bis zum Überdruß zu beobachtenden zermürbenden Verfolgungshysterie, die mit Unterbrechungen die letzten beinahe 200 Jahre währte, wohl nie wirklich heilen wird, ist es überaus verdienstvoll, auf diesen Advokaten, Romancier und Publizisten Heinrich Albert Oppermann hier aufmerksam gemacht zu haben, zumal auch die Aufsätze von Boris

---

12 Vgl. ders.: Heinrich Albert Oppermanns Briefe an Georg Friedrich Seidensticker 1839-1848. In: Oppermann, Band 1, S. 137f.. G.F. Seidensticker (1797-1862) war am Göttinger Aufstand von 1831 beteiligt und wurde zu lebenslanger Zuchthausstrafe verurteilt. Nach der Geburt des thronfolgeberechtigten Enkels von König Ernst August wurde er 1845 begnadigt mit der Auflage, sich sogleich nach Amerika einzuschiffen. Auch auf Grund von Spendenaktionen, die von Oppermann mit getragen wurden, konnte er sich in Philadelphia niederlassen, wo er zwei Zeitungen mit den viel sagenden Namen „Der Demokrat“ und „Der Bürgerfreund“ herausgab.



Erchenbrecher über die Sinti und Roma im 19. Jahrhundert im Königreich Hannover<sup>13</sup>, von Wilhelm Solms über die oft mehr gut gemeinte als wirklich aufrichtige Nachkriegsdichtung über Sinti und Roma<sup>14</sup> wie auch die Abhandlung von Andreas Frewer über die Geschichte der Euthanasie<sup>15</sup> sich dem geistigen und moralischen Erbe verpflichtet fühlen, das Oppermann einer daran interessierten Nachwelt hinterlassen hat.

Dies gilt ebenso für Silvio Vietta, emeritierter Professor für Literatur- und Kulturgeschichte, der in seinem Plädoyer für die Etablierung einer „europäischen Kulturwissenschaft“ aufzeigt, wie zum Einen infolge der Napoleonischen Kriege literaturgeschichtlich ein Begriff von Deutschheit entwickelt wurde, der einen geistigen Vorherrschaftsanspruch Deutschlands in Europa begründen sollte, und dass zum Anderen unter dem Einfluss von Philosophen wie Fichte ein fiktiver Einheits- und Nationalitätsbegriff der Deutschen geschaffen wurde, den es zwar so real nie gab, der aber in der Folge, wie bereits oben erwähnt, zu zumeist erfolgreichen Versuchen gesellschaftlicher Ausgrenzungen von ganzen Bevölkerungsgruppen, insbesondere von Juden sowie Sinti und Roma beigetragen habe. Es sei daher an der Zeit, an die Stelle des Konstrukts einer genuin deutschen Literatur- und Kulturgeschichte, wie es von Georg Gottfried Gervinus aus jener längst fragwürdig und obsolet gewordenen nationalistischen Haltung heraus geschaffen worden sei, endlich eine nicht mehr primär national kodierte, sondern europäisch definierte Literatur- und Kulturwissenschaft zu setzen, die als Europäistik, wie der Autor diese neu zu kreierende Disziplin bezeichnet, einen begrüßenswerten „Perspektivensprung“ mit sich bringen würde.<sup>16</sup>

Besonders hervorzuheben sind im zweiten Band die Gedanken des ehemaligen Bundesverfassungsrichters und niedersächsischen Kultusministers Ernst Gottfried Mahrenholz über den Umgang der Mehrheitsgesellschaft mit den inzwischen über 3 Millionen Muslimen hier in Deutschland unter

- 
- 13 Boris Erchenbrecher: Ausländer – Inländer – Heimatlose. Sinti und Roma im 19. Jahrhundert im Königreich und in der Provinz Hannover. In: „Von Deutschen überhaupt“, Band 2, S. 115-188.
- 14 Wilhelm Solms: Gut gemeint. Dichtung über die Verfolgung und Vernichtung der Sinti und Roma. In: „Von Deutschen überhaupt“, Band 2, S. 189-223.
- 15 Andreas Frewer: Euthanasie als Sterbebegleitung? Zur Geschichte und Ethik des „Guten Todes“. In: „Von Deutschen überhaupt“, Band 2, S. 205-223.
- 16 Silvio Vietta: Ansätze zu einer europäischen Kulturwissenschaft. In: „Von Deutschen überhaupt“, Band 2, S. 63-89.



der Überschrift „Religiöse Toleranz als Herausforderung an den säkularen Staat“.<sup>17</sup>

Der zweite Band wird komplettiert durch einen Bericht von Günther Flemming über das Schicksal eines Handexemplars der „Hundert Jahre“ mit eigenhändigen Korrekturen Oppermanns, das im Jahre 2000 schließlich von Günther Flemming selbst an den Ort der Romanentstehung zwischen 1863 und 1870, nämlich Nienburg, zurückgebracht wurde.<sup>18</sup>

Abschließend und zusammenfassend soll hier das Urteil der Rezensentin des ersten Bandes, das auch für den zweiten Band Gültigkeit besitzt, zitiert werden, dass man nämlich dieses inhaltlich äußerst ertragreiche Periodikum der Oppermann-Studien auf Grund seiner thematischen Vielschichtigkeit Vormärz- und Revolutionsforschern nur nachdrücklich anempfehlen könne, und dass man dieser Aufsatzsammlung wie der gesamten Studienreihe daher viele Leser, viele weitere derartig instruktive Untersuchungen und generell einen langen Fortbestand wünschen möchte.<sup>19</sup>

*Wolfgang Obermaier (Hannover)*

*Monica Klaus: Johanna Kinkel, Romantik und Revolution. (Europäische Komponistinnen, Bd. 7.) Köln / Weimar / Wien: Böhlau, 2008.*

*Liebe treue Johanna! Liebster Gott! Der Briefwechsel zwischen Gottfried und Johanna Kinkel 1840-1858. Bearbeitet von Monica Klaus. 3 Bände. (Veröffentlichungen des Stadtarchivs Bonn, Bde. 67, 68 und 69.) Bonn: Stadt Bonn, 2008.*

Johanna und Gottfried Kinkel haben als bemerkenswerte Persönlichkeiten des 19. Jahrhunderts immer wieder die Aufmerksamkeit der Mit- und Nachwelt erfahren. In zahlreichen Veröffentlichungen wurden Aspekte ihres

---

17 Ernst Gottfried Mahrenholz: Religiöse Toleranz als Herausforderung an den säkularen Staat. In: „Von Deutschen überhaupt“, Band 2, S. 225-238.

18 Günther Flemming: „Hundert Jahre“ und ein Drittel davon. In: „Von Deutschen überhaupt“, Band 2, S. 239-247.

19 Birgit Bublies-Godau: Biographien im Aufschwung? Zum Verhältnis von Revolutionsbiographik und Revolutionshistoriographie im Lichte der 160. Wiederkehr der Revolution von 1848/49 in Deutschland. In: Birgit Bublies-Godau u.a. (Hg.): Jahrbuch zur Liberalismus-Forschung, 20. Jg. 2008, S. 285-299, hier S. 295.

Lebens beleuchtet und Teile des umfangreichen Schriftverkehrs mit bedeutenden Bekannten veröffentlicht. Literatur, Kunst, Musik, Publizistik, die gesellschaftlichen Debatten über Religion, Politik, gesellschaftliche Ordnung und die Freiheit von Mann und Frau haben Gottfried und Johanna Kinkel in den Zeiten des Vormärz, der Revolution und des Exils als selbstbewusste, kulturbeflissene, sozial und demokratisch denkende und handelnde Menschen miterlebt und mitgeprägt. Das gegen manche Konvention verstößende bürgerliche Paar kostete Glück und Elend sowohl des öffentlichen als auch des privaten Lebens aus.

Die nun in drei Bänden erfolgte Herausgabe von weit über 600 Briefen aus der Handschriftenabteilung der Universitäts- und Landesbibliothek Bonn, welche Johanna und Gottfried Kinkel in 18 Jahren ausgetauscht haben, stellt einen sehr zu lobenden Kraftakt dar. Monica Klaus hat als Bibliothekarin die Briefe der Kinkels nicht nur betreut, sondern mit unermüdlichem Engagement bearbeitet und kommentiert und so die Edition möglich gemacht. Den Ertrag ihrer Arbeit ließ sie gleichzeitig in eine Biographie Johanna Kinkels fließen, die auf der Basis der umfassenden Kenntnis ihrer Schriften und ihres Umfelds ein intensives Bild dieser ungewöhnlichen Frau und Musikerin zeichnet.

Zum vorgelegten Briefwechsel erfolgt im ersten Band eine knappe, gut orientierende Einleitung, die auch den Stand der Forschung zum gesamten Briefnachlass der Kinkels zusammenfasst. Auf die zahlreichen Briefe folgen dann schließlich im dritten Band noch eigene und fremde Lieder und Gedichte, auf die in der Korrespondenz besonders Bezug genommen wird. Der umfangreiche Anhang umfasst eine auf die Kinkels fokussierte chronologische Übersicht für die Lebenszeit Johannas (1810-1858), Kurzbiographien der wichtigsten im Briefwechsel angesprochenen Personen, ein – sehr notwendiges – Verzeichnis der verwendeten Spitz-, Kose- und Decknamen, ein Glossar mundartlicher Begriffe, ein besonders bezüglich der Archivalien wichtiges Quellen- und Literaturverzeichnis sowie ein umfangliches Personenregister. Die beigelegte CD enthält die Einzelbände jeweils als PDF-Datei, so dass per Computer eine Suche in den Texten unter vielen denkbaren Aspekten leicht möglich ist. Abbildungen ergänzen die Bände, auf den Vorsatzblättern finden sich die Pläne von Bonn und London. Die gediegene Ausstattung der Briefedition mit stabilen Einbänden und einem ansprechend gestalteten Schuber findet ihr i-Tüpfelchen in den in Schwarz, Rot und Gelb gehaltenen Lesebändchen.

Zu Recht weist Norbert Schloßmacher als Leiter des Bonner Stadtarchivs und Herausgeber der Briefe im Vorwort zu dieser bemerkenswerten Edition darauf hin, dass die dichte Korrespondenz dieses herausstechenden bürgerlichen Paares eine einzigartige Quelle „für die Musik- wie für die Literaturwissenschaft, für die Sozial- und Kulturgeschichte, für die Volkskunde“ und die Bonner Stadtgeschichte darstellt. Aber gerade auch die politische Geschichte spiegelt sich in den Briefen, verbunden mit mentalitätsgeschichtlichen Aspekten, wenn wir zum Beispiel den intensiven Briefwechsel während der revolutionären Bewegung vom Sommer 1849 zwischen Hoffen, Wut und Bangen lesen. Zu den politischen Aspekten des Handelns von Gottfried und Johanna Kinkel scheint Monica Klaus etwas mühsam Zugang zu finden. Allgemeinere historische Hinweise sind nicht in jedem Fall klar oder verlässlich. Die Kommentierung der Briefe und die Literatur-Fundamente der Biographie Johanna Kinkels konzentrieren sich auf das persönliche Umfeld, manche Aussagen der Biographin spiegeln daher sehr stark den momentanen, subjektiven Blick der bearbeiteten Dokumente. Es ist vielleicht kein Zufall, wenn sowohl bei den Briefen als auch bei der Biographie zwar der Band 23 aus der Reihe der Veröffentlichungen des Stadtarchivs Bonn von Wolfgang Beyrodt über Gottfried Kinkel als Kunsthistoriker herangezogen wird, nicht aber deren Band 29, in dem Hermann Rösch-Sondermann unter häufigem Zitieren aus dem seinerzeit noch unveröffentlichten Briefwechsel Kinkel gerade auch als Politiker in den Blick nimmt. Die Veröffentlichung der Biographie in der Reihe „Europäische Komponistinnen“ macht einen spezielleren thematischen Zugriff zusätzlich sichtbar.

Der Austausch von Briefen erfolgte zwischen Johanna und Gottfried Kinkel in manchen Zeitabschnitten sehr intensiv, natürlich insbesondere bei – meist politisch motivierter – räumlicher Trennung des Paares. Für andere Phasen fehlen Briefe, oder ihre Zahl ist gering. Vieles wird im Briefverkehr als selbstverständliche gemeinsame Basis vorausgesetzt und bleibt daher unausgesprochen. Trotz der unterstützenden Kommentierung ist deshalb der Briefwechsel ohne ergänzende Literatur nur für diejenigen gut lesbar, die sehr gut in die Zeitumstände und die persönlichen Zusammenhänge der Kinkels eingeführt sind. Insofern stellt Monica Klaus mit der Biographie Johanna Kinkels eine willkommene Hilfe zur Erschließung der Briefe zur Verfügung. Liest man die Biographie allein, entsteht schon durch den häufigen Verweis auf die Briefe der Wunsch, diese Edition auch heranzuziehen. In diesem Sinne ergänzen sich Briefedition und Biographie auf das Beste.

*Wilfried Sauter (Essen)*

*Hoffmann von Fallersleben. Internationales Symposium Corvey/Höxter 2008. Herausgegeben von Norbert Otto Eke, Kurt G.P. Schuster, Günter Tiggesbäumker. Bielefeld: Verlag für Regionalgeschichte, 2009.*

Eine Art Landkarte der Lebens-, Werk- und Wirkungsgeschichte von Heinrich Hoffmann von Fallersleben bot das Internationale Symposium Corvey/Höxter 2008.

Leider enthält der Tagungsbericht nicht die bedeutende und politisch wegweisende Rede von Marek Hublak, Professor an Hoffmanns Breslauer Universität. Sie wird gesondert publiziert.

Doch Halub bietet einen Beitrag „Auf Hoffmans Spuren in Breslau“, S. 227ff., und zeichnet das weite preußische, deutsche, polnische Spannungsfeld Breslauer Germanistik. Auf das Jubiläum der Breslauer Germanistik, für 2011 angekündigt, darf man gespannt sein.

Fallersleben, Göttingen, Berlin, Breslau, Corvey waren Stationen in Hoffmanns Leben. Leszek Dziemianko untersucht Hoffmanns Autobiografie bezüglich dessen Lebens- und Schaffensperiode in Breslau. Er stellt heraus, wie wenig positiv dieser die Stadt in ihrer Provinzialität und ihre Bewohner geschildert hat. Neben dem Biografischen ein interessanter soziologischer Beitrag. Gleiches gilt für Kurt G.P. Schusters „Hoffmann von Fallersleben – ökonomisch betrachtet“ (S. 15ff.). Haben außer H-U. Wehler Hoffmanns detaillierte Finanzaufzeichnungen, die Schuster untersucht, Sozialhistoriker der Gegenwart davon Kenntnis genommen? Schuster beschreibt auch biografisch die einzelnen Stationen Hoffmanns, die in Corvey enden und dort endlich wirtschaftliche Sicherstellung bieten.

Eberhard Rohse (TU Braunschweig) (S. 125ff.), zeichnet den Göttinger Studenten Hoffmann, dessen Dichten und Denken hier geprägt wurde. Göttingen bleibt für Hoffmann bis zu seinem Lebensende eine Art Mittelpunkt. Hier vollzog sich auch in seinem Beisein durch den Eindruck des Kriegsausgangs von 1870/71 die Entwicklung seines vormärzlichen Deutschlandliedes zur nationalen Hymne und seine Hinwendung zu Bismarck, den er früher „gehaßt“ hat, wenn er auch seine kritische Haltung gegenüber Bismarck nie abgelegt hat (Karl Friedrich Frh. von Wintzingerode-Knorr: „Hoffmann und Julius Fröbels Literarisches Comptoir“, S. 39ff.).

Gefragt werden muss, ob die Gründe für Hoffmanns Antipathien gegenüber Breslau und Bismarck auch darin zu suchen sind, dass man ihm in Bres-

lau seine Bewerbung um eine ordentliche Professur erschwerte (S. 231) und Bismarck ihm die Rehabilitierung als Vormärzler verweigerte (S. 56).

Hoffmann be- und verarbeitet seine unzähligen Reiseeindrücke. Mehrere Beiträge befassen sich damit: Erika Poetgens: „Ein deutscher Reisender in den Niederlanden und Belgien. Hoffmanns Bild von der niederländischen Sprache und Kultur“ (S. 79ff.). Sein Niederlande-Bild ist vielschichtig, auch von Antikatholizismus und antifranzösischer Haltung geprägt. Das klingt auch bei Stanislaw Predota („Über Hoffmanns Schrift *De vlamsche Beweging*“ (S. 69ff.) an.

Wie europäisch nach Ost und West Hoffmanns Schaffen angelegt war, kam im Symposium zum Ausdruck.

Günter Tiggesbäumker befasst sich mit „Hoffmann von Fallersleben und der „schlesisch-polnische“ Volksliedersammler Julius Roger. Dokumente einer Freundschaft“ (S. 57ff.). Aus dieser Freundschaft entstand eine bedeutende Sammlung von über 600 polnisch-schlesischen Volksliedern.

Die umfangreichen Lieder- und Gedichtsammlungen Hoffmanns behandelt Anna Manko Matysiak: „Im Dienst der Nation. Hoffmann von Fallersleben und das deutsche Kirchenlied“ (S. 271ff.). Hoffmann habe „einen geistlichen Lied-Typus Vaterlandslied“ entwickelt. Seine Kinderlieder werden von Friedhelm Brusniak (S. 283ff.) als Forschungsprojekt vorgestellt.

Die gesamte Abhandlung ist dreigeteilt: Biographie und Netzwerk – Literatur-, Sprach- und Musikwissenschaft – Rezeption.

Herausgegriffen seien noch zwei weitere Beiträge:

Stephan Müller: „Findige Philologie. Hoffmann von Fallersleben und die frühe Germanistik“ (S. 179ff.). Müller stellt Hoffmann als patriotischen Philologen heraus. Für die Niederlandistik gilt Hoffmann als Pionier, aber weniger in der Disziplin Deutsche Philologie. Müller hat in Hoffmanns Stegreifgedicht „Altdeutsche Kuckkastenbilder“ dessen Germanistik als „gereimte Standortbestimmung“ gekonnt untersucht. Diese Interpretation: ein Genuss!

Norbert Otto Eke: „Hoffmann von Fallersleben und der Vormärz“, S. 295ff. Für Eke besteht Hoffmanns breite Akzeptanz im Vormärz in der „Eingängigkeit von Form und Botschaft“, deren Worte wie Waffen wirken.

Warschau und Höxter/Paderborn sind zu Zentren der Hoffmann-Forschung geworden. Warschau mit seinem Germanistischen Institut unter der Leitung von Halub, und Corvey/Paderborn mit der Corveyer Bibliothek,

die Tiggesbäumker betreut, institutionell mit der Universität Paderborn verbunden, und ihr Germanistisches Institut mit Eke und Müller. Alle drei Orte in streng katholischen Gegenden. Dabei war für Hoffmann Protestantismus germanisches Wesen, helle Nacht, Katholizismus romanisches Wesen, dunkle Nacht (Poettgens, S. 99). Was lässt sich daraus folgern?

Jürgen Hinrichs (*Lügde*)

*Christian Dietrich Grabbe. Der Cid. Große Oper in 2 – 5 Akten. Text – Materialien – Analysen. In Verbindung mit Maria Porrmann und Kurt Jauslin herausgegeben von Detlev Kopp. [= Vormärz-Studien Bd. XVII]. Bielefeld: Aisthesis, 2009. (Buch mit DVD)*

„Doch – was ein Operntext doch kann!“ Hier wird Christian Dietrich Grabbes Opernparodie *Der Cid* von 1835 neu ediert, auf sehr hilfreiche und anregende Weisen kommentiert und auf DVD einem an ironischer Metareflexivität und Parodie interessierten modernen Publikum präsentiert.

Grabbe schrieb sein von ihm ironisch „Große Oper“ genanntes Stück nach einem in der Edition zitierten Brief vom Mai 1835 zu seinem eigenem Spaß, aber auch in der Hoffnung (so scheint es), dass sein Freund, der Komponist Norbert Burgmüller, die Musik dazu als Parodie der zeitgenössischen Opern komponieren würde. (Die französischen *opéra-comiques* hatten schon im 18. Jahrhundert Parodien auf ältere Stoffe und Stücke eingeschlossen.) Burgmüller starb jedoch noch vor Grabbe im Mai 1836, und die Oper blieb (so nimmt man an) ohne Partitur. In der Welturaufführung von 2002 durch die Hofkunst Loipfing wird Grabbes ironische („Tiecksche“) Parodie und Satire mit Musik Brecht-Weillscher Art, komponiert von Michael Röhl, gespielt. Der historische Grabbe wird aber keineswegs vergessen. In dem in der Inszenierung hinzugefügten ironischen Rahmen wird der Autor dargestellt, wie er sich im Alkoholrausch seinen *Cid* vorgestellt und niedergeschrieben haben könnte.

Obwohl Grabbe selbst – im Vergleich zum ironischen Schluss seines Lustspiels *Scherz, Satire, Ironie und tiefere Bedeutung* von 1822 – nicht als Charakter in seinem Stück erscheint, sind hier allerlei ironische Anspielungen auf seine Geschichtsdramen sowie satirische Hinweise auf verschiedene andere Schriftsteller, Philosophen, Historiker, Komponisten und Rezensenten, Schauspieler und Sänger zu finden –, die in den von Kurt Jauslin und Maria Porrmann sachkundig ergänzten Erläuterungen von Alfred Bergmann

hilfreich identifiziert und erklärt werden. (Der hier abgedruckte Text basiert auf der von Alfred Bergmann bearbeiteten Historisch-kritischen Ausgabe der Werke und Briefe Grabbes, erschienen von 1960-1972.)

Der Rezensent Ludwig Rellstab und der Komponist Norbert Burgmüller erscheinen neben anderen historischen Personen wie dem Dichter Graf von Platen und dem Historiker Friedrich von Raumer als *dramatis personae* zusammen mit Cid und seiner Geliebten Chimene. Dazu treten in Grabbes *Cid* in eher surrealistischer als realistischer Weise auf: das Publikum als ein „vielhäuptiges Mannweib“, der Rüssel eines Elefanten, ein Maikäfer, ein Heer auffressendes Schaf und eine Katze. Diese Tiere (nach Maria Porrmanns witziger Terminologie die „*dramatis bestiae*“) kann man als ironische sowie als parodistische und satirische Angriffe auf die Opernbühnenbilder der Zeit deuten. Auch in den Hinweisen zur Gestaltung des Bühnenbilds kann man Grabbes humoristische Kritik an den Bühnenbildern anderer Opern und Dramen seiner Zeit erkennen, wenn er z.B. von den „Fenstern am Himmel“ spricht: „8.b oder bäh, wegen der Schafe. Weites Schlachtfeld mit praktikablen Fenstern am Himmel.“

Man könnte Grabbes Opernparodie – wie Nestroys spätere Opernparodien – als „Desillusionstheater“ bezeichnen, in dem die „Desillusion“ als Teil der ironischen Illusionskunst und Metareflexivität des Autors sowie der Parodie auf andere Texte funktioniert.

Schon in der ersten Szene, in der wir erfahren, dass Chimene Rodrigo – dem „Cid“ – nicht verzeihen kann, dass er ihren Vater getötet hat, wird die Tragödie von den Spottreimen der Soldaten sowie von dem Erscheinen des Komponisten Burgmüller ironisch unterminiert:

DIE SOLDATEN Herr, warte bis sie wird vernünftig,

Ist sie's nicht heut, so wird sie es künftig.

CID Weib, mir mehr, als du bist – die Leute haben recht – vernünftig!

– Ich nehme mich zusammen – Burgmüller!

BURGMÜLLER Sie rufen?

CID Komponiere mich, so daß ich aussehe, wie es einem mit Vernunft verliebten Feldherrn ziemt

BURGMÜLLER Verliebte Vernunft wird Unvernunft, Ewr. Hochwohlgeboren!

Die Illusion des Stücks wird auch beim Auftritt der von Cid umworbenen Chimene gestört, wenn die Sängerin am Ende der 1. Szene von dem „Korrektor“ und Rezensenten „Rellstab“ unterbrochen wird (Rellstabs satirischer



Roman *Henriette, oder die schöne Sängerin* wurde im März 1826 anonym, mit dem ironischen Autorennamen „Freimund Zuschauer“, veröffentlicht und liegt jetzt als Band XV der Vormärz-Studien bei Aisthesis wieder vor), oder wenn sie sich selbst unterbricht (im 8. Auftritt), so dass unsere Aufmerksamkeit auf die schon veralteten und deshalb auch komischen Traditionen der Oper gelenkt wird und diese als Basis der neuen Komödie parodistisch umgestaltet werden.

Grabbes parodistischer Stil scheint jedoch Probleme für einige Interpreten seines Stücks geschaffen zu haben, wenn diese die Parodie als etwas bloß Negatives verstanden haben. Wenn man die Parodie im alten griechischen Sinn sowohl als Beigesang als auch als Gegengesang versteht, kann sie aber eher als etwas Positives verstanden werden. Die alten Griechen haben außerdem selber Parodien auf die heroischen Epen geschrieben sowie ironisch-parodistische ‚Verfremdungseffekte‘ in ihre Komödien hineingebracht. Heute kann man nach Michail Bachtin und den russischen Formalisten die Parodie als einen Dialog mit einem anderen Werk definieren, der das alte Werk sowohl persifliert als auch erweitert und neubelebt.

Grabbes Opernparodie ist zudem eher vielfältig und komplex als einfach. Außer Anspielungen auf Rellstabs Streit mit Spontini, welcher der herben Kritik Rellstabs an der in Berlin aufgeführten Oper *Agnes von Hohenstaufen* (Musik: Spontini, Text: Raupach) von 1829 folgte, sind Anspielungen auf Grabbes eigene Hohenstaufen-Dramen zu finden. (Grabbes zwei, auch auf die Arbeiten des Historikers von Raumer zurückgreifenden Hohenstaufen-Dramen waren 1829 bzw. 1830 erschienen.) Grabbes Chimene singt in der 8. Szene, nachdem der Historiker von Raumer ihre Grammatik zu kritisieren gewagt hat („CHIMENE [...] Mein Mann ist längst ersticht. [...] VON RAUMER Ersticht statt erstochen, ist ein Sprachfehler“ [...]): „Drum will ich ihre Hohenstaufen / Auch nicht kaufen, / Denn in Tinte ersaufen / Schlimmer, als im Wasser zu laufen.“

Außer solchen Anspielungen parodiert Grabbes *Der Cid* auch die Vorliebe für exotische Stoffe in den Opern seiner Zeit. Darüber hinaus ist Grabbes Opernparodie wegen ihrer Sprachwitze und Spottreime höchst humoristisch und wegen ihrer Parodie und selbstreflexiven Ironie auch für die heutige Literatur und Literaturwissenschaft noch sehr interessant. Von besonderem Interesse für am Vormärz Interessierte sind auch die vielen satirischen Seitenhiebe auf Autoren und Werke der Zeit, welche die letzteren oft in vorher unerwartete Beziehungen zueinander stellen.



Das Buch enthält außer dem Text von Grabbes *Der Cid* und der beigelegten DVD mit der Aufzeichnung der ersten und bislang einzigen Inszenierung des Stücks von 2002 die schon erwähnten Erläuterungen von Bergmann, Jauslin und Pormann, eine Vorbemerkung des Herausgebers Detlev Kopp und seinen sehr informativen Beitrag „*Der Cid* in der Grabbeforschung“, Kurt Jauslins Essay „Grabbes Endspiel“ sowie Maria Pormanns Aufsätze „Mit Cid haben Sie sich geirrt“ und „Der lange Weg: von virtuellen Aufführungen zur Uraufführung als Stegreifoper aus der Jukebox“. Peter Kleinschmidt, der die Uraufführung initiiert und realisiert hat, komplettiert die Edition mit einigen Hintergrundinformationen zu seiner Inszenierung unter dem witzigen Titel „Ubu Grabbe“, der anzeigt, in welcher Tradition er das Stück verortet.

*Margaret A. Rose (Cambridge)*

**Gabriele Sellner:** „*Die Sterne haben mirs gesagt für Dich*“. *Vereinigung von Poesie und Philosophie in Bettina von Arnims „Die Gänderode“*. Berlin: Saint Albin, 2007.

Mit ihrer Heidelberger Dissertation tritt Gabriele Sellner an, Bettina von Arnims Briefbuch „Die Gänderode“ mit Nachdruck aus einem biographischen Blickwinkel herauszuführen, der in der Forschung lange dominierte. Besonders in Abgrenzung zur feministischen Lesart, die von Arnims Werk im wesentlichen als „Mittel weiblicher Selbstfindung“ (S. 26) gesehen habe, will die Verfasserin das Gänderode-Buch ausdrücklich nicht als biographisches Zeugnis einer romantischen Frauenfreundschaft lesen. Die Briefeschreiberinnen „Bettine“ und „Gänderode“ werden dafür konsequenterweise durchgängig als fiktive Figuren gefasst. Die 1840 erschienene Komposition, die auf dem realen Briefwechsel zwischen Bettina von Arnim und Karoline von Gänderode in den Jahren 1804-06 basiert, soll als literarisches Werk ernst genommen werden. Als solches, so die forschungsleitende These, leiste das Werk eine spezifische Verbindung von philosophischen Gedanken und poetischer Sprache, die in ihrer Eigenheit bisher noch nicht erschlossen sei. Nach der Lesart Gabriele Sellners tritt dabei sogar „ein ganzes philosophisches Konzept zutage“ (S. 385).

Dieser Ansatz macht neugierig. Man könnte wohl fragen, in welcher Hinsicht die methodische Prämisse, nämlich „das Zusammenwirken von semantischen, lexikalischen, syntaktischen, grammatischen, phonetischen und

graphischen Elementen“ (S. 75) in Betracht zu ziehen, so neuartig sein soll, dass damit nicht weniger als eine „Gefahr der Selbstaufhebung der Literaturwissenschaft“ (S. 74) gebannt werden kann. Oder warum ein Kapitel den so sperrigen wie suggestiven Titel: „Jutta Schlichs Kombination aus rezeptions- und produktionsästhetischer Sympraxis als adäquate Interpretationsmethode moderner Literaturwissenschaft“ tragen muss. Doch spricht dies ja nicht gegen das Vorhaben, sämtliche Sprachebenen des Textes zu befragen. Störend ist dabei jedoch die Gliederung der Arbeit. Wenn gut 450 Seiten in nicht weniger als 205 Kapitel – manche davon kürzer als eine halbe Seite – aufgeteilt sind, und diese Kapitel nicht einmal einer Nummerierung unterzogen werden, verliert man als Leser schnell den Überblick. Zudem entsteht so teilweise der Eindruck einer anstrengenden Kleinteiligkeit der Argumentation, die über weite Strecken hinweg keine rechte Spannkraft zu erzeugen vermag. Das machte es dann wohl auch notwendig, immer wieder einzelne Wörter oder Kola in Fettdruck zu setzen, um die Aufmerksamkeit des Lesers aufrecht zu erhalten.

Um das philosophische Konzept Bettina von Arnims freizulegen, konzentriert sich die Verfasserin auf die dialogische Grundstruktur des Briefbuches. Anhand von sehr gründlichen beispielhaften Analysen weist sie nach, dass sich dementsprechende Ambivalenzen und Dualismen wie eingewobene Fibern durch alle Ebenen des Textes ziehen – bis hinein in die feinsten Verästelungen metrischer und phonetischer Details. Nicht nur zwischen den Figuren Bettine und Günderode, die sich in ihrer Gegensätzlichkeit aneinander reiben, findet ein Dialog statt, sondern auch „intrapersonal“ (S. 249): Bettine wird von ihrem inneren Dämon – mit dessen Vorhandensein sie in Anlehnung an Sokrates kokettiert – zum Gespräch geladen; die Günderode wird insbesondere dadurch als in sich widersprüchlicher Charakter gezeichnet, dass sich an einschlägigen Textstellen unterschiedliche Sprachebenen in spannungsvollen Gegensätzen zueinander befinden.

Gabriele Sellner deutet diese grundsätzliche Dualität, die stets ein Moment von voranschreitender Dynamik aufrecht erhält, als epistemologische Strategie: Die Erkenntnis stellt einen Prozess dar, der sich durch Widersprüche hindurch konstituiert. Das dialogische Streben nach Wahrheit kann nicht in eine Eindeutigkeit aufgelöst werden, kann in seinem prozesshaften Charakter nie zu einem Abschluss finden, so dass in Bezug auf Wahrheit „Suchen und Finden zusammenfallen“ (S. 214). Die Schlussfolgerung der Untersuchung, dass im Günderode-Buch das frühromantische Konzept einer Vereinigung von Philosophie und Poesie, insbesondere im Sinne von

Friedrich Schlegels progressiver Universalpoesie, eingelöst wird, ist insgesamt überzeugend. Gleiches gilt für die These, dass die überbordende Lebendigkeit des bis zum Bersten mit Einfällen, Bildern und scheinbar spontanen philosophischen Reflexionen gefüllten Briefbuches als Gegenentwurf zu einer als leblos und kalt empfundenen philosophischen Sprache gelten könne. Denn die „professionellen Philosophen“ sind dem Springinsfeld Bettine ‚ganz unmögliche Kerle‘. (S. 385) Leider gerät dann die Einordnung in den philosophischen Kontext recht halbherzig und wenig stringent. So wird etwa die sprachphilosophisch zentrale Frage, ob es eine der Sprache vorgängige, gleichsam göttliche Wahrheit gibt, oder ob Wahrheit nur in der Sprache selbst vorhanden sein kann, in einer Fußnote abgehandelt. Die innere Verwandtschaft zwischen dem GÜnderode-Buch und der frühromantischen Sprachphilosophie, besonders im Hinblick auf die rezeptionsästhetische Einbeziehung des Lesers in die dialogische Struktur des Werkes, ließe sich sicher noch in weitaus größerem Maße fruchtbar machen.

So ist es sehr schade, dass die Verfasserin die für Bettina von Arnim konstatierte Aufhebung der Trennung von philosophischer Theorie und literarischer Praxis so konsequent von den gesellschaftlichen Rahmenbedingungen isoliert. Auf diese wird nur kurz eingegangen, um zu erklären, die politische Bettina von Arnim sei für das GÜnderode-Buch nicht relevant. Die Problematik dieser Ausblendung wird insbesondere in dem Kapitel „Studenten als Beispiel für Wahrheitssucher“ deutlich. Dass Bettina von Arnim ihr in der Zeit umfassender vormärzlicher Repressionen erschienenen Werk in einer ausführlichen Zueignung ‚den Studenten‘ widmet, wobei sogar von Burschen die Rede ist, führt nicht einmal zu einer Erwähnung der studentischen Burschenschaften als politische Akteure des Vormärz. Dabei wurde dieser Zusammenhang schon 1979 von Christa Wolf in ihrem GÜnderode-Essay klar herausgearbeitet, indem die formsprengende Ästhetik des Briefbuches mit den erstarrten gesellschaftlichen Verhältnissen in Verbindung gebracht wurde. Gabriele Sellner erklärt jene Widmung lediglich mit einem Brief Bettines, in dem sie der GÜnderode schwärmerisch berichtet, wie sie in Marburg heimlich aus dem Fenster heraus heruntollende Studenten beobachtet hat. Das Ergebnis, Studenten seien eben besonders „offen für das Finden von Wahrheit“ (S. 318), scheint dann doch arg verkürzt. Zumal das Briefbuch damit endet, dass Bettine mit dem symbolischen Gedanken spielt, ihre schönsten Rosen an die Studenten weiterzureichen. Diesen Bezug zur gesellschaftlichen Realität mit der frühromantischen Philosophie in Verbindung zu bringen, könnte vielleicht tatsächlich zu jener „Neubeurteilung des

Werks“ führen, der Gabriele Sellner, wie sie schreibt, „eine Bresche geschlagen“ (S. 454) hat. Diese Bresche mag geschlagen sein, doch der Weg, der sich öffnete, kann durchaus noch weiter verfolgt werden.

*Malte Völk (Marburg)*

***Karl Ernst Laage: Theodor Storms öffentliches Wirken. Eine politische Biografie. Heide: Boyens, 2008.***

1864 veröffentlichte Theodor Storm (1817-1888) ein kurzes Gedicht, das als sein poetisches Autorbekenntnis gelten kann: „Wir können auch die Trompete blasen / Und schmetterten weithin durch das Land; / Doch schreiten wir lieber in Maientagen, / Wenn die Primeln blühen und die Drosseln schlagen, / Still sinnend an des Baches Rand.“<sup>1</sup> Biedermeierlicher Innerlichkeit statt vormärzlicher Tendenzdichtung scheint Storm hier das Wort zu reden, und genau diese Haltung attestierte ihm die Forschung bekanntlich auch während vieler Jahrzehnte. Dabei konnte sie sich auf Storms eigene Äußerungen stützen: als „unpolitisches Thier“ bezeichnete er sich selbst in den 1850er Jahren. Schon seit längerem, nicht zuletzt dank der Arbeiten von Karl Ernst Laage<sup>2</sup>, hat sich die Forschung von diesem (einseitigen) Bild verabschiedet. Und auch hierfür lassen sich Selbsteinschätzungen finden: er wolle, so schrieb Storm 1864, als „Tyrtäus der Demokratie“ wirken. Wie der Dichter mit seinen Kampfliedern die Spartaner im 7. Jh. v. Chr. zum militärischen Sieg über die Messenier angefeuert haben soll, so verstand sich auch Storm als Anpeitscher der Schleswig-Holsteinischen Freiheitskämpfer. Damit sind die äußeren Positionen von Storms Sicht auf sein eigenes Werk und Leben abgesteckt. Er bewegte sich im Spannungsfeld von politischem Engagement („Trompete“) und Weltflucht („still sinnend“).

---

1 Zit. nach Theodor Storm: Sämtliche Werke in vier Bänden. Bd. 1: Gedichte. Novellen. 1848-1867. Hg. v. Dieter Lohmeier. Frankfurt/Main 1987, S. 85.

2 Vgl. etwa Karl Ernst Laage: Der kritische Storm. Zum politischen und gesellschaftlichen Engagement des Dichters. Heide 1990, 2., überarbeitete Aufl. [EA 1989, als Katalog zur Ausstellung im Storm-Museum in Husum]. – Der jüngste Forschungsbericht, der auch auf die Erforschung des politischen Storms eingeht, stammt ebenfalls von Laage: Theodor Storm in neuer Sicht. Aspekte der Stormforschung in den letzten 40 Jahren. In: Schriften der Theodor-Storm-Gesellschaft 57 (2008), S. 101-109, insbes. S. 103f.

Dieses Feld misst Laage mit seiner 2008 erschienenen Studie *Theodor Storms öffentliches Wirken. Eine politische Biografie* aus, die der renommierte Storm-Forscher und Ehrenpräsident der Storm-Gesellschaft selbst als Fortführung seiner Studie von 1989/90 über den *kritischen Storm* charakterisiert (vgl. S. 144). ‚Politisch‘ bedeutet nicht, dass Laage uns nun einen politischen Dichter im Sinne des Vormärz präsentieren würde. Vielmehr charakterisiert der Begriff Laages konsequent eingehaltenes Bemühen, Storm in die bewegte Geschichte Schleswig-Holsteins im 19. Jahrhundert einzubetten. In bisweilen sehr positivistischer Manier versammelt Laage – hierin dem Verfahren früherer biographischer Studien verpflichtet<sup>3</sup> – Äußerungen und Urteile von Storm zu den Zeitereignissen. Das biographische Interesse rechtfertigt, dass Laage sich nicht um die Art der Quellen kümmert: ob Briefzitate, Gedichte oder kurze Passagen aus den Novellen, stets werden die Dokumente als gleichwertige und unmittelbare Verlautbarungen Storms verstanden und behandelt. Gleichwohl fragt es sich etwa angesichts der Vielzahl an Gedichten, die auf konkrete politische Ereignisse reagieren, ob man nicht einen gattungsbedingten Unterschied hinsichtlich der ‚Politisierung‘ von Storms Dichtungen konstatieren könnte. Es scheint jedenfalls, als ob Storm ein eher politisch engagierter Lyriker und gleichzeitig ein eher ‚tendenzfreier‘, politisch deutlich weniger Stellung beziehender Prosaautor war. Solche Fragen nimmt Laage, weil er sich vor allem für Storms Urteile über die Gegenwart interessiert, jedoch nicht in den Blick. So vermittelt die Studie zwar nicht viel Neues über den politischen Storm, stellt aber immerhin sehr kompakt die einschlägigen Aussagen und Texte Storms zusammen.

Deutlich arbeitet Laage heraus, dass Storm das politische Engagement vor allem von außen ‚aufgezwängt‘ wurde. Storm reagierte ‚nur‘ auf Veränderungen und betrieb selbst keine revolutionäre Agitation, was damit begründbar ist, dass Storm kein verbohrter Ideologe war, sondern vielmehr mit seinem liberalen, humanistischen Gedankengut für den Menschen und nicht für ein politisches System eintrat. Es lässt sich beobachten (um das eingangs zitierte Bild aufzugreifen), dass Storm in seiner ‚Jugend‘ rasch zur Trompete griff

---

3 Vgl. Laage: Theodor Storm. Eine Biographie. Heide 1999, insbes. S. 102-122, oder auch David A. Jackson: Theodor Storm. Dichter und demokratischer Humanist. Eine Biographie. Berlin 2001 (Husumer Beiträge zur Storm-Forschung, 2). – Vgl. zu einem kurzen Überblick über die Storm-Biographie Regina Fasold: Theodor Storm. Stuttgart, Weimar 1997 (Sammlung Metzler, 304), S. 175ff.

und öffentlich seine politische Meinung bekundete, im Alter, etwa seit 1870, jedoch eher dem beschaulichen Spaziergang zugeneigt war. Die Vision einer „humane[n], von Vorrechten und Vorurteilen freie[n] Gesellschaft“ verfolgt er nach wie vor, nun allerdings vorwiegend in seinen Dichtungen (S. 113), in denen er vorführt, welche Hemmnisse einer „sittlichere[n]“, einer „demokratischere[n]“ oder „menschlichere[n]“ Gesellschaft im Wege stehen (S. 118f.). So wie Storm in seinen Novellen literarisch „Klassenschranken, Vorrechte[]“ und „Unmenschlichkeit“ aufspießt (ebd.), so wehrte er sich in den Jahren zuvor gegen politische Entwicklungen, die solche Ungerechtigkeiten in seiner Heimat Schleswig-Holstein zu befördern drohten. Als im Frühjahr 1848 Schleswig gewaltsam ins Königreich Dänemark eingegliedert werden sollte, gründete Storm einen „Patriotischen Hilfsverein“ und begann in der *Schleswig-Holsteinische Zeitung* für die Sache der Schleswig-Holsteinischen Freiheit, die er durch einen Beitritt zum Deutschen Bund eher gewahrt glaubte, zu schreiben. Nach dem Sieg des eiderdänischen Lagers 1851 wurde Storms Anwaltspatent wegen dieser politischer Aktivitäten nicht mehr erneuert. In Berlin fand er vorübergehend eine neue Anstellung, wo er vor allem die preußische Bürokratie hassen lernte und mit Theodor Fontane über den preußischen Militärstaat stritt (S. 92ff.). Die Kritik an Preußen deckt sich mit Storms literarischer Kritik an Adel und Kirche: Wo Titel und Ansehen wichtiger als Sittlichkeit und Gemütsbildung sind – oder unverblümt eine kriegerische, menschenfeindliche Mentalität das (Staats-)Denken beherrscht (vgl. S. 63ff.) –, da sind in Storms Augen die Rechte und Freiheiten des Menschen in Gefahr. Für diese kämpfte, das kann Laage nachdrücklich nachweisen, Storm sein Leben lang, mal mit Trompete, mal ohne.

*Jesko Reiling (Bern)*

*Alexander Ritter (Hg.): Charles Sealsfield. Lehrjahre eines Romanciers 1808-1829. Vom spätjosephinischen Prag ins demokratische Amerika. Wien: Praesens Verlag, 2007.*

Dieser 5. Band der „Sealsfield Bibliothek“ dokumentiert im Schwerpunkt die Vorträge einer 2004 in Olmütz durchgeführten Tagung der Internationalen Sealsfield-Gesellschaft. Ein gutes Dutzend Gelehrte beschäftigt sich mit den Entwicklungsjahren des vormärzlichen Autors und den gesellschaftlichen, wissenschaftlichen und literarischen Kräften, die ihn geprägt haben – oder geprägt haben könnten.

*Volker Depkat* nimmt Sealsfields Amerika-Buch von 1827 in den Blick. Er weist zunächst auf die lückenhaften Kenntnisse hin, die bei der durch Französische Revolution, Napoleon und Restauration absorbierten Aufmerksamkeit in Mitteleuropa allgemein über die Neue Welt herrschten – eine Situation, in der für Sealsfields Buch Bedarf bestand. Denn darin wurde über ein demokratisches Experiment berichtet (mit individueller Freiheit und Mobilität, mit Presserechten, Erlaubnis zu kritischer Mitwirkung am öffentlichen Wesen, aufgeklärter Erziehung); es war hier die Rede von der Verwirklichung klassisch republikanischer Ideale (Tugend, Vorrang des Gemeinwohls, Verzicht auf Luxus, Selbsttätigkeit bei mittlerem Besitzstand); nicht zuletzt waren hier für politisch oder wirtschaftlich unvorteilhaft Gestellte Gründe zum Auswandern formuliert und gab es Tipps, mit welcher Berufsrichtung in welchen Gegenden der USA am günstigsten ein neues Leben zu beginnen wäre. „Bemerkenswert differenziert“ nennt der Verf. in seinem informativen Beitrag den Sealsfieldschen Erstling. – *Primus-Heinz Kucher* mustert den Pressemarkt in Prag, Leipzig und Wien um 1820 und stellt, durchaus begründete, Vermutungen darüber an, welche Organe damals Sealsfield in bestimmter Richtung möglicherweise beeinflusst haben. Es sind Zeitschriften teils gegensätzlicher politischer Tendenz wie „Hyllos“, „Hesperus“, das „Literarische Conversationsblatt“ und die „Jahrbücher der Literatur“. In einigen wird gelegentlich schon das Auge auf Amerika gerichtet, doch ebenso wichtig, dass der angehende Romancier hier manches über den britischen Erzähler Walter Scott lernen kann. – *Tomás Hlobil* spricht über die Ästhetik-Vorlesungen des auf der Prager Lehrkanzel A. G. Meißner gefolgten Josef Georg Meinerts um 1810. Wir lernen, dass sich Meinerts oft durch Franz Häßler vertreten ließ; was er, wahrscheinlich an Eschenburgs Poetik orientiert, wirklich lehrte und der junge Postl um 1810 bei ihm gelernt haben könnte, bleibt etwas spekulativ. – *Claudia Schweizer* vergegenwärtigt uns die wissenschaftliche Situation im Böhmen der Restaurationszeit und den nationalen Aufschwung, der sich mit den Initiativen zur Förderung von heimatlicher Geographie und Statistik, von Natur-, Geschichts- und Literaturforschung, mit der Bildung einer patriotisch-ökonomischen Gesellschaft, der versuchten Etablierung des Tschechischen als Kultursprache verschränkt. Zentralisiert sind diese Unternehmungen im neugegründeten Vaterländischen Museum in Prag und entscheidend voran gebracht durch dessen Präsidenten Kaspar von Sternberg. Ein Beitrag, der kaum etwas mit Sealsfield zu tun hat, aber trotzdem willkommen ist. – *Kurt F. Strasser* rechnet in kleinschrittiger Kritik mit früheren Meinungen



darüber ab, wie stark der Philosoph Bernhard Bolzano, in Prag zweifellos ein „einflußreicher Lehrer“, auch auf den jungen Postl gewirkt habe; ins Visier nimmt er E. Winter und E. Castle, vornehmlich aber Günter Schnitzler mit seinem Sealsfield-Buch „Erfahrung und Bild“ (1988); dessen Behauptung von Bolzanos Einfluss auf den kommenden Erzähler wird entschieden relativiert. – Anhand von Archivstudien unterrichtet uns *Michael Wögerbauer* über Entwicklungslinien der österreichischen Zensur zwischen Joseph II. und Franz II. und die gezielte Umwertung josephinischen Gedankenguts in dieser Phase; über die Unterdrückung von Geheimbund- und Ritterromanen, ebenso entsprechender Theaterstücke und politischer Zeitungen in den Kaffeehäusern; über versuchte Prager Sonderwege und – sehr verdienstvoll – eine Zensor- und Autorpersönlichkeit wie den frei- und eigensinnigen Amand Berghofer. Das alles ist, was indes weder nützt noch schadet, auf das Brett Luhmannscher und S.J. Schmidtscher Kategorien gestreckt. – *Dieter A. Binder* setzt sich mit E. Castles, des prominenten Sealsfield-Monographen, These von der freimaurerischen Bindung Sealsfields auseinander, die vom jungen Schriftsteller zunächst als hilfreich, danach aber schmerzvoll erfahren worden sei. Es ist wenig dran, meint der wohlunterrichtete Verfasser, beruft sich auch auf J.L. Sammons, und schreibt, so drastisch wie treffend, die gegen das Freimaurertum vorgebrachte „Verschwörungstheorie“ Castles dessen „katholischnationalsozialistischem‘ Mief“ zu. – Dem Bild des Josephinismus in „Austria as it is“ (1828) geht *Eduard Beutner* nach, jener blieb für Sealsfield lebenslang prägend und gab – im Blick auf Josephs II. Kirchenpolitik, Verwaltungsreformen, eigenes Amtsverständnis und eigene Lebensführung – in seinem zweiten Buch die positive Folie ab für eine Polemik gegen das restaurative franziszeische System, einen Angriff, wie er wohl nur vom Ausland her und zusätzlich anonym derart scharf zu führen war. Wichtig der Hinweis, dem jungen Sealsfield seien bereits der Antagonismus von Absolutismus und Aufklärung aufgegangen und im Zusammenhang damit, durch englische und amerikanische Erfahrungen, modernere Optionen staatlicher Verfassung. – Über den 8-teiligen Roman „George Howard’s Esq. Brautfahrt“ macht sich *Wynfrid Kriegleder* viel Gedanken, er verdeutlicht Disparatheit und mangelhaften Zusammenhang der Kapitel und diskutiert seinen Befund auf dem Hintergrund der zeitgenössischen Novellenpraxis. Kriegleder sieht richtig, dass im ersten Drittel des 19. Jahrhunderts von einer theoretischen Verbindlichkeit für Prosaformen wie Roman, Novelle, Erzählung nicht die Rede sein kann, fahndet dann aber – ein wenig inkonsequent – bei Sealsfields Text doch wieder nach ‚unerhörter Begebenheit‘



und ‚Wendepunkt‘; im Ganzen zeigt er sich in sympathischer Weise auf der Suche. Leider sind die bibliographischen Angaben zum Grundwerk über die Novelle im frühen 19. Jahrhundert (Rolf Schröders 1967 bei Friedrich Sengle fertig gestellte Dissertation, gedr. 1970 als „Novelle und Novellentheorie in der frühen Biedermeierzeit“) einem Korrekturgang zum Opfer gefallen. – Jeffrey L. Sammons erinnert an „Deutsche Pioniere“ (1870), einen historischen (und tendenziösen) Roman des realistischen Romanciers und Romantheoretikers Friedrich Spielhagen; schon von dem großen Literaturhistoriker Richard M. Meyer wurde diesem im Jahr 1900 vorgerechnet, wie sehr sein Erzählen von seinen Erzählvorschriften, vor allem, was das Tendenziöse angeht, abweicht. Wohltuend persönlich teilt uns Sammons seine Nachforschungen und Gedanken zur Adaption des Sealsfieldschen Motivs ‚Verteidigung des Blockhauses‘ durch den Realisten mit, erwägt Anstöße durch Friedrich Kapp sowie deutschtümelnd-antifranzösische Impulse kurz vor 70er Krieg und Reichsgründung, vergisst aber auch nicht Spielhagens spätere Distanzierung vom nationalistischen Gewese. – Zur Frage „Wie interessiert man heutige Jugendliche für Sealsfields *Kajütenbuch*?“ trägt *Gabriela Scherer* beherzigenswerte literaturdidaktische Überlegungen vor – auch eine nützliche Dreingabe zu den i.e.S. positivistischen Anstrengungen zum jungen Sealsfield, dem der Band hauptsächlich gilt. – Und was diese Anstrengungen betrifft, abschließend der Hinweis auf den umfangreichen Beitrag des Sealsfield-Kenners und -Editors Alexander Ritter. Ritter hat, vor allem in den USA selbst, zu den frühen amerikanischen Jahren des Schriftstellers, seinen Wohnorten, konfessionellen Wandlungen, Bekanntschaften, Beschäftigungen, auch zur Evolution seiner Pseudonyme, penibel recherchiert, nachgeprüft, zusammengetragen und seine Funde hier umfassend dokumentiert – ein Muster historisch-biographischer Arbeit, viel neues Licht werfend auf die frühe Lebens- und Werkgeschichte des ‚großen Unbekannten‘ und schon für sich allein diesen 5. Band der Sealsfield-Bibliothek lohnend.

*Hans-Wolf Jäger (Bremen)*

**Norbert Mecklenburg: *Der Fall Judenbuche. Revision eines Fehlurteils*. Bielefeld: Aisthesis, 2008.**

Der Kasus ist vertrackt: Seit mehr als 100 Jahren gilt es als ausgemacht, dass in A. v. Droste-Hülshoffs Erzählung *Die Judenbuche* (1842) Friedrich Mergel der Mörder des Juden Aaron gewesen ist. So liest man es in einschlägigen

Interpretationen, Nachschlagewerken und Droste-Biographien. Und nun steht einer auf und erklärt diese Deutung nicht nur einfach zu einem Fehlurteil, sondern beschuldigt die betreffenden Interpreten schwer, indem er ihnen Mangel „an ästhetischer Lesefähigkeit, literaturhermeneutischem Methodenbewusstsein und intellektueller Redlichkeit“ (S. 8) vorwirft. Das ist wirklich schweres Geschütz. Der, der das behauptet, ist aber nicht irgendwer, sondern vom Fach und – soviel sei schon vorweggenommen – er legt eine höchst beachtliche Gegeninterpretation vor, der zufolge Mergel nicht der Mörder und der Text mithin keine Kriminalgeschichte, sondern eine „moralische Erzählung“ bzw. „Dorfgeschichte“ sei. Unter den Vertretern der These, Friedrich Mergel sei der Mörder, befinden sich Droste-Kenner (z.B. W. Woesler, H. Rölleke, R. Schneider) ebenso wie Biedermeier-Spezialisten (z.B. W. Kohlschmidt, Fr. Sengle), Koryphäen der Literaturinterpretation (z.B. E. Staiger, B. v. Wiese, H. Koopmann) sowie Deutschdidaktiker (z.B. W. Gössmann, H. Frommer). Auch der Rezensent gehört, sogar als Wiederholungstäter (in einer Literaturgeschichte sowie in einer Chronik der deutschen Literatur) dazu. Können so viele Fachleute irren? Nun – sie können es durchaus, wie zuvor schon genügend Beispiele aus der Goethe-, Heine- oder Kafka-Forschung gezeigt haben.

Nicht das Irren ist es jedoch, das das an sich bekannte Problem divergierender Interpretation zu einem „Fall“ macht, sondern das Phänomen einer kollektiven Blindheit, das bestimmte Blicke auf einen (Sub-)Text von vornherein verhindert, wenn nicht pure bzw. arglose Wiedergabe des Mainstreams vorlag. Solche vieldiskutierten „Blindflecken“ waren/sind z.B. das Ausblenden des Weiblichen sowie die Nichtbeachtung antisemitischer (Sub-)Diskurse. Etwas von dieser Tiefenschichten berührenden Ursache mag auch im vorliegenden Dissens eine gewichtige Rolle spielen, denn unverkennbar ist: Das vorliegende Buch ist Teil eines längst begonnenen Streites mit den „Paladine[n] der Droste-Forschung“ (S. 11), wie Mecklenburg seine Gegner des öfteren bezeichnet, und dabei wurde/wird ohne Pardon zugeschlagen. Das führt im vorliegenden Buch (und nur davon kann hier die Rede sein) nicht nur zu Verhärtungen, sondern – trotz spannender Beweisführung – auch zu Wiederholungen und Längen. Letztere gehen wohl auf das Konto einer Akribie, die sich auf keinen Fall eine argumentative Blöße geben will und noch die kleinste Textstelle ausbeutet. Lassen wir also die Schärfe beiseite und kommen wir zur Arbeit am Text.

Bringt man Mecklenburgs Interpretation auf den Punkt (ohne die Fülle seiner Belege hier im Einzelnen referieren zu können), so führt er aus:

Droste-Hülshoffs Erzähltext ist das nicht ganz widerspruchsfreie Ergebnis einer Um-Schreibung, durch die aus einer ursprünglichen Geschichte eines Mörders (Friedrich Mergel) die „Geschichte eines bösen Gewissens“ (S. 10) wurde, mit der nicht mehr ein merkwürdiger Kriminalfall aus dem „gebirgichten Westfalen“, sondern eine moralische Beispielgeschichte mit einer „ethischen Botschaft“ der christlich-konservativen Dichterin erzählt wird. Verbunden mit einer spezifischen, nicht rein-auktorialen Erzählweise, die ein „Wissensgefälle zwischen Erzähler, Leser und Figuren“ (S. 23) erzeugt, entwickelt die Droste in einer stringenten Szenenfolge, wie Mergel – „ein arm verkümmert Sein“ (Vorspruch) – mit seinem Leben durch eigene und fremde (soziale) Schuld verunglückt. Mergel, verstrickt in Angebereien und Vergehen (Holzfrevel), die ihm soziale Geltung verschaffen sollen, unterlässt nach dem Förstermord (an dem er moralisch mitschuldig ist) den Weg in die Beichte und verliert nach der Blamage durch Aaron auch noch seine soziale Ehre. Er will sich in tiefer Verzweiflung umbringen, doch da zwingt ihn die Ermordung Aarons zur Flucht, weil ein Selbstmord als Tateingeständnis gewertet werden müsste. Das tut zwar die Flucht in den Augen des Dorfes und der Obrigkeit auch, aber der entscheidende, nur für den Leser erkennbare Unterschied ist: Mergel muss mit seinem Weiterleben jetzt nolens volens eine Bußbereitschaft akzeptieren, jedoch nicht für den von ihm nicht verübten Mord an Aaron, sondern für sein Schuldigwerden bis dahin. Nicht um die krasse Schuld eines Mörders geht es also, sondern um die Gewissensqual eines schwachen Menschen, der indirekt schuldig geworden ist. Als Mergel später nach seiner Rückkehr aus der Sklaverei erfährt, dass er nicht für den Mörder gehalten wird, drückt sein Ausruf „Umsonst“ aus, dass er sich 28 Jahre umsonst gequält hat: Sein Selbstmord am Ende ist daher der Selbstmord, den er eigentlich schon vorher hatte ausführen wollen. Aber warum just in der „Judenbuche“? Ist das nicht das ultimative Eingeständnis des Mordes an Aaron, wie die gängigen Interpretationen argumentieren?

Mecklenburg hält zweierlei dagegen: Zunächst könnte der Schluss ein Relikt aus jener Frühfassung gewesen sein, in der Mergel noch der Mörder Aarons war. Die Droste beließ die Passage jedoch und stellte damit dem Leser eine Falle, „um unseren Scharfsinn und unser ethisches Gewissen zu prüfen“ (S. 82), wie Mecklenburg hier einen seiner Gewährsleute, Konrad Schaum, zitiert. In der Tat ist Mecklenburg, wie er selbst ausführt, nicht der erste, der die Mörder-These anzweifelte, sondern er steht hier in einer Reihe mit Arbeiten von Herbert Kraft (1987), Villö Dorothea Huszai (1997) und eben Konrad Schaum (2004). Die Interpretation des Schlusses ist dennoch

ein wenig wackelig, so überzeugend die Beweisführung bis dahin ist. Kunstfehler und dennoch eine Pointe in Gestalt einer Falle? Vielleicht kann man das wirklich offen lassen, ohne der Beliebigkeit Tür und Tor zu öffnen. Denn: Ein Argument *für* die Mörder-These kann schon deswegen nicht daraus erzwungen werden, weil dann die Logik der äußerst plausiblen Gewissens- und Reue-Thematik auf den Kopf gestellt werden würde. Die Vertreter der Mörder-These müssen daher schon mehr liefern, als sie es bisher getan haben. Das ist das eine gute Ergebnis des Buches von Mecklenburg.

Das andere ist die sehr subtile Aufdeckung antisemitischer Diskurselemente im Text der Droste und die Deutung ihrer Funktion. So gewiss es für Mecklenburg ist, dass die *Judenbuche* „nicht explizit und intentional antisemitisch“ ist (S. 113), so unverkennbar sind für ihn im Text hervortretende „Stereotype des traditionellen christlichen Antisemitismus“ (S. 117) wie z.B. die negative Figurengestaltung der Witwe Aarons, der Wucherjuden, des lumpigen jüdischen Mörders Aarons sowie insgesamt die Namengebung für die jüdischen Figuren. Der – milde formuliert – Judenvorbehalt der christlich-katholischen Droste schlägt aber auch in der wertenden Gegenüberstellung von Christentum und Judentum durch, wie er in der Antithese von christlich geprägtem Vorspruch am Erzählanfang und jüdischem Rachespruch am Ende der Erzählung zum Ausdruck kommt. Es sind diese „dem Erzählen selbst eingelagerten antisemitischen Akzente“, die für Mecklenburg „einen bedauerlichen Schatten auf dieses Meisterwerk deutscher Erzählkunst aus dem 19. Jahrhundert werfen.“ (S. 121). Gerade sie sind es, so schließt er, die die „Falle“ der Fehlinterpretation (Mergel sei der Mörder) aufspannen: Da es gar nicht sein kann, dass jüdisch zugespitztes Rachedenken mit dem Schlusswort Recht bekommt, wird der in den Baum geritzte Spruch durch Mergels Selbstmord (in eben diesem Baum) dementiert, weil diese Verzweiflungstat ja nichts mit Aarons Ermordung zu tun hat (die ohnehin nicht unter der ‚Judenbuche‘ stattfand), sondern Folge von Mergels gescheiterten christlichen Reue ist.

Man ermisst nun, dass es nicht einfach um einen Streit um Lesarten geht. Man ahnt auch, dass die Droste-Forschung gar nicht erfreut sein wird. Sie wird etwas mehr tun müssen, als diese „Revision“ mit vornehmem Schweigen zu übergehen, wie Mecklenburg erwartet. Dem Droste-Text kann eine Debatte nur nützen. Der Rezensent, für seinen Teil, hat die *Judenbuche* noch einmal gelesen und ist nachdenklich geworden.

*Peter Stein (Lüneburg)*

*Literarische Harzreisen. Bilder und Realität einer Region zwischen Romantik und Moderne.* Hrsg. von Cord-Friedrich Berghahn, Herbert Blume, Gabriele Henkel und Eberhard Rohse. Verlag für Regionalgeschichte, Bielefeld 2008.

Thema des vorliegenden Bandes, der die Ergebnisse eines im Jahr 2006 in Braunschweig und Wernigerode stattgefundenen Symposions versammelt, ist der Literarisierungsprozess des Harz und die damit einhergehende Funktionalisierung dieses Raumes als „symbolische und metaphysische Landschaft“ (Soeren R. Fauth) und nicht zuletzt als national definiertes Territorium. Ergänzt werden die der Literatur geltenden Untersuchungen durch zwei Beiträge über den Harz in Malerei und Graphik von Gabriele Henkel und Justus Lange, wobei u.a. auch der Zeichner Wilhelm Raabe vorgeführt wird. Nicht ganz evident erscheint die Aufteilung der Beiträge in einen ersten Teil, der „systematische und historische Perspektiven“ versammeln soll, aber ebenso Einzeluntersuchungen enthält wie der zweite, längere Teil mit dem Titel „Literarische Harzbilder zwischen Romantik, Realismus und Moderne“; davon abgesehen aber sind die Beiträge durchgehend interessant und entwerfen ein breites Panorama der möglichen Zusammenhänge zwischen einer Region und der Literatur.

In seinem systematischen Eröffnungsbeitrag „Von der völkischen Literaturgeschichtsschreibung zur kulturwissenschaftlichen Diskursanalyse“ vergleicht Rolf Parr geo-ethnologische, motivgeschichtliche und neuere literatursoziologische Bestimmungen des Verhältnisses von Text und Region. Im Unterschied zu diesen schlägt er „eine sinnvolle Verbindung genuin literaturwissenschaftlicher mit sozialen Fragestellungen“ (S. 26) vor. Die Untersuchung des Verhältnisses von Text und Region soll daher vornehmlich nach jenen präfigurierten, literarischen Imaginationsräumen suchen, „die als eine Art WahrnehmungsfILTER die Diskursivierung einer Landschaft oder Region mit bedingen.“ (S. 32) Als historisch konstante Elemente eines solcherart im Austausch mit der Literatur konstituierten Faszinationsraumes erweisen sich in den folgenden Beiträgen zum einen das Sagen- und Hexenwesen, das diese Landschaft für die meisten Autoren mehr oder weniger bestimmend charakterisiert, zum andern die Indienstnahme dieser Region für die Belange nationaler Identitätsbildung.

So untersucht Wolfgang Behschnitt in seinem Beitrag „Die Harzwanderung als Familienroman. Wilhelm Blumenhagens *Wanderung durch den Harz* (1838)“ die im Reisebericht unternommene Konstruktion des Harzes als eines nationalen Raumes, der darüber hinaus für die Durchsetzung

des bürgerlichen Gesellschaftsmodells eingesetzt wird. In Blumenhagens Reisebericht verwandelt sich somit nicht nur ein geographischer Raum qua Literatur in einen literarischen Raum, der mit kulturellen Werten und mit literarisch vermittelten Wahrnehmungs- und Empfindungsweisen investiert wird, sondern der Text vermittelt darüber hinaus das Vorstellungsbild der Nation mit einem Gesellschaftsbild, indem er „ein patriarchalisches Familienmodell zum Zentrum des *plots* ebenso wie der Metaphorik macht“. (S. 89f.) Eleoma Joshua verweist ebenfalls darauf, dass in deutschen und englischen Harztexten, d.h. sowohl in Gedichten als auch in Reiseberichten, diese wilde Landschaft zwar unter Rückgriff auf Kants und Burkes Überlegungen zum Erhabenen gedeutet, zugleich aber „as a politically inspirational site of empowerment for Germany“ (S. 64) funktionalisiert wurde. Auch auf diese Weise wird eine intensive Verbindung hergestellt zwischen ästhetischen und philosophischen Reflexionen mit einer nationalen Einfärbung und Deutung des Raumes.

Eine andere Funktion des literarischen Harzbezuges enthüllen zwei Beiträge, die nachweisen, dass diese Region in verschiedener Weise zum Gegenstand und Anlass einer neuartigen Poetik werden kann. So zeigt Cord-Friedrich Berghahn, dass der Harz bei Tieck in ganz verschiedenen Funktionen auftaucht: er ermöglicht nicht nur eine „Evokation des Erhabenen“ oder erscheint als naturphilosophisch aufgeladene „Landschaft des Todes und der Innenwelt des Protagonisten“ (S. 111), sondern er dient in *Der blonde Eckbert* vor allem als „Chiffre für eine neuartige Poetik“, die als „konsequente Tilgung von Sinn und Bedeutung und als radikales Zerschreiben des geschlossenen Textes benannt werden kann.“ (S. 97)

In anderer Weise wird auch für Hans Christian Andersen die im Jahr 1831 unternommene Harzreise Anlass für die Entwicklung einer neuen Schreibweise, wie Erich Unglaub verdeutlicht. So beschreibt der dänische Dichter in seinem unter dem Titel „Schattenbilder“ veröffentlichten Reisebericht „die Verzauberung einer Landschaft durch die Mobilisierung der an ihr haftenden (eventuell auch verschütteten) Poesie [...] durch den Aufruf ihrer Sagen.“ (S. 164). Durch Rekurs auf diese Sagenwelt kann er sich – wenn auch erst noch zaghaft – von dem großstädtischen, gewitzten Feenmärchenkonzept befreien und zumindest in Ansätzen zu einem „neuen, ganz unpräzisen Märchentön“ (S. 174) gelangen.

Wie die folgenden Beiträge deutlich machen, ist die Literarisierung der Harzlandschaft in der Nachfolge der Romantik schon derart fortgeschritten, dass späteren Autoren vor allem die – häufig dekonstruktive – Bearbeitung

des vorliegenden Motiv- und Bildmaterials bleibt, wie Renate Stauf am Beispiel von Heines Harzreise verdeutlicht. Nur mehr durch „literarische Camouflage“ (S. 119) ist diese kulturell überformte Landschaft für Heine beschreibbar, wie überhaupt die Natur nur noch als literarisches Zitat greifbar wird, so dass die Harzwanderung schon hier recht eigentlich eine „Textwanderung“ (S. 120) darstellt.

Nach Heine scheint der Harz erst wieder für Autoren des Realismus von Interesse zu sein, wobei es nicht verwundert, dass Wilhelm Raabe in mehreren Beiträgen im Zentrum steht, stammt er doch aus dem Harz und bereist diesen immer wieder während der über 40 Jahre, die er in Braunschweig lebt. Während Soeren R. Fauth die literarische Umsetzung intensiver Schopenhauerlektüren in Raabes *Zum wilden Mann* und *Die Innerste* analysiert, wobei der Harzbezug vor allem im Kolorit und in der Bereitstellung der dafür benutzen Sagen besteht, zeigt Eberhard Rohse in seinem Beitrag „Harztouristen als literarische Figuren in Werken Theodor Fontanes und Wilhelm Raabes: *Cécile – Frau Salome – Unruhige Gäste*“, in welcher ironischer Weise Raabe die touristische Wirklichkeit des späten 19. Jahrhunderts kritisch reflektiert. Wie Rohse außerdem in Analysen der genannten Romane verdeutlicht, figuriert der Harz bei Fontane und Raabe „als durchweg ‚realistisch‘ erzählte wie topographisch-konfigurativ ins Allegorische transformierte Symbol-Landschaft“ (S. 231). Ergänzend dazu zeichnet Michael Ewert nach, in welcher Weise Fontane in *Cécile* „das geschichtliche Gedächtnis der Schauplätze und Orte erzählend zur Sprache“ (S. 255) bringt und somit hier wie auch in den *Wanderungen durch die Mark Brandenburg* die kulturelle Überformung von Räumen zum Thema macht.

Obwohl somit – oder vielleicht gerade weil – in allen Beiträgen die vielschichtigen Literarisierungen des Harz analysiert werden, hinterlässt die Lektüre beim Leser den Wunsch, den realen Wegen dieser Texte zu folgen, also den Bezug von Literatur zu Landschaft selbsttätig zu rekonstruieren, was doch ein eher ungewohntes Lektüreeergebnis darstellt und nicht zuletzt die Qualität der untersuchten Texte wie auch der vorgelegten Analysen erweist.

Ulrike Stamm (Berlin)



*Petra Hartmann: Zwischen Barrikaden, Burgtheater und Beamtenpension. Die verbotenen jungdeutschen Autoren nach 1835. Stuttgart: ibidem, 2009.*

Hinter dem Titel mit der einprägsamen Alliteration „Barrikaden, Burgtheater und Beamtenpension“ verbirgt sich eine weitgehend biographisch ausgerichtete Untersuchung zu den jungdeutschen Autoren Theodor Mundt, Ludolf Wienbarg, Gustav Kühne, Karl Gutzkow, Heinrich Laube sowie Heine Büchner und das weniger bekannte Ehepaar Stieglitz nach der Zäsur von 1835. Die relativ eigenständigen Kapitel gruppieren sich um die Person Charlotte Stieglitz, um die Topographie Helgolands, um die Geschichtsschreibung, um den Fokus Drama und Theater sowie um literarische Texte zu der Figur des „Demetrius“. Trotz dieser relativ großen Heterogenität entsteht ein lebendiges Bild der Jungdeutschen nach 1835.

Hartmann untersucht mit der Zeit nach 1835 die zweite Phase des jungdeutschen literarischen Lebens und zeigt die wachsenden Unterschiede und Kontraste – das Junge Deutschland war ja nie eine Gruppe und schon gar nicht eine Einheit, sondern wurde durch das Verbot oberflächlich dazu gemacht – aber auch gewisse Parallelitäten und Überschneidungen, „die Lebensläufe und Gedankengänge der Jungdeutschen (berühren) sich immer wieder.“ (S. 7)

Der erste Abschnitt, überschrieben „Die Roskur der Charlotte Stieglitz“ (S. 9-47), „ist der Versuch, Charlottes Selbstmord in das literarische Panorama des Jungen Deutschlands einzuordnen.“ (S. 11) Dabei geht es um Mundt, Kühne, Gutzkow und Büchner im Jahr 1832/35, um Zeitgefühl und Stimmungsbild am Beispiel von Mundts „Lebenswirren“ – „Als Kritik genial, als Autobiographie höchst aufschlussreich und als Novelle ungenießbar“, wie Gruppe formuliert –, Kühnes „Eine Quarantäne im Irrenhaus“, nach Gutzkow ein „wüstes Buch“ mit ebenfalls autobiographischem Gehalt und in einer Art Dialog auf Mundts Text reagierend, Gutzkows „Der Sadduzäer von Amsterdam“ mit dem zentralen Thema der Gleichgültigkeit und Büchners „Lenz“, dessen Empfindungslosigkeit dieses jungdeutsche Thema noch extrem steigert. Unbekannter dürften Heinrich Stieglitz' Gedichtbände „Bilder des Orients“ sein, die an Freiligraths Wüsten- und Löwenpoesie erinnern und von entsetzlicher literarischer Qualität sind, woran auch der literarische Suizid der „Dichterbraut und Muse“ (S. 40) Charlotte Stieglitz nichts ändern konnte, deren „Denkmäler“ wiederum in Mundts „Madonna“ und Gutzkows „Wally“ überlebten.

In einen ganz anderen Kontext werden der Leser und die Leserin in dem nächsten Kapitel versetzt, das sich mit „drei Reisen nach Helgoland“



beschäftigt und aufzeigt, welche unterschiedlichen Funktionen diese Insel für Mundt, Wienbarg und Heine mit ihren Reisetagebüchern hatte. Mundts „Lied vom roten Felsen“ (S. 52), das sich mit der „Helgoländer Damenwelt [...] Schönheit“, Liebe und Körperlichkeit“ (S. 53f.) befasst, steht dabei in Kontrast zu Wienbargs Bezug zu der Nordsee und der Mythologie des germanischen Fosite vor dem Hintergrund von Flucht und Selbstfindung und in noch deutlicherem Widerspruch zu Heines Helgoland-Kapitel in seinem Börne-Buch voller Freiheitshoffnung und Revolutionsbegeisterung.

Auf ein kurzes Kapitel über die „Geschichtsschreibung der Gegenwart“ (S. 77-90) bei Mundt und Wienbarg folgen als vierter und fünfter Abschnitt „das ‚dramatische‘ Ende des Jungen Deutschlands“ und „der jungdeutsche Demetrius“, in denen nach der Konzentration auf die Prosa als politische „Waffe“ zunächst die Hinwendung zum Drama in unterschiedlichen Genres, Vorgehensweisen – Laube als Theaterdirektor, Erfolge – Gutzkow in seinem „dramatischen Jahrzehnt“ (102) und Formen des Scheiterns (Wienbarg und Mundt) erörtert werden. Das Theater als ‚Ersatz‘ und zugleich Ausweichmöglichkeit für die Prosa gewinnt nach 1835 einen großen Stellenwert, wie auch die Versuche mit der Fortsetzung von Schillers „Demetrius“-Fragment durch Gutzkow, Kühne und Laube belegen.

Und dann ist das Buch zu Ende, und der Leser und die Leserin bleiben etwas ratlos zurück. Nicht primär die große Heterogenität der einzelnen Kapitel, die ja punktuell durchaus anregend ist und durch den Zeitpunkt 1835 vermindert wird, und nicht mehrere Wiederholungen innerhalb der Publikation, vor allem aber in Bezug auf Hartmanns im Aisthesis Verlag publizierte Dissertation *„Von Zukunft trinken und keiner Gegenwart voll“: Theodor Mundts literarische Entwicklung vom „Buch der Bewegung“ zum historischen Roman* (2003) (wörtlich dort Kap. 3.5 und hier S. 95ff.), sondern die geringe Reflexion des ausgedehnten Materials machen die Lektüre stellenweise unbefriedigend; eine Analyse der Diskurse und der Intertextualität oder des Geschichtsbegriffs und der Theaterverhältnisse bietet sich geradezu an, und auch 1835 als Ausgangspunkt der Untersuchung ist durchaus von großem Interesse: Hartmann breitet ein Geflecht von persönlichen Beziehungen aus (Charlotte Stieglitz), zeigt Motiv- und Themengleichheiten sowie -verbindungen (Helgoland und Demetrius) und Genrekonstellationen (Geschichtsschreibung, Reisebriefe, die Hinwendung zum Drama), aber was ist daraus zu folgern, was sind die Konsequenzen, welche Forschungsergebnisse werden aus dem weitgefächerten literarhistorisch und textanalytisch dargebotenen Material gezogen? Symptomatisch für dieses Problem könnte

das fehlende Schlusskapitel sein, in dem die verschiedenen Stränge, Fragestellungen, Sichtweisen und Problembereiche hätten zusammengefügt werden können. So aber wissen wir jetzt vieles mehr, aber was ist die Erkenntnis?

*Florian Vaßen (Hannover)*

*Lilian Landes, Carl Wilhelm Hübner (1814-1879). Genre und Zeitgeschichte im deutschen Vormärz. München/Berlin: Deutscher Kunstverlag, 2008.*

Lilian Landes' Buch enthält eine sehr intelligente historische Analyse der künstlerischen und politischen Fraktionen in der widersprüchlichen Epoche von *Biedermeier* oder *Vormärz* (vgl. Landes S. 15) sowie eine gründliche Untersuchung und ein ausführliches Verzeichnis der Werke des Düsseldorfer Malers Carl Wilhelm Hübner.

Viele Vormärzforscher werden Hübners *Schlesische Weber* von 1844 und vielleicht auch noch *Die Wohltätigkeit in der Hütte der Armen*, *Das Jagdrecht* und *Abschied der Auswanderer von ihrer Heimat* aus den Jahren 1845-46 kennen. Nur wenige werden aber wohl die meisten von Hübners weiteren (manchmal von Landes im Familienbesitz gefundenen) Werken gesehen haben. Trotz (oder vielleicht auch wegen) Friedrich Engels' und Gottfried Kinkels Lob von Hübners *Schlesische Weber* sind dessen frühere und spätere Bilder eher vergessen als weiter thematisiert oder reproduziert worden.

Die vielen bislang unbekanntem Porträts und Genrebilder, die bei Landes abgebildet und beschrieben werden, zeigen, dass Hübner sich für sehr unterschiedliche Aspekte der Gesellschaft seiner Zeit interessiert hat. Nicht nur für die schlesischen Weber, deren Leid er mit so großem Erfolg dargestellt hat, dass er zugleich mit den Webern berühmt wurde, oder für die Weberfamilie in *Die Wohltätigkeit in der Hütte der Armen* von 1846 (vgl. Landes S. 108ff.). Er interessiert sich auch für die eher wohlhabenden, wenn auch nicht immer glücklichen Bürger- und Dorffamilien seiner Zeit, die in Bildern, die manchmal an Adolph Tidemand und Henry Ritter erinnern, neben Bildern seiner Zeitgenossen – wie das „Freundschaftsbild“ von 1851 von den ebenfalls in 1814 geborenen Malern und „Malkästlern“ Eduard Geselschap (1814-1878) und Theodor Mintrop (1814-1870) – dargestellt werden.

Landes findet in den Werken Hübners, dem sie eine „Schwellenposition“ zwischen Vergangenheit und Gegenwart zuschreibt, sowohl Tradition als auch Innovation, und zwar eine Form von Innovation, die auf der Umarbeitung von älteren Traditionen basiert.

Schon Hübners *Weber* von 1844 bietet eine komplexe Anwendung von älteren, sentimentalischen Gesten an, wie sie in der Düsseldorfer Schule zur Zeit Wilhelm von Schadows zu finden waren. Weil Hübners Bild als Satire auf die Ausbeutung der Weber verstanden wurde, haben einige vorgeschlagen, dass die leidende Mutter im Zentrum des Bildes auch eine Parodie auf ältere heilige und sentimentale Figuren der Kunst sein könne, obwohl eine solche Parodie die Pietät sowie das Leid der Weber zusätzlich angreifen würde. (Schon Engels hat sowohl Pietät als auch Leid im Bild gefunden, ohne jedoch die Beziehung zwischen diesen beiden Elementen für das Ganze konsequent zu interpretieren.) Als eine kritische Kontrafaktur oder Säkularisierung (vgl. Landes S. 438) eher als eine Parodie auf die ältere Kunst kann man aber Hübners Werk als eine ernste Umfunktionierung der sentimentalischen Gesten der Schadow-Schule für eine moderne, tagesaktuelle Darstellung des Leids der Weber verstehen, das bald auch in den schlesischen Weberaufständen vom Juni 1844 Realität und von Dichtern wie Heinrich Heine im Juli 1844 und Ludwig Pfau in 1847 als dichterisches Thema wieder aufgenommen wurde.

Hier ist Landes' Untersuchung der verschiedenen Wohltätigkeitsvereine im Vormärz von 1844 bis 1848 sowie der Beziehungen zu diesen sowohl von den Sozialisten als auch von den Künstlern der Zeit von Interesse, besonders wenn sie dafür plädiert, Hübner sei eher als ethischer ‚Wahrer Sozialist‘ denn als Anhänger irgendeiner politischen Partei oder ausdrücklich antikapitalistischer Ideologie zu verstehen.

Zudem findet man hier Materialien zu den damaligen Debatten, welche die Bilder thematisieren, wie die über die Jagdgesetzgebung und die Auswanderungsbewegung seiner Zeit, die Landes mit Bezug auf die Gedichte von Hübners Freund Wolfgang Müller von Königswinter diskutiert.

Neben den Gedichten Müllers und Heines bespricht Landes die Werke von dem mit Hübner befreundeten Dichter Ferdinand Freiligrath sowie die Dorfgeschichten von Berthold Auerbach und die literarischen Werke von u.a. Georg Weerth, Adolf Glassbrenner, Hermann Püttmann, Karl Immermann und Levin Schücking.

Darüber hinaus bietet Landes eine neue Interpretation von Hübners *Drei Temperamente* von 1845, das sie mit Henry Ritters Karikaturen der vier Temperamente in den *Düsseldorfer Monatsheften* von 1847 und anderen zeitgenössischen Werken einsichtsvoll in Zusammenhang bringt.

Hübners Aktivitäten in den Düsseldorfer Kunst- und Künstlervereinen seiner Zeit (er hat in 1844 den „Verein Düsseldorfer Künstler zu gegenseitiger

Unterstützung und Hilfe“ sowie in 1848 den Künstlerverein „Malkasten“ mitbegründet) wie auch die Ausstellung seiner Werke in Amerika werden auf der Basis von zeitgenössischen Dokumenten und Briefen dargestellt.

Außer ihrer eigenen – ebenfalls auf den Dokumenten und Rezensionen der Zeit basierenden – Interpretationen von Hübners Bildern, liefert Landes eine sehr gründliche Analyse der Rezeption von Hübners Werk, die zeigt, dass sowohl manche zustimmende wie auch ablehnende Bewertungen der Bilder Hübners von den politischen Ideologien der letzten zwei Jahrhunderte geprägt worden sind. In dieser Hinsicht bietet uns Landes' Buch ein Panorama der Zeit von Hübner bis heute, das uns nicht nur über die Kunst des Vormärz, sondern auch über die späteren, oft politisch und ideologisch beeinflussten Bewertungen jener Kunst informiert.

Gegen Ende ihres Buches schreibt Landes (S. 436): „Wie die politische Landschaft bietet die liberale Bewegung unter den Künstlern kein Bild des Schwarz und Weiß, keine entschlossene Ablehnung der herrschenden Ordnung. Der entscheidende Gedanke für das Verständnis der Situation der Künstler im Vormärz scheint nicht jener der Ablehnung des Vergangenen, sondern der des emphatisch empfundenen Wunsches nach dem Neuen.“ Über Hübner selbst schreibt die Autorin (S. 442): „Der besondere Reiz des Fallbeispiels Hübner liegt in der Exzeptionalität seiner sozialthematischen Bilder innerhalb des Kunstgeschehens seiner Zeit [...], wodurch er zum einzigen deutschen Genremaler seiner Zeit wird, der die das Bürgertum bestimmende mächtige soziale Bewegung visuell nach außen trug. Zum ersten Mal ließ die durchschlagende Präsenz seiner Kompositionen im Bewusstsein der breiten Bevölkerung die neue Macht des Mediums Malerei erahnen.“

Das illustrierte (teils farbige) Gesamtverzeichnis der Werke Hübners am Ende des Buches (S. 517-600) ist schon allein ein Grund, das Buch den an der Kunst- und Zeitgeschichte des Vor- und Nachmärz Interessierten zu empfehlen. Personenregister und Bibliographien sind auch – zusammen mit einem Anhang von dem Briefmaterial (S. 443-456) und einigen für die Bilder ausgewählten relevanten Gedichten und Prosastücken (S. 457-460) – in Landes' Buch zu finden. Eine kurze Biographie Hübners wäre vielleicht auch in einer so ausführlichen Studie hilfreich gewesen.

Im Allgemeinen ist Landes' Buch eine sehr wertvolle und oft innovative Untersuchung der Kunst von Carl Wilhelm Hübner wie auch von der Literatur und Publizistik des Vor- und Nachmärz.

*Margaret A. Rose (Cambridge)*

*Gabriella Wollenhaupt: Leichentuch und Lumpengeld. Dortmund: Grafit, 2008.*

Der Vormärz war eine faszinierende Epoche, voll von Umbrüchen, gesellschaftlichen Konflikten und ungeheurer wirtschaftlicher Dynamik. Das hat vermutlich auch Gabriella Wollenhaupt gereizt, ihren historischen Krimi *Leichentuch und Lumpengeld* nicht wie derzeit gängig im Mittelalter oder in der frühen Neuzeit, sondern 1845 in der fiktiven Industriestadt Morgenthal anzusiedeln. So kann sie die derzeitige Popularität des historischen Krimis nutzen, gleichzeitig aber auch mit einer besonderen Thematik hervortreten. Ungewöhnlich ist Wollenhaupts Krimi in vielerlei Hinsicht: Während es in vielen historischen Romanen darum geht, aktuelle Konflikte im geschichtlichen Gewand auszufabeln, versucht Wollenhaupt die historischen Zustände so präzise wie möglich zu rekonstruieren und aus ihren üppig vorhandenen Konflikten eine Krimihandlung zu konstruieren. Diese Idee ist durchaus einleuchtend, denn nach heutigen Maßstäben war im Vormärz vieles, eigentlich fast alles kriminell, vor allem die Lebens- und Arbeitsbedingungen von Industriearbeitern und -arbeiterinnen, die halsabschneiderischen Methoden im Geschäftsleben und die rechtlose Situation von Frauen aller Schichten, was die Autorin durchaus in den Vordergrund stellt. Bei all diesen Missständen hat sich das erste Mordopfer des Kriminalromans, der fiese Fabrikant Hartenau, durchaus hervorgetan, weshalb die lokale Gendarmerie und der aus Berlin herbeigeschickte Kriminalpolizist sich vor lauter Verdächtigen kaum retten können. Weshalb, wie in Krimis durchaus üblich, bald ein zweiter Mord geschieht, was die Konfusion zwar nicht auflöst, aber die Zahl der Verdächtigen zumindest einschränkt.

Die dominierende Schicht in Wollenhaupts fiktivem Industriestädtchen Morgenthal sind die im Vaterländischen Verein organisierten Honoratioren, die königstreu und antisemitisch gestimmt sind. Sie regieren allerdings nicht unbeschränkt, denn es gibt auch eine Opposition. Diese besteht aus der nur ansatzweise organisierten Arbeiterschaft und den liberalen Bürgern, zu denen ein mutiger Zeitungsherausgeber, ein engagierter Arzt und der Direktor des lokalen Orchesters gehören. Die Familie dieses Musikdirektors Grünblatt, besonders dessen Tochter Rachel, die sich im Laufe des Romans emanzipiert, steht im Mittelpunkt des Romans. Dazu gesellt sich bald deren Neffe Elias, der wegen revolutionärer Umtriebe aus Paris fliehen musste. Er trägt stets eine Jakobinermütze, ist Mitglied im Bund der Gerechten und Freund von

Heinrich Heine, was in Morgenthal für eine Mischung aus Befremden und Faszination sorgt.

Wenn ihnen ihre umfangreichen kulturellen und literarischen Interessen dafür Zeit lassen, versuchen die Liberalen, allen voran Rachel Grünblatt, den Mord aufzuklären, um zu verhindern, dass dieser den Proletariern in die Schuhe geschoben wird. Die Autorin spielt augenzwinkernd mit den Klischees des Vormärz: Die Fabrikanten sind böse, die Proletarier wütend, trauen sich aber meist nicht, Widerstand zu wagen, die lokale Hure hat ein großes, freundliches Herz und die Liberalen haben schöne Ideale, was sie aber nur bedingt am Geldverdienen an unschönen frühindustriellen Zuständen hindert. Es wimmelt nur so von Auszügen aus Pamphleten und Literatur. Zahlreiche ironische Anspielungen erfreuen die eingeweihten Leser besonders, z.B. heißt der tapfere Zeitungsmacher Immermann und der Berliner Kriminalist von Kleist. Insgesamt bietet *Leichentuch und Lumpengeld* ein munteres Pastiche aus Historie, Ideenwelt und Literatur des Vormärz.

Freilich werden Missstände der Zeit bei aller Ironie nicht verharmlost, im Gegenteil, die Ausbeutung der Arbeiterinnen und Arbeiter sowie der sexuelle Missbrauch von jungen Arbeiterinnen durch Fabrikanten und leitende Angestellte sind ursächlich für die Morde, die am Schluss in bester Krimimanier aufgeklärt werden. Dabei bietet *Leichentuch und Lumpengeld* ebenso informative wie unterhaltende Lektüre, auch wenn, wie im historischen Roman üblich, die eingehende psychologische Charakterisierung der Figuren nicht im Vordergrund steht, atemberaubende Actionszenen keine große Rolle spielen und das Erzähltempo nicht sonderlich rasant ist. Aber der Autorin gelingt es, ein breit angelegtes Panorama einer frühindustriellen Stadt des Vormärz zu entwerfen, das trotz beträchtlicher Länge keine Längen hat. Dadurch, dass der Krimi keine wirklichen Helden hat, auch wenn Rachel Grünblatt und ihre Familie im Zentrum stehen, wechselt die Erzählperspektive häufig, was neue Spannungsbögen aufbaut und die Handlung auflockert. Dabei jongliert Wollenhaupt gekonnt mit zahlreichen Handlungssträngen, die sie am Ende souverän zusammenführt. Krimihandlung und historischer Roman sind dabei immer eng verwoben, so dass sowohl Krimiliebhaber als auch Freunde des Vormärz auf ihre Kosten kommen.

*Christina Ujma (Berlin)*



## IV. Mitteilungen





## Personalia

### Verstorben

Josef van Heukelum (Leverkusen)

### Ausgeschiedene Mitglieder (zum 31.12.2009)

PD Dr. Manuela Günter (Köln)

Prof. Dr. Ralf Schnell (Siegen)

Prof. Dr. Reiner Wild (Mannheim)

### Neue Mitglieder (seit 1.1.2009 )

Prof. Dr. Christine Haug (München)

Elisabeth Krüger (München)

Janina Schmiedel M.A. (Hannover)

Petra Tabarelli (Ockenheim)

Zentralbibliothek Solothurn (Schweiz)

Malte Völk (Marburg)

## Aufruf zur Mitarbeit

### FVF-Jahrbuch 2011: Wissenskulturen des Vormärz

Es ist häufig beschrieben worden, daß sich mit dem Auslaufen von romantischer Naturphilosophie und Idealismus gravierende Veränderungen im Denken und Wissen vollziehen. Ob es die etwas ältere Diagnose von Odo Marquard ist, wonach die Romantiknatur von einer pessimistischen Anthropologie der Triebnatur abgelöst werde, oder Jonathan Crarys jüngere Einsicht, daß sich in der Wissenschafts- und der Populärkultur seit den 1820er Jahren Veränderungen der Wahrnehmung anbahnen, welche erst die Kunst der Moderne am Jahrhundertende dann allgemein sichtbar werden läßt, oder Jürgen Links Hypothese einer Bifurkation der diskurssteuernden Dispositive ‚Norm‘ und statistische ‚Normalität‘ im Biedermeier – immer wird dabei im zweiten bis vierten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts ein weitreichender Umbruch festgestellt. Das Projekt, diesen Wandel auch einmal mit der These vom Vormärz in der Politik, der Kultur und den Künsten abzugleichen, ist bislang über Autorenstudien hinaus jedoch kaum systematisch verfolgt worden. Der Band will deshalb die These prüfen, ob, was bislang als „Vormärz“ vorwiegend in Hinblick auf soziale und politische Veränderungen beschrieben worden ist, nicht treffender als eine Phase grundlegenden Wandels von Wissensordnungen zu fassen sei.

Als Kategorie ist der „Vormärz“ vor allem in der Literaturgeschichte prominent, weniger schon in der politischen und Sozialgeschichte, und dabei höchst umstritten, stoßen hier doch „Biedermeier“ und „Junges Deutschland“ zusammen, mischen sich „autonome“ und „engagierte“ Kunst und unterwandern klare Grenzziehungen. Die Kategorie ‚Wissen‘ ermöglicht es nun, Phänomene jenseits solcher Fraktionierungen zu untersuchen: zum einen Produktionsbedingungen und Präsentationsformen als Voraussetzungen für disziplinär organisiertes, wissenschaftliches Wissen ebenso wie für populäres Wissen oder literarisch erzeugtes und vermitteltes Wissen; zum anderen Beziehungen zwischen diesen unterschiedlichen Wissensformationen im kulturellen Feld. Der Vormärz ist, so das Ergebnis unserer bisherigen Forschungen, eine Phase relativ offener Episteme, ein „Experimentierfeld“. Feste Wissensordnungen sind noch nicht konsequent etabliert: nicht in den Ein- und Ausschlussmechanismen der sich erst ausdifferenzierenden Einzeldisziplinen (was Universalgelehrte wie Humboldt, Goethe oder Carus noch

möglich und vor allem sozial relevant macht), nicht in verfestigten Hierarchien (etwa in der Ausprägung einer Leitwissenschaft anstelle des gemeinsamen Daches der Philosophie) und auch nicht in der Abschließung spezialistischer gegen öffentliche Sphären.

Ein vitaler Teil dieses komplexen Gefüges ist das Literatursystem, und zwar unabhängig davon, ob die Texte nun „romantisch“, „jungdeutsch“ oder „Tendenzpoesie“ sein wollen oder ob Programmatiken und Literaturgeschichtsschreibung „konservativ“ oder „fortschrittlich“ ausgerichtet sind. Die Positionierungsmanifeste des *Jungen Deutschland* etwa adaptieren in ihren zentralen Begriffen „Leben“, „Fortschritt“ oder „Genie“ Zeugungs- und Entwicklungsmodelle der zeitgenössischen Biologie, grenzen aber massiv statistische Dispositive und die neuen Objektivitätsnormen der Wissenschaften (Lorraine Daston/Peter Galison) aus. Die viel besprochenen Veränderungen in der Raum-Zeit-Wahrnehmung sind nicht nur von Eisenbahn und Telegraphie bedingt, sondern auch von neuen Erkenntnissen aus Geologie, Physik und Evolutionsbiologie. Die Selbstwahrnehmungen kreisen um Komplexe wie „Konkurrenz“ (Olaf Briese), „Zerrissenheit“ und organisieren sich dabei um (neue) Einheits- und Überblicksmodelle sowie Kollektivsymboliken (Jürgen Link, Wulf Wülfing), technische, netzförmige (Eisenbahn, Telegraphie) oder biologische, selbstregulative Einheiten (Zelle), um Medien, die heterogenes Wissen zusammenordnen (Konversationslexika, Kalender, Almanache, Zeitungen, Zeitschriften), um Roman und Novelle, die anschlussfähig sind an die Prosa der Wissensdiskurse, die „Prosa der Verhältnisse“ (Hegel) und an das neue Medium „Journal“ und um europaweit zirkulierendes Bildmaterial (Penny-, Pfennigmagazine). Für das „Epochenproblem Vormärz“ (Peter Stein), den „Streitpunkt Vormärz“ (Helmut Bock) steht also eine Entspannung zu erwarten, wenn Literaturverhältnisse jetzt erstmals systematisch in Relation zu Wissensordnungen beschrieben werden. Denn untersucht ist dieses Beziehungsgefüge bislang nur in wenigen Ausnahmefällen – ein auffälliger Gegensatz zur Romantik „um 1800“ und zur Moderne „um 1900“, für die die Beziehungen zwischen Wissen(schaft) und Literatur inzwischen bis zur Unübersichtlichkeit erforscht werden. Vor diesem Hintergrund will das Jahrbuch deshalb für den Zeitraum zwischen ca. 1820 und ca. 1860 folgende Phänomene in den Blick nehmen:

*1.) Wissen(schaft)sgeschichte*

- komplexe Gemengelagen des Prozesses der Ausdifferenzierung und Durchsetzung der Einzelwissenschaften mit besonderer Aufmerksamkeit für die Zwischenzonen und die dabei relevanten Machtverhältnisse, Produktions- und Präsentationsbedingungen wissenschaftlichen Wissens
- Wandel der Formen der Wahrnehmung, ihrer Darstellung und der Regeln des Denkens
- Formen der Popularisierung von Wissenschaft

*2.) Beziehungen zwischen den verschiedenen Wissensformen*

- Beziehungen zwischen naturwissenschaftlichem Wissen und programmatischen Leitkonzepten des Vormärz (‘Leben‘, ‘Bewegung‘, ‘Entsagung‘, ‘Zerrissenheit‘ etc.)
- Beziehungen zwischen medizinischem, biologischem, physiologischem Wissen vom Menschen und literarischer Anthropologie
- Beziehungen literarischer Texte zu wissenschaftlichem und populärem Wissen mit besonderer Aufmerksamkeit auf der Vielfalt an Bezugsmöglichkeiten (d.h. nicht nur Adaption oder Reaktion: Formen der Modifikation und Beurteilung unter Berücksichtigung der Eigenlogiken literarischer Formen, die auch neues Wissen generieren können) und auf Durchlässigkeiten und Überschneidungen zwischen den verschiedenen literaturgeschichtlichen Gruppierungen
- Ausdifferenzierung/Entdifferenzierung: Verbreitung/Reichweiten von Verfahren, Konzepten, Begriffen und Darstellungsformen mit besonderer Aufmerksamkeit auf Interdiskurse, Kollektivsymboliken und auf deren Grenzen

*3.) Präsentations- und Darstellungsformen, mit besonderer Aufmerksamkeit für deren wissensgenerierende Aspekte*

- Aufzeichnungsverfahren (Kurve, Diagramm, Tabelle, Karteikarte, Lexikonartikel etc.)
- Medien (Almanach, Kalender, Zeitung, Zeitschrift etc.)

The instigators warmly invite contributions both in English and German. Deadline for proposals not exceeding 500 words is 31st Dec 2009. Manuscripts are due to 31st Oct 2010.

Dr. Madleen Podewski  
Bergische Universität Wuppertal  
Fachbereich A: Geistes- und Kulturwissenschaften  
Gaußstraße 20  
42119 Wuppertal  
podewski@uni-wuppertal.de

Dr. Gustav Frank  
Ludwig-Maximilians-Universität München  
Department 13.I – Germanistik, Komparatistik, Nordistik,  
Deutsch als Fremdsprache  
Institut für deutsche Philologie  
Schellingstraße 3/RG  
D-80799 München  
Gustav.Frank@lmu.de

Zuletzt erschienene Bände der Vormärz-Studien:

Adolf Glassbrenner

**Rindviecher, Bauchredner und Großherzöge.  
Berichte aus der Residenz Neustrelitz 1840-1848/49**

Herausgegeben und kommentiert von Olaf Briese

Vormärz-Studien Bd. XIX

*144 Seiten, € 14.80 (für Mitglieder: € 12.80)*

*2010, ISBN 978-3-89528-773-2*

Hubertus Fischer / Florian Vaßen

**Politik, Porträt, Physiologie**

**Facetten der europäischen Karikatur im Vor- und Nachmärz**

Vormärz-Studien Bd. XVIII

*381 Seiten, € 45,- (für Mitglieder EUR 29.80)*

*2009, ISBN 978-3-89528-737-4*

Christian Dietrich Grabbe

**Der Cid**

**Große Oper in 2 bis 5 Akten**

Text – Materialien – Analysen

In Verbindung mit Maria Pörmann und Kurt Jauslin

Herausgegeben von Detlev Kopp

Vormärz-Studien Bd. XVII

*146 Seiten + DVD, € 19.80 (für Mitglieder € 15,-)*

*2009, ISBN 978-3-89528-742-8*

AISTHESIS VERLAG

Oberntorwall 21

33602 Bielefeld

[www.aisthesis.de](http://www.aisthesis.de)